













G e s e h -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1880.

---

1. bis 10. Stück.



Dresden,

Druck und Commissionsverlag von C. C. Meinhold & Söhne.

1881 \* 80

D





# Inhaltsverzeichnis

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1880.

### I. In chronologischer Ordnung.

T a g		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	der letzten Abfindung.				
1879. 22. Dec.	1880. 4. Febr.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen wegen Abänderung von § 52 der Verordnung vom 2. Januar 1864, die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. . . . .	1	1	1
24. Dec.	4. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Zulassung zu den pharmaceutischen Prüfungen betr. . . . .	1	2	2
24. Dec.	4. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. . . . .	1	3	3
1880. 5. Jan.	4. Febr.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1880 zu gewährenden Vergütung betr. . . . .	1	4	4
14. Febr.	17. März	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, den Wegfall einiger Bestimmungen des Lotterieplans für die Landeslotterie betr. . . . .	2	6	9
20. Febr.	17. März	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Crimmitschau betr. . . . .	2	7	9
28. Febr.	17. März	Gesetz, den Umtausch der abgestempelten Greiz-Brunner und Gößnitz-Geraer Eisenbahnactien gegen Schuldverschreibungen der dreiprocentigen Rentenanleihe von den Jahren 1876 und 1878 betr. . . . .	2	8	10
6. März	17. März	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften betr. . . . .	2	9	11
8. März	17. März	Finanzgesetz auf die Jahre 1880 und 1881 . . . . .	2	10	12 fg.
8. März	17. März	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1880 und 1881 betr. . . . .	2	11	14
9. März	17. März	Gesetz, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1878 und 1879 vom 5. Juli 1878 betr. . . . .	2	12	15
9. März	17. März	Gesetz, die Benutzung der Altersrentenbank zu Erwerbung von Renten für die Hinterlassenen der am 1. December 1879 in Zwickau verunglückten Bergleute betr. . . . .	2	13	16

T a g der Ausstellung.		Inhalt.		Stück.	Nr.	Seite.
letzten Abfindung.						
9. März	17. März	Gesetz, einige weitere Abänderungen des Gesetzes vom 13. November 1876 über die Erbschaftsteuer betr. . . . .		2	14	16
10. März	17. März	Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1879 und 1880 . . . . .		2	5	5
11. März	17. März	Gesetz, die Erhöhung der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu hebenden Gerichtsgebühren betr. . . . .		2	15	18
15. März	7. April	Gesetz, das Statut für die Universität Leipzig betr. . . . .		3	16	19 fg.
15. März	7. April	Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, das Statut für die Universität Leipzig betr. . . . .		3	17	21 fg.
15. März	7. April	Gesetz, die Tagegelde und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr. . . . .		3	20	39 fg.
20. März	7. April	Gesetz, das Dienstverhältniß der Richter betr. . . . .		3	18	31 fg.
22. März	7. April	Gesetz, das Amtskleid der Rechtsanwälte betr. . . . .		3	19	39
23. März	7. April	Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung der Revidirten Städteordnung und Landgemeindeordnung, sowie die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebes betr. . . . .		3	21	47 fg.
24. März	15. Mai	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus, die Ablieferung der Aufhebungsanzeigen seitens der Pfarrämter an die Bezirksärzte betr. . . . .		4	22	49
3. April	15. Mai	Gesetz, gewerbliche Schulen betr. . . . .		4	23	50 fg.
5. April	15. Mai	Verordnung des Cultus-Ministeriums, das Verbot von Geldsammlungen in den Schulen betr. . . . .		4	24	52
16. April	15. Mai	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Bezeichnung der Fuhrwerke betr. . . . .		4	25	53
25. April	15. Mai	Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Gerichtsferien betr. . . . .		4	26	53
26. April	15. Mai	Verordnung des Cultus-Ministeriums, einen Nachtrag zu dem Prüfungsregulative für Candidaten des höheren Schulamts an der Universität Leipzig betr. . . . .		4	27	54
28. April	15. Mai	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, den Commissar für den Bau der Secundäreisenbahnen von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg und von Willkau über Kirchberg nach Saupersdorf betr. . . . .		4	28	55
1. Mai	15. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Betrieb der Sandsteinbrüche im Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Pirna betr. . . . .		4	29	56 fg.
7. Mai	15. Mai	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die anderweite Festsetzung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann betr. . . . .		4	30	61
14. Mai	23. Juni	Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Anstellung nichtsächsischer Geistlicher und Predigtamtsandidaten in einem geistlichen Amte der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betr. . . . .		5	31	65
19. Mai	23. Juni	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die dem Kirchenvorstande zu Penig bewilligte Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und die Verwendung des Urkundenstempels zu denselben betr. . . . .		5	32	66
22. Mai	23. Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Schemata zu den über die Grundsteuer und die Einkommensteuer abzulegenden Ortsrechnungen betr. . . . .		5	33	67—77

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1. Juni	23. Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, den Commissar für den Bau einer Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt betr. . . . .	5	34	78
4. Juni	23. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Zechenbahn der Steinkohlen-Actiengesellschaft Boctwa-Hohndorf-Bereinigfeld zur Verbindung mit der Staatsbahn von St. Egidien nach Stollberg betr. . . . .	5	35	78
12. Juni	23. Juni	Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Bezirkszugehörigkeit der Parodie Pulgar betr. . . . .	5	36	79
18. Juni	13. Aug.	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Bewilligung der in dem Regulativ für die Leihanstalt zu Wittweida enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betr. . . . .	6	37	81 fg.
22. Juni	13. Aug.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Aufsicht über Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften betr. . . . .	6	38	83
12. Juli	13. Aug.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anleihe der Stadt Freiberg betr. . . . .	6	39	83
15. Juli	13. Aug.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebes der Pirna-Berggießhübler Secundäreisenbahn betr. . . . .	6	40	84
26. Juli	13. Aug.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Publication der Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen in Abschnitt II b der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr. . . . .	6	41	85 fg.
20. Aug.	21. Sept.	Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Einziehung der bei Amtsgerichten gebildeten Strafkammern betr. . . . .	7	42	89
25. Aug.	21. Sept.	Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, das Regulativ über die theologischen Candidatenvereine betr. . . . .	7	43	90
26. Aug.	21. Sept.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die neue Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betr. . . . .	7	44	90 fg.
9. Sept.	15. Oct.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausgabe einer V. und VI. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr. . . . .	8	46	113
11. Sept.	21. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Amtshauptmannschaft zu Dresden und der amts-hauptmannschaftlichen Delegation zu Pötschappel, sowie die Errichtung der Amtshauptmannschaften zu Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt betr. . . . .	7	45	109
16. Sept.	15. Oct.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die am 1. December 1880 vorzunehmende Volkszählung betr. . . . .	8	47	114
23. Sept.	15. Oct.	Verordnung des Cultus-Ministeriums zu Ausführung der Lehrerpensions-Gesetze . . . . .	8	48	120 fg.
23. Sept.	15. Oct.	Verordnung des Kriegs-Ministeriums, einige Abänderungen der Verordnung über Aushebung von Pferden ꝛc. für den Bedarf der Armee vom 1. März 1877 betr. . . . .	8	49	135
24. Sept.	15. Oct.	Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, den Bezirk des Bezirksschulinspectors Dresden II und die Schulinspection in diesem Bezirke betr. . . . .	8	50	136

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
letzten Abfindung.					
28. Sept.	15. Oct.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Eröffnung des Betriebes der Staatseisenbahnstrecke Lommatzsch=Kossen betr. . . . .	8	51	137
29. Sept.	12. Nov.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Waarencontrole im Grenzbezirke betr. . . . .	9	53	139 fg.
2. Oct.	15. Oct.	Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums, die Commissariate für Staatseisenbahnbauten betr. . . . .	8	52	137
5. Oct.	12. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, das hülfsärztliche Externat betr. . . . .	9	54	143 fg.
1. Nov.	12. Nov.	Verordnung des evangelisch=lutherischen Landesconsistoriums, die Einführung einer neuen Kirchenagende betr. . . . .	9	55	146
5. Nov.	31. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Eisenbahn von Wilkau nach Kirchberg und Saupersdorf betr. . . . .	10	56	149
5. Nov.	31. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Eisenbahn von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt betr. . . . .	10	57	150
18. Nov.	31. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Secundäreisenbahn von Wilkau nach Saupersdorf betr. . . . .	10	58	151
20. Nov.	31. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Prüfung von Feldmessern betr. . . . .	10	59	152
23. Nov.	31. Dec.	Verordnung des Kriegs=Ministeriums, Ergänzungen und Aenderungen der Deutschen Wehr=Ordnung vom 28. September 1875 betr. . . . .	10	60	154 fg.
30. Nov.	31. Dec.	Bekanntmachung des Justiz=Ministeriums, eine Abänderung der Statuten der Spar= und Leihkasse zu Grimma betr. . . . .	10	65	175
7. Dec.	31. Dec.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Verpflegbeiträge für Gefangene der Landesstrafanstalten und für Sträflinge, welche in den Gefangenenanstalten zu Dresden und Chemnitz längere als fünfmonatige Gefängnißstrafe verbüßen, betr. . . . .	10	61	170
7. Dec.	31. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landes=Erziehungs= und Besserungsanstalten betr. . . . .	10	62	171
7. Dec.	31. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landes=Blindenanstalt zu Dresden nebst Hilfsanstalt zu Moritzburg und der Blindenvorschulen zu Hubertusburg und Moritzburg betr. . . . .	10	63	172
7. Dec.	31. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betr. . . . .	10	64	174
15. Dec.	31. Dec.	Verordnung des Justiz=Ministeriums, die Justizstatistik betr. . . . .	10	66	176

# Inhaltsverzeichnis

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1880.

### II. In alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
<b>A.</b>			
Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig — Genehmigung der Verausgabe von anderweiten Pfandbriefen . . . . .	9. Sept.	113	
Altersrentenbank — deren Benutzung zu Erwerbung von Renten für die Hinterlassenen der am 1. December 1879 in Zwickau verunglückten Berg- leute betr. . . . .	9. März	16	
Amtsgerichte — Einziehung der bei denselben bestehenden Strafkammern . .	20. Aug.	89	
Amtshauptmannschaft zu Dresden zc. siehe Dresden.			
Amtshauptmannschaftliche Delegation zu Potschappel siehe Pot- schappel.			
Amtskleid der Rechtsanwälte . . . . .	22. März	39	
Annaberg, Amtsgericht — Einziehung der bei demselben bestehenden Strafkammer	20. Aug.	89	
Apotheker und Apothekergehülfen — Abänderung von Bestimmungen wegen deren Prüfung . . . . .	24. Dec. 1879.	2	
Arzneitaxe, neue — deren Einführung . . . . .	24. Dec. 1879.	3	1—4
<b>B.</b>			
Berggießhübel, Eisenbahnstation — deren Errichtung . . . . .	15. Juli	84	
Berggießhübel-Pirnaer Secundäreisenbahn siehe Pirna zc.			
Besserungsanstalten siehe Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten.			
Bezirksschulinspektion Dresden II — siehe Dresden II zc.			
Blindenanstalten zu Dresden und Moritzburg — Verpflegbeiträge für deren Zöglinge — siehe Verpflegbeiträge.			
Blindenvorschulen zu Hubertusburg und Moritzburg siehe Verpfleg- beiträge.			
Bodwa-Hohndorf-Bereinigtfeld, Actiengesellschaft — Expropriation wegen Herstellung einer Zechenbahn derselben zur Verbindung mit der Staats- bahn von St. Egidien nach Stollberg . . . . .	4. Juni	78	1—4
Brunn-Greizener Eisenbahnactien siehe Greiz zc.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
<b>C.</b>			
Candidaten des höheren Schulamts — Nachtrag zum Prüfungsregulative vom 6. August 1875 zc. . . . .	26. April	54	
Candidatenvereine, theologische — Regulativ über solche . . . . .	25. Aug.	90	
Chemnitz, Gefangenanstalt zu — veränderte Feststellung der Verpflegbeiträge für die Sträflinge in derselben . . . . .	7. Dec.	170	
Civilstaatsdiener — Bestimmungen wegen der Tagegelder und Reisekosten derselben . . . . .	15. März	39	1—18
Commissariatsgeschäfte für Staatseisenbahnbauten — deren Uebertragung .	2. Oct.	137	
Creditanstalt, allgemeine Deutsche — siehe Leipzig.			
Crimmitschau, Stadt — Genehmigung einer Anleihe des Actienvereins für Gasbeleuchtung . . . . .	20. Febr.	9	
<b>D.</b>			
Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 — Ergänzungen und Abänderung derselben . . . . .		155 fg.	
— Verordnung dazu . . . . .	23. Nov.	154	
Dresden, Amtshauptmannschaft zu — deren Aufhebung . . . . .	11. Sept.	109 fg.	1—6
Dresden II, Bezirksschulinspektion — Bezeichnung des Bezirks derselben und Angabe der amtlichen Benennung der beiden Schulinspektionen . . . . .	24. Sept.	136	
Dresden, Blindenanstalt zu — siehe Verpflegbeiträge.			
— Gefangenanstalt zu — veränderte Feststellung der Verpflegbeiträge für die Sträflinge in derselben . . . . .	7. Dec.	170	
Dresden-Altstadt, Amtshauptmannschaft zu — deren Errichtung . . . . .	11. Sept.	109 fg.	1—6
— Schulinspektion für den Bezirk der dasigen Amtshauptmannschaft siehe Dresden II.			
Dresden-Neustadt, Amtshauptmannschaft zu — deren Errichtung, ingleichen deren Beauftragung mit den Geschäften des Elbstromamts zc. . . . .	11. Sept.	109 fg.	1—6
— Schulinspektion für den Bezirk der dasigen Amtshauptmannschaft siehe Dresden II.			
<b>E.</b>			
Einkommensteuer — Schemata zu den Ortsrechnungen über dieselbe . . . . .	22. Mai	67	
nebst Beilage B, a—e . . . . .		71 fg.	
Eisenbahn, Secundär- — Hainsberg-Dippoldiswalde-Schmiedeberger — Ernennung eines Commissars für deren Bau . . . . .	28. April	55	
— Lommahsch-Rossener — deren Betriebseröffnung . . . . .	28. Sept.	137	
— Secundär- — Pirna-Berggießhübler — deren Betriebseröffnung . . . . .	15. Juli	84	
— Secundär- — Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter — Ernennung eines Commissars für den Bau derselben . . . . .	1. Juni	78	
— Secundär- — Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	5. Nov.	150	1—4
— Secundär- — Wilkau-Kirchberg-Saupersdorfer — Ernennung eines Commissars für deren Bau . . . . .	28. April	55	
— Secundär- — Wilkau-Kirchberg-Saupersdorfer — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	5. Nov.	149	1—4
— deren Richtungslinie . . . . .	18. Nov.	151	
— siehe auch Zechenbahn.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Eisenbahnbauten, Staats- — Uebertragung der Commissariatsgeschäfte für dieselben . . . . .	2. Oct.	137	
Eisenbahnen Deutschlands — Aenderung und Ergänzung der Signalordnung für dieselben . . . . .	26. Juli	85 fg.	
Elbstromamt zu Dresden — Uebertragung der Geschäfte desselben an die Amtshauptmannschaft zu Dresden-Neustadt . . . . .	11. Sept.	110	4
Erbchaftssteuergesetz vom 13. November 1876 — weitere Abänderungen desselben . . . . .	9. März	16	1 u. 2
Erziehungs- und Besserungsanstalten siehe Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten.			
Externat, hülfsärztliches — siehe Hülfsärztliches Externat.			
<b>F.</b>			
Feldmesser — Vorschriften über deren Prüfung . . . . .	20. Nov.	152	1—9
Finanzgesetz auf die Jahre 1880 und 1881 . . . . .	8. März	12 fg.	1—6
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	8. März	14	1 u. 2
— auf die Jahre 1878 und 1879 — zweiter Nachtrag zu demselben . . . . .	9. März	15	1 u. 2
Fischereipolizeiliche Vorschriften — Aufsichtsertheilung wegen deren Befolgung . . . . .	22. Juni	83	
Flößerei auf der Elbe — Abänderung von strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften deshalb . . . . .	22. Dec. 1879.	1	
Freiberg, Stadt — Genehmigung einer Anleihe . . . . .	12. Juli	83	
Fuhrwerke — Bestimmung über deren Bezeichnung . . . . .	16. April	53	
<b>G.</b>			
Gefangene der Landesstrafanstalten siehe Verpflegbeiträge.			
Geistliche, nichtsächsische — Bestimmungen über deren Anstellung in einem geistlichen Amte der evangelisch-lutherischen Landeskirche . . . . .	14. Mai	65	
Gera-Gößnitzer Eisenbahnactien siehe Gößnitz zc.			
Gerichtsferien — Bestimmungen über dieselben . . . . .	25. April	53	1 u. 2
Gerichtsgebühren — deren Erhöhung in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit . . . . .	11. März	18	1—3
Gewerbliche Schulen — Bestimmungen über deren Errichtung und Beaufsichtigung . . . . .	3. April	50 fg.	1—9
Gößnitz-Geraer und			
Greiz-Brunner Eisenbahnactien — Umtausch derselben gegen Schuldverschreibungen der Rentenleihen . . . . .	28. Febr.	10	
Grimma, Spar- und Leihkasse zu — Abänderung der Statuten derselben . . . . .	30. Nov.	175	
Grundsteuer — Schemata zu den Ortsrechnungen über dieselbe . . . . .	22. Mai	67	
nebst Beilage A, C und D . . . . .		68 fg.	
<b>H.</b>			
Hainsberg-Dippoldiswalde-Schmiedeberger Secundäreisenbahn — Ernennung eines Commissars für deren Bau . . . . .	28. April	55	
Hubertusburg, Blindenvorschule zu — siehe Verpflegbeiträge.			
— Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder — siehe Verpflegbeiträge.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Hilfsärztliches Externat — Revidirtes Regulativ für dasselbe . . . . .		143 fg.	1—13
— Bekanntmachung dazu . . . . .	5. Oct.	143	
<b>J.</b>			
Johanngeorgenstadt-Schwarzenberger Secundäreisenbahn siehe Schwarzenberg zc.			
Justizstatistik — Aufhebung der Bestimmungen über deren Behandlung . . .	15. Dec.	176	1 u. 2
<b>K.</b>			
Kirchenagende, neue — deren Einführung . . . . .	1. Nov.	146	
<b>L.</b>			
Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten — Feststellung der Verpflegbeiträge für die Zöglinge derselben . . . . .	7. Dec.	171	1—4
Landeslotterie — Wegfall einiger Bestimmungen des Lotterieplans für dieselbe	14. Febr.	9	
Landesstrafanstalten — veränderte Feststellung der Verpflegbeiträge für Gefangene in solchen . . . . .	7. Dec.	170	
Landgemeindeordnung — Abänderung einer Bestimmung derselben . . . . .	23. März	47 fg.	1
Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1879 und 1880 . . .	10. März	5 fg.	
Langenhennersdorf, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung . . . . .	15. Juli	84	
Lehrer-Pensions-Gesetze — Verordnung zu deren Ausführung . . . . .	23. Sept.	120 fg.	1—28
nebst Beilage A, B und C . . . . .		127 fg.	
Leichenbestattungsscheine — deren angeordnete Mittheilung an die Bezirksärzte seitens der Pfarrämter . . . . .	24. März	49	
Leipzig, allgemeine Deutsche Creditanstalt zu — Genehmigung der Herausgabe von anderweiten Pfandbriefen . . . . .	9. Sept.	113	
Leipzig, Universität zu — siehe Universität zc.			
Leuben, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung . . . . .	28. Sept.	137	
Lommatsch-Rossener Eisenbahnstrecke — deren Betriebseröffnung . . . . .	28. Sept.	137	
Lotterie siehe Landeslotterie.			
<b>M.</b>			
Meißen, Amtsgericht — Einziehung der bei demselben bestehenden Strafkammer	20. Aug.	89	
Militärleistungen siehe Naturalverpflegung — Vorspann.			
Militärpferde siehe Pferde.			
Mittweida — Bewilligung der Ausnahmen von bestehenden Gesetzen in dem Regulativ für die dortige Leihanstalt . . . . .	18. Juni	81	
Moritzburg, Blindenanstalt und Blindenvorschule siehe Verpflegbeiträge.			
<b>N.</b>			
Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1880 — Festsetzung des Vergütungsbetrags für dieselbe . . . . .	5. Jan.	4	
Neundorf, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung . . . . .	15. Juli	84	
Rossen-Lommatscher Eisenbahnstrecke siehe Lommatsch zc.			



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
<b>D.</b>			
Dschatz, Amtsgericht — Einziehung der bei demselben bestehenden Strafkammer .	20. Aug.	89	
<b>P.</b>			
Benig, Kirchenvorstand zu — Bemilligung der Ausgabe von Schuldverschreibungen	19. Mai	66	
Pfarrämter — deren Verpflichtung zur Ablieferung von Aushebungsanzeigen an die Bezirksärzte . . . . .	24. März	49	
Pferde zc. — Abänderung der Verordnung über deren Aushebung für den Bedarf der Armee . . . . .	23. Sept.	135	
Pharmaceutische Prüfungen — Bestimmungen über Zulassung zu denselben nebst Beilage ○	24. Dec. 1879.	2	
Pirna, Amtsgericht — Einziehung der bei demselben bestehenden Strafkammer .	20. Aug.	89	
Pirna-Berggießhübler Secundäreisenbahn — deren Betriebseröffnung . . .	15. Juli	84	
Potschappel, amtshauptmannschaftliche Delegation zu — Aufhebung derselben .	11. Sept.	109 fg.	1—6
Predigtamtsandidaten, nichtsächsische — deren Anstellung in einem geistlichen Amte der evangelisch-lutherischen Landeskirche, . . . . .	14. Mai	65	
Prüfungsregulativ für Candidaten des höheren Schulamts an der Universität Leipzig — Nachtrag dazu . . . . .	26. April	54	
Pulgar, Parochie — Ueberweisung derselben als Schwesterkirche der Parochie Medewitzsch an die Ephorie Borna . . . . .	12. Juni	79	
<b>R.</b>			
Rechtsanwälte — deren Amtskleid . . . . .	22. März	39	
Reisekosten der Civilstaatsdiener siehe Civilstaatsdiener.			
Richter — deren Dienstverhältniß . . . . .	20. März	31 fg.	1—57
Rottwernsdorf, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung . . . . .	15. Juli	84	
<b>S.</b>			
Sandsteinbrüche im Bezirke der Amtshauptmannschaft Pirna — Vorschriften über deren Betrieb . . . . .	1. Mai	56 fg.	1—14
Saupersdorf-Wilkauer Secundäreisenbahn siehe Wilkau zc.			
Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe — Abänderung der strom- und schiff-fahrtspolizeilichen Vorschriften deshalb . . . . .	22. Dec. 1879.	1	
Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften — Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen solche . . . . .	6. März	11	
Schmiedeberg-Hainsberger Secundäreisenbahn siehe Hainsberg zc.			
Schulamt, höheres — Nachtrag zum Prüfungsregulativ für Candidaten desselben siehe Prüfungsregulativ.			
Schulen — Verbot von Geldsammlungen in denselben . . . . .	5. April	52	
— gewerbliche — Bestimmungen über deren Errichtung und Beaufsichtigung	3. April	50 fg.	1—9
Schulinspektionen siehe Dresden II.			
Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Secundäreisenbahn — Ernennung eines Commissars für den Bau derselben . . . . .	1. Juni	78	
— — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	5. Nov.	150	1—4
Secundäreisenbahn siehe Eisenbahn.			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands — deren Aenderung und Ergänzung . . . . .	26. Juli	85 fg.	
Staatsdiener siehe Civilstaatsdiener.			
Staatseisenbahnbauten siehe Eisenbahnbauten.			
Städteordnung, Revidirte — Abänderung einer Bestimmung derselben . . . .	23. März	47 fg.	1
Starrbach, Eisenbahnhaltestelle — deren Errichtung . . . . .	28. Sept.	137	
Sträflinge in den Gefangenanstalten zu Dresden und Chemnitz siehe Verpflegbeiträge.			
Strafanstalten siehe Landesstrafanstalten.			
Strafkammern, bei Amtsgerichten gebildete — deren Einziehung . . . . .	20. Aug.	89	
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften — Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen solche . . . . .	6. März	11	
— — siehe auch Schifffahrt zc.			
<b>I.</b>			
Tagegelder der Civilstaatsdiener siehe Civilstaatsdiener.			
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 . . . . .		91 fg.	1—30
— Bekanntmachung dazu . . . . .	26. Aug.	90	
Theologische Candidatenvereine siehe Candidatenvereine.			
Todte — Mittheilung von Anzeigen über Aufhebung solcher an die Bezirksärzte seitens der Pfarrämter . . . . .	24. März	49	
Transportcontrole, Verzeichniß der innerhalb des Grenzbezirks einer solchen unterliegenden zollpflichtigen Waaren . . . . .	29. Sept.	139 fg.	
<b>II.</b>			
Umherziehen, Gewerbebetrieb im — siehe Wanderlagerbetrieb.			
Universität Leipzig — Bestätigung einiger Bestimmungen des Statuts für dieselbe . . . . .	15. März	19	
— nebst Beilage ☉ . . . . .		19	49—56
— Bekanntmachung des Statuts für dieselbe . . . . .	15. März	21	
— nebst Beilage ☉ . . . . .		21 fg.	1—58
<b>B.</b>			
Verpflegbeiträge für Gefangene der Landesstrafanstalten und für Sträflinge in den Gefangenanstalten zu Dresden und Chemnitz — veränderte Feststellung derselben . . . . .	7. Dec.	170	
— für Zöglinge der Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten — deren veränderte Feststellung . . . . .	7. Dec.	171	1—4
— für Zöglinge der Landes-Blindenanstalt zu Dresden nebst der Hilfsanstalt zu Moritzburg und der Blindenvorschulen zu Hubertusburg und Moritzburg — veränderte Feststellung derselben . . . . .	7. Dec.	172	1—4
— für Zöglinge der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg — veränderte Feststellung derselben . . . . .	7. Dec.	174	1—4
Volkszählung — Bestimmungen wegen der vorzunehmenden Volkszählung . .	16. Sept.	114 fg.	1—10
Vorspann — Festsetzung der Vergütungssätze für solchen . . . . .	7. Mai	61 fg.	
— nebst Beilage ☉			

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
<b>W.</b>			
Waarencontrole im Grenzbezirke — Bestimmungen über dieselbe . . . . . nebst Beilage . . . . .	29. Sept.	139 140 fg.	
Wagen siehe Fuhrwerke.			
Wanderlagerbetrieb — Bestimmungen über die weitere Besteuerung desselben	23. März	47 fg.	2—6
Wehr=Ordnung, Deutsche, vom 28. September 1875 — deren Ergänzung und Abänderung . . . . .		155 fg.	
— Verordnung dazu . . . . .	23. Nov.	154	
Wilkau=Kirchberg=Saupersdorfer Secundäreisenbahn — Ernennung eines Commissars für deren Bau . . . . .	28. April	55	
— Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	5. Nov.	149	1—4
— deren Richtungslinie . . . . .	18. Nov.	151	
<b>3.</b>			
Zechenbahn der Actiengesellschaft Bodwa-Hohndorf-Vereinigtfeld nach der Staats- bahn von St. Egidien nach Stollberg — Expropriation für dieselbe . . . . .	4. Juni	78	1—4
Ziegenhain, Eisenbahnstation — deren Errichtung . . . . .	28. Sept.	137	
Zittau, Amtsgericht — Einziehung der bei demselben bestehenden Strafkammer .	20. Aug.	89	
Zöglinge verschiedener Landesanstalten — Feststellung der Verpflegbeiträge siehe Verpflegbeiträge.			
Zollpflichtige Waaren siehe Transportcontrole.			
Zwickauer Brückenbergschacht, zweiter — Erwerbung von Renten bei der Altererentenbank für die in demselben verunglückten Bergleute . . . . .	9. März	16	



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1880.

---

**Inhalt:** Nr. 1. Verordnung wegen Abänderung von strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften betr. S. 1.  
— Nr. 2. Bekanntmachung, die pharmaceutischen Prüfungen betr. S. 2. — Nr. 3. Verordnung, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. S. 3. — Nr. 4. Bekanntmachung, die Feststellung des Betrags der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1880 betr. S. 4.

---

## Nr. 1. Verordnung

wegen Abänderung von § 52 der Verordnung vom 2. Januar 1864,  
die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei  
auf der Elbe betreffend;

vom 22. December 1879.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben beschlossen, den § 52 der Verordnung vom 2. Januar 1864, die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend (G. u. V. Bl. S. 2), aufzuheben und an dessen Stelle folgende Bestimmung treten zu lassen:

„Während des Fahrens bei Nacht muß jedes Segelschiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast, oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer anderen, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Bei Nebel, Sturm und Unwetter ist die Thalfahrt mit Segelschiffen sowohl, wie mit Flößen, einzustellen.“

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 22. December 1879.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostitz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Wittmann.

**Nr. 2. Bekanntmachung,**  
die Zulassung zu den pharmaceutischen Prüfungen betreffend;

vom 24. December 1879.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths vom 5. dieses Monats wird unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 7. Februar dieses Jahres (G. u. V. Bl. S. 17) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fassung des § 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 4. Februar 1879, Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 91 und des § 4, Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875, Centralblatt, Seite 167, in der aus der Beilage sub Ⓞ ersichtlichen Weise geändert worden ist.

Dresden, den 24. December 1879.

**Ministerium des Innern.**  
v. Rostig-Wallwitz.

Körner.



**Bekanntmachung**

vom 4. Februar 1879.

§ 3. . . . .

2. daß von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt, Bezirksarzt u.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90, Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875, als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisse der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

**Bekanntmachung**

vom 5. März 1875.

§ 4. . . . .

2. der nach einer dreijährigen — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90, Ziffer 2a der Wehrordnung vom

28. September 1875, als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

### Nr. 3. Verordnung,

die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend;

vom 24. December 1879.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern ist eine neue Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Arzneitaxe für das Königreich Sachsen. Neunte Auflage“

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen. Indem Solches hierdurch bekannt gemacht wird, wird zugleich Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 15. Januar 1880 an ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 30 *M* Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Taxe anzuhängen sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbuße bis zu 150 *M* (§ 148, s der Reichsgewerbeordnung) zu belegen.

§ 3. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren, unterliegen einer Geldbuße bis zu 150 *M* oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu vier Wochen.

Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen, oder mit Personen der gedachten Art auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren.

§ 4. Alle früheren, die Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 24. December 1879.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Koerner.

Koerner.

---

### Nr. 4. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1880 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 5. Januar 1880.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absätze von § 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) ist in Nr. 306 des vorjährigen Deutschen Reichsanzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1880 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	85 $\frac{1}{2}$ ,	70 $\frac{1}{2}$ ,
b) = = Mittagkost .	43 =	38 =
c) = = Abendkost .	26 =	21 =
d) = = Morgenkost .	16 =	11 =

Berlin, den 30. Dezember 1879.

## Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Edl.“

Es wird dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5. Januar 1880.

## Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Bertram.

---

Letzte Absendung: am 4. Februar 1880.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1880.

---

**Inhalt:** Nr. 5. Landtagsabschied. S. 5. — Nr. 6. Bekanntmachung, den Lotterienplan für die Landeslotterie betr. S. 9. — Nr. 7. Bekanntmachung, eine Anleihe des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Crimmitschau betr. S. 9. — Nr. 8. Gesetz, den Umtausch der Greiz-Brunner und Gößnitz-Geraer Eisenbahnactien gegen Schuldverschreibungen der Rentenanleihen betr. S. 10. — Nr. 9. Verordnung, das Strafverfahren bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften betr. S. 11. — Nr. 10. Finanzgesetz auf die Jahre 1880 und 1881. S. 12. — Nr. 11. Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz. S. 14. — Nr. 12. Gesetz, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1878 und 1879 betr. S. 15. — Nr. 13. Gesetz, die Benutzung der Altersrentenbank zu Erwerbung von Renten für die Hinterlassenen der am 1. December 1879 verunglückten Bergleute betr. S. 16. — Nr. 14. Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die Erbschaftsteuer betr. S. 16. — Nr. 15. Gesetz, die Erhöhung der Gerichtsgebühren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr. S. 18.

---

## Nr. 5. Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1879 und 1880;

vom 10. März 1880.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
K. K. K.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen achtzehnten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusage in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen in Folgendem:

Was

### I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

1880.

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen wegen

1. der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1880 durch das Gesetz vom 10. December 1879,

2. der Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden durch die der ständischen Schrift vom 28. November 1879 entsprechende Bekanntmachung vom 11. December 1879;

b) durch besonderes Decret, in welchem Unsere Entschliessungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen:

in Betreff des Staatshaushaltsetats auf die Jahre 1880 und 1881 durch das Decret vom 8. März d. J., in dessen Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die gedachten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen der mittelst Decrets vom 3. November v. J. vorgelegten Immatriculations- und Disciplinarordnung für die Universität Leipzig,

2. wegen des mittelst Decrets vom 3. November 1879 vorgelegten Berichts über die Verwaltung und Vermehrung der königlichen Sammlungen,

3. wegen des Rechenschaftsberichts über die Verlegung der Dresdner Militär-Etablissements,

4. wegen der Begebung der durch das Gesetz vom 1. März 1878 geschaffenen dreiprocentigen Rente, sowie der Umwandlung der fünfprocentigen Staatsschuld in eine vierprocentige auf Grund des Gesetzes vom 7. September 1878,

5. wegen des Verkaufs des Kammerguts-Vorwerks Pennrich,

6. wegen der mittelst des Decrets vom 3. November 1879 in Bezug auf den Domainenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts während der Jahre 1877 und 1878 gegebenen Nachweisungen,

7. wegen der veränderten Verfügungen über die Stallamtswiesen zu Dresden und die Domaine Pillnitz,

8. wegen der Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1878 aufgenommenen Inventur,

9. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1876 und 1877.

Zu 8 wird dem dazu gestellten Antrage gemäß Unsere Regierung in Erwägung ziehen, inwieweit dahin gewirkt werden könne, die Altersrentenbank für die Arbeiterbevölkerung im Allgemeinen nutzbar zu machen.

Zu 9 wird entsprechend dem Antrage zu Pos. 10 der Einnahme in Erwägung gezogen werden, ob und inwieweit es ohne zu großen Aufwand an Mühe und Kosten ausführbar sei, zu den einzelnen Positionen des Rechenschaftsberichts über den Staatseisenbahnbetrieb abschätzungsweise zu bemerken, welcher Betrag etwa auf die inzwischen zugetretenen neuen Linien zu rechnen sei.

**B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschliehung noch bedarf:**

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Publikation gelangen:

1. das Gesetz, das Dienstverhältniß der Richter betreffend,
2. das Gesetz, das Amtskleid der Rechtsanwälte betreffend,
3. das Gesetz über die Erhöhung der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu erhebenden Gerichtsgebühren,
4. das Gesetz, das Statut für die Universität Leipzig betreffend,
5. das Gesetz, gewerbliche Schulen betreffend,
6. das Gesetz, die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend,
7. das Gesetz, den Umtausch der abgestempelten Greiz-Brunner und Gößnitz-Geraer Eisenbahnactien gegen Schuldverschreibungen der dreiprocentigen Rentenanleihen von 1876 und 1878 betreffend,
8. das Gesetz, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1878 und 1879 vom 5. Juli 1878 betreffend,
9. das Gesetz, die Benutzung der Altersrentenbank zur Erwerbung von Renten für die Hinterlassenen der am 1. December 1879 in Zwickau verunglückten Bergleute betreffend,
10. das Gesetz, einige weitere Abänderungen des Gesetzes über die Erbschaftsteuer vom 13. November 1876 betreffend,
11. das Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung der Revidirten Städteordnung und Landgemeindeordnung, sowie die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betreffend.
12. Von der ertheilten Ermächtigung, bei längerer Fortdauer bedrängter Erwerbsverhältnisse an solchen Orten des Landes, an welchen, nach Erschöpfung der disponiblen Mittel der betreffenden Gemeinden und Bezirke, das unmittelbar helfende Eintreten des Staates sich nöthig machen sollte, die erforderlichen Unterstützungen aus Staatsmitteln zu gewähren, wird, soweit nöthig, Gebrauch gemacht werden.

13. Der Erklärung der getreuen Stände auf das Decret, die Erbauung mehrerer Secundärbahnen betreffend, geben Wir Unsere Zustimmung und Wir werden von der erteilten Ermächtigung, den Bau von bewilligten Eisenbahnen nur dann zu beginnen, wenn gegenüber den Voranschlägen von den Expropriaten keine unverhältnißmäßig erscheinenden Anforderungen für den Grund und Boden oder andere Entschädigungsobjecte erhoben werden, geeigneten Falls Gebrauch machen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

## II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so hat

1. die in der ständischen Schrift vom 16. Januar d. J. zur Berücksichtigung empfohlene Petition des Stadtgemeinderaths zu Altenberg um Bewilligung einer anderweiten Staatsbeihilfe zur Verringerung der der dasigen Stadtgemeinde in Folge elementarer Ereignisse erwachsenen Schuldenlast dadurch, daß das Ministerium des Innern der genannten Stadtgemeinde den bei Pos. 25 des Ausgabe-Budgets für die Finanzperiode 1878/79 noch disponiblen Betrag von 5050 Mark 12 Pfennigen als Beihilfe überwiesen hat, im Sinne des ständischen Antrags Erledigung gefunden.

2. Die in der ständischen Schrift vom 13. Februar d. J. zur Berücksichtigung empfohlene Petition des Rittergutsbesizers Zimmermann auf Zetteritz um nachträgliche Gewährung eines Schadenersatzes aus der Landes-Immobilien-Brandkasse wird im Sinne des ständischen Antrags erledigt werden.

3. Die beantragten Erhebungen über die seitherige Entwicklung der Verhältnisse in den Bezirksverbänden werden zu dem geeigneten Zeitpunkte vorgenommen werden.

4. Der auf das Verfahren bei Grundstückszusammenlegungen bezügliche Antrag des Abgeordneten Kökert und Genossen wird in Erwägung gezogen werden.

5. Anlässlich der Beschwerde der Frau Helene Sahrer von Sahr geb. Gräfin Einsiedel, die Höhe des derselben wegen Anfalls des Ritterguts Prietitz abgeforderten Erbschaftsstempels betreffend, wird den ständischen Anträgen entsprechend eine anderweitige Taxation des genannten Ritterguts angeordnet und auf Grund des Ergebnisses der Stempelbetrag anderweit festgestellt werden.

6. Unsere Regierung wird einer dem gemeinschädlichen Wucher kräftig entgegen tretenden Reichsgesetzgebung, welche vorbereitet wird, ihre volle Unterstützung zu Theil werden lassen.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles Dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. März 1880.

**Albert.**



Alfred von Fabrice.  
Herrmann von Kostitz-Wallwitz.  
Dr. Carl Friedrich von Gerber.  
Dr. Ludwig von Abeken.  
Leonce Freiherr von Könneritz.

---

### Nr. 6. Bekanntmachung,

den Wegfall einiger Bestimmungen des Lotterieplans für die Landeslotterie betreffend;

vom 14. Februar 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind die mittelst Bekanntmachung vom 5. October 1874 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1874 Seite 351 veröffentlichten Bestimmungen in § 8 des Lotterieplans für die Landeslotterie aus diesem Plan in Wegfall gebracht worden.

Dresden, am 14. Februar 1880.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Dr. v. Abeken.      Frhr. v. Könneritz.

Wolf.

---

### Nr. 7. Bekanntmachung,

eine Anleihe des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Grimmitzschau betreffend;

vom 20. Februar 1880.

Dem Actienverein für Gasbeleuchtung der Stadt Grimmitzschau ist zur Ausgabe von Inhaberpapieren behufs Aufnahme einer zweiten Anleihe in der Höhe von 100.000 Mark,

welche in Abschnitten zu 500 Mark aufgebracht, mit 4½ Procent jährlich verzinst und in den Jahren 1890 bis 1896 durch Ausloosung mit einer steigenden, für das Ausloosungsjahr zu gewährenden Prämie von 4 beziehentlich 6, 8 und 10 Procent getilgt, übrigens hypothekarisch sicher gestellt werden soll, nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Anleiheplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge, anstatt zu den einzelnen Urkunden, in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20. Februar 1880.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostk-Ballwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Fromm.

---

### Nr. 8. Gesetz,

den Umtausch der abgestempelten Greiz-Brunner und Gößnitz-Geraer Eisenbahnactien gegen Schuldverschreibungen der dreiprocentigen Rentenanleihen von den Jahren 1876 und 1878 betreffend;

vom 28. Februar 1880.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch, wie folgt:

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, sowohl die in den Beständen der Finanzhauptkasse, wie die im Privatbesitz befindlichen Actien der Greiz-Brunner und der Gößnitz-Geraer Eisenbahngesellschaften, welche in Gemäßheit von § 1 des Gesetzes, die Aufnahme einer dreiprocentigen Rentenanleihe betreffend, vom 15. August 1878 (G. u. V. Bl. S. 198), und der Bekanntmachung, die Erwerbung der Greiz-Brunner Eisenbahn durch den Staat betreffend, vom 9. September 1878 (G. u. V. Bl. S. 215) durch Abstempelung in Schuldverschreibungen über dreiprocentige jährliche Renten auf 300 *M* Kapital umgewandelt worden sind, gegen auf Grund der Gesetze, die Aufnahme einer dreiprocentigen Rentenanleihe betreffend, vom 6. Juni 1876 (G. u. V. Bl. S. 235), vom 1. März 1878 und vom 15. August 1878 (G. u. V. Bl. S. 16 u. 198) über den

Bedarf ausgefertigte und bei dem Landtagsauschuß verwahrte Schuldverschreibungen über dreiprocentige jährliche Rente bei dem Landtagsauschusse umzutauschen.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz-Ministerium und der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 28. Februar 1880.

Al b e r t.



Leonce Freiherr von Könneritz.

### Nr. 9. Verordnung,

die Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften betreffend;

vom 6. März 1880.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben für zweckmäßig befunden, eine Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften eintreten zu lassen, und verordnen zu diesem Behufe Folgendes:

Bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen die in der Verordnung, die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, vom 2. Januar 1864 (G. u. V. Bl. S. 2), der Verordnung, das Verhalten der Schiffsführer in Schleppzügen auf der Elbe betreffend, vom 7. November 1870 (G. u. V. Bl. S. 332), der Verordnung, das ungebührliche Verladen von Bruchsteinen 2c. auf Elbfahrzeugen betreffend, vom 30. April 1874 (G. u. V. Bl. S. 53)

und

der Verordnung vom 22. December 1879 wegen Abänderung von § 52 der Verordnung vom 2. Januar 1864 (G. u. V. Bl. 1880 S. 1) enthaltenen Vorschriften mit alleiniger Ausnahme der in § 103 der Verordnung vom 2. Januar 1864 bedrohten, die Führung der Schiffs- und Floßpatente, sowie der Schiffer- und Flößerpatente betreffenden Zuwiderhandlungen, kann der Zuwiderhan-

delnde, unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz, sowie der strafrechtlichen Ahndung der Zuwiderhandlung, weitere polizeiliche Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbeamten (Stromaufseher, Dammmeister, Ufermeister, Brückenwärter 2c.), von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhändigende, mit dem Dienststempel der zuständigen Strompolizeibehörde versehene Quittung sofort 3  $\mathcal{M}$  Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Zuwiderhandelnde weitere polizeiliche Untersuchung von sich abwenden. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf Zuwiderhandelnde, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der oben angezogenen Verordnungen Strafe verbüßt oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Aufsichtsbeamten oder Widerstandsleistung gegen deren Anordnung, schuldig gemacht haben.

Verweigert der Zuwiderhandelnde die sofortige Bezahlung der Strafe oder greift die vorerwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung bei dem betreffenden Elbstromamte zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Zuwiderhandelnde ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfändung zu verschreiten, oder, dafern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, den Zuwiderhandelnden anzuhalten und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 6. März 1880.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostitz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Wittmann.

## Nr. 10. Finanzgesetz

auf die Jahre 1880 und 1881;

vom 8. März 1880.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
2c. 2c. 2c.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1880 und 1881 zu erlassen, wie folgt:



§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushaltes für jedes der Jahre 1880 und 1881 auf die Summe von

63.759.587 *M*

festgestellt, und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

1.091.200 *M*

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung des Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im Uebrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen Einnahmen auf jedes der Jahre 1880 und 1881 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer, nebst einem Zuschlage von Fünfundzwanzig Procent eines ganzen Jahresbetrags,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) die Stempelsteuer.

§ 3. Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer ist auch insoweit, als die Einkommen des Jahres 1878 und früherer Jahre der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen sind, die Gewerbe- und Personalsteuer nicht, und die Grundsteuer nur nach Höhe von vier Pfennigen auf die Steuereinheit in Abzug zu bringen.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 6. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1880 betreffend, vom 10. December 1879 (G. u. B. Bl. S. 419).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-  
Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bei-  
drucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8. März 1880.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

---

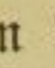
### Nr. 11. Verordnung,

die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1880 und 1881 betreffend;

vom 8. März 1880.

Zur Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1880 und 1881 vom 8. dieses  
Monats wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. In soweit in Betreff der für das Jahr 1880 zu entrichtenden Steuern und  
Abgaben bereits durch die Verordnung vom 10. December 1879, die provisorische  
Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1880 betreffend (G. u. B. Bl.  
S. 419), Bestimmung getroffen worden ist, hat es dabei zu bewenden.

§ 2. Auf die Erhebung der Einkommensteuer im Jahre 1881 leiden die in der  
in § 1 angezogenen Verordnung nebst Beilage  hinsichtlich des Jahres 1880 ge-  
troffenen Vorschriften ebenmäßig Anwendung.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 8. März 1880.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Könneritz.

Wolf.

## Nr. 12. Gesetz,

einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1878 und 1879  
vom 5. Juli 1878 betreffend;

vom 9. März 1880.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1878 und 1879 vom 5. Juli 1878 (G. u. B. Bl. S. 116) zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten zweiten Nachtrags zu dem Staatsbudget auf die Jahre 1878 und 1879 wird hiermit der durch das Finanzgesetz vom 5. Juli 1878 und das einen Nachtrag zu demselben betreffende Gesetz vom 17. August 1878 (G. u. B. Bl. S. 199) festgestellte Gesamtbetrag der laufenden Einnahme und Ausgabe des ordentlichen Staatshaushaltes anderweit und zwar auf jedes der beiden Jahre um die Summe von

81.000 *M*

erhöht.

§ 2. Dieser Mehraufwand ist durch diejenigen höheren Erträgnisse der Einnahme der Jahre 1878 und 1879 zu decken, welche nach dem zweiten Nachtrage zu dem ordentlichen Budget zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel bei-  
drucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 9. März 1880.

**Albert.**



Leonce Freiherr von Könneritz.

### Nr. 13. Gesetz,

die Benutzung der Altersrentenbank zu Erwerbung von Renten für die Hinterlassenen der am 1. December 1879 in Zwickau verunglückten Bergleute betreffend;

vom 9. März 1880.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Bei der Berechnung der Renten, welche für die Hinterlassenen der am 1. December 1879 im II. Zwickauer Brückenbergschachte verunglückten Bergleute durch Vermittelung des Central-Hilfscomité bei der Altersrentenbank erworben werden, findet die in § 10 unter c des Gesetzes, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 2. Januar 1879 (G. u. B. Bl. S. 6) angeordnete Herabsetzung der Renten um 10 Procent zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle und als Aequivalent für den vom Staate übernommenen Verwaltungsaufwand nicht statt.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Finanz-Ministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 9. März 1880.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

### Nr. 14. Gesetz,

einige weitere Abänderungen des Gesetzes vom 13. November 1876  
über die Erbschaftssteuer betreffend;

vom 9. März 1880.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

finden uns zu einigen Abänderungen des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 bewogen und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen in Art. 2 unter A Punkt 4 und in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Art. 2 unter A Punkt 4:

Ehegatten und zum Pflichttheile berechnigte Verwandte des Erblassers;

Art. 3 Abs. 1:

Die Erbschaftssteuer wird entrichtet:

A. mit Einem vom Hundert des Betrags beim Anfall an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit Zwei vom Hundert beim Anfall an Geschwister;

C. mit Drei vom Hundert beim Anfall an Geschwisterabkömmlinge 1. Grads, Schwiegerkinder oder Stiefkinder;

D. mit Vier vom Hundert beim Anfall an Geschwisterabkömmlinge 2. Grads, an Geschwister des Vaters oder der Mutter, an Abkömmlinge 1. Grads von Stiefkindern, an Schwiegereltern oder Stiefeltern;

E. mit Sechs vom Hundert beim Anfall an Abkömmlinge 1. Grads von Geschwistern des Vaters oder der Mutter;

F. mit Acht vom Hundert in allen anderen Fällen.

§ 2. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft.

In Bezug auf alle vor diesem Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfälle kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. März 1880.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

## Nr. 15. Gesetz,

die Erhöhung der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit  
zu erhebenden Gerichtsgebühren betreffend;

vom 11. März 1880.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aus Anlaß von Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Akten, welche nach dem 31. März 1880 vorgenommen werden, nach Maßgabe der bestehenden Taxvorschriften in Ansatz zu bringenden Gerichtsgebühren werden um fünf und zwanzig vom Hundert erhöht.

§ 2. Die Erhöhung ist bei Kostenberechnungen, welche mehrere einzelne Gebührenansätze umfassen, mit der Summe der Gebührenansätze vorzunehmen.

§ 3. Pfennigbeträge des Zuschlags, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Gegeben zu Dresden, am 11. März 1880.

**Albert.**



Dr. Ludwig von Abeken.

---

Letzte Absendung: am 17. März 1880.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1880.

---

**Inhalt:** Nr. 16. Gesetz, das Statut für die Universität Leipzig betr. S. 19. — Nr. 17. Bekanntmachung, das Statut für die Universität Leipzig betr. S. 21. — Nr. 18. Gesetz, das Dienstverhältniß der Richter betr. S. 31. — Nr. 19. Gesetz, das Amtskleid der Rechtsanwälte betr. S. 39. — Nr. 20. Gesetz, die Tagelöhner und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr. S. 39. — Nr. 21. Gesetz, die Abänderung der Revidirten Städteordnung und Landgemeindeordnung, sowie die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betr. S. 47.

---


## Nr. 16. Gesetz,

das Statut für die Universität Leipzig betreffend;

vom 15. März 1880.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Die Bestimmungen in §§ 49 bis 56 des Statuts für die Universität Leipzig vom 15. März 1880, in der Beilage unter  enthalten, werden hierdurch in Kraft Gesetzes bestätigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel heiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. März 1880.

Albert.



Dr. Carl Friedrich von Gerber.



§ 49. Für Disciplinarvergehen der Professoren kommen die §§ 15, 16, 17, 18, 20 bis 34 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Be-

1880. 5

stimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (G. u. V. Bl. S. 239), unter Ausschluß aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes und mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen und Zusätzen zur Anwendung.

§ 50. Die in den betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom 3. Juni 1876 genannte „Dienstbehörde“ oder das „Ministerium“ ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 51. Geldstrafen können als Disciplinarstrafen gegen Professoren mit Gehalt bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes, bei Professoren ohne Gehalt bis zu 100 *M* ausgesprochen werden.

§ 52. Die Verfügung eines Verweises oder einer Geldstrafe steht dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu.

§ 53. Die Dienstentlassung kann im Allgemeinen nur durch Erkenntniß des Disciplinargerichts ausgesprochen werden.

Dagegen kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts außerordentlichen Professoren ohne Gehalt mit Einschluß der unbefoldeten Honorarprofessoren, welche drei Jahre hindurch ihre Lehrthätigkeit eingestellt oder vernachlässigt haben, auf Antrag der Facultät Titel und Rechte eines außerordentlichen Professors entziehen.

Dem betreffenden Professor ist vor der Entscheidung Gehör zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 54. Das entscheidende Disciplinargericht bildet in erster Instanz die Disciplinarkammer, in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

Die Disciplinarkammer wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876, § 24), einem richterlichen Mitgliede derselben und einem Professor der Leipziger Universität, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Der Disciplinarhof wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Disciplinarhofes für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876, § 28), zwei richterlichen Mitgliedern desselben, dem Rector der Universität und einem Professor, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Für den Fall der Verhinderung des Rectors tritt dessen Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung des Professors, sowohl für die Disciplinarkammer, als für den Disciplinarhof dessen vom König ernannter Stellvertreter ein.

§ 55. Als Untersuchungsrichter wird von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer ein Mitglied des Leipziger Landgerichts bestellt.



§ 56. Ein Professor, der auf Grund vorstehender Bestimmungen von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel und Rang des Professors. Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann dem entlassenen Professor oder seiner Familie eine fortdauernde Unterstützung vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewilligt werden.

**Nr. 17. Bekanntmachung,**  
das Statut für die Universität Leipzig betreffend;  
vom 15. März 1880.

Für die Universität Leipzig ist vom akademischen Senat ein neues Statut aufgestellt und in der Fassung der Beilage ○ mit Allerhöchster Genehmigung, sowie mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, zu §§ 49 bis 56 durch Gesetz vom heutigen Tage (G. u. B. Bl. S. 19) bestätigt worden.

Das mittest Decrets vom 29. März 1871 bestätigte Statut tritt hiermit außer Kraft.

Dresden, den 15. März 1880.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. v. Gerber.

Hausmann.



**Statut**

für die

**Universität Leipzig,**

den Senat, das Plenum, die Universitätsversammlung, die Facultäten  
und den Lehrkörper betreffend.

**Erster Abschnitt.**

**Der Senat, das Plenum und die Universitätsversammlung.**

**I. Im Allgemeinen.**

§ 1. Die akademischen Angelegenheiten werden, insoweit sie nicht zum Geschäftskreise des Rectors, der Facultäten oder besonderer an der Universität bestellter Aemter gehören, durch

1. den akademischen Senat,
2. das Plenum der ordentlichen Professoren und
3. die Universitätsversammlung

besorgt.

§ 2. In allen diesen Collegien führt der Rector den Vorsitz. Er bestimmt Tag, Stunde und Tagesordnung ihrer Versammlungen und ladet zu denselben unter möglichst genauer Angabe des Zwecks der Versammlungen durch Karten oder Circular in der Regel mindestens 48 Stunden vorher ein. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, welche eine Viertelstunde nach der in der Einladung bestimmten Zeit zu beginnen haben. Der Rector leitet die Verhandlungen, wobei ihm alle einem Collegienvorstande gebührenden Befugnisse zustehen; insbesondere ist er befugt, für einzelne Gegenstände Referenten zu bestellen und in Rechtsfragen den Ordinarius der Juristenfacultät zu gutachtlicher Aeußerung aufzufordern. Gegen eine in Ausübung seiner Befugnisse von ihm getroffene Maßregel steht dem Betheiligten der Recurs an das Collegium zu, dessen Entscheidung sich derselbe zunächst zu unterwerfen hat. Jedoch bleibt sowohl dem Betroffenen als dem Rector wider diese Entscheidung der Recurs an das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten.

Ist der Rector in der Ausübung seiner Functionen verhindert, so wird er durch seinen Amtsvorgänger (Prorector), und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nächstvorhergehenden Prorector vertreten.

§ 3. Der königliche Regierungsbevollmächtigte hat das Recht, den Sitzungen des Senats, des Plenums und der Universitätsversammlung beizuwohnen, wenn entweder das Ministerium ihn in einem Fall dazu beauftragt, oder er selbst wegen der Wichtigkeit des Berathungsgegenstandes dies für nöthig findet, oder endlich die betreffende akademische Körperschaft ihn besonders um seine Theilnahme ersucht. Er hat die Befugniß, sich an der Besprechung der zu berathenden Angelegenheiten zu betheiligen, dagegen kein Stimmrecht. Von der Anberaumung einer Sitzung und ihrer Tagesordnung ist ihm rechtzeitig schriftlich Nachricht zu geben. Die gefaßten Beschlüsse sind ihm spätestens am Tage nach der Beschlußfassung schriftlich mitzutheilen, auf Verlangen auch vollständige Abschrift vom Sitzungsprotokolle zu übersenden.

Die Einsicht und Benutzung der Universitätsakten steht dem königlichen Regierungsbevollmächtigten jeder Zeit frei.

§ 4. Das Recht auf das Seniorat der Universität, die Wahlfähigkeit zum Rector, zum Decan, zum Senator, zum Mitgliede der Verwaltungsdeputation und der Bibliothekscommission, zum Director des Convictoriums, ingleichen die Fähigkeit zum Beisitzer des Universitätsgerichts und zum Ephorus der Stipendiaten ernannt zu werden, steht ausschließlich den ordentlichen Professoren zu, welche ihre ordentliche

Professur rite angetreten haben (§ 44) und der hiesigen Universität bereits zwei Jahre als ordentliche Professoren angehören.

Ordentliche Honorar-Professoren gehören in Betreff der Universitätsverfassung zu den außerordentlichen Professoren.

## II. Der akademische Senat.

§ 5. Der akademische Senat besteht aus dem jedesmaligen Rector, dem Prorector, den Decanen der vier Facultäten, dem Ordinarius der Juristenfacultät und zwölf von den Facultäten aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählten ordentlichen Professoren.

Von diesen werden je zwei von der theologischen, der juristischen und medicinischen Facultät, sechs von der philosophischen Facultät (je zwei aus jeder der drei Sectionen) gewählt.

Die Wahlen finden alsbald nach der Rectorwahl statt; eine Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen zulässig, welche die Facultät anerkennt.

§ 6. Der neue Rector, die neuen Decane und die neu gewählten Senatoren treten gleichzeitig ihr Amt am 31. October an.

§ 7. Von den gewählten Senatoren tritt alle zwei Jahre diejenige Hälfte aus, welche dem Senat bereits vier Jahre angehört hat. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 8. Ist ein gewählter Senator zugleich Rector, Prorector oder Decan, so ist für die Dauer dieser Function ein stellvertretender Senator zu wählen. Das Gleiche tritt ein, wenn die Senatorwahl auf ein Facultätsmitglied fällt, welches zur Zeit der Wahl bereits eine der genannten Functionen inne hat.

§ 9. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit der Prorector oder ein gewählter Senator aus dem Senate aus, so tritt für jenen sein Amtsvorgänger ein und ist für diesen ein Stellvertreter zu wählen.

§ 10. Ist der Prorector, ein Decan oder ein gewählter Senator dauernd verhindert, an den Senatsitzungen Theil zu nehmen, so vertritt für diese Zeitdauer den Prorector der nächstvorhergehende Prorector, den Decan der Prodecan und den gewählten Senator ein für ihn zu wählender Stellvertreter.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Decans steht es diesem frei, sich im Senat durch den Prodecan vertreten zu lassen.

§ 11. Zum Geschäftskreise des Senats gehören alle akademischen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Plenum, der Universitätsversammlung, dem Rector, den Facultäten oder einem besonderen bei der Universität bestellten Amte zugewiesen sind.

Insbefondere beschließt er

1. über die Verleihung von Stipendien und Beneficien, welche der Universität in Concurrenz mit anderen Collatoren oder mit Beschränkung auf die Angehörigen bestimmter Familien zusteht, sowie
2. über die Ertheilung der zur Veräußerung von Grundeigenthum und zu anderen wichtigeren Verwaltungsbeschlüssen in der Verordnung vom 28. August 1832 der Universität vorbehaltenen Zustimmung.

§ 12. Alle Verordnungen und Eingaben, welche sich auf den Geschäftskreis der drei akademischen Collegien beziehen, werden an den Senat gerichtet. Ingleichen vermittelt derselbe alle Berichterstattungen und Communicationen.

§ 13. Der Rector muß eine Senatsitzung anberaumen, wenn sechs Senatoren dies schriftlich beantragen.

Er muß einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, falls ein Senator schriftlich und spätestens 24 Stunden vor der Sitzung darauf anträgt. Von der Aenderung der Tagesordnung ist der Senat soweit thunlich noch vor der Sitzung, jedenfalls aber bei Beginn derselben zu benachrichtigen.

§ 14. Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens zehn Senatoren gefaßt werden; eine Discussion darf auch bei Anwesenheit von weniger Mitgliedern stattfinden.

§ 15. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Majorität. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Rectors den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt so, daß zuerst der Prorector, dann die Decane, dann der Ordinarius der Juristenfacultät, darauf die gewählten Mitglieder und zuletzt der Rector ihre Stimmen abgeben. Kein Anwesender darf sich der Abstimmung enthalten, ausgenommen wenn dies der Senat aus besonderen Gründen gestattet.

Ueber die Fragstellung entscheidet in zweifelhaften Fällen die Majorität.

§ 16. Der Senat kann zur Bearbeitung eines einzelnen Gegenstandes eine Deputation wählen. Er kann zu Mitgliedern derselben auch ordentliche Professoren, welche zur Zeit nicht im Senate sind, bestimmen. Der Rector ist in der Regel Mitglied und Vorsitzender jeder Deputation. Ihre Anträge unterliegen der Beschlußfassung des Senats.

Auch können ordentliche Professoren, welche nicht Senatoren sind, zu Verhandlungen, bei denen ihre Anwesenheit als wünschenswerth erscheint, vom Rector mit Zustimmung des Senats (welche auch schriftlich ertheilt werden darf) eingeladen werden. Insbepondere ist der Programmatar einzuladen, wenn anzunehmen ist, daß ihm in Folge der Verhandlungen ein Auftrag ertheilt werden wird.

Die so eingeladenen Professoren haben nur berathende Stimme.

§ 17. Ueber die Verhandlungen des Senats führt der Universitäts-Secretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll. Ein Auszug daraus, welcher lediglich Tag und Stunde der Sitzung, die gefaßten Beschlüsse und die unerledigt gebliebenen Anträge enthält, wird in der nächsten Sitzung vorgelesen, und nachdem er genehmigt worden, vom Vorsitzenden vollzogen. Den Senatscommissionen steht es frei, sich des Universitäts-Secretärs zur Führung ihrer Protokolle zu bedienen.

§ 18. Die im Namen des Senats ergehenden Schreiben werden vom Rector, und wenn es wichtigere Berichte sind, welche auf Grund gefaßter Senatsbeschlüsse erstattet werden, zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen, auch von den vier Decanen oder deren Stellvertretern unterzeichnet. Auch kann der Senat die Mittheilung des Berichtsentwurfs behufs seiner Genehmigung verlangen.

§ 19. Jeder Senator kann verlangen, daß seine von der Ansicht der Mehrheit abweichende Meinung im Protokolle oder Berichte ausdrücklich erwähnt werde. Auch ist er befugt, seine Ansicht in einem Separatvotum auszuführen und dieses dem Berichte beizulegen. Das Separatvotum ist in der Sitzung anzukündigen und innerhalb der vom Rector zu bestimmenden Frist zu übergeben. Dasselbe muß mit dem Berichte zugleich abgehen.

§ 20. Den Senatoren steht die Einsicht in sämtliche Universitätsakten frei. Sie sind verpflichtet, über die in den Sitzungen gepflogenen Verhandlungen, sowie über die amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach oder in Folge eines besonderen Beschlusses Geheimhaltung bedingen, Niemandem Mittheilung zu machen, der nicht darum zu wissen berechtigt ist.

§ 21. Wichtige Senatsbeschlüsse und sonstige Thatsachen, welche für alle Universitätsmitglieder von Interesse sind, werden auf Beschluß des Senats durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bei Verordnungen der vorgesetzten Behörde bedarf es deren Genehmigung.

### III. Das Plenum der ordentlichen Professoren.

§ 22. Das Plenum der ordentlichen Professoren besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben (§ 44).

§ 23. Der Geschäftskreis des Plenums besteht in der Berathung und Beschlußfassung

1. über die Besetzung von Stellen, hinsichtlich deren der Universität die Besetzung oder Präsentation zusteht (Universitäts-Secretär und Expeditionspersonal des Secretariats; Bedelle und Gerichtsdiener; Quästor; Director und Inspector des Convicts; Organist und Cantor an der Universitätskirche; Patronatsstellen);

2. über die Verleihung von Stipendien, soweit dieselbe nicht nach § 11 dem Senat angehört;

3. über diejenigen Angelegenheiten, welche das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts demselben zur Berathung und Begutachtung zuweist.

Uebrigens hat auch der Rector oder der Senat das Recht, Anträge, welche die Universität und die akademischen Studien im Allgemeinen betreffen, an das Plenum zu bringen. Auch muß der Rector eine Plenarversammlung berufen, wenn in Angelegenheiten dieser Art ein Drittel der Mitglieder des Plenums eine solche schriftlich beantragt. Der Beschluß des Plenums ist, insofern er dem Ministerium zur Kenntniß oder zur Entscheidung mitzutheilen ist, von dem Senat mit seinem Gutachten an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen.

§ 24. Die Mitglieder stimmen in der durch das Datum ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren gegebenen Reihenfolge ab.

§ 25. Bezüglich der Geschäftsordnung des Plenums gelten, soweit hier anwendbar, die Bestimmungen der §§ 13, 15, 16, 17, 19 über die Geschäftsordnung des Senats.

§ 26. Die vom Plenum ausgehenden schriftlichen Communicationen und seine Berichte an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts werden nach § 12 durch den akademischen Senat besorgt.

§ 27. Den Mitgliedern des Plenums steht die Einsicht in die auf den Geschäftskreis desselben bezüglichen Akten frei.

#### IV. Die Universitätsversammlung.

§ 28. Die Universitätsversammlung besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben (§ 44).

§ 29. Der Geschäftskreis der Universitätsversammlung umfaßt die Wahl des Rectors und des Abgeordneten der Universität zum Landtage. Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten mehrere Tage vor derselben durch Karten eingeladen. Der Abgeordnete der Universität ist aus dem Mittel der ordentlichen Professoren zu wählen, welche ihre ordentliche Professur rite angetreten haben (§ 44).

§ 30. Die Wahl des Rectors erfolgt auf ein Jahr und zwar Ende Juli oder Anfang August, die des Landtagsabgeordneten je nach Bedürfniß. Der abtretende Rector und der abtretende Landtagsabgeordnete sind wieder wählbar.

§ 31. Nach Eröffnung der Versammlung ist zunächst die Zahl der Anwesenden festzustellen; spätere Aenderungen derselben sind genau zu constatiren. Wer nach Beginn der Wahlhandlung erscheint, darf mitstimmen, wenn noch nicht mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist.

§ 32. Eine Debatte ist nur über formelle Fragen der Wahlangelegenheiten zulässig.

§ 33. An die Anwesenden werden Stimmzettel vertheilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmenjammler zu übergeben. Das Auszählen der Stimmen besorgt der Universitäts-Secretär oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und einen außerordentlichen Professor zur Controle der Stimmenzählung.

Ueber Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Versammlung.

§ 34. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese beim ersten und zweiten Wahlgange nicht erreicht, so stehen im dritten nur die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche im zweiten relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Das Loos entscheidet bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange, falls die Stimmen auf mehr als zwei Candidaten sich vertheilen, wer für den dritten Wahlgang ausscheidet, und bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange, wer als gewählt zu betrachten sei. Das Loos zieht der Rector.

§ 35. Wenn der Gewählte in der Versammlung anwesend ist, so ist er vom Vorsitzenden über die Annahme der Wahl zu befragen. Lehnt er ab, so ist sofort zu einer anderweiten Wahl zu schreiten. Ist er nicht anwesend, so ist er, falls er seine Erklärung nicht im Voraus abgegeben hat, schriftlich zu befragen. Erfolgt hierauf eine ablehnende Erklärung, so ist zur Fortsetzung der Wahlhandlung eine neue Universitätsversammlung zu berufen.

§ 36. Ueber die Verhandlungen wird vom Universitäts-Secretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufgenommen und dasselbe, nachdem es vorgelesen und von den Anwesenden genehmigt worden, vom Rector vollzogen.

§ 37. Ueber die erfolgten Wahlen hat der Senat alsbald dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten und, was die Wahl des Rectors anlangt, um ihre Bestätigung nachzusuchen.

§ 38. Wird das Rectorat vor Ablauf des Universitätsjahres erledigt, so hat der Senat zu beschließen, ob für die betreffende Zeit der Prorector das Amt verwalten oder ob eine Neuwahl stattfinden soll.

### **Zweiter Abschnitt.**

#### **Die Facultäten.**

§ 39. Die Universität besteht aus vier Facultäten, der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen, an deren Spitze ein jährlich wechselnder Decan steht.

§ 40. Die Verfassung, der Geschäftskreis der Facultäten und die Grundjäge über die Verleihung des Doctorgrades und über die Ertheilung der *venia legendi* werden durch besondere Facultätsordnungen, welche der Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterliegen, bestimmt.

§ 41. Jede Facultät hat dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptvorlesungen ihres Gebietes so häufig gehalten werden, als es die Vollständigkeit des Unterrichts erfordert.

Außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren dürfen hierbei die der außerordentlichen Professoren und der Institutsassistenten in Anschlag gebracht werden.

Hält sich die Facultät für zu schwach, um dieser Anforderung zu genügen, so hat sie Anträge auf Verstärkung des Lehrkörpers an das Ministerium zu richten.

### Dritter Abschnitt.

#### Der Lehrkörper der Universität.

§ 42. Die Docenten der Universität sind entweder Professoren oder Privatdocenten; die ersteren entweder ordentliche oder Honorar- oder außerordentliche Professoren.

§ 43. Die Rangordnung der ordentlichen Professoren richtet sich nach dem Datum ihrer Ernennung durch die Königliche Regierung.

Collidiren zwei Professorenpatente von gleichem Datum mit einander, so entscheidet das Lebensalter.

§ 44. Jeder außerordentliche Professor, den das Ministerium nicht ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet, hat binnen Jahresfrist nach seinem Amtsantritt einen öffentlichen Vortrag über ein Thema seiner Wissenschaft in der Aula zu halten, zu welchem sämmtliche Docenten der Universität und der Regierungsbevollmächtigte einzuladen sind.

Dasselbe gilt für jeden ordentlichen Professor, falls er nicht in Leipzig bereits als außerordentlicher Professor dieser Pflicht genügt hat und hier vom außerordentlichen zum ordentlichen Professor aufrückt.

Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, sein Amt also nicht rite angetreten hat, wird als Professor designatus bezeichnet und nimmt an den oben I § 4, II § 22, IV §§ 28 und 29 bezeichneten Rechten nicht Theil.

Die Bestimmungen einzelner Facultäten über die Nachtheile, von welchen außerordentliche Professoren betroffen werden, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, bleiben in Kraft.



§ 45. Alle Docenten haben ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die im Lektionsverzeichnis angekündigten Vorlesungen und Uebungen abzuhalten, rechtzeitig zu beginnen und zu schließen.

§ 46. Innerhalb des Semesters kann der Rector einem Docenten auf triftige Gründe hin Urlaub auf längstens eine Woche ertheilen. Glaubt ein Docent seine Amtsthätigkeit auf längere Zeit aussetzen zu müssen, so hat er beim Ministerium um Urlaub nachzusuchen. Von dem erhaltenen Urlaub und dessen Dauer hat er dem Rector und dem Decan seiner Facultät Anzeige zu machen.

§ 47. Die bisher bei den einzelnen Facultäten in Betreff des Honorars für die Vorlesungen mit Genehmigung des Ministeriums bestehenden Sätze dürfen nicht ohne ministerielle Genehmigung überschritten werden. Innerhalb dieser Sätze bleibt die Bestimmung des Honorars den einzelnen Docenten überlassen. Nur darf ein außerordentlicher Professor oder ein Privatdocent eine Vorlesung, die für dasselbe Semester auch ein ordentlicher Professor angekündigt hat, nicht für ein niedrigeres Honorar als dieser halten.

§ 48. Professoren können nur auf ihren Antrag pensionirt werden. Die Höhe der Pension unterliegt der Uebereinkunft zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und dem zu pensionirenden Professor.

§ 49. Für Disciplinarvergehen der Professoren kommen die §§ 15, 16, 17, 18, 20 bis 34 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (G. u. B. Bl. S. 239), unter Ausschluß aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes und mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen und Zusätzen zur Anwendung.

§ 50. Die in den betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom 3. Juni 1876 genannte „Dienstbehörde“ oder das „Ministerium“ ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 51. Geldstrafen können als Disciplinarstrafen gegen Professoren mit Gehalt bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts, bei Professoren ohne Gehalt bis zu 100 M ausgesprochen werden.

§ 52. Die Verfügung eines Verweises oder einer Geldstrafe steht dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu.

§ 53. Die Dienstentlassung kann im Allgemeinen nur durch Erkenntniß des Disciplinargerichts ausgesprochen werden.

Dagegen kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts außerordentlichen Professoren ohne Gehalt, mit Einschluß der unbesoldeten Honorarprofessoren, welche drei Jahre hindurch ihre Lehrthätigkeit eingestellt oder vernach-

lässigt haben, auf Antrag der Facultät Titel und Rechte eines außerordentlichen Professors entziehen.

Dem betreffenden Professor ist vor der Entscheidung Gehör zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 54. Das entscheidende Disciplinargericht bildet in erster Instanz die Disciplinarkammer, in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

Die Disciplinarkammer wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876, § 24), einem richterlichen Mitgliede derselben und einem Professor der Leipziger Universität, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Der Disciplinarhof wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Disciplinarhofs für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876, § 28), zwei richterlichen Mitgliedern desselben, dem Rector der Universität und einem Professor, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Für den Fall der Verhinderung des Rectors tritt dessen Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung des Professors, sowohl für die Disciplinarkammer, als für den Disciplinarhof dessen vom König ernannter Stellvertreter ein.

§ 55. Als Untersuchungsrichter wird von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer ein Mitglied des Leipziger Landgerichts bestellt.

§ 56. Ein Professor, der auf Grund vorstehender Bestimmungen von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel und Rang des Professors. Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann dem entlassenen Professor oder seiner Familie eine fort dauernde Unterstützung vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewilligt werden.

§ 57. Der Frau des entlassenen Professors und seinen minderjährigen Kindern geht der Anspruch auf die Professoren-Wittwen-, respective Waisenpension nicht verloren, falls die Beiträge zur Pensionskasse bis zum Tode des Professors fortgezahlt worden sind.

§ 58. Privatdocenten kann die *venia legendi* mit Genehmigung des Ministeriums von ihrer Facultät entzogen werden. Auch ist die Facultät berechtigt, einem ihrer Privatdocenten im Falle der Pflichtverletzung einen Verweis zu ertheilen.

## Nr. 18. Gesetz,

das Dienstverhältniß der Richter betreffend;

vom 20. März 1880.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Richter bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten werden vom König ernannt.

§ 2. Die Richter sind Staatsdiener.

§ 3. In der über die Verleihung einer Richterstelle dem Anzustellenden auszufertigenden Anstellungsurkunde ist der Tag zu bezeichnen, an welchem der Eintritt in das Richteramt erfolgen soll oder erfolgt ist.

§ 4. Dienstbehörde der Senatspräsidenten und Räte des Oberlandesgerichts, sowie der Präsidenten der Landgerichte, ist der Präsident des Oberlandesgerichts; Dienstbehörde der Directoren und Räte des Landgerichts ist dessen Präsident.

Der Präsident des Landgerichts ist zugleich Dienstbehörde der im Bezirk des letzteren fungirenden Amtsrichter.

Dienstbehörde des Präsidenten des Oberlandesgerichts und oberste Dienstbehörde aller anderen Richter ist das Justiz-Ministerium.

§ 5. Die nächsten Dienstvorgesetzten der Räte des Oberlandesgerichts sind die Senatspräsidenten dieses Gerichts, der Räte des Landgerichts die Directoren in demselben, der Amtsrichter bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten die mit der Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter.

§ 6. Die Befugnisse der nächsten Dienstvorgesetzten stehen auch der Dienstbehörde zu und können von derselben unmittelbar ausgeübt werden.

§ 7. Die Beauftragung eines Amtsrichters bei Amtsgerichten, welche mit mehr als einem Amtsrichter besetzt sind, mit der Dienstaufsicht erfolgt durch das Justiz-Ministerium.

Der Auftrag ist widerruflich.

§ 8. Ueber die Geschäftsvertheilung bei Amtsgerichten, welche mit mehr als einem Amtsrichter besetzt sind, bestimmt, soweit deshalb nicht Anordnung seitens des Justiz-Ministeriums ergangen ist, der mit der Dienstaufsicht beauftragte Amtsrichter.

§ 9. Der nächste Dienstvorgesetzte hat die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte fortlaufend zu beaufsichtigen, Beschwerden, welche über Verzögerungen, Bedrückungen und sonstige Ordnungswidrigkeiten in den seiner Aufsichtsführung unterliegenden

Angelegenheiten erhoben oder von der vorgesetzten Behörde zu diesem Behufe abgegeben werden, zu erörtern und das zu deren Abstellung Erforderliche zu verfügen, auch die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen. Ingleichen hat er, falls die Androhung oder Verhängung einer Ordnungsstrafe oder eine Disciplinarbestrafung als angezeigt erscheint, die Dienstbehörde von dem betreffenden Vorgange zu benachrichtigen.

§ 10. Die verzögerte Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Androhung von Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 *M* zu erzwingen und über die Verwirkung einer in diesem Falle angedrohten oder in Gesetzen oder allgemeinen Dienstanweisungen festgesetzten Ordnungsstrafe zu entscheiden, steht der Dienstbehörde zu.

§ 11. Das Recht der Aufsichtsführung über die gehörige Wahrnehmung der Obliegenheiten des nächsten Dienstvorgesetzten steht der Dienstbehörde desselben zu.

§ 12. Aufsichtsbeschwerden über Amtsgerichte können, wenn sie mit einer beim Landgericht anhängigen oder in zweiter Instanz vor dasselbe gehörigen Rechtsache im Zusammenhang stehen, bei dem Landgericht erhoben werden.

Die Erledigung solcher Beschwerden steht in diesem Falle dem Präsidenten des Landgerichts zu.

Derselbe hat die bei Amtsgerichten vorgekommenen, von ihm selbst oder von anderen Mitgliedern des Landgerichts wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten unter Anordnung des wegen deren Abstellung Erforderlichen auch von Amtswegen zu rügen.

§ 13. Das Oberlandesgericht ist Aufsichtsbehörde über die Land- und Amtsgerichte.

Aufsichtsbeschwerden, welche an dasselbe gelangen, erledigt der Präsident dieses Gerichtshofs oder, wenn sie mit Rechtsachen im Zusammenhang stehen, welche zur Entscheidung über ein Rechtsmittel vorliegen oder vorgelegen haben, der Präsident des Senats, zu dessen Geschäftskreis die Behandlung der betreffenden Rechtsache gehört.

Wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten sind unter Anordnung des wegen deren Abstellung Erforderlichen auch von Amtswegen zu rügen.

§ 14. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Justiz-Ministerium.

§ 15. Ein Richter, welcher

1. die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
  2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,
- unterliegt der Disciplinarbestrafung.

§ 16. Wegen geringer Dienstvergehen kann bei sonst tadellosem Verhalten des Schuldigen von Herbeiführung einer Disciplinarbestrafung abgesehen werden und an deren Stelle eine mündliche oder schriftliche Erinnerung des Dienstvorgesetzten treten.

§ 17. Disciplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zum Betrage des Dienst Einkommens von einem Monate,
3. Dienstentlassung.

Verweise können mit Geldstrafe verbunden werden.

§ 18. Hat ein Richter, gegen welchen innerhalb der letztvergangenen drei Jahre zweimal Disciplinarstrafe verhängt worden ist, abermals eine der in § 17 unter 1 und 2 bezeichneten Strafen verwirkt, so tritt neben dieser die Entziehung der Berechtigung zum Aufücken in eine höhere Gehaltsklasse für die Dauer zweier Jahre vom Eintritt der ersten das Aufücken in die höhere Gehaltsklasse bedingenden Vacanz an von Rechtswegen ein.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Ranges und des Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge.

§ 19. Welche von den nach § 17 zulässigen Strafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Beamten zu bestimmen.

§ 20. Die Einstellung des Disciplinarverfahrens muß erfolgen, sobald der Beschuldigte um seine Entlassung aus dem Amte unter Verzicht auf Titel und Rang, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht. Die entstandenen Auslagen sind solchenfalls von ihm zu erstatten.

§ 21. Ist gegen einen Richter wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen das Disciplinarverfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung bereits stattgefunden hat, auszusetzen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhandlung wegen Abwesenheit des Angeklagten nicht stattfinden kann.

§ 22. Ist im gerichtlichen Verfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, eine Disciplinarbestrafung nur insofern statt, als diese Thatfachen für sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung eine solche Bestrafung begründen.

§ 23. Für das Disciplinarverfahren werden Gebühren nicht, sondern nur Auslagen nach § 79 des Gerichtskostengesetzes in Ansatz gebracht.

§ 24. Die Verfügung der in § 17 unter 1 und 2 gedachten Disciplinarstrafen steht zu:

1. dem Justiz=Ministerium,
2. dem Disciplinarssenat des Oberlandesgerichts gegen die Senatspräsidenten und Rätbe dieses Gerichtshofs und gegen die Präsidenten der Landgerichte,
3. den Disciplinarkammern der Landgerichte gegen die Directoren und Rätbe des betreffenden Landgerichts und gegen die im Bezirke desselben fungirenden Amtsrichter.

Vor der Verfügung ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung und Entschuldigung Dienende vorzustellen.

Gegen die Verfügung des Disciplinarssenats des Oberlandesgerichts oder der Disciplinarkammer eines Landgerichts steht dem Betheiligten die binnen einwöchiger Frist von der Eröffnung an zu erhebende Beschwerde an das Justiz=Ministerium zu.

§ 25. Die in § 17 unter 3 gedachte Strafe kann nur durch Urtheil des aus dem Disciplinarssenate des Oberlandesgerichts bestehenden Disciplinargerichts verhängt werden.

Das Urtheil unterliegt der Berufung. Ueber die Berufung entscheidet der Disciplinarhof.

§ 26. Die Disciplinarkammer eines Landgerichts besteht aus dem Präsidenten desselben und zwei Richtern aus der Zahl der Mitglieder der Landgerichte und der Amtsrichter.

Der Disciplinarssenat des Oberlandesgerichts besteht aus dem Präsidenten und zwei anderen Mitgliedern dieses Gerichtshofs.

Der Disciplinarhof besteht in den gegen Richter anhängigen Disciplinarstrafsachen aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts und drei Landgerichtspräsidenten.

Die bei den Disciplinarkammern und bei dem Disciplinarssenat außer dem Präsidenten fungirenden Richter und deren Stellvertreter, sowie die dem Disciplinarhof angehörenden Landgerichtspräsidenten werden für jedes Geschäftsjahr im Voraus vom Könige bestimmt.

An jeder Entscheidung des Disciplinarhofs müssen drei Mitglieder des Oberlandesgerichts und zwei Landgerichtspräsidenten Theil nehmen.

§ 27. Im Falle des § 25 findet das Disciplinarstrafverfahren, in welchem das Urtheil ergeht, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung, sowie derjenigen über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen, in der Berufungsinstanz nach Maßgabe der Vorschriften des dritten Abschnittes des dritten Buches der Strafprozeßordnung statt, insoweit nicht die Bestimmungen in §§ 28 fg. dieses Gesetzes Abweichungen bedingen.

§ 28. Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft im Disciplinarstrafverfahren werden von einem Beauftragten des Justiz-Ministeriums wahrgenommen.

§ 29. Die Eröffnung des Disciplinarstrafverfahrens ist durch die Erhebung einer Klage bei dem Disciplinargericht bedingt.

Die Klage wird auf Anordnung des Justiz-Ministeriums erhoben.

§ 30. Eine Voruntersuchung findet statt, wenn der Beauftragte des Justiz-Ministeriums dieselbe beantragt.

§ 31. Ist die Voruntersuchung beantragt, so wird mit der Führung derselben ein Richter vom Vorsitzenden des Disciplinargerichts beauftragt.

Der Untersuchungsrichter soll dem Angeeschuldigten im Range mindestens gleich stehen.

§ 32. Die Verhaftung, die vorläufige Festnahme und die Vorführung des Angeeschuldigten ist unzulässig.

§ 33. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens geladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Er kann seine Erklärungen und Anträge schriftlich bewirken.

§ 34. Hat der Angeeschuldigte am Sitz des Gerichts, bei welchem er zuletzt angestellt war, keine Wohnung, so kann die Zustellung der Ladung sowie sonstiger Benachrichtigungen durch Niederlegung des betreffenden Schriftstücks auf der Gerichtsschreiberei dieses Gerichts bewirkt werden.

Die öffentliche Ladung des Angeeschuldigten ist unzulässig.

§ 35. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten an den Beauftragten des Justiz-Ministeriums. Anträgen desselben auf Ergänzung der Voruntersuchung ist stattzugeben.

Nach Schluß der Voruntersuchung verfügt das Justiz-Ministerium die Einstellung des in §§ 27 fg. geordneten Disciplinarstrafverfahrens oder dessen Fortstellung durch Beantragung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

Im Antrage sind, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 36. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens kann nur dann abgelehnt werden, wenn das Disciplinargericht annimmt, daß die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Handlungsweise einer Disciplinarbestrafung überhaupt nicht unterliege.

§ 37. Die Mitglieder des Disciplinarsenats des Oberlandesgerichts, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 38. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeeschuldigten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist.

Der Angeeschuldigte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 39. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichtserstatters über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der erschienene Angeeschuldigte wird vernommen. Berichtserstattung und Vernehmung geschehen in Abwesenheit der zu hörenden Zeugen.

§ 40. Das Disciplinargericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse beschränkt zu sein.

§ 41. Das Disciplinargericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb der Hauptverhandlung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, oder in der Hauptverhandlung anordnen.

§ 42. Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen ist, sofern es der Ankläger oder der Angeeschuldigte beantragt oder das Disciplinargericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 43. Wegen Zustellung der Ladungen und des Urtheils an den Angeeschuldigten findet die Vorschrift in § 34 Anwendung.

§ 44. Durch ein dem Antrage auf Dienstentlassung nicht stattgebendes Urtheil des Disciplinargerichts wird die Verfügung einer Disciplinarstrafe von der in § 17 unter 1 und 2 gedachten Art nicht ausgeschlossen, sofern nicht jenes Urtheil die dem Antrage auf Dienstentlassung zu Grunde gelegte Anschuldigung für unbegründet erklärt hat.

§ 45. Gegen das Urtheil steht dem Ankläger und dem Angeeschuldigten die Berufung zu. Gegen das Urtheil des Disciplinarhofs findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 46. So lange gegen einen Richter ein Disciplinarstrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines im Wege der öffentlichen Klage verfolgten Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung anhängig ist, bleibt das Auf-rücken in eine höhere Gehaltsklasse ausgesetzt. Führt das Verfahren zur Dienstentlassung, so findet eine Nachzahlung des innebehaltenen Mehrgehaltes nicht statt.

§ 47. Ist gegen einen Richter im strafgerichtlichen Verfahren die Untersuchungshaft verhängt oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, oder ist im Disciplinarstrafverfahren ein auf Dienstentlassung des Richters lautendes, noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen, so tritt



die vorläufige Enthebung des Richters vom Amt auf die Zeit bis zur Beendigung der Straf- oder Disciplinarfache von Rechtswegen ein.

§ 48. Dienstentlassung kann außer dem Falle eines Disciplinarvergehens (§ 15 unter 1 und 2) auch dann verfügt werden, wenn ein Richter in Konkurs verfallen ist oder wenn ein Richter in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.

§ 49. Die Versetzung des Richters auf eine andere Dienststelle kann, außer in den in § 8 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und in § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gedachten Fällen verfügt werden, wenn in Folge tatsächlicher Verhältnisse sein Verbleiben auf seiner bisherigen Stelle die an dieser wahrzunehmenden Interessen der Rechtspflege gefährden würde.

Die Versetzung kann nur an ein Gericht gleicher Ordnung geschehen.

Landgerichte und Amtsgerichte sind im Sinne dieser Bestimmung Gerichte gleicher Ordnung.

§ 50. Die Versetzung des Richters in den zeitweiligen Ruhestand kann verfügt werden, wenn er durch Krankheit, welche eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert gewesen und beim Ablauf des Jahres noch nicht vollständig genesen oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden ist.

§ 51. Die Versetzung des Richters in den dauernden Ruhestand ist zu verfügen,

1. wenn im Fall des § 50 nach Ablauf eines Jahres von der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand an die volle Diensttätigkeit noch nicht wieder eingetreten ist,
2. wenn der Richter durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist,

und kann nach Ermessen der Anstellungsbehörde verfügt werden,

3. wenn der Richter das fünf und sechzigste Lebensjahr erfüllt hat.

§ 52. Der Beschluß der Anstellungsbehörde ist dem betreffenden Richter in den Fällen der §§ 48, 49, 50 und des § 51 unter 1 mindestens einen Monat, in den Fällen des § 51 unter 2 und 3 mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung eintreten soll, schriftlich zu eröffnen.

§ 53. Bestreitet der Richter die Voraussetzungen, unter denen die Dienstentlassung oder die Versetzung an ein anderes Gericht oder in den Ruhestand auf Grund der Bestimmungen in §§ 48 bis 51 ohne sein Ansuchen verfügt werden kann,

so hat er dies vor Ablauf der Hälfte der in § 52 bestimmten Fristen der Anstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 54. Auf Antrag eines Beauftragten des Justiz-Ministeriums entscheidet das Oberlandesgericht darüber, ob eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen nach §§ 48 bis 51 die angefochtene Verfügung ohne Ansuchen des Richters getroffen werden kann.

Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Richter Gehör zu gestatten.

Der entscheidende Senat wird aus den Mitgliedern des Disciplinarsenats und zwei für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bestimmenden Senatspräsidenten gebildet.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

Bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts hat die Anstellungsbehörde ihrer betreffenden Verfügung keine Folge zu geben.

§ 55. Die Bestimmungen in § 9, § 35 Abs. 2, 3, § 36, § 37 Abs. 2, 3, 4 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, sowie alle anderen die Gewährung von Gehalt, Wartegeld und Pension betreffenden gesetzlichen Vorschriften bleiben in Bezug auf die Richter in Kraft. Dasselbe gilt von den in Ansehung der besonderen Rechte und Pflichten der Staatsdiener geltenden Vorschriften, soweit nicht gegenwärtiges Gesetz hierüber etwas Abweichendes bestimmt.

§ 56. Die Bestimmungen in §§ 4 und folgende dieses Gesetzes finden auf die, einem Landgerichte oder einem Amtsgerichte als Hilfsrichter beigeordneten Gerichtsassessoren auf die Dauer der Beiordnung entsprechende Anwendung.

§ 57. Bei der Inruhestandversetzung eines Richters ist demselben auf die Dienstzeit, nach deren Dauer sich die Höhe der Pension bestimmt, der von ihm als Assessor geleistete Hilfsrichterdienst anzurechnen, dafern er von der für diese Dienstleistung gewährten Entschädigung die in § 47 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 bezeichneten Jahresbeiträge zum Staatspensionsfonds abentrichtet hat.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen § 44 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

Gegeben zu Dresden, am 20. März 1880.

Albert.



Dr. Ludwig von Abeken.

## Nr. 19. Gesetz,

das Amtskleid der Rechtsanwälte betreffend;

vom 22. März 1880.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Bei den Verhandlungen vor dem Oberlandesgericht und den Landgerichten, bei denen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die beteiligten Richter das Amtskleid tragen, haben auch die beteiligten Rechtsanwälte das für sie vom Ministerium der Justiz bestimmte Amtskleid anzulegen.

Gegeben zu Dresden, am 22. März 1880.

Albert.



Dr. Ludwig von Abeken.

---

## Nr. 20. Gesetz,

die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend;

vom 15. März 1880.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

haben für angemessen befunden, wegen der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Berrichtungen der Civilstaatsdiener Bestimmungen zu treffen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Gegenstand der Vergütung bei Dienstreisen.

Den Staatsdienern werden nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes bei Dienstreisen:

1. Tagegelder (Diäten, Auslösungen) zur Vergütung der ihnen während der Reise entstehenden Unkosten für Unterhalt und Unterkommen gewährt,  
und
2. die Reisekosten, d. s. die Kosten für das Fortkommen,  
vergütet.

Außerdem werden denselben etwaige besondere Kosten erstattet, welche bei Dienstreisen im unmittelbaren Interesse des zu besorgenden Geschäfts, z. B. für Postporto, Staffetten oder telegraphische Depeschen, Boten- und Schreibelöhne aufgewendet und von ihnen verlegt worden sind.

### § 2.

Vorübergehende Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des Wohnorts.

Als eine Dienstreise im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht zu betrachten, wenn ein Beamter außerhalb seines Wohnorts vorübergehend bei einer Behörde beschäftigt oder mit der Leitung einer solchen beauftragt wird. In einem solchen Falle hängt die Frage, in welcher Weise und Höhe dafür Entschädigung zu gewähren ist, von der Bestimmung des Departements-Ministeriums ab.

### § 3.

Geschäfte am Wohnorte oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder gezahlt, noch Vergütungen des Fortkommens gewährt; es sind aber, wenn der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt war, zur Besorgung eines Dienstgeschäfts außerhalb der Dienststelle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder sonstige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, die Auslagen zu erstatten. Auch kann für einzelne Ortschaften ausnahmsweise durch das Gesamt-Ministerium bestimmt werden, daß gewissen Beamten oder Beamtenkategorien bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften das Fortkommen nach gewissen Sätzen vergütet wird.

Für Geschäfte innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern von der Grenze des Gemeindebezirks des Wohnorts des Beamten werden keine Tagegelder gezahlt.

Unter „Wohnort“ im Sinne dieses Gesetzes ist der dem Beamten angewiesene Stationsort, oder der Ort zu verstehen, wo die Behörde oder Verwaltung, bei welcher der Beamte angestellt ist, ihren Sitz hat.

### § 4.

Dienstabstufungen der Staatsdienerkategorien.

Die einzelnen Staatsdiener oder Staatsdienerkategorien sind zum Zwecke der Bemessung des Betrags von Tagegeldern und Reisekosten in neun verschiedene Dienst-

abstufungen eingetheilt. Darüber, welcher der verschiedenen Abstufungen ein Staatsdiener anzugehören hat, trifft das Gesamt-Ministerium Bestimmung. Die in den Dienstabstufungen eintretenden Veränderungen werden den Ständen jedesmal mit dem Staatshaushalts-Stat mitgetheilt werden.

Staatsdiener, welche mehr als eine Stelle bekleiden, haben die Tagegelder und Reisekosten nach derjenigen Abstufung zu beziehen, welcher die Function angehört, in welcher die Dienstreise unternommen wird.

Wer in Vertretung einer höheren Function reist, hat die Tagegelder und Reisekosten nach den für die höhere Function geordneten Sätzen nur dann zu empfangen, wenn ihm solches bei Uebertragung der Vertretung von dem betreffenden Departements-Ministerium ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit der Dienststelle verbundene Rang, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder und Reisekosten maßgebend.

§ 5.

Wahl des Weges bei Dienstreisen.

Bei Dienstreisen sind soviel als möglich die nächsten Wege nach dem Orte der Bestimmung einzuschlagen. Für etwa gemachte unnöthige Umwege dürfen keine Tagegelder und Reisekosten in Ansatz gebracht werden.

**II. Tagegelder.**

§ 6.

Sätze derselben.

Die Tagegelder werden den Staatsdienern

der Abstufung	I	nach dem Satze	von	30	<i>M</i>
=	=	II	=	=	= 21 =
=	=	III	=	=	= 18 =
=	=	IV	=	=	= 15 =
=	=	V	=	=	= 12 =
=	=	VI	=	=	= 9½ =
=	=	VII	=	=	= 7 =
=	=	VIII	=	=	= 4½ =
=	=	IX	=	=	= 3 =

auf die Dauer der Dienstreise für jeden Kalendertag und zwar, wenn dieselbe an einem Tage 12 Stunden oder mehr beträgt, nach dem vollen Satze, dagegen bei geringerer als zwölfstündiger Dauer der Dienstreise nach dem halben Satze gewährt.

§ 7.

Vergütung außergewöhnlichen Aufwands.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann durch Verfügung des betreffenden Ministeriums der Tagegeldersatz angemessen erhöht werden.

§ 8.

Anfang und Ende der Dienstreise.

In der Kostenberechnung ist stets Anfang und Ende der Dienstreise nach Tag und Stunde zu bemerken, widrigenfalls für den Tag der Dienstreise oder für den ersten und letzten Tag derselben die Tagegelder nur nach dem halben Satze gewährt werden.

Falls die Abreise vom Wohnorte oder die Rückkehr nach demselben mit Eisenbahn oder Dampfschiff, oder mittelst Fahrpost erfolgt, ist für den Zugang oder Abgang jedesmal und ohne Unterschied, ob in der Wirklichkeit eine größere oder geringere Zeit dazu erforderlich gewesen ist, eine Stunde in Anrechnung zu bringen.

### III. Reisekosten.

#### A. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen.

§ 9.

Vergütungsweise.

An Reisekosten erhalten bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die den Abstufungen I bis mit IV angehörigen Beamten den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in erster Klasse des Dampfwagens oder Dampfschiffes. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt dritter Klasse des Dampfwagens oder zweiter Klasse des Dampfschiffes in Ansatz bringen;
2. die den Abstufungen V bis mit VIII angehörigen Beamten den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in II. Klasse des Dampfwagens oder I. Klasse des Dampfschiffes;
3. die der Abstufung IX angehörigen Beamten den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in III. Klasse des Dampfwagens oder II. Klasse des Dampfschiffes.

Bei der Fahrt mit einem Eisenbahnzuge, welcher keine III. Wagenklasse führt, passirt der Ansatz des Betrages des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in II. Klasse anstatt des vorstehend vorgeschriebenen Ansatzes für die Fahrt in III. Klasse.

Dagegen wird bei einer Fahrt in einer niedrigeren Wagenklasse, als der in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen, nur der Betrag des tarifmäßigen Tourbillets für diese niedrigere Klasse vergütet, dafern nicht ein Billet für die höhere Klasse gelöst worden ist.

Außerdem werden zur Vergütung von Nebenausgaben, einschließlich der Kosten für Aufgabe und Abnahme des Reisegepäcks, bei dem Zugange zur Eisenbahn oder zum Dampfschiffe und bei dem Abgange von da den Beamten der Abstufungen

I bis mit III:	2 M,
IV und V:	1½ =
VI = VII:	1 =
VIII = IX:	¾ =

als Gebühr für jeden Zugang und ebensoviel für jeden Abgang gewährt.

Nothwendig verausgabte Kosten für Gepäckbeförderung auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, ausschließlich der für Aufgabe und Abnahme, werden besonders erstattet.

#### § 10.

Die Gebühren für Zu- und Abgang insbesondere.

Die Gebühr für Zugang, sowie die für Abgang passirt in jedem Falle, wo bei einer Reise mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe, sei es bei der Hin- oder Rückreise, oder bei einer durch dienstliche Geschäfte, Nachtlager oder sonstige nothwendige Umstände bedingten Unterbrechung der Hin- oder Rückreise thatsächlich ein Zugang oder Abgang stattfindet.

Bei dem an einem und demselben Orte erforderlichen Uebergange von einem Bahnhofe zu einem anderen, räumlich davon getrennten, oder von einem Bahnhofe zu einem Dampfschiffe, oder umgekehrt, dürfen nur die halben Gebührensätze für Abgang und Zugang in Ansatz gebracht werden.

Bei dem Abgange oder Zugange mit einem Beförderungsmittel, dessen Aufwand bereits durch die in § 12 ausgesetzten Kilometergebühren vergütet wird, passirt gar keine dergleichen Gebühr. In einem solchen Falle, sowie in den Fällen, wo bei dem Beginne, der Beendigung oder der Unterbrechung einer Reise mit Eisenbahn oder Dampfschiff gar kein Ab- oder Zugang stattfindet, können jedoch die etwa für Abnahme oder Aufgabe des Reisegepäcks oder sonst wirklich verausgabten nothwendigen Nebenkosten liquidirt werden.

#### § 11.

Beamte, welche freie Fahrt genießen, beziehen für die mit freier Fahrt zurückgelegten Strecken für ihre Person keine Vergütung hinsichtlich der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Reisekosten.

B. Bei Dienstreisen mit anderen Beförderungsmitteln.

§ 12.

Vergütungsweise.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, die den Abstufungen

I bis mit	IV	angehörigen Beamten	60	ℳ,
V = =	VIII	=	=	40 =
	IX	=	=	25 =

für das Kilometer.

Saben erweislich höhere Reisekosten, als die vorstehend festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Die Nachweisung der Mehrkosten hat der Regel nach durch Vorlage der Quittungen, eventuell durch pflichtmäßige Versicherung des Beamten zu erfolgen.

§ 13.

Berechnung der Kilometergebühren.

Die Kilometergebühren (§ 12) werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Kilometergebühren zu Grunde zu legen.

Jedes angefangene Kilometer wird für ein volles gerechnet. Bringt die Beschaffenheit einer auswärtigen Expedition es mit sich, daß der Expedirende von dem Punkte, wo die Verhandlung, Besichtigung oder amtliche Thätigkeit beginnt, sich zu Fuß weiter bewegt — wie bei Expropriationsverhandlungen, Verainungen und dergleichen — so können für die im Verlaufe der Expedition zu Fuße zurückgelegten Strecken Kilometergebühren nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 14.

Mitwirkung mehrerer Staatsdiener bei einem auswärtigen Geschäfte.

Erfordert ein auswärtiges Geschäft die Mitwirkung mehrerer Staatsbeamten, so hat jeder von ihnen selbstständig für die Ausführung der Reise Sorge zu tragen und die Kosten dafür nach §§ 12 und 13 für sich besonders zu berechnen, falls und so lange nicht von dem Departements-Ministerium für gewisse Beamte oder Dienstgeschäfte etwas Anderes bestimmt worden ist (vergl. § 15 b Abs. 2).



#### IV. Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

##### § 15.

##### Beschränkungen in der Wirksamkeit.

a) Staatsdiener, welche zum Zwecke von Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben; solchenfalls ist nicht die Grenze des Amtsbezirks, sondern, wie bei anderen Staatsdienern, der Wohnort als Beginn und Ende der Reise bei der Berechnung der Tagegelder und Reisekosten anzusehen.

Werden Staatsdiener, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben sie ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgeordnete Behörde.

b) Die besonderen Dienstvorschriften, welche die Ministerien innerhalb ihrer Departements für gewisse Staatsdienerklassen oder wegen gewisser auswärtiger Dienstgeschäfte bezüglich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten erlassen haben, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert.

Eine Abänderung derselben bleibt vielmehr dem Ermessen der betreffenden Ministerien überlassen. Durch diese Abänderungen dürfen jedoch über das Gesetz hinausgehende Vergünstigungen nicht gewährt werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Beamtenkategorien, oder Dienstgeschäfte, auch fernerhin durch besondere Dienstvorschriften der Ministerien geregelt werden.

##### § 16.

##### Erweiterungen in der Wirksamkeit.

Das Departements-Ministerium kann verfügen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch auf Nichtstaatsdiener, die in öffentlichen Angelegenheiten zu auswärtigen Berrichtungen verwendet werden, Anwendung finden.

##### § 17.

##### Umfang der Wirksamkeit.

Das gegenwärtige Gesetz kommt in Anwendung ohne Unterschied, ob die Staatskasse zur Zahlung des Reiseaufwands verpflichtet ist oder nicht.

§ 18.

Eintritt der Wirksamkeit und Aufhebung früherer Bestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1880 in Wirksamkeit und findet daher auf alle von diesem Zeitpunkte an stattfindenden Dienstreisen Anwendung. Dagegen treten mit dem gedachten Zeitpunkte außer Kraft:

das Regulativ wegen der Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener vom 26. Januar 1875, nebst Nachtragsverordnung vom 1. Juni 1878,

die Sporteltaxe für die Zoll- und Steuerbehörden, vom 27. December 1833, unter den Worten: „Auslösung der Beamten zc.“ bei a bis c und unter dem Worte: „Fortkommen“ bei a (Gesetzsammlung S. 570 fg.), die Taxordnung in Strafsachen, vom 6. September 1856, Cap. II, Nr. 46 und 47 und Cap. III, Nr. 13 (G. u. B. Bl. S. 301 fg.),

die Verordnung vom 7. Mai 1870, die Gewährung einer Vergütung für Fortkommen bei auswärtigen Expeditionen der Sachwalter und des Gerichtspersonals betreffend (G. u. B. Bl. S. 136),

die Verordnung vom 24. Mai 1872, den Betrag der Auslösungen bei auswärtigen Expeditionen richterlicher Beamter betreffend (G. u. B. Bl. S. 273) und

die Verordnung vom 8. März 1874, den Betrag der bei auswärtigen Expeditionen den Expedienten zu gewährenden Auslösungen betreffend (G. u. B. Bl. S. 19).

Insoweit in besonderen Dienstvorschriften auf frühere regulativmäßige Bestimmungen Bezug genommen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Dresden, den 15. März 1880.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

## Nr. 21. Gesetz,

die Abänderung einer Bestimmung der Revidirten Städteordnung und Land-  
gemeindeordnung, sowie die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebes  
betreffend;

vom 23. März 1880.

**WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die Worte im zweiten Satze des § 26 der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873, sowie im zweiten Satze des § 17 der Revidirten Landgemeindeordnung von demselben Tage: „bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts“ kommen in Wegfall.

§ 2. Wer außerhalb der Messen, Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Waarenlager (Wanderlager) außerhalb seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet oder durch Andere feilbieten läßt, hat, auch wenn er diesen Gewerbebetrieb als einen stehenden anmeldet, neben der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 1. Juli 1878) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine für diese Gemeinde und von derselben zu erhebende, dem Jahresbetrage der vorerwähnten Steuer gleich hohe, jedoch die Summe von 60 Mark nicht übersteigende Steuer für die Woche beim Vertriebe aus freier Hand, und wenn die Waaren an einem Orte in mehreren Lokalen gleichzeitig oder nach einander verkauft werden, für jedes Lokal besonders, eine gleiche Steuer aber für den Tag und für jedes einzelne Lokal beim Vertriebe durch Versteigerung in Vorauszahlung zu entrichten. Eine Theilung des Steuerjahres für einen kürzeren, als einwöchentlichen, beziehentlich eintägigen Betrieb findet nicht statt.

Dieser Steuer unterliegt auch Derjenige, welcher innerhalb seines Wohnorts oder am Orte seiner gewerblichen Niederlassung ein Wanderlager feilbietet, dafern die obwaltenden Umstände die Annahme begründen, daß die Verlegung des Wohnsitzes an den Ort der Feilbietung oder die Begründung der gewerblichen Niederlassung nur vorübergehend erfolgt ist.

Zu den steuerpflichtigen Wanderlagern sind die Lager von Verzehrungsgegenständen, die zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehören, nicht zu rechnen.

§ 3. Wer ein nach § 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnen oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Ortes unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes, vor Eröffnung des letzteren Anzeige zu machen.

§ 4. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes, insbesondere auch darüber, ob ein feilgebotenes Waarenlager als Wanderlager anzusehen sei, ingleichen bis zu welchem Zeitpunkte der Inhaber desselben der Steuer unterliegt, steht der Gemeindebehörde zu.

§ 5. Wer ein nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtiges Geschäft beginnt, beziehentlich über die Zeit, auf welche die Anmeldung und Vorausbezahlung erfolgt ist, fortsetzt, ohne die in §§ 2 und 3 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, unterliegt, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer, einer Geldstrafe von 10 bis 100 M.

Auch können solchenfalls die zum Gewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

§ 6. Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe kann für gewisse Gewerbsarten oder einzelne Fälle den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 23. März 1880.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Wallwitz.

---

Letzte Absendung: am 7. April 1880.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1880.

---

**Inhalt:** Nr. 22. Verordnung, die Ablieferung der Aufhebungsanzeigen seitens der Pfarrämter an die Bezirksärzte betr. S. 49. — Nr. 23. Gesetz, gewerbliche Schulen betr. S. 50. — Nr. 24. Verordnung, das Verbot von Geldsammlungen in den Schulen betr. S. 52. — Nr. 25. Verordnung, die Bezeichnung der Fuhrwerke betr. S. 53. — Nr. 26. Verordnung, die Gerichtsferien betr. S. 53. — Nr. 27. Verordnung, einen Nachtrag zu dem Prüfungsregulative für Candidaten des höheren Schulamts *rc.* betr. S. 54. — Nr. 28. Bekanntmachung, den Commissar für den Bau der Secundäreisenbahnen von Gainsberg nach Schmiedeberg und von Wilkau nach Saupersdorf betr. S. 55. — Nr. 29. Verordnung, den Betrieb der Sandsteinbrüche in der Amtshauptmannschaft Pirna betr. S. 56. — Nr. 30. Bekanntmachung, die anderweite Festsatzung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann betr. S. 61.

---

## Nr. 22. Verordnung,

die Ablieferung der Aufhebungsanzeigen seitens der Pfarrämter an die  
Bezirksärzte betreffend;

vom 24. März 1880.

Um die Bezirksärzte in den Stand zu setzen, die von ihnen zu bearbeitenden Mortalitätstabellen vollständig und in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Zusammenstellungen des statistischen Bureau's zu führen, werden die Pfarrämter hierdurch angewiesen, mit den nach § 7 der Verordnung vom 13. October 1871, die Statistik der Todesursachen betreffend (G. u. V. Bl. S. 240 fg.), allvierteljährlich, beziehentlich auf Antrag in noch kürzeren Fristen an die Bezirksärzte abzuliefernden Leichenbestattungsscheinen auch die ihnen bis zu den betreffenden Ablieferungs-Terminen von den Polizeibehörden nach § 9 der Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten *rc.* betreffend (G. u. V. Bl. S. 311 fg.), zugegangenen Anzeigen über Fälle polizeilicher und gerichtlicher Aufhebungen von Todten an die Bezirksärzte gelangen zu lassen.

Die Bezirksärzte haben mit diesen Aufhebungsanzeigen der Polizeibehörden in derselben Weise, wie nach § 13 der angezogenen Verordnung vom 13. October 1871, mit den Leichenbestattungsscheinen zu verfahren.

Dresden, den 24. März 1880.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen  
Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Für den Minister des Innern:

Koerner.

Leubert.

**Nr. 23. Gesetz,**  
gewerbliche Schulen betreffend;

vom 3. April 1880.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben wegen Errichtung und Beaufsichtigung gewerblicher Schulen einige Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz leidet auf alle gewerblichen Lehranstalten, soweit sie nicht Staatsanstalten sind, einschließlich der landwirthschaftlichen Schulen, der Handelsschulen und der Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Unterrichtsgegenstände, Anwendung.

Privatunterricht in gewerblichen Fächern, insofern derselbe nur von einzelnen Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familiengliedern, unter Ausschluß anderer Lehrkräfte, erteilt wird, fällt nicht unter das Gesetz.

§ 2. Das Obergaufsichtsrecht über die in § 1 bezeichneten Lehranstalten steht dem Ministerium des Innern zu.

Die unmittelbare Aufsicht liegt in Städten mit der Revidirten Städteordnung den Stadträthen, in anderen Ortschaften den Amtshauptmannschaften ob.

§ 3. Zur Errichtung und Uebernahme von Lehranstalten der bezeichneten Art, sowie zur Umgestaltung derselben in Bezug auf die Unterrichtsziele und auf die Verfassung ist vorgängige Genehmigung erforderlich.

Dieselbe wird von der Obergaufsichtsbehörde nach Gehör der Aufsichtsbehörde erteilt.

Die Genehmigung ist zu erteilen:

- a) wenn der Unternehmer ausreichende Mittel zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalt besitzt und,  
falls er eine Privatperson ist,
- b) wenn er sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, sowie
- c) wenn gegen dessen Würdigkeit und Zuverlässigkeit gegründete Bedenken nicht vorliegen.

Bei der Genehmigung kann die Anstellung eines für die Leitung der Anstalt verantwortlichen Directors bedungen werden, welcher die unter b und c vorstehend bezeichneten Eigenschaften besitzen muß.

§ 4. Gewerbliche Lehranstalten der im § 1 gedachten Art können durch Verfügung der Oberaufsichtsbehörde nach Gehör der Aufsichtsbehörde geschlossen werden:

- a) wenn die von diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen seitens des Unternehmers nicht beobachtet werden,
- b) wenn den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird,
- c) wenn ein Unternehmer oder ein Director einem der im § 3 erwähnten Erfordernisse nicht mehr entspricht und nicht binnen einer von der Oberaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist ein anderer geeigneter Unternehmer oder Director an dessen Stelle tritt,
- d) wenn der Lehrplan nicht, oder nicht in genügender, dem Ziele und der Verfassung der Anstalt (§ 6) entsprechender Weise zur Ausführung gebracht wird oder gebracht werden kann.

§ 5. Als Lehrer dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche unbescholten und würdig sind.

Für Anstalten von größerem Umfange oder von besonderer Bedeutung ist außerdem die Oberaufsichtsbehörde berechtigt, nach Gehör der Aufsichtsbehörde vorzuschreiben, daß als Lehrer nur solche Personen verwendet werden, welche die Prüfung für das höhere Schulamt oder die Amtsprüfung für Schullehrer (§ 17, 2 des Gesetzes vom 26. April 1873) bestanden haben. Ausgenommen hiervon sind Lehrer in neueren Sprachen und in technischen Fächern, zu welchen letzteren die bestimmten Gewerbebetriebsarten oder Künsten eigenthümlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gehören.

Von der Ablegung der Prüfung kann durch die Oberaufsichtsbehörde entbunden werden.

§ 6. Für Anstalten der in § 5, Absatz 2 gedachten Art ist ein Regulativ aufzustellen, welches außer den Bestimmungen über die Ziele und die Verfassung der Anstalt auch Vorschriften über die Disciplinarmassregeln, welchen die Schüler der Anstalt unterliegen sollen, zu enthalten hat.

Das Regulativ bedarf der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde.

Für die übrigen Lehranstalten genügt eine über die Ziele und die Verfassung derselben zu erstattende Anzeige.

Mit dem Regulativ, beziehentlich der Anzeige ist der Lehrplan einzureichen.

§ 7. Alljährlich ist der Oberaufsichts- und der Aufsichtsbehörde ein Verzeichniß der Unterrichtsstunden, der Lehrer und der Schüler einzureichen.

§ 8. Die zur Zeit der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden gewerblichen Lehranstalten der § 1 gedachten Art bedürfen einer nachträglichen Genehmigung nicht, sind aber im Uebrigen den getroffenen Bestimmungen unterworfen.

Lehrer, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits angestellt sind, ohne eine der in § 5 gedachten Prüfungen bestanden zu haben, sind in der Fortsetzung ihres Unterrichtes wegen dieses Mangels nicht zu behindern.

§ 9. Ueber Recurse und Beschwerden gegen Entschliessungen der Aufsichtsbehörde entscheidet die Oberaufsichtsbehörde.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 3. April 1880.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Wallwitz.

## Nr. 24. Verordnung,

das Verbot von Geldsammlungen in den Schulen betreffend;

vom 5. April 1880.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts findet sich veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß Geldsammlungen in den Schulen fortan nur nach vorgängiger Genehmigung veranstaltet werden dürfen.

Mit der Entschliessung wegen der Genehmigung, welche nur aus besonderen Gründen statthaft ist, werden für Volksschulen die Schulvorstände (Schulausschüsse), für höhere Schulen (Gymnasien, Realschulen und Seminare), welche nicht Staatsanstalten sind, die in §§ 6, 7 und 67 des Gesetzes über Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (G. u. B. Bl. S. 317 fg.) geordneten nächsten Aufsichtsbehörden beauftragt. Für höhere Schulen, welche Staatsanstalten sind, desgleichen für das Seminar zu Waldenburg ist die Genehmigung unmittelbar bei der obersten Schulbehörde durch den Director der Anstalt nachzusehen.

Dresden, den 5. April 1880.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Hausmann.



**Nr. 25. Verordnung,**  
die Bezeichnung der Fuhrwerke betreffend;

vom 16. April 1880.

Nach der Verordnung, die Bezeichnung der Fuhrwerke betreffend, vom 7. September 1876 (G. u. V. Bl. S. 435) soll jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk, mit Ausnahme der Ackersuhren, mit dem Namen des Eigenthümers, beziehentlich mit besonderer Nummer bezeichnet, und diese Bezeichnung auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer daran befestigten Tafel angebracht sein.

Mit Rücksicht darauf, daß nach den gemachten Erfahrungen die in der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Bezeichnungsart in einzelnen Fällen wegen der besonderen Beschaffenheit des Fuhrwerkes nicht ausführbar ist, wird die obige Bestimmung hiermit dahin abgeändert, daß in solchen Fällen auch jede andere, den Zweck erfüllende, am Kummer der Pferde oder sonst auf der linken Seite des Fuhrwerkes herzustellende Bezeichnung für genügend angesehen werden soll.

Dresden, am 16. April 1880.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

Für den Minister:

Schmalz.

Frhr. v. Könneritz.

Müller I.

**Nr. 26. Verordnung,**  
die Gerichtsferien betreffend;

vom 25. April 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird im Anschluß an die Bestimmungen im 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 unter Aufhebung der Verordnung, die Gerichtsferien bei den Untergerichten betreffend, vom 10. März 1859 verordnet, was folgt:

§ 1. Auf die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

Die Bearbeitung der Nachlaß- und Vormundschafsfachen kann unterbleiben, soweit nicht das Bedürfniß einer Beschleunigung vorhanden ist. Versiegelung von Verlassen-

schaften, sowie die Annahme, Aufnahme, Zurückgabe und Eröffnung letzter Willen sind stets als der Beschleunigung bedürftig zu betrachten.

§ 2. In den streitigen Rechtsfachen, welche vor dem 1. October 1879 anhängig geworden sind, in den vor diesem Zeitpunkt eröffneten Konkursen, sowie in den sonstigen in § 1 nicht erwähnten Angelegenheiten, welche den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, finden die Vorschriften in §§ 202 bis 204 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Dresden, am 25. April 1880.

**Ministerium der Justiz.**

Dr. v. Abeken.

Siegel.

---

**Nr. 27. Verordnung,**

einen Nachtrag zu dem Prüfungsregulative für Candidaten des höheren Schulamts an der Universität Leipzig betreffend ;

vom 26. April 1880.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat zu dem Prüfungsregulative für Candidaten des höheren Schulamts vom 6. August 1875 (G. u. B. Bl. S. 297 fg.), 1. Februar 1878 (G. u. B. Bl. S. 8 fg.) und 17. Juli 1879 (G. u. B. Bl. S. 308) den hier angefügten Nachtrag beschlossen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 26. April 1880.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

**Nachtrag**

zu dem Regulative, die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend, vom 6. August 1875 mit den Abänderungen vom 1. Februar 1878 und 17. Juli 1879.

Für diejenigen Candidaten, welche das Französische und Englische als ihre Hauptfächer bezeichnen, treten fortan folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Candidaten dieser Section, welche das Französische und Englische als ihre Hauptfächer bezeichnen, sind von der Aufertigung einer lateinischen Arbeit befreit, desgleichen von der mündlichen Prüfung im Griechischen, falls sie nicht die Ablegung der letzteren ausdrücklich begehren.

Prüfung  
innerhalb der  
philologisch-  
historischen  
Section.

Dagegen haben sie drei Arbeiten, nämlich eine deutsche, eine französische und eine englische anzufertigen und es wird ihnen dazu eine Frist von vier Monaten gewährt.

Es ist ihnen gestattet, neben dem Französischen und Englischen auch noch andere der in § 6B des Regulativs genannten Prüfungsgegenstände als Hauptfächer zu bezeichnen. Werden als solche Lateinisch und Griechisch oder eine dieser beiden Sprachen angegeben, so tritt an die Stelle der deutschen Arbeit eine lateinische.

§ 2. Candidaten dieser Section, welche Französisch und Englisch als Hauptfächer angeben, haben in jeder dieser Sprache eine Probearbeit anzufertigen und es wird ihnen dafür eine Frist von drei Monaten gewährt.

Prüfung  
innerhalb der  
pädagogischen  
Section.

Bezeichnen sie nur eine der genannten Sprachen als Hauptfach, so haben sie nur in dieser eine Arbeit anzufertigen, wozu ihnen eine Frist von zwei Monaten gewährt wird.

Für die Candidaten der Theologie wie des Predigtamtes, welche sich einer Ergänzungsprüfung in dieser Section unterziehen wollen, und dabei Französisch und Englisch, oder eine dieser Sprachen als Hauptfächer bezeichnen, gelten in Betreff der schriftlichen Arbeiten dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen Candidaten dieser Section.

---

## Nr. 28. Bekanntmachung,

den Commissar für den Bau der Secundäreisenbahnen von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg und von Wilkau über Kirchberg nach Saupersdorf betreffend;

vom 28. April 1880.

Das Finanz-Ministerium hat die Geschäfte eines Commissars für den aus Staatsmitteln auszuführenden Bau

1. einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg und
2. einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Wilkau über Kirchberg nach Saupersdorf

dem Mitgliede der Generaldirection der Staatseisenbahnen  
Finanzrath Robert Theodor Dpelt  
übertragen.

Dresden, am 28. April 1880.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

---

## Nr. 29. Verordnung,

den Betrieb der Sandsteinbrüche im Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Pirna  
betreffend;

vom 1. Mai 1880.

Nachdem die Vorschriften der Verordnung, den Betrieb der Sandsteinbrüche in den  
Amtsbezirken Pirna, Königstein, Sebnitz und Schandau betreffend, vom 3. März 1863  
(G. u. B. Bl. S. 342) einer Revision unterzogen worden sind, wird unter Aufhebung  
derselben hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Wer im Bereiche des Verwaltungsbezirks der Amtshauptmannschaft zu  
Pirna, mit Einschluß der darin gelegenen Stadtbezirke,

a) einen neuen Steinbruch eröffnen oder

b) den Betrieb eines alten, seit mehr als fünf Jahren verlassenen Steinbruchs  
wieder aufnehmen oder

c) zu der Unterhohlung und Fällung einer Felswand verschreiten will,

hat vor der Inangriffnahme hierüber schriftliche Anzeige an den bestellten Districts-  
Steinbruchsauffeher zu erstatten.

§ 2. Der Steinbruchsauffeher hat alsbald die Vertlichkeit zu besichtigen und zu  
untersuchen, ob nach der Beschaffenheit derselben und nach der beabsichtigten Art des  
Bruchbetriebes Gefährdungen der Arbeiter oder der Umgebung zu befürchten, welche  
besonderen Betriebsvorschriften mit Rücksicht hierauf zu ertheilen und welche Beding-  
ungen dem Unternehmer aufzuerlegen sind. Das Ergebnis dieser Besichtigung und  
Untersuchung ist dem technischen Commissar für das Steinbruchswesen unter Ueber-  
sendung der Anzeige des Unternehmers längstens binnen sechs Tagen, vom Empfange  
der letzteren an gerechnet, schriftlich mitzutheilen.

§ 3. Der technische Commissar übermittelt die Anzeige mit der Auslassung des Steinbruchsauffsehers unter Beifügung seines eigenen Gutachtens binnen gleicher Frist an die Bezirksamtshauptmannschaft, oder wenn der Steinbruch, um dessen Betrieb es sich handelt, oder die Felswand, welche unterhöhlt und gefällt werden soll, innerhalb des Gemeindebezirks einer Stadt mit Revidirter Städteordnung gelegen ist, an den dortigen Stadtrath.

Bei der beabsichtigten Eröffnung eines Bruchbetriebes innerhalb des Inundationsgebietes der Elbe wird außerdem dem Wasserbauinspector eine Abschrift der Anzeige zugestellt.

§ 4. Die in § 3 gedachte Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt der beabsichtigte Bruchbetrieb als unbedingt oder bedingt zulässig oder als unstatthaft sich darstellt.

Ueber das Ergebnis dieser Prüfung ist unter Beifügung der zu ertheilenden Betriebsvorschriften und der sonst aufzulegenden Bedingungen, wobei auch die Bestellung einer angemessenen Caution in hierzu geeigneten Fällen in Betracht kommen kann, dem Unternehmer schriftliche Bescheidung, und zwar in den Fällen unbedingter oder bedingter Zulässigkeit des Betriebs in Form einer Anzeigebescheinigung, zu ertheilen. Der technische Commissar und der Steinbruchsauffseher erhält hiervon Abschrift zugefertigt.

§ 5. Die Verwaltungsbehörde hat bei der ihr obliegenden Prüfung zu ermessen, ob und inwieweit nach der Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse und der beabsichtigten Betriebsmodalität mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse die Besitzer angrenzender Grundstücke oder bei unmittelbarer Nähe von Flüssen, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsanstalten die zuständigen technischen Beamten und Verwaltungen oder auch die Vertreter der betreffenden Gemeinde zu hören sind, und bejahenden Falls unter Einräumung einer kurzen Frist, deren Erklärung wegen der etwa zu beantragenden Sicherheitsvorkehrungen oder sonstigen Maßnahmen zu erfordern.

Auch ist sie ermächtigt, wenn sie dies im gegebenen Falle für zweckmäßig und förderlich erachtet, das Unternehmen mittelst einmaliger Bekanntmachung im Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt geltend zu machende Umstände binnen einer zu setzenden kurzen Frist bei der Behörde schriftlich anzumelden.

§ 6. Erst nach erfolgter Behändigung der in § 4 gedachten Anzeigebescheinigung und nach Erfüllung der von der Behörde gestellten Bedingungen darf der Unternehmer mit den Betriebs- und Unterhöhlungsarbeiten beginnen.

Treten nach dem Beginn dieser Arbeiten Umstände zu Tage, welche eine ernste

Gefährdung der Arbeiter oder der Umgebung befürchten lassen, so kann die Verwaltungsbehörde jederzeit die Fortstellung der Arbeiten bis auf Weiteres untersagen.

Auch ist solchenfalls bei vorhandener Gefahr im Verzuge der technische Commissar, sowie der Steinbruchsaufseher befugt, unerwartet des Verbots der Verwaltungsbehörde die sofortige Einstellung der Bruch- und Unterhohlungsarbeiten anzuordnen. Diese provisorische Anordnung ist unverweilt der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welcher die weitere EntschlieÙung über die zu treffenden definitiven Maßregeln zusteht.

§ 7. Jeder neu entstehende Bruch erhält eine Nummer, mit welcher er in das vom technischen Commissar zu führende Bruchverzeichnis eingetragen wird und welche von dem Inhaber des Bruchs an der ihm vom Steinbruchsaufseher zu bezeichnenden Stelle und auf die ihm anzugebende Art und Weise im Bruche sichtbar zu machen ist.

§ 8. Bei dem Betriebe sämtlicher Steinbrüche innerhalb des in § 1 bezeichneten örtlichen Bereichs ist Folgendes zu beobachten:

1. Das an den steilen Felswänden hängende Gestein ist, soweit möglich, abzustößen und das Steingerölle, welches die obersten Steinlagen bedeckt, ist abzuräumen.
2. Es ist darauf zu sehen, daß Unterhohlungsarbeiten in der Regel nur unter Betheiligung mindestens eines mit Befähigungsausweis (§ 11, Absatz 2) versehenen Steinbrechers ausgeführt werden. Vor Beginn der Unterhohlungsarbeiten ist nicht nur der Arbeitsplatz vor der zu fallenden Steinwand, sondern auch das Terrain zur Seite desselben soweit von Schutt und Gestein zu reinigen, als erforderlich ist, um den Arbeitern im Nothfalle eine rasche Flucht zu ermöglichen.
3. Mit den vorschreitenden Unterhohlungsarbeiten sind die Stützen in einer der Größe der Steinwand entsprechenden Anzahl und Stärke rechtzeitig und noch vor eintretender Senkung der Wand unterzusetzen, auch ist ein zuverlässiger Mann als Sicherheitswache aufzustellen.
4. Die sogenannten Schleppen oder Schleifen dürfen in der Regel nicht über einen Weg hinwegführen, sondern müssen wenigstens auf 7 Meter Länge auf horizontalem Terrain auslaufen, ehe sie einen etwa vorübergehenden Weg erreichen, auch am FuÙe mit einem Fange versehen sein, dessen äußere Umfassung nach Anweisung der Wasserbaubeamten zu befestigen, beziehentlich abzapflastern ist.

Sollte wegen der Beschränktheit des Raumes das Auslaufen der Schleppe über einen Weg nicht zu umgehen und die Herstellung eines Fanges nicht zu ermöglichen sein, so sind wenigstens Barrieren über den Weg anzubringen, die

- von einem dazu besonders aufgestellten Arbeiter während des Schleppens vorgezogen und nach dem Herabgehen der Schleppe wieder geöffnet werden.
5. Die Schleppvorrichtung ist stets in gutem Zustande zu halten und mit einer starken eisernen Kette an dem auf dem oberen Theile der Schutthalden gehörig eingeschlagenen Schlepppfahle zu befestigen.
  6. Bei nasser Witterung ist das Schleppen nur mit Anwendung von Bremsvorrichtungen zulässig.
  7. Bei dem in manchen Brüchen üblichen Bloßen kleinerer Steinwaaren oder Steinhörzeln von den Schutthalden herunter ist da, wo gebloßt wird, am Fuße des Berges ein Mann aufzustellen, welcher bei der Annäherung von Passanten das Herabbloßen der Steine durch Zurufe an die bloßenden Mannschaften so lange aussetzen zu lassen hat, bis die Passanten außer Gefahr sind, von einem Steine getroffen zu werden.
  8. Die Abgabe von Sprengschüssen ist nur unter Beobachtung der von der Sicherheitspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrath) vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln gestattet.
  9. Die zu Stützung der Schutthalden dienenden Ufer- und Futtermauern sind entsprechend der dem Steinbruchsaufseher vorher anzugebenden Höhe in genügender Gründungstiefe und Stärke, sowie in gutem Verbande aufzuführen. Entlang von Wegen haben sie einen Abstand von 3 Metern innezuhalten. Um das Ueberspringen von Steinstücken zu verhüten, sind sie stets einen Meter höher, als die anliegende Schuttmasse zu halten, und behufs Ausnutzung des obersten einen Meter hohen Mauerstücks ist ein interimistischer, nach Hinterfüllung der Mauer wieder zu beseitigender Horzelbau aufzuführen.
  10. In jedem Bruchreviere ist für gehörige Entwässerung — Ableitung der einfallenden Tagewässer — durch Anlegung befestigter Wasserrinnen, welche nach gewachsenem Terrain auszumünden haben, Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Wasserrinnensäle, nach welchen die über die Schutthalden abstürzenden Wässer ihren naturgemäßen Abfluß zu nehmen haben, nöthigenfalls zu befestigen.

§ 9. Bei dem Betriebe der in der Nähe der Elbufer befindlichen Steinbrüche ist die strompolizeilich festgestellte Hochufergrenze streng in Obacht zu nehmen und den sonstigen Anordnungen der Wasserbauverwaltung nachzugehen. Es darf daher insbesondere

- a) die Hochufergrenze durch die Schutthalden der Steinbrüche nach der Wasserseite zu nicht überschritten,

- b) das zwischen der Hochufergrenze und der Elbe gelegene Uferland nicht zu Werkplätzen für das zu bearbeitende gebrochene Steinmaterial benutzt,
- c) keinerlei Abraum von diesem Uferland aus in die Elbe geschüttet und
- d) keine in dieses Uferland hineinreichende Schleppbahn entgegen den Vorschriften der Wasserbauverwaltung angelegt werden.

§ 10. Im Interesse der erleichterten und wirksameren Beaufsichtigung sind sämtliche Steinbrüche mit Rücksicht auf ihre Lage und die Art ihres Betriebes, auf die darnach mögliche Gefährdung der Umgebung und der Arbeiter, sowie auf die hierdurch gebotenen Betriebsvorschriften und Bedingungen des Betriebs in bestimmte Klassen einzutheilen, wobei die Versetzung der einzelnen Brüche aus einer Klasse in die andere bei sich ergebender Nothwendigkeit jederzeit vorbehalten bleibt.

Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem technischen Commissar für das Steinbruchswesen nach Gehör des Steinbruchsaufsehers.

Ueber die klassifisirten Brüche sind von den vorgedachten Organen genaue Verzeichnisse zu führen.

§ 11. Den Besitzern und Pächtern von Steinbrüchen liegt es ob, für die stete unmittelbare Leitung und Ueberwachung des Betriebes und für die Beaufsichtigung der Arbeiter durch einen von ihnen anzunehmenden Bruchmeister Sorge zu tragen. Für mehrere benachbarte Steinbrüche kann mit Genehmigung des technischen Commissars ein gemeinsamer Bruchmeister angenommen werden.

Der technische Commissar ist ermächtigt, denjenigen Steinbrechern, welche sich als tüchtige und zuverlässige Arbeiter bewährt haben, und die sonstigen, zu der Ausübung der Function eines Bruchmeisters erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, auf Verlangen zu ihrer Empfehlung einen Befähigungsausweis auszustellen. Ueber die ertheilten Befähigungsausweise führt derselbe ein Verzeichniß.

Die speciellen Obliegenheiten der Bruchmeister werden durch eine Instruction geregelt, welche von dem technischen Commissar und den in §§ 3 und 4 gedachten Behörden gemeinsam aufzustellen ist.

§ 12. Für jeden Steinbruch ist ein Revisionsbuch zu halten, welches, soweit thunlich an Ort und Stelle, in geeigneter Weise aufzubewahren ist. In dasselbe hat der Steinbruchsaufseher das Datum der von ihm vorgenommenen umfassenderen Revisionen, die von ihm etwa vorgefundenen Mängel oder Ordnungswidrigkeiten, sowie die ertheilten Anordnungen unter Angabe der Person, an welche die letzteren gerichtet worden sind, einzutragen. Mit dem erfolgten Eintrage sind diese Anordnungen den Bruchinhabern als gehörig eröffnet zu erachten. Die getroffenen Anordnungen sind pünktlich auszuführen und es ist über die erfolgte Ausführung von dem Bruchinhaber



oder dessen Vertreter unter Angabe des Datums und unter Beifügung der Namens-  
unterschrift das Nöthige in dem Revisionsbuche zu bemerken.

§ 13. Die örtlichen Polizeiorgane und die Gendarmen haben den Steinbruch-  
aufsehern auf ihr Verlangen die erforderliche Unterstützung zu gewähren, ihnen auch  
namentlich von den durch sie selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß ge-  
langten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die sonst  
bestehenden Anordnungen Mittheilung zu machen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung und  
gegen die auf Grund derselben erteilten Verbote und Anordnungen werden, soweit sie  
nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haftstrafe  
bis zu 6 Wochen geahndet.

Ueberdies ist etwaiges Schutt- und Steinmaterial, welches die Hochufergrenze, ent-  
gegen der Vorschrift in § 9 a, überschritten hat, oder in die Elbe geschüttet worden oder  
gefallen ist, nach Anordnung der fiskalischen Wasserbaubeamten von den Steinbruch-  
besitzern und Pächtern, beziehentlich auf deren Kosten, sofort wieder zu entfernen.

Dresden, am 1. Mai 1880.

## Ministerium des Innern.

v. Mostitz-Wallwitz.

Gebhardt.

---

### Nr. 30. Bekanntmachung,

die anderweite Festsetzung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann betreffend;

vom 7. Mai 1880.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. December vorigen Jahres auf  
Grund § 9, 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im  
Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 54 fg.) eine Erhöhung der bisherigen  
Vergütungssätze für geleisteten Vorspann beschlossen hat, so wird unter Bezugnahme  
auf die Bekanntmachung vom 2. September 1875 (G. u. V. Bl. S. 317 fg.) in Nach-  
stehendem unter ☉ nicht allein die Klassen-Eintheilung der nunmehrigen Vergütungs-  
sätze mit den dazu von dem Bundesrath getroffenen Bestimmungen, sondern auch das

Verzeichniß der für Vorspann festgestellten Vergütungssätze, soweit es das Königreich Sachsen betrifft, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 7. Mai 1880.

## Kriegs-Ministerium.

### v. Fabrice.

Vertram.



### Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze.

I.	II.	III.	IV.	V.
Klasse.	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II u. III.)
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. <i>M</i>	jedes weitere Pferd. <i>M</i>	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summa von II u. III.) <i>M</i>	
1	10	6	16	4
2	9	5	14	4
3	8	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	7	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Der in Kolonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II) gleichgestellt, jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

## Verzeichniß

der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nummer.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungssätze für			Be- merkungen.
		ein mit einem Pferde bespanntes Fuhr- werk mit Führer.  <i>M</i>	jedes weitere Pferd.  <i>M</i>	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summa von III und IV.)  <i>M</i>	
	2c.	2c.	2c.		
3.	<b>Königreich Sachsen.</b> Stadtbezirke: Dresden, Leipzig, Chemnitz Die übrigen Lieferungs- verbände . . . . . 2c.	9  8 2c.	5  4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 2c.	14  12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	

Letzte Abfindung: am 15. Mai 1880.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1880.

---

**Inhalt:** Nr. 31. Verordnung, die Anstellung nichtsächsischer Geistlicher 2c. in Sachsen betr. S. 65. — Nr. 32. Bekanntmachung, die dem Kirchenvorstande zu Penig bewilligte Ausgabe von Schuldverschreibungen betr. S. 66. — Nr. 33. Bekanntmachung, die Schemata zu den über die Grundsteuer und die Einkommensteuer abzulegenden Ortsrechnungen betr. S. 67. — Nr. 34. Bekanntmachung, den Commissar für den Bau einer Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt betr. S. 78. — Nr. 35. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Zechenbahn betr. S. 78. — Nr. 36. Bekanntmachung, die Bezirkszugehörigkeit der Pfarodie Pulgar betr. S. 79.

---

## Nr. 31. Verordnung,

die Anstellung nichtsächsischer Geistlicher und Predigtamtsandidaten in einem geistlichen Amte der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend;

vom 14. Mai 1880.

Durch die Verordnung des königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 27. October 1855, die Zulassung von Ausländern zu geistlichen Aemtern betreffend (G. u. V. Bl. S. 634), ist eine frühere in der Verordnung desselben Ministeriums vom 24. Mai 1833, die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamts betreffend (Sammlung d. G. u. V. S. 59), enthaltene Bestimmung über die Zulassung nichtsächsischer Geistlicher und Candidaten zu einem geistlichen Amte in der sächsischen Landeskirche dahin abgeändert worden, daß nur noch solchen nichtsächsischen Geistlichen oder Candidaten die Confirmation ohne Weiteres ertheilt werden solle, welche in der mit ihnen zu veranstaltenden Anstellungsprüfung die Censur „sehr wohl“ erhalten hätten, dagegen wegen solcher Designaten der bezeichneten Art, welche nur die Censur „wohl“ erhalten hätten, von der Prüfungsbehörde gutachtlicher Vortrag an das Ministerium des Cultus zu erstatten sei. Nachdem jedoch einestheils die Gründe, welche zu der erwähnten Verordnung vom 27. October 1855 Veranlassung gegeben haben, als erledigt angesehen werden müssen, anderentheils aber seit ihrem Erlaß die Ressortverhältnisse insofern sich wesentlich geändert haben, als seit Errichtung des evangelisch-

lutherischen Landesconsistoriums Prüfung, Bestätigung, beziehentlich Dispensation der betreffenden Designaten von der vorerwähnten beschränkenden Bestimmung einer und derselben Behörde zustehen, so ist die Aufhebung der Verordnung vom 27. October 1855 für angemessen erachtet worden. Dieselbe wird daher hierdurch auch insoweit, als sie sich nicht durch die veränderte Behördenorganisation bereits von selbst erledigt hat, für aufgehoben erklärt, ohne daß jedoch damit die oben angezogene Bestimmung in der Verordnung vom 24. Mai 1833 wieder in Kraft gesetzt werden soll. Vielmehr will man unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, an welche deshalb in Gemäßheit der Bestimmung in § 7 unter c des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, Vortrag zu erstatten gewesen ist, die Anstellung bereits ordinirter und innerhalb des Deutschen Reiches im Amte stehender evangelisch-lutherischer Geistlichen im Dienste der sächsischen Landeskirche, sowie auch solcher Designaten, welche von einer auswärtigen Kirchenbehörde die Candidatur des Predigtamtes erlangt haben, überhaupt nicht mehr von Erlangung eines bestimmten Censurgrades in der nach § 9 der Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend, vom 22. Juni 1875 (Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1875 Nr. 14 S. 41) nach Befinden mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung, sondern, ohne § 21 des daselbst angeführten Regulativs in Anwendung zu bringen, lediglich davon abhängig machen, ob sie in dieser Prüfung sowohl in wissenschaftlicher, als in kirchlicher Hinsicht für die Führung des geistlichen Amtes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche geeignet befunden werden.

Dresden, den 14. Mai 1880.

## Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Uhde.

Bogel.

---

### Nr. 32. Bekanntmachung,

die dem Kirchenvorstande zu Penig bewilligte Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und die Verwendung des Urkundenstempels zu denselben betreffend;

vom 19. Mai 1880.

Dem Kirchenvorstande zu Penig ist zur Bedeckung einer Anleihe von 60000 Mark die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, und zwar von 70 Stück zu

300 Mark und 78 Stück zu 500 Mark, nachträglich gestattet, auch auf Ansuchen nachgelassen worden, die für diese Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe zu verwenden.

Dresden, am 19. Mai 1880.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostitz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

---

### Nr. 33. Bekanntmachung,

die Schemata zu den über die Grundsteuer und die Einkommensteuer abzulegenden Ortsrechnungen betreffend;

vom 22. Mai 1880.

Von dem laufenden Jahre ab sind die über die Grundsteuer und die Einkommensteuer abzulegenden Ortsrechnungen nach Maßgabe der unter A und B abgedruckten Muster anzufertigen.

Die für den Abschluß und die Einreichung dieser Rechnungen bestimmten Fristen bleiben ungeändert.

Dresden, am 22. Mai 1880.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

**A.**

**Rechnung**  
 der Steuergemeinde . . . . .  
 über  
**Grundsteuer**  
 auf das Jahr 1880.

Geld- betrag		nach Steuer- einheiten	auf die Termine	Pfennigsatz pro Steuer- einheit	Tag der Genehmigung der berücksichtig- ten Veränder- ungen	Betreff	Hinweis auf die Unterlagen und Belege	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	
M 24	40	.	.	.	.	Einnahme-Reste vom vorigen Jahre.	vorjähr. Rechnung.	
212	82	5320,45	1. u. 2. 1880	4	.	Solleinkommen nach den zum ersten Termine des Jahres vorhandenen Steuereinheiten.		
10	08	126,00	1. 1879 2. 1880	8	25. April 1880	Zuwachs einschliesslich Nachschuss auf frühere Jahre.		
247	30	5446,45	.	.	.	Summe.		
4	32	72,00	2. 1879 2. 1880	6	3. Juni 1880	Wegfall.		
242	98	5374,45	1. u. 2. 1880	4	.	Erllass, bewilligt dem Christian Gott- fried Schmidt, zuf. Verordnung des Kgl. Finanzministeriums v. 6. Aug. 1880 Nr. 3520 Str.-Reg. A.		
5	10	127,50						
6	48	45,00	1. 1877 4. 1878	14,4	25. April 1880	Restitution wegen Vernichtung des Hauses Karl Richter's auf Parz. 50 durch Brand.	Quittung Nr. . . .	
231	40	Netto-Solleinkommen. Hiervon:						
22	58	Summe der verbleibenden Einnahme-Reste, . . . . .						Verz. )
208	82	Summe der Ist-Einnahme, welche der Königlichen Bezirkssteuereinnahme gewährt worden ist mit 5 M 22 ½ durch Anrechnung der Erhebungs- etc. Gebühr nach 2½ % der Ist-Einnahme, lt. Quittung, und 203 „ 60 „ baarer Lieferung. 208 M 82 ½ Summe w. o. . . . . . am . . . . .						

Der Stadtrath.  
 N. N.,  
 Bürgermeister.  
 (N. N.,  
 Gemeindevorstand.)

N. N.,  
 Stadt-(Orts-)Steuereinnnehmer.

Anmerkungen: Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortseinnnehmer, so ist die Rechnung neben diesem von einem anderen Mitgliede der Gemeindevertretung zu vollziehen.



Dafern in einer Rechnung eine größere Anzahl Zuwachs-, Wegfalls- oder Restitutionsposten zur Berücksichtigung zu gelangen hat, sind diese Posten in einer nach dem Schema © anzufertigenden Zusammenstellung speciell nachzuweisen und unter Bezugnahme auf die letztere nach dem Geld- und beziehentlich Steuereinheitenbetrage summarisch in die Rechnung aufzunehmen.



## Zusammenstellung

der  
in der Grundsteuerrechnung über  
auf das Jahr 18 ..  
berücksichtigten Veränderungen.

Fortlaufende Nummer	Zuwachs einschließlich Nachschuß auf frühere Jahre		Wegfall		Restitutionsen		Bezeichnung der Grundstücke, auf welche die Restitutionsen gewährt werden	berechnet			Hinweis auf die Quittungen über die restituirt Beträge
	Geld- betrag	Steuer- einheiten	Geld- betrag	Steuer- einheiten	Geld- betrag	nach Steuer- einheiten		auf die Ter- mine	nach Pf. pro Einheit	mit Ge- nehmig- ung vom	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>					



## Verzeichniß

der

bei dem Abschlusse der Rechnung auf das Jahr 1880 in Rest verbliebenen

## Grundsteuer.

Nr. des Konto im Grund- steuer- kataster	Name des Restanten	R e s t b e t r a g						Angaben  über die Restursache und den Stand des Beitreibungsverfahrens
		auf frühere Jahre, lt. des vor- jährigen Restver- zeichnisses		auf das laufende Jahr				
		Betrag	nach Steuer- einheiten	auf die Termine	Pfen- nigsaß pro Ein- heit			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
52	N. N.	M 6 & 36	M 12 & 72	318,00	1. u. 2. 1880.		Ueberschuldung, Auspfändung war wie- derholt erfolglos, Konkurs in Aussicht.	
83	N. N.	. .	3 . 50	87,50	desgl.	4	Armuth, Auspfändung voraussichtlich erfolglos. Der Rückstand wird durch die noch vorzunehmende Abschreibung der Steuereinheiten des abgebrannten Hauses in der Hauptsache zur Er- ledigung gelangen.	
<i>Summe</i>		6 36	16 22	.	.	.	22 M 58 & überhaupt.	

*Dass vorstehend verzeichnete Reste wirklich noch aussenstehen und aus den dabei angegebenen Ursachen nicht einzubringen gewesen sind, wird hiermit pflichtmässig versichert.*

. . . . ., am . . . . .

Der Stadtrath.  
N. N.,  
Bürgermeister.  
(N. N.,  
Gemeindevorstand.)

N. N.,  
Stadt-(Orts-)Steuereinnnehmer.

**Anmerkung.** Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortseinnnehmer, so ist das Restverzeichnis neben diesem von einem anderen Mitgliede der Gemeindevertretung zu vollziehen.

**B.**

**R e c h n u n g**

der

**S t e u e r g e m e i n d e . . . . .**

über

**E i n k o m m e n s t e u e r**

auf das Jahr 1880.

---

Betrag			Hinweis auf die Unterlagen
M	¢		
92	—	Einnahme-Reste aus früheren Jahren, . . . . .	lt. des vorjährigen Restverzeichnisses.
9240	75	Solleinkommen einschliesslich 50% Zuschlag des ganzen Jahresbetrags, .	nach Massgabe des abgeschlossenen Katasters. Liste a.
447	50	Zuwachs. . . . .	
9780	25	Summe. Davon:	
1012	—	und zwar:	
		754 M 50 ¢ Wegfall, . . . . .	Liste b.
		98 „ 50 „ Erlasse, . . . . .	Liste c.
		159 „ — „ Restitutionen. . . . .	Liste d.
		<hr/> 1012 M — ¢ Summe w. o.	
8768	25	Netto-Solleinkommen. Hiervon:	
154	—	Summe der verbleibenden Einnahme-Reste, . . . . .	Verzeichniss e.
		ergiebt:	
8614	25	Summe der Ist-Einnahme, welche der Königl. Bezirkssteuereinnahme gewährt worden ist mit	
		34 M 46 ¢ durch Anrechnung der Gebühren für die den Gemeindebehörden ausser der Steuererhebung obliegenden Geschäfte nach 0,4 % der Ist-Einnahme, lt. Quittung,	
		172 „ 29 „ durch Anrechnung der Gebühren für die Erhebung nach 2 % der Ist-Einnahme, lt. Quittung, und	
		8407 „ 50 „ baarer Lieferung.	
		<hr/> 8614 M 25 ¢ Summe w. o.	
		. . . . ., am . . . . .	
		Der Stadtrath. N. N., Bürgermeister. (N. N., Gemeindevorstand.)	N. N., Stadtsteuereinnahmer. (N. N., Ortssteuereinnahmer.)

**Anmerkung.** Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortseinnahmer, so ist die Rechnung neben diesem von einem anderen Mitgliede der Gemeindevertretung mit zu vollziehen.

**a.**  
**Zuwachsliste**  
auf das Jahr 1880.

Brandkataster-Nr.	Name des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr						Betrag des Zu- wachses auf Ein- nahme- Reste aus früheren Jahren		Anmerkungen
			Steuer- pflich- tiges Ein- kommen	Steu- er- klasse	Nor- mal- steuer- satz	Zu- tritts- zeit	Ter- min	Betrag des Zu- wachses			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
15	Julius Jentsch	Schmied	1300	9	14	1. Juli	- 2. 3.	14			
28	Ernestine Wagner	Näherin	420	2	1	15. Juni	- 2. 3.	1			
28b	Hermann Grosse	Handarbeiter	650	4	3	20. Mai	1. 2. 3.	4 50		von Löbtau hergezogen, hat den 1. Termin dort unbezahlt gelassen.	
28b	Karl Hoppe	Restaurateur	2100	12	30	1. März	1. 2. 3.	45	11	von Reichenbach hergezogen, lt. Mittheilung des dasigen Stadtraths.	
36	Franz Wohlgemuth	Schuhmacher	1000	7	8	1. Sept.	- - 3.	4			
45	Ferdinand Schmidt	Guts- und Mühlenbesitzer	.	.	.	.	1. 2. 3.	79 50		erhöht von Kl. 19 auf Kl. 21 durch Entscheidung der Reklamations-Kommission vom . . . . . auf eingelegte Berufung.	
48	Heinrich Ebert	Schneider und Renteninhaber	.	.	.	.	.	24		Nachzahlung auf frühere Jahre.	
54	August Siegert	Renteninhaber	2100	12	30	.	1. 2. 3.	45		war bei der Einschätzung übergegangen worden.	
68	Reinhold Schlechte	Hausbes. und Fabrikant	5000	19	136	5. Aug.	- - 3.	68		} vergl. Wegfallsliste Brandkataster Nr. 68.	
68	Marie verw. Schlechte	Renteninhaberin	6500	21	189	5. „	- - 3.	94 50			
72	Heinr. Aug. Schubert	Fabrikarbeiter	600	3	2	10. Juli	- 2. 3.	2			
74	Marie Jungnickel	Arbeiterin	450	2	1	15. März	1. 2. 3.	1 50	50	von Rabenau hergezogen, lt. Mittheilung des dasigen Stadtraths.	
84	Johanne Heine	Näherin	500	2	1	15. Mai	- 2. 3.	1			
	rc.		rc.					rc.			
								428	19	50	Summe.
								447 M 50 ¢.		Gesamtsumme des Zuwachses.	

b.  
**Wegfallsliste**  
 auf das Jahr 1880.

Brandkataster- Nummer, unter welcher der Bei- tragspflichtige			Name  des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr						Betrag des Wegfalls		Ursache des Wegfalls und sonstige Anmerkungen
im Einkommen- steuerkataster aufgenommen ist	in der Zuwachsliste	im vorjährigen Revisionskataster			Steuerpflichtiges Einkommen	Steuerklasse	Normal- steuer- satz	Weg- falls- zeit	Ter- min	Betrag des Weg- falls	Betrag auf Ein- nahme- Reise aus früheren Jahren		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
6	.	.	Richard Zieger	Fabrikarb.	600	3	2 —	1. Juli	- 2. 3.	2 —	.	nach Dippoldiswalde gezogen.	
.	15	.	Julius Jentsch	Schmied	1300	9	14 —	25. Sept.	- - 3.	7 —	.	nach Bischofswerda gezogen.	
34b	.	.	Traugott Schütz	Maler	.	.	.	.	1. 2. 3.	9 —	.	herabgesetzt von Kl. 10 auf Kl. 8 durch Entscheidung der Ein- schätzungs-Kommission vom . . . . auf eingewendete Reklamation.	
43	.	43	Ernst Reimer	Produkten- händler	1000	7	8 —	10. April	1. 2. 3.	12 —	8 —	nach Leipzig gezogen, Mittheilung ist erfolgt.	
45	.	.	Friedrich August Siegel	Gärtner	650	4	3 —	1. Juli	1. 2. 3.	4 50	.	nach Dresden gezogen, hat den 1. Termin unbezahlt gelassen, Mittheilung ist erfolgt.	
68	.	.	Ernst Schlechte	Hausbesitzer u. Fabrikant	18900	28	480 —	5. Aug.	- - 3.	240 —	.	gestorben. Die Erben, Reinhold Schlechte und Marie Schlechte, welche zeither unbesteuert waren, sind in Zuwachs gebracht; wegen des dritten Erben, Wilhelm Schlechte in Leipzig, ist Mit- theilung erfolgt.	
76	.	.	Gottlob Franke	Hausbesitzer und Stein- metz	.	.	.	.	1. 2. 3.	12 —	.	herabgesetzt von Kl. 11 auf Kl. 9 durch Entscheidung der Rekla- mations-Kommission vom . . . . . auf eingewendete Reklamation.	
80	.	80	Eduard Schneider	Dienstmann	750	5	4 —	.	1. 2. 3.	6 —	2 —	Erfolglosigkeit der Zwangsvoll- streckung.	
81	.	.	Emilie Schmiedel	Wäscherin	450	2	1 —	Mai	- 2. 3.	1 —	.	Das Einkommen ist infolge Ver- heirathung weggefallen.	
			z.		z.				z.				
										726	28	50	Summe.
										754 M 50 S		Gesamtsumme des Wegfalls.	

C.

**Erlaßliste**

auf das Jahr 1880.

Brandkataster- Nummer, unter welcher der Bei- tragspflichtige			Name  des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Steuer- pflich- tiges Ein- kom- men	Steuer- klasse	Nor- mal- steuer- satz	Ter- min	Betrag des Erlasses auf		Datum  der Entscheidung, in welcher der Erlaß ausgesprochen worden	Registr.- Nr.	An- merkungen	
im Einkommen- steuerkataster	in der Zuwachs- liste	im vorjährigen Verzeichnisse							das lau- fende Jahr	frühere Jahre				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
.	.	29	<i>Friedr. Aug. Gärtner</i>	<i>Agent</i>	.	.	.	.	.	5 —	<i>22. April 1880.</i>	<i>2369 D</i>		
35	.	.	<i>Otto Krause</i>	<i>Kommis</i>	1500	10	17 —	- - 3.	8 50	.	<i>22. Decbr. 1880.</i>	<i>6272 D</i>		
.	84	.	<i>Johanne Heine</i>	<i>Näherin</i>	500	2	1 —	- 2.3.	1 —	.				
.	74	.	<i>Marie Jungnickel</i>	<i>Arbeiterin</i>	.	.	.	.	.	— 50	<i>10. Aug. 1880.</i>	<i>4214 D</i>		
87	.	.	<i>Ernestine Pöttsch</i>	<i>Händlerin</i>	1200	8	11 —	- 2.3.	11 —	.	<i>30. Decbr. 1880.</i>	<i>6514 D</i>		
91	.	.	<i>Eduard Männel</i>	<i>Musikus</i>	1000	7	8 —	1. - -	4 —	.	<i>12. Juli 1880.</i>	<i>3905 D</i>		
			z.		z.				z.					
									86	50	12	—	<i>Summe</i>	
									98 M 50 S.		<i>Gesamtsumme des Erlasses.</i>			

d.  
**Restitutionsliste**  
 auf das Jahr 1880.

Brandkataster-Nummer	Name des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Betrag der Restitu- tion		Bezeichnung der die Restitution veranlassenden Entscheidung und sonstige Anmerkungen	Quittung — Nr. der Belege
			ℳ	⁄		
1.	2.	3.	4.		5.	6.
37	Robert Berger	Renteninhaber	102	—	Beschluss der Reklamationskommission vom 22. Februar 1880, durch welchen der der Klasse 20 entsprechende Steuersatz des Jahres 1879 an 243 ℳ auf den der Klasse 17 entsprechenden Betrag von 141 ℳ herabgesetzt worden ist. Die Versicherung an Eidesstatt, von welcher die Restitution abhängig gemacht worden ist, ist geleistet worden.	
66	Friedr. Wilh. Burkhardt	Kaufmann	57	—	Entscheidung des Königl. Finanzministeriums vom 17. März 1880 Nr. 1736 Str.-Reg. D, durch welche der der Klasse 18 entsprechende Steuersatz des Jahres 1879 an 171 ℳ bis auf den der Klasse 16 entsprechenden Betrag von 114 ℳ ermässigt worden ist.	
			159	—	Summe.	



e.

## Verzeichniß

der

bei dem Abschlusse der Rechnung auf das Jahr 1880 in Rest verbliebenen  
**Einkommensteuer.**

Brandkataster-Nummer, unter welcher der Beitragspflichtige			Name  des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Termin	Restbetrag				Angaben über die Restursache und den Stand des Beitreibungs- verfahrens
im Einkommensteuerkataster	in der Zuwachsliste	im vorjährigen Restverzeichnisse				auf das laufende Jahr	auf frühere Jahre			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.
10	.	.	Albert Böhme	Hausbes. u. Zimmerges.	- - 3.	7	—	—	—	in Konkurs verfallen.
61	.	.	Ernst Eduard Meier	Blumenarbeiter	- - 3.	1	50	—	—	Restant war längere Zeit krank; es ist ihm vom Königl. Finanzministerium unter dem 30. November 1880 Nr. 5124 Str.-Reg. D bis Ende März 1881 Gestundung ertheilt worden.
69b	.	69b	Emil Just	Villenbesitzer	1.2.3.	25	50	25	50	Restant befindet sich im Auslande, und es haben ihm weder die Bekanntmachungen des Schätzungsergebnisses, noch schriftliche Mahnungen behändigt werden können. Der Rest ist auf Anordnung des Königl. Finanzministeriums vom 10. November 1879 und 29. October 1880 Nr. 5752 und 4342 Str.-Reg. D bis auf Weiteres fortzuführen.
			z.			z.				
						128	50	25	50	Summe.
						154 M — 50				Gesamtsumme der Reste.

Dass vorstehend verzeichnete Reste wirklich noch aussenstehen und aus den dabei angegebenen Ursachen nicht einzubringen gewesen sind, wird hiermit pflichtmässig versichert.

....., am .....

Der Stadtrath.  
N. N.,  
Bürgermeister.  
(N. N.,  
Gemeindevorstand.)

N. N.,  
Stadtsteuereinnnehmer.  
(N. N.,  
Ortssteuereinnnehmer.)

**Anmerkung:** Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortseinnnehmer, so ist das Restverzeichnis neben diesem von einem anderen Mitgliede der Gemeindevertretung mit zu vollziehen.

### Nr. 34. Bekanntmachung,

den Commissar für den Bau einer Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach  
Johanngeorgenstadt betreffend;

vom 1. Juni 1880.

Das Finanz=Ministerium hat die Geschäfte eines Commissars für den aus Staatsmitteln auszuführenden Bau einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt dem Mitgliede der Generaldirection der Staatseisenbahnen

Finanzrath Robert Theodor Opelt

übertragen.

Dresden, am 1. Juni 1880.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

---

### Nr. 35. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Zechenbahn  
betreffend;

vom 4. Juni 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in den ständischen Schriften vom 30. Juni 1876 und vom 21. Februar 1878 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer Zechenbahn der Steinkohlen=Actiengesellschaft Bockwa=Hohndorf=Vereinigtfeld zur Verbindung mit der Staatsbahn von St. Egidien nach Stollberg, andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. u. V. Bl. S. 371 fg.) und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der oben gedachten Zechenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Zechenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. u. B. Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Zechenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren von

Delsnitz und  
Hohndorf

betroffen.

Dresden, am 4. Juni 1880.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Fromm.

---

**Nr. 36. Bekanntmachung,**

die Bezirkszugehörigkeit der Parochie Pulgar betreffend;

vom 12. Juni 1880.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister ist die zur Ephorie Leipzig II gehörige Parochie Pulgar in Folge ihrer mit dem 1. April dieses Jahres eingetretenen Abtrennung aus ihrem zeitherigen Verbande als Schwesterkirche der Parochie Zwenkau und ihrer Vereinigung in gleicher Eigenschaft mit der Parochie Medewitzsch von der Ephorie Leipzig II der Ephorie Borna überwiesen worden und tritt diese Bezirksveränderung mit dem

1. Juli dieses Jahres

in Kraft.

Dresden, den 12. Juni 1880.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Uhde.

Teubner.

---

Letzte Absendung: am 23. Juni 1880.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1880.

---

**Inhalt:** Nr. 37. Bekanntmachung, die Bewilligung einer Ausnahme von bestehenden Gesetzen in dem Regulative für die Leih-Anstalt zu Mittweida betr. S. 81. — Nr. 38. Bekanntmachung, die Aufsicht über Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften betr. S. 83. — Nr. 39. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Freiberg betr. S. 83. — Nr. 40. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Pirna-Berggießhübler Secundäreisenbahn betr. S. 84. — Nr. 41. Verordnung, die Publication der Aenderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr. S. 85.

---

## Nr. 37. Bekanntmachung,

die Bewilligung der in dem Regulativ für die Leih-Anstalt zu Mittweida enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 18. Juni 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind auf Ansuchen der Stadtgemeinde Mittweida die in den nachstehend abgedruckten §§ 11 und 26 des vom Ministerium des Innern bestätigten Regulativs für die Leih-Anstalt zu Mittweida enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen bewilligt worden.

Dresden, am 18. Juni 1880.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Abeken.

Ihle.

## Regulativ

für die Leih-Anstalt zu Mittweida.

### § 11.

Kindern unter vierzehn Jahren soll nie, minderjährigen aber, oder minderjährigen gleich zu achtenden oder in väterlicher Gewalt stehenden Personen, Dienstboten ohne

Genehmigung ihrer Dienstherrschaft, bekannten Verschwendern, in Concurz befangenen Personen, auch Anderen, welchen die Veräußerung ihrer Mobilien nicht gestattet oder gerichtswegen untersagt ist, oder bei denen sonst ein Bedenken sich zeigt, nie wissentlich auf Pfänder etwas geliehen werden.

Da jedoch den Officianten nicht alle bei ihnen sich meldenden Personen und deren Verhältnisse bekannt sein können, auch überhaupt die Verfassung einer Leih-Anstalt weitläufige Untersuchungen darüber anzustellen nicht gestattet, so kann an die von den im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Personen versetzten Pfänder eben so wenig, wie an die Leih-Anstalt selbst oder an die dabei angestellten Personen von irgend Jemandem ein Anspruch erhoben werden und es ist die Leih-Anstalt ohne Rücksicht auf die Person, welcher das Pfand gehört, an dieses sich zu halten berechtigt.

§ 26.

Ist eine durch Raub, Diebstahl, Erpressung, Veruntreuung und Verlieren abhanden gekommene Sache bei dem Leihhause zum Versaße gebracht worden, so findet nur dann eine Eigenthumsklage, Vindication, seiten des Eigenthümers statt, wenn er innerhalb der letzten drei Monate, von der Annahme des Pfandes in der Anstalt zurückgerechnet, die Entfremdung oder den Verlust mit so genauer Angabe der Erkennungszeichen bei der Leihhaus-Expedition angemeldet hat, daß die sofortige Erkennung der Sache dadurch möglich wurde und wenn letztere in unveränderter Gestalt zum Versaß gekommen ist. Sind diese Bedingungen vorhanden, so erhält der Eigenthümer das Pfand ohne Entgelt zurück.

In allen anderen Fällen findet eine Eigenthumsklage, Vindication, nicht statt.

Es soll aber Derjenige, welcher sich durch obrigkeitliches Zeugniß oder eidliche Bestärkung als Eigenthümer legitimirt, das Pfand gegen Verichtigung der Forderungen der Leih-Anstalt oder falls das Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß des Erlöses ausgeantwortet erhalten.

Zur Aufmerkung der als abhanden gekommen angezeigten Effecten wird von der Leihhaus-Expedition ein besonderes Buch gehalten und für jeden Eintrag darin eine Gebühr von zehn Pfennigen bis eine Mark, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, erhoben.

---

## Nr. 38. Bekanntmachung,

die Aufsicht über Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften betreffend;

vom 22. Juni 1880.

Es ist für angemessen erachtet worden, die bei den Wasserbau-Inspectionen zu Dresden, Pirna, Meissen, Leipzig, Zwickau und Chemnitz angestellten fiskalischen Unterbeamten — Damm-, Ufer- und Lootsenmeister, Stromaufseher — mit der Aufsicht darüber, daß den in Gesetzen und Verordnungen getroffenen fischereipolizeilichen Vorschriften nicht zuwider gehandelt werde, mit zu beauftragen und dieselben zu den Anzeigen wahrgenommener Zuwiderhandlungen an die zu weiterem Einschreiten wegen der letzteren berufenen Polizeibehörden zu ermächtigen.

Es wird daher Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß durch vorstehende Auftragserteilung an der den polizeilichen Organen in der gedachten Beziehung obliegenden Aufsichtsführung nichts geändert wird.

Dresden, am 22. Juni 1880.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostitz-Wallwitz.

Für den Minister:

v. Thümmel.

Wittmann.

---

## Nr. 39. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Freiberg betreffend;

vom 12. Juli 1880.

Dem Stadtrathe zu Freiberg ist zu der im Einverständniß mit den Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Fünf Hundert Tausend Mark  
(500,000 M)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier (4) vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplanes, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen, die Genehmigung erteilt, demselben auch auf Grund Art. 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876,

14\*

die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12. Juli 1880.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz.

Für den Minister:

Göß.

Münckner.

---

### Nr. 40. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes der Pirna-Berggießhübler Secundäreisenbahn  
betreffend;

vom 15. Juli 1880.

Nachdem der Bau der Secundäreisenbahn Pirna-Berggießhübel vollendet ist, hat das Finanz-Ministerium beschlossen, dieselbe am

19. Juli l. Js.

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben. An der neuen Linie befinden sich die Station Berggießhübel, die dem Personen- und Güterverkehre dienende Haltestelle Rottwernsdorf und die zunächst nur für den Personenverkehr eingerichteten Haltestellen Langenhennersdorf und Neundorf.

Die Leitung des secundären Betriebes dieser Bahn erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und Fahrpläne bekannt machen wird. Dagegen verbleibt die Erledigung der auf Bauangelegenheiten und die Regulirung der Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecke bis auf Weiteres noch dem für den Bau derselben bestellten Commissar, Finanzrath Dpelt in Dresden.

Dresden, am 15. Juli 1880.

### Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Thümmel.

Müller.



## Nr. 41. Verordnung,

die Publication der Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen in Abschnitt II b  
der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend;

vom 26. Juli 1880.

Nachdem von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs eine Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen in Abschnitt II b der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen, und unter dem 20. Juni dieses Jahres in Nr. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich, Seite 483 und fg. publicirt worden ist, so werden dieselben hiermit für das Königreich Sachsen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26. Juli 1880.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostiz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

v. Seydewitz.

## Bekanntmachung,

betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II b  
der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 73 — und vom 12. Juni 1878 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 363 —) in Bezug auf den Abschnitt II b beschlossen:

### I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung —“.

### II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofsausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

### A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

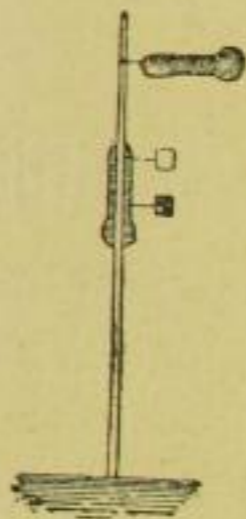
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts waagrecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

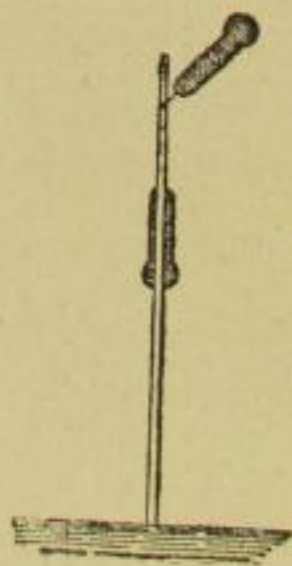


### B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa  $45^\circ$ ).



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

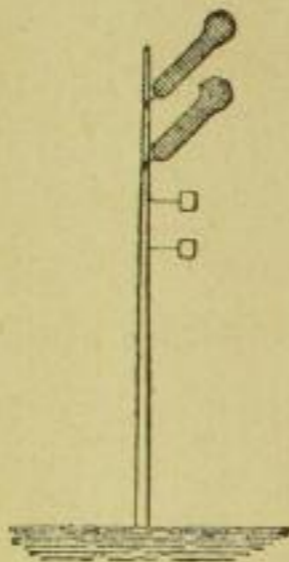
bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa  $45^\circ$ ).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

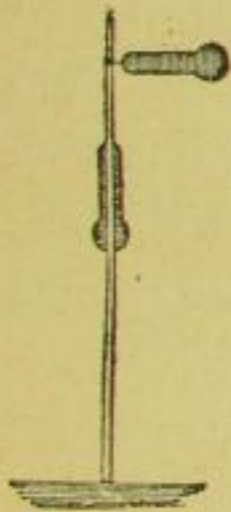


C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

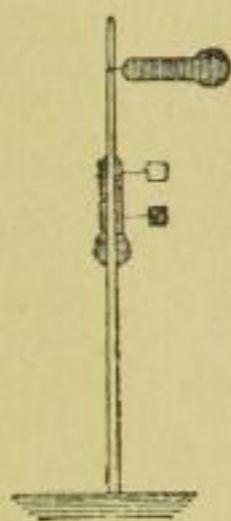
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts waagrecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



D. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

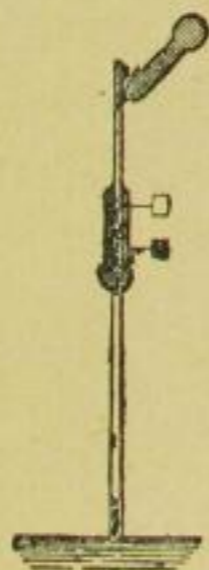
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa  $45^\circ$ ).



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



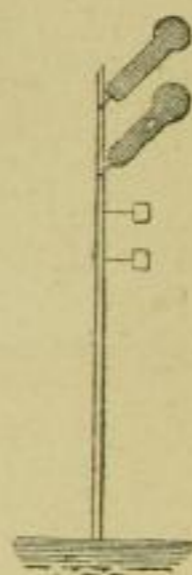
b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa  $45^{\circ}$ ).

bei Dunkelheit:



Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. October 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Letzte Absendung: am 13. August 1880.

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1880.

---

**Inhalt:** Nr. 42. Verordnung, die Einziehung der bei Amtsgerichten gebildeten Strafkammern betr. S. 89. — Nr. 43. Verordnung, das Regulativ über die theologischen Candidatenvereine betr. S. 90. — Nr. 44. Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betr. S. 90. — Nr. 45. Verordnung, die Aufhebung der Amtshauptmannschaft zu Dresden zc., sowie die Errichtung der Amtshauptmannschaften zu Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt betr. S. 109.

---

## Nr. 42. Verordnung,

die Einziehung der bei Amtsgerichten gebildeten Strafkammern betreffend;

vom 20. August 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist beschlossen worden, die bei den Amtsgerichten zu Zittau, Pirna, Meißen, Döschau und Annaberg bestehenden abgezweigten Strafkammern einzuziehen.

Demzufolge wird bestimmt, was folgt:

1. Die Wirksamkeit der bezeichneten Strafkammern hört mit dem 30. September 1880 auf.
2. Vom 1. October 1880 an geht die den bezeichneten Strafkammern nach Punkt 4 der Verordnung, die mit dem 1. October 1879 in Wirksamkeit tretenden Gerichte betreffend, vom 28. Juli 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 235 fg.) zugewiesene Thätigkeit auf die Strafkammern der Landgerichte über, in deren Bezirk sie ihren Sitz hatten.
3. Ladungen und sonstigen Verfügungen, welche in den bei einer abgezweigten Strafkammer anhängigen Rechtsfachen vor dem 1. October 1880 ergangen sind, haben die Betheiligten von diesem Zeitpunkt an bei der Strafkammer des betreffenden Landgerichts Folge zu leisten.

Dresden, am 20. August 1880.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Abeken.

Thle.

## Nr. 43. Verordnung,

das Regulativ über die theologischen Candidatenvereine betreffend;

vom 25. August 1880.

Mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird die Bestimmung in § 2 unter c des mittelst der Verordnung des königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 20. März 1844 veröffentlichten Regulativs über die theologischen Candidatenvereine (G.- u. V.-Bl. S. 133 fg.) hiermit aufgehoben und an deren Stelle Nachstehendes verordnet:

Directoren und Rectoren an öffentlichen Volksschulen, ingleichen Lehrer an Gymnasien, Realschulen und Seminaren, welche die Candidatur der Theologie erworben haben, sind, wenn sie künftig in einem geistlichen Amte angestellt zu sein wünschen, zur Theilnahme an den Candidatenvereinen ebenfalls verbunden. Es beschränkt sich aber diese ihre Verbindlichkeit auf 5 der bestandenen Candidatenprüfung folgende Jahre. Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium kann jedoch in einzelnen Fällen auf Antrag eines Lehrers schon früher von dieser Theilnahme dispensiren.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit.

Dresden, den 25. August 1880.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Uhde.

Bogel.

---

## Nr. 44. Bekanntmachung.

Nachdem die unter dem 3. Juli 1872 bekannt gemachte Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 331 fg.) einer Revision unterworfen und unter dem 13. dieses Monats eine neue, am 1. October dieses Jahres in Kraft tretende Telegraphenordnung erlassen worden ist, wird letztere in Nachstehendem für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 26. August 1880.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Wittmann.

# Telegraphenordnung

für das

# Deutsche Reich

vom 13. August 1880.

---

## Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Paragraphen.	Seite
1. Benutzung des Telegraphen . . . . .	93
2. Bewahrung des Telegraphengeheimnisses . . . . .	93
3. Dienststunden der Telegraphenanstalten . . . . .	93
4. Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können . . . . .	94
5. Eintheilung der Telegramme . . . . .	94
6. Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme . . . . .	95
7. Aufgabe von Telegrammen . . . . .	97
8. Wortzählung . . . . .	97
9. Gebühren für gewöhnliche Telegramme . . . . .	98
10. Dringende Telegramme . . . . .	99
11. Bezahlte Antwort . . . . .	99
12. Vergleichene Telegramme . . . . .	100
13. Empfangsanzeigen . . . . .	100
14. Telegraphische Postanweisungen . . . . .	101
15. Nachsendung von Telegrammen . . . . .	101
16. Vervielfältigung von Telegrammen . . . . .	102
17. Weiterbeförderung . . . . .	102
18. Entrichtung der Gebühren . . . . .	103
19. Seetelegramme . . . . .	104
20. Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen . . . . .	104
21. Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt . . . . .	105
22. Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt . . . . .	105
23. Unbestellbare Telegramme . . . . .	106
24. Gewährleistung . . . . .	107
25. Berichtigungstelegramme . . . . .	108
26. Nachzahlung und Erstattung von Gebühren . . . . .	108
27. Telegrammabschriften . . . . .	108
28. Telegraphen = Nebenstationen und = Nebenanlagen. Fernsprechanlagen . . . . .	109
29. Geltungsbereich . . . . .	109
30. Zeitpunkt der Einführung . . . . .	109



Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Benutzung des Telegraphen.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfalliges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde. Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§ 3.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: Dienststunden der Telegraphenanstalten.

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um

8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 4.

Orte, nach  
welchen Tele-  
gramme gerich-  
tet werden  
können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhofslagernd“ ist zulässig.

§ 5.

Eintheilung der  
Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende  
b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffirter Sprache.

III Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch

Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

iv Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter iii) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

v Als Telegramme in chiffrierter Sprache werden angesehen:

- a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
- b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

vi Der Text der chiffrierten Telegramme kann entweder ganz chiffriert, oder zum Theil chiffriert und zum Theil offen sein. Der chiffrierte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

## § 6.

i Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

ii Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann.

Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V Für die Hinterlegung bz. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichen, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten zc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. § 1 II) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- (D.) für „dringendes Telegramm“,
- (R. P.) für „Antwort bezahlt“,
- (T. C.) für „verglichenes Telegramm“,
- (C. R.) für „Empfangsanzeige“,
- (F. S.) für „nachzusenden“,
- (P. P.) für „Post bezahlt“,
- (X. P.) für „Eilboten bezahlt“,
- (R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

VII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Bervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§ 7.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen. Aufgabe von Telegrammen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 8.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln: Wortzählung.

- a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.

- d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
- e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.
- f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.  
Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.
- g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.
- h) Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.
- i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.
- k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.
- l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.
- m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. § 6 VI) werden für je ein Wort gezählt.

### § 9.

Gebühren für  
gewöhnliche  
Telegramme.

- I Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:  
eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:

die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

#### § 10.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§ 5 I und 9). Der im § 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

Dringende  
Telegramme.

#### § 11.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

Bezahlte  
Antwort.

II Für das vorauszubehaltende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt,

in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebühren-erstattungsangelegenheiten (vergl. § 26) verfahren.

V Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

### § 12.

Verglichene  
Telegramme.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

### § 13.

Empfangs-  
anzeigen.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.



iv Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabcorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14.

i Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Telegraphische Postanweisungen.

ii Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd“ auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 15.

i Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden“ oder (F. S.) beifügen (vergl. § 6 vi), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert. Nachsendung von Telegrammen.

ii Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. § 21 IV und V).

§ 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bz. durch Eilboten.

II Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§ 17.

Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 VI).

III Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbcheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. § 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Gilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Gilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bez. Aufgeber einzuziehen.

### § 18.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus Entrichtung der zu entrichten. Gebühren.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

- a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. § 15);
- b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. § 17);
- c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. § 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staats-telegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu

entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

See-  
telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefaßt sein.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 20.

Zurückziehung  
und Unter-  
drückung von  
Telegrammen.

I Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen zc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortgebühren vor auszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangscheinen versehen.

Behandlung  
der  
Telegramme  
bei der  
Bestimmungs-  
anstalt.

II Empfangscheine werden nur ausgestellt für  
Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schnell als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. § 15).

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. § 15).

§ 22.

I Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

Bestellung der  
Telegramme  
bei der  
Bestimmungs-  
anstalt.

II Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehülften, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen

Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

v Sofern Privatbriefkästen oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkästen zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofsagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

vi Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

vii Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

viii Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

ix Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

### § 23.

Unbestellbare  
Telegramme.

i Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren

Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-“, „post-“ oder „bahnhofsagernd“ tragen.

### § 24.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Gewährleistung.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;
- b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

- eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,
- die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die

Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 25.

Berichtigungs-  
telegramme.

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des § 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 26.

Nachzahlung  
und Erstattung  
von Gebühren.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 27.

Telegramm-  
abschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.



ii Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabsortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 28.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

Telegraphen-  
Nebenstationen  
und -Neben-  
anlagen. Fern-  
sprechanlagen.

§ 29.

i Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgegeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Geltungs-  
bereich.

ii In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 30.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. October 1880 in Kraft.  
Berlin, den 13. August 1880.

Zeitpunkt der  
Einführung.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Fürst von Hohenlohe.

---

**Nr. 45. Verordnung,**

die Aufhebung der Amtshauptmannschaft zu Dresden und der amtsauptmannschaftlichen Delegation zu Botschappel, sowie die Errichtung der Amtshauptmannschaften zu Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt betreffend;

vom 11. September 1880.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund Ständischer Ermächtigung beschlossen worden ist, den amtsauptmannschaftlichen Bezirk Dresden in zwei amts-

hauptmannschaftliche Bezirke zu theilen, so wird zu Ausführung dieser Maßregel Folgendes verordnet:

§ 1. Die zeitherige Amtshauptmannschaft zu Dresden und die amts-hauptmannschaftliche Delegation zu Potschappel werden von und mit dem 1. October 1880

an aufgehoben.

§ 2. Dagegen treten an dem in § 1 gedachten Tage die nachgenannten Amtshauptmannschaften, und zwar:

für die links der Elbe gelegenen Theile des zeitherigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Dresden, jedoch ausschließlich der Ortschaften Blasewitz, Strießen, Gruna, Leuben, Groß- und Kleindobritz, Laubegast, Seidnitz und Tolkewitz, die Amtshauptmannschaft zu Dresden = Altstadt,

und

für die rechts der Elbe gelegenen Theile des zeitherigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Dresden, sowie für die vorstehend ausgenommenen Ortschaften die Amtshauptmannschaft zu Dresden = Neustadt,

in Wirksamkeit.

§ 3. Mit demselben Tage treten an Stelle des zeitherigen Bezirksverbands Dresden nach Maßgabe der Bestimmung in § 1 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G. u. B. Bl. S. 284) die Bezirksverbände der neuen Amtshauptmannschaften.

§ 4. Die Geschäfte der jetzigen Amtshauptmannschaft zu Dresden und beziehentlich der Delegation zu Potschappel, gehen, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmung getroffen ist, am 1. October 1880 je nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Kompetenzvorschriften in Verbindung mit obiger Bezirksabgrenzung ohne Weiteres auf die Amtshauptmannschaften Dresden = Altstadt und Dresden = Neustadt über.

Der der jetzigen Amtshauptmannschaft zu Dresden für hiesige Stadt in fiscalischen Straßenbau-sachen, sowie bezüglich der Beaufsichtigung des Communicationswegebau-es und der Leitung der Expropriationsverhandlungen in diesen und in Eisenbahnangele-genheiten durch Verordnung vom 15. October 1874 (G. u. B. Bl. S. 395) ertheilte Auftrag wird im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium für die links der Elbe gelegenen Theile von Dresden auf die Amtshauptmannschaft zu Dresden = Altstadt, für die rechts der Elbe gelegenen Theile auf die Amtshauptmannschaft zu Dresden = Neu-stadt übertragen.

Dagegen werden die Geschäfte des Elbstromamtes nach Maßgabe der Verordnung vom 18. September 1874 (G. u. B. Bl. S. 322), sowie die der jetzigen Amtshaupt-

mannschaft Dresden zustehenden Competenzen als Wasserbaupolizeibehörde für den Elbstrom, sowohl innerhalb der Stadt Dresden, als des ganzen zeitherigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks Dresden der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Neustadt allein zugewiesen.

§ 5. In sämmtlichen bei der dormaligen Amtshauptmannschaft zu Dresden, beziehentlich der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Pötschappel, anhängigen oder noch anhängig werdenden Verwaltungs- oder Administrativjustizsachen, welche am 1. October d. J. noch nicht beendigt sind, haben die Betheiligten von diesem Tage an Dasjenige, was ihnen bei den gedachten Behörden zu thun obgelegen, bei derjenigen Amtshauptmannschaft zu verrichten, welche von da an nach dem Obigen dafür zuständig ist, daselbst auch die von der zeither competenten Behörde etwa anberaumten Termine abzuwarten, sowie die angefangenen Verfahren fortzustellen und zu beendigen, und zwar Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den ergangenen Ladungen oder sonstigen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§ 6. Die Bestimmungen in § 6 und § 7 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend vom 20. August 1874 (G. u. B. Bl. S. 113) leiden auch im vorliegenden Falle Anwendung.

Dresden, den 11. September 1880.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Muße.

---

Letzte Absendung: am 21. September 1880.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1880.

---

**Inhalt:** Nr. 46. Bekanntmachung, die Ausgabe von Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr. S. 113. — Nr. 47. Verordnung, die vorzunehmende Volkszählung betr. S. 114. — Nr. 48. Verordnung zu Ausführung der Lehrer-Pensionsgesetze betr. S. 120. — Nr. 49. Verordnung, die Aushebung von Pferden betr. S. 135. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Schulinspektion Dresden II betr. S. 136. — Nr. 51. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Eisenbahnstrecke Lommahsch-Rossen betr. S. 137. — Nr. 52. Bekanntmachung, die Commissariate für Staatseisenbahnbauten betr. S. 137.

---

## Nr. 46. Bekanntmachung,

die Ausgabe einer V. und VI. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betreffend;

vom 9. September 1880.

Nachdem von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig beschlossen worden ist, zum Zwecke der Gewährung von Hypotheken-Darlehen auf Grundbesitz im Königreich Sachsen, insbesondere auf städtische Grundstücke, eine V. und VI. Serie auf den Inhaber lautender, zu vier und ein halb, beziehentlich vier vom Hundert jährlich verzinslicher Pfandbriefe in Abschnitten zu fünfhundert Mark (Lit. A) und eintausend Mark (Lit. B) im Gesamtbetrage von je Drei Millionen Mark auszugeben, so ist die hierzu nachgesuchte Genehmigung ertheilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Pfandbriefe zu berechnenden Stempelbeträge, anstatt zu den einzelnen Urkunden, in ungetrennter Summe gestattet worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. September 1880.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:  
Schmalz.

Frhr. v. Könneritz.

Malz.

## Nr. 47. Verordnung,

die am 1. December 1880 vorzunehmende Volkszählung betreffend;

vom 16. September 1880.

Am 1. December dieses Jahres findet nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 29. Mai dieses Jahres eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Zur Ausführung dieser Zählung wird für das Königreich Sachsen hiermit Folgendes verordnet:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. 1. Die Zählung ist nach dem Stande vom 1. December 1880 vorzunehmen.

2. Die Zählung umfaßt in erster Linie die zur Zählungszeit innerhalb der Landesgrenze anwesenden Personen.

3. Die Personalangaben erstrecken sich über die ortsanwesenden und vorübergehend abwesenden Glieder der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbstständigen Personen.

4. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeinden oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.

5. Die Personen, welche sich am Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete des Königreichs Sachsen verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet das in Ziffer 4, Absatz 2 eben Bemerkte Anwendung.

6. Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Localbehörden mit Beihülfe freiwilliger Zähler vorgenommen werden.

7. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in den Zählungslisten.

Die Zählungsformulare enthalten für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen noch die Stellung zum Haushaltungsvorstand, das Geschlecht, den Geburtstag und das Geburtsjahr, den Geburtsort und das Geburtsland, das Religionsbekenntniß, den Familienstand, den Stand, Beruf oder Erwerbszweig mit besonderer Erwähnung, ob der Befragte im activen Militärdienst des deutschen Heeres steht, die Staatsangehörigkeit und für vorübergehend Anwesende außerdem den Wohnort.

Endlich sind etwaige besondere Gebrechen (blind, taubstumm, irrsinnig, blödsinnig), sowie die Muttersprache, wenn nicht deutsch, insbesondere ob wendisch, französisch, englisch, italienisch 2c. namhaft zu machen.

8. Diejenigen Personen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Glieder angehören, vorübergehend abwesend sind, sind mit Angabe des vermuthlichen Aufenthaltsortes zu verzeichnen.

9. Bei Personen, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. December geboren werden oder versterben, ist die Mitternachtsstunde maßgebend. Vor Mitternacht Geborene und nach Mitternacht Gestorbene sind noch einzutragen, dagegen nach Mitternacht Geborene und vor Mitternacht Gestorbene nicht mehr einzutragen.

10. Die Eintragung in die Zählungsliste hat für jede Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand, für Gasthöfe und Herbergen, sowie für Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Heil-, Verpflegungs-, Besserungs-, Kranken-, Irren-, Strafanstalten, Gefängnisse 2c.) durch die Besitzer, Vorsteher, Verwalter oder deren Stellvertreter zu geschehen.

11. Zu diesem Ende ist an jede Haushaltung, nicht minder an jede einzeln lebende selbstständige Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirthschaft führt, eine Haushaltungsliste, an jeden Vorsteher oder Besitzer oder Verwalter einer der obgedachten Anstalten eine Anstaltsliste zu verabsolgen. In die letztere sind aber nur die nicht zur Haushaltung der Besitzer, Vorsteher, Beamten 2c. gehörigen Personen und Insassen der Anstalt aufzunehmen. Die Personalangaben über die Besitzer 2c. selbst, sowie über die zu ihren Haushaltungen gehörigen Personen sind in gewöhnliche Haushaltungslisten einzutragen. Gasthofsbesitzer erhalten besondere Formulare und auf Wunsch auch einzelne Zählkarten, welche sie den Fremden zur Ausfüllung einhändigen und als Unterlage zur Aufstellung ihrer Liste benutzen können.

12. Besuchsfremde, Aftermiether, Personen in Schlafstelle und einquartierte Soldaten sind von den Vorständen der Haushaltungen, bei denen sie zu Gäste sind, in Aftermiethen oder Schlafstellen wohnen, beziehentlich in Quartier liegen, auf deren Haushaltungslisten mit einzutragen. Dienstboten und Gewerbsgehülfen, welche bei ihren Herrschaften, beziehentlich Arbeitgebern wohnen, werden in die Haushaltungslisten der letzteren eingetragen. Wohnen dagegen die Dienstboten oder Gewerbsgehülfen nicht bei ihren Herrschaften oder Arbeitgebern, so sind sie, wenn sie keine eigene Haushaltung besitzen, in die Haushaltungslisten der Personen, bei welchen sie wohnen, einzutragen; besitzen sie aber eine eigene Haushaltung, so sind sie auch mit eigenen Haushaltungslisten zu versehen.

13. Die Eintragung der Anwesenden erfolgt in das Verzeichniß auf der Innenseite der Haushaltungsliste oder Anstaltsliste. In das Verzeichniß der Abwesenden

auf der Rückseite der Haushaltungsliste oder Anstaltsliste sind die Personen einzutragen, welche zur Zeit der Zählung der Haushaltung oder Anstalt als Glieder angehören, jedoch aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung oder Anstalt abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge zc.), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene zc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten zc.) wohnend angesehen werden.

14. Die Zählungslisten sind am 1. December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehentlich die einzeln lebenden selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten, oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und durch Unterschrift zu bescheinigen.

Wo dies auf Schwierigkeiten stößt, erfolgt die Ausfüllung der Zählungslisten durch die Zähler auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

15. Die Zählung der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

16. Die Austheilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. December Mittags und ist, wenn irgend möglich, überall am 2. December zu beenden.

Die Größe der zu bildenden Zählbezirke (§ 1, Ziffer 6) ist so zu bemessen, daß das Geschäft der Zählung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit besorgt werden kann.

17. Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

§ 2. Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen

- a) Haushaltungslisten,
- b) Anstaltslisten.

Die in jeder Haushaltung oder Anstalt Anwesenden und die zu ihr gehörigen vorübergehend Abwesenden werden in die Haushaltungsliste oder beziehentlich Anstaltsliste eingetragen.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruction für die Zähler und in der auf der ersten Seite der Haushaltungsliste abgedruckten allgemeinen Anleitung enthalten.



## II. Obliegenheiten der Behörden.

§ 3. 1. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, haben die Ausführung der Volkszählung in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählung hinzuweisen.

3. Die Amtshauptmannschaften, Stadträthe und sonstigen Ortsbehörden werden darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen, Feste, Jahrmärkte und Truppendislocationen zc., zur Zeit der Zählung, soweit irgend thunlich, nicht stattfinden.

4. Die erforderlichen Druckfachen, bestehend in

a) Exemplaren gegenwärtiger Verordnung,

b) Instructionen für die Zähler nebst Controllisten,

c) Haushaltungslisten und Anstaltslisten erhalten die Amtshauptmannschaften und Stadträthe bis Ende October dieses Jahres durch Vermittelung des statistischen Bureau's des Ministeriums des Innern, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

5. Die genannten Behörden haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Druckfachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens am 10. November dieses Jahres im Besiße aller erforderlichen Exemplare befindet. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämtlichen Druckfachen jede Ortsbehörde, beziehentlich Zählungscommission (§ 4, Ziffer 2) und jeder Zähler (§ 6, Ziffer 1) je ein Exemplar erhält, sowie daß von den Druckfachen unter c für jede Haushaltung eine Haushaltungsliste und für jede Anstalt eine Anstaltsliste verfügbar sind.

§ 4. 1. Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der im Orte befindlichen selbstständigen Güter ob und sind dieselben zu diesem Behufe, soweit nöthig, von den Amtshauptmannschaften mit der erforderlichen Anleitung zu versehen.

2. Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Gemeindebehörden, wo es zweckmäßig erscheint, besondere Zählungscommissionen beauftragen.

3. Bei der Zusammensetzung der Zählungscommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender

Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungscommission ist ein Ehrenamt.

4. Die Bildung der Zählungscommissionen muß bis zum 15. November erfolgt sein.

5. Die Aufgabe der Ortsbehörden, beziehentlich Zählungscommissionen, besteht hauptsächlich in Folgendem:

a) Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 5),

b) Annahme und Anweisung der Zähler (§ 6),

c) Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungslisten und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Amtshauptmannschaften und Stadträthe.

6. Die Mitglieder der Zählungscommissionen und die Ortsbehörden werden, soweit nöthig, bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

§ 5. 1. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als vierzig Haushaltungen umfassen, übrigens sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen.

Dabei darf keine Wohnstätte übergangen werden. Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen zc. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Amtshauptmannschaft.

Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Heil-, Straf-Anstalten zc.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

2. Was die militärischen Anstalten anlangt, so ist die Eintheilung der Zählbezirke, welche die Kasernen und Militär Lazarethe, sowie die sonstigen militärischen Etablissements umfassen, der vorgesetzten Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

§ 6. 1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Nicht minder ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

Ueber die von den Zählern zu besorgenden Geschäfte ist eine besondere Instruction erlassen worden.

2. Auf der Controlliste jedes Zählers ist der Umfang des ihm überwiesenen Zählbezirkes genau anzugeben, so daß über die Zugehörigkeit keiner Wohnstätte ein Zweifel entstehen kann.

3. Die Geschäfte der Zähler sind als Ehrenamt zu betrachten. Die Wahl ist daher auf solche Personen zu richten, deren Gemein Sinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht instructionsmäßig ausführen werden.

4. Die Eintheilung der Gemeinde in Zählungsbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 20. November dieses Jahres zu beenden.

5. Die Ortsbehörde, beziehentlich die Zählungscommission, hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler die Druckfachen (§ 3, Ziffer 4) rechtzeitig zuzustellen.

6. Die Anstaltslisten für die militärischen Anstalten nebst Zählerinstructionen sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde abzugeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

§ 7. 1. Der Ortsbehörde, beziehentlich der Zählungscommission, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Ergiebt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, welche in der Controlliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Haushaltungslisten noch auszufertigen. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen sich auf den Stand vom 1. December beziehen.

2. Nachdem das Material eines Zählungsbezirkes vollständig geprüft, beziehentlich ergänzt und berichtet ist, wird die betreffende Controlliste von der Ortsbehörde, beziehentlich von der Zählungscommission durch Mitunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Die betreffenden Arbeiten müssen bis zum 20. December dieses Jahres beendet sein.

§ 8. Nachdem die Controllisten abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Haushaltungs- und Anstaltslisten für jeden Bezirk nach Nummern geordnet, die Controlliste darauf gelegt und das so gesammelte Zählungsmaterial jedes Zählbezirkes in ein Packet zusammengeschnürt. Die Zählbezirkspackete erhalten eine Aufschrift mit dem Namen des Zählortes und der Bezirksnummer und werden — das Packet aus dem ersten Zählbezirk oben auf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt. Diese Packete nebst den unbenuzt gebliebenen Formularen werden sobald als thunlich, spätestens am 10. Januar 1881 von den Behörden derjenigen Orte, welche nicht Städte mit Revidirter Städteordnung sind, der Amtshauptmannschaft, von den Stadträthen in Städten mit der Revidirten Städteordnung dem statistischen Bureau des Ministeriums des Innern übersendet.

Die Veröffentlichung der Zählungsergebnisse ist den Ortsbehörden gestattet.

§ 9. 1. Die Amtshauptmannschaften haben die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, sowie sämtlicher zu denselben gehöriger Wohnplätze zu prüfen, eventuell die Ergänzung anzuordnen.

2. Das gesammelte, beziehentlich vervollständigte Zählungsmaterial ist von den Amtshauptmannschaften nach Gemeinden zu ordnen, zu numeriren und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen sobald als möglich, und spätestens bis zum 1. Februar 1881, an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

### III. Die Aufgaben des statistischen Bureaus des Ministeriums des Innern.

§ 10. Das statistische Bureau des Ministeriums des Innern hat die eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa nöthig erscheinenden Berichtigungen und Ergänzungen — erforderlichen Falles durch unmittelbares Vernehmen mit den Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet sind — zu veranlassen. Das gedachte Bureau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Uebersichten den hierzu erlassenen Bestimmungen gemäß aufzustellen.

Dresden, den 16. September 1880.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Malz.

---

## Nr. 48. Verordnung

zu Ausführung der Lehrer-Pensions-Gesetze;

vom 23. September 1880.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet zu Ausführung der Gesetze

- die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 (G.= u. V.=Bl. S. 121 fg.),
- zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 119 fg.),
- die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (G.= u. V.=Bl. S. 98 fg.),

die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872 (G. u. B.-Bl. S. 117 fg.)

unter Aufhebung der bisher hierüber erlassenen Bestimmungen:

1. Ueber jede ständige Stelle an Volks- und höheren Schulen, auf welche die bezeichneten Gesetze Anwendung leiden, das Einkommen derselben, den Namen ihres Inhabers und das persönliche Dienst Einkommen desselben sind von der Rechnungs-expedition des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts genaue Verzeichnisse zu führen.

2. Für Schulen, welche aus Staatsmitteln, wenn auch nur subsidiär, erhalten werden, sind diese Verzeichnisse auf Grund der bei der Kanzlei des Ministeriums über diese Schulen gehaltenen Akten anzulegen und fortzuführen.

3. Für Schulen, welche nicht, auch nicht subsidiär, aus Staatsmitteln erhalten werden, ist jede Aenderung, welche die Verzeichnisse § 1 berührt, der Rechnungs-expedition anzuzeigen.

4. Diese Anzeigen sind in Städten mit Revidirter Städteordnung vom Stadtrathe, in allen übrigen Orten für die Volksschulen vom Bezirksschulinspector, für höhere Schulen von der Gemeindeobrigkeit zu erstatten.

5. Die Anzeigen sind in doppelten, für jede höhere Schule in besonderen Exemplaren nach dem beigefügten Formulare A auszufertigen und halbjährig, Ende Juni und Ende December, zu überreichen. Das eine Exemplar folgt mit Prüfungsvermerk zurück.

Sind keine Aenderungen eingetreten, so ist ein Vacatschein einzureichen.

6. In den Anzeigen sind die Lehrer mit Vor- und Zunamen aufzuführen.

7. Bei Personalveränderungen ist anzugeben:

- a) ob und wohin der bisherige Lehrer versetzt oder ob er emeritirt oder verstorben oder sonst abgegangen und zu welcher Zeit dies eingetreten ist,
- b) ob die Stelle vacant oder wieder besetzt ist,
- c) im Falle der ständigen Wiederbesetzung der Name des neu eingetretenen Lehrers, seine bisherige dienstliche Stellung und ob dieselbe eine ständige oder nichtständige gewesen, der Tag des Amtsantritts der neuen Stelle und, wenn der Lehrer bisher noch nicht ständig war, der Tag der Verpflichtung.

8. Bei Einkommensveränderungen ist anzugeben:

- a) von welcher Zeit sie eingetreten sind,
- b) worin dieselben bestehen,

- c) ob und welche der im Specialcataster verzeichneten Bezüge eine Aenderung erfahren haben und welche,
- d) bei neu hinzutretenden Substantialbezügen, ob sie zum schul- oder kirchendienstlichen Einkommen gehören,
- e) bei Wegfall oder Minderung von Substantialbezügen (z. B. Abtrennung des Glöcknerdienstes) die Verordnung, durch welche diese Aenderung von der obersten Schulbehörde genehmigt worden ist.

9. Anzugeben sind nur Aenderungen, welche das bleibende Einkommen der Stelle oder ihres Inhabers berühren, also auch Aenderungen, welche durch gesetzliche Dienstalters- oder durch unwiderruflich bewilligte persönliche Zulagen herbeigeführt werden, nicht aber nur auf Zeit bewilligte Remunerationen, z. B. für Ueberstunden, Verwaltung einer dritten Klasse, Fachunterricht, Unterricht in der Fortbildungsschule etc.

Das Einkommen von Hilfslehrern ist nicht zu verzeichnen, auch dann nicht, wenn sie mit der Verwaltung einer ständigen Stelle betraut sind.

Dasselbe gilt von Minderungen des Dienst Einkommens, welche nur durch Anrechnung des die Summe von 600 Mark übersteigenden kirchendienstlichen Einkommens auf das aus der Schulkasse zu zahlende Schulgeldfixum herbeigeführt werden.

10. Bei Stellenänderungen — Gründung oder Einziehung ständiger Stellen — ist anzugeben:

- a) die Verordnung der obersten Schulbehörde, durch welche die Gründung oder Einziehung genehmigt worden ist,
- b) im Falle der Gründung neuer Stellen noch:
  - an welchem Tage der für die Stelle ernannte oder beauftragte Lehrer in dieselbe eingetreten ist,
  - welches Einkommen und ob Amtswohnung oder Logisgeld beziehentlich in welchem Betrage mit der Stelle verbunden ist.

11. Bei Berechnung der Jahresbeiträge vom Amtseinkommen ist dasjenige Einkommen zu Grunde zu legen, welches als das Einkommen der Stelle oder als das Dienst Einkommen ihres Inhabers von der Rechnungsexpedition des Cultus-Ministeriums für den Schluß des vorhergegangenen Jahres festgestellt war.

12. Eine Erhöhung oder Minderung des Stelleneinkommens ist vorbehältlich der Bestimmung in § 13 unter d erst von dem dem Rechnungsjahre folgenden Jahre zu berücksichtigen.

13. Bei Aenderung des persönlichen Dienst Einkommens ist zu unterscheiden:

- a) Erhöhung des persönlichen Dienst Einkommens ist erst von dem dem Rechnungsjahre folgenden Jahre zu berücksichtigen.

- b) Bei Minderung des persönlichen Dienst Einkommens ist vom 1. desjenigen Monats, in welchem die Minderung eintrat, der Jahresbeitrag von dem Stelleneinkommen unter Hinzurechnung des verminderten persönlichen Dienst Einkommens zu berechnen.
- c) Bei Wegfall des persönlichen Dienst Einkommens ist vom 1. desjenigen Monats, in welchem der Wegfall eintrat, der Jahresbeitrag nach dem für den Schluß des vorausgegangenen Jahres festgestellten Stelleneinkommen zu berechnen.
- d) Wird im Falle b oder c persönliches Dienst Einkommen gleichzeitig in Stelleneinkommen verwandelt, so ist der Jahresbeitrag nach dem nunmehrigen Betrage des Stelleneinkommens, im Falle b unter Hinzurechnung des verbleibenden persönlichen Dienst Einkommens zu berechnen.

14. Neubegründete Stellen werden erst von dem dem Rechnungsjahre folgenden Jahre beitragspflichtig.

Als Neubegründet im Sinne gegenwärtiger Verordnung gilt die Stelle erst von der Zeit, wo der für die Stelle ernannte oder beauftragte Lehrer in dieselbe eingetreten ist.

15. Von eingezogenen Stellen ist der Jahresbeitrag bis zum 1. desjenigen Monats zu entrichten, in welchem die Einziehung erfolgte.

Wird aber gleichzeitig mit der Einziehung eine neue Stelle begründet, so ist der Jahresbeitrag nach dem Einkommen der eingezogenen Stelle für das Rechnungsjahr voll zu entrichten.

16. Während der Vacanz einer Stelle sind die Jahresbeiträge, wie zur Lehrer-Pensionskasse, auch zur Wittwen- und Waisen-Pensionskasse von dem Einkommen der Stelle aus der Schulkasse zu zahlen.

Der Vacanz ist es gleich zu achten, wenn die Stelle durch einen nichtständigen Lehrer besetzt ist. Doch kann in diesem Falle dem Lehrer, wenn er das Einkommen der Stelle voll bezieht, der Jahresbeitrag in Abzug gebracht werden.

17. Stellen, welche mit ständigen Lehrerinnen besetzt sind, bleiben für die Zeit, wo dies der Fall ist, von Beiträgen für die Wittwen- und Waisen-Pensionskasse befreit.

Die Befreiung beginnt mit dem 1. desjenigen Monats, in welchem die Besetzung mit einer ständigen Lehrerin erfolgte und endigt mit dem 1. desjenigen Monats, in welchem diese Besetzung aufhört.

18. Die Jahresbeiträge sind den Lehrern in monatlichen Raten von dem Gehalte aus der Schulkasse abzuziehen.

19. An den Schulen § 2 werden die Beiträge von den an diese Schulen aus der Kasse des Cultus-Ministeriums zu leistenden Zahlungen innebehalten und in Zurechnung gestellt.

20. An den Schulen § 3 sind die vollen Jahresbeiträge von den Schulkassenverwaltungen Anfang November jeden Jahres an die § 4 genannten Behörden abzugeben.

Von diesen Behörden sind die Beiträge in einer Summe Ende November jeden Jahres mittelst Lieferscheins nach dem Formular C an die Kasse des Cultus-Ministeriums portofrei einzusenden.

Dem Lieferschein sind die nach dem Formular B in doppelten, für jede höhere Schule in besonderen Exemplaren auszufertigenden Beitragstabellen beizufügen.

21. Ergiebt sich nach Einlieferung der Beiträge eine Abänderung des Jahresbeitrags, so sind zu viel erhobene Beträge zurückzuerstatten, zu niedrig erhobene nachzuzahlen.

22. Lehrer, welche ein Tranksteuer-Äquivalent erhalten, haben nur so viel an Jahresbeiträgen zu entrichten, als sich nach Abzug der Tranksteuer-Äquivalente ergibt.

Bei Einlieferung der Beiträge an die Kasse des Cultus-Ministeriums sind die Tranksteuer-Äquivalente, ohne daß es der Beifügung einer Quittung der Empfänger bedarf, in folle in Anrechnung zu bringen.

23. Gesuche um Gewährung von Pension sind bei den Bezirksschulinspektionen anzubringen.

In den darüber unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an die oberste Schulbehörde zu erstattenden Berichten ist anzugeben:

bei Gesuchen um Lehrer-Pension,

ob und nach welchem Betrage der Lehrer aus Specialkassen Pension zu erhalten hat,

bei Gesuchen um Wittwen- und Waisen-Pension,

welches Einkommen der Lehrer, dafern er im Amte verstorben, zuletzt im wirklichen Dienste bezogen hat.

Stimmt dieses Einkommen mit dem in der letzten Beitragstabelle oder Veränderungsanzeige verzeichneten nicht überein, so sind die speciellen Nachweise beizufügen.

24. Die Lehrer-Pensionen werden vierteljährlich in den Monaten März, Juni, September und December, die Wittwen- und Waisen-Pensionen im Mai auf die Monate December bis Mai und im November auf die Monate Juni bis November aus der Kasse des Cultus-Ministeriums ausgezahlt.



Auswärtigen Empfängern werden die Pensionen auf Ansuchen durch die Post übersendet. Den Gesuchen sind gehörig vollzogene, mit Lebensattest versehene Quittungen beizufügen.

25. Für die Lehrerstellen an Volksschulen sind an Stelle der jetzt geltenden Special-Einkommens-Cataster neue auszufertigen.

Zu diesem Zwecke hat die Rechnungsexpedition des Cultus-Ministeriums die dermaligen Cataster nach und nach in je einem Exemplare nach dem neuen Formulare umzuarbeiten und die umgearbeiteten Cataster den in § 4 geordneten Behörden zu übersenden.

Von den Letzteren ist hierauf Abschrift der neuen Cataster zu dem von der Rechnungsexpedition hierzu gelieferten Formular zu bringen und darnach das Hauptexemplar an die Rechnungsexpedition ohne Verzug zurückzusenden.

Abweichungen sind in der nächstfälligen Veränderungsanzeige (§§ 3 fg.) der Rechnungsexpedition anzuzeigen.

26. Die in den Formularen zu den neuen Specialcatastern der Volksschulstellen enthaltenen Rubriken über das Flächenmaß — Spalte 3 des Formulars I, Spalte 2 des Formulars II — sind, sobald thunlich, durch Angaben der Flächen nach dem neuen Maß zu vervollständigen.

Die Angaben sind auf Grund der Besitzstandsverzeichnisse zu bewirken, nachdem in diesen die Umrechnung nach dem neuen Maß erfolgt sein wird.

In dem Hauptexemplar sind diese Angaben von der Rechnungsexpedition des Cultus-Ministeriums nachzutragen, an welche deshalb die Besitzstandsverzeichnisse gelegentlich der Veränderungsanzeigen mit einzusenden sind, in den Catasterabschriften von den § 4 genannten Behörden.

27. Aenderungen, welche die in die Cataster eingetragenen Bezüge berühren, sind zunächst von den betheiligten Lehrern selbst anzuzeigen und durch Zeugniß des Schul-, bei kirchlichen Bezügen des Kirchenvorstandes zu belegen.

Die in § 4 geordneten Behörden haben aber auch unerwartet einer solchen Anzeige jede zu ihrer Kenntniß gelangte Aenderung in den Catastern sorgfältig nachzutragen.

Bei Aenderungen im Substantialeinkommen sind Nutzungen von verpachteten Grundstücken nach dem Betrage des Pachtgeldes, von Grundstücken, welche der Lehrer selbst bewirthschaftet, nach der Schätzung eines verpflichteten Sachverständigen, Naturalien aus Pachtverträgen oder Deputaten nach dem durchschnittlichen Marktpreise der letzten zehn Jahre anzugeben.

28. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die erste Veränderungsanzeige (§§ 3 fg.) ist daher Ende December, die erste Einlieferung von Beiträgen nach § 20 Ende November des laufenden Jahres zu bewirken.

Dresden, den 23. September 1880.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

v. Gerber.

Fiedler.

**A.**

## **Anzeige**

über

die bei den ständigen Volksschulstellen

(bei der Realschule II. D.)

im Schulinspektionsbezirk N. N.

(in der Stadt N. N.)

im . . . . . Halbjahr 18 . .

vorgekommenen

### **Personal- und Einkommens-Veränderungen**

— vgl. §§ 3—10 der Verordnung zu Ausführung der Lehrer-Pensionsgesetze. —

---

#### **Vorbemerkung.**

Die Schulorte sind nach dem Alphabet geordnet — s. Kammings Handbuch — und in nicht zu enger Folge zur Ausführung zu bringen.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
Fortlaufende Nummer.	Schulort und Bezeichnung der Stelle.	Nach Abzug der Ausgaben mit der Stelle (ohne Rücksicht auf die Person des Lehrers bleibend verbundenes Einkommen)				Dienstalterszulagen, unwiderruflich auf die Amtszeit bewilligte persönliche Zulagen und sonstige persönliche Bezüge.	Nach § 4 des Gesetzes vom 31. März 1870 zu bemessender Werth der Amtswohnung (A. W.) oder Betrag des Logisgeldäquivalents. (Lg.)				Gesamteinkommen (Sp. 3 bis 6).
		a vom Schul-		b vom Kirchen-							
		M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1.	N. N.	840	—	357	—	90	—	180 A. W.	—	1467	—
2.	N. N.	1000	—	460	—	—	—	180 A. W.	—	1640	—
3.	N. N.	840	—	65	—	—	—	150 A. W.	—	1055	—
		840	—	65	—	90	—	150 A. W.	—	1145	—
4.	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	N. N.	900	—	—	—	—	—	120 A. W.	—	1020	—
6.	N. N.	900	—	162	10	—	—	150 A. W.	—	1242	10

(Ort und Datum.)

.....

8.	9.	10.
Zeitpunkt des Eintritts der Einkommens-Veränderung.	Specielle Angaben über die eingetretenen <b>Personal-</b> und <b>Einkommens-</b> Veränderungen nach Vorschrift von §§ 6 — 10 der Ausführungs-verordnung vom 23. September 1880.	Prüfungs-Vermerk seiten der Cultus- Ministerial-Rechnungs- expedition.
16. April 1880.	Zuwachs von 90 <i>M</i> Alterszulage, infolge dessen Erhöhung des Wohnungswertes um 30 <i>M</i> .	
10. Mai 1880.	Lehrer N. ward vom 10. Mai c. an emeritirt und es trat gleichzeitig an dessen Stelle N. N., vorher in N. N., Schulinspectionsbezirk N. N. — Die von N. bezogenen Alterszulagen kamen in Wegfall, dagegen wurde gleichzeitig das Schulgeldfixum der Stelle auf 1000 <i>M</i> erhöht.	
1. Mai 1880.	Lehrer N. starb am 10. Februar c. Infolge dessen wurden nach Ablauf der Gnadengenußzeit für die Relicten vom 1. Mai ab die demselben gewährten Alterszulagen an 360 <i>M</i> wegfällig.	
20. Mai 1880.	Der am 20. Mai eingetretene Nachfolger N. N., vorher in N., Schulinspectionsbezirk N. N., erhält 90 <i>M</i> Alterszulage.	
—	Lehrer N. ward am . . . . . nach N., Schulinspectionsbezirk N., versetzt; die Stelle ist vacant.	
—	Neue Stelle mit 900 <i>M</i> Fixum und Amtswohnung, genehmigt mittelst Verordnung vom . . . . . Nr. . . . . Dieselbe wird zunächst und zwar vom . . . . . an vicariatweise verwaltet.	
Februar 1880.	Lehrer N. ward am 4. Februar nach N., Schulinspectionsbezirk N., versetzt, damit 360 <i>M</i> Alterszulage in Wegfall und Abminderung des Wohnungswertes um 30 <i>M</i> . An dessen Stelle trat am 10. März N. N., vorher nicht ständig, dessen Verpflichtung am 12. März erfolgte.	

(Behörde und Unterschrift.)



**B.**

**Tabelle**

über die

von den Lehrerstellen

.....

zur

**Allgemeinen Lehrer- und Allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-  
Pensions-Kasse**

einzuliefernden Beiträge

auf das Jahr

**18 . .**

---

Fort- laufende Nr.	Bezeichnung der Stelle.	Name des Inhabers.	Einkommen an				
			Summa.	incl.			
1.	2.	3.		4.	5.		
			<i>M</i>		<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>

(Ort und Datum)

.....



31. December 18..		Jahresbeiträge zur				Mit der Stelle verbundenes Franksteuer- Äquivalent.		Anmerkungen.
Sive		Allgemeinen Lehrer- Pensions-Kasse.		Allgemeinen Schul- lehrer-Wittwen- u. z.		9.		
6.		7.		8.		9.		10.
M	z.	M	z.	M	z.	M	z.	

(Behörde und Unterschrift.)

.....

C.

**L i e f e r s c h e i n.**

Laut der (den) in doppelten Exemplaren beifolgenden Tabelle (. . . Tabellen) sind hinsichtlich der Lehrerstellen

an den Volksschulen im Schulinspectionsbezirk N.  
(an den Schulen in der Stadt N.)

auf das Jahr 18 . . an Beiträgen einzuliefern:

. . . . M . . & zur Allg. Lehrer-Pensionskasse:

(und zwar:

- . . . M . . & von den Volksschulen,
- . . . = . . = von der Kreuzschule,
- . . . = . . = von der Annenrealschule,

2c.

w. o.)

. . . . = . . = zur Allg. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse:

(und zwar:

- . . . M . . & von den Volksschulen,
- . . . = . . = von der Kreuzschule,
- . . . = . . = von der Annenrealschule,

2c.

w. o.)

. . . . M . . & Sa.

Hierauf haben nach Sp. 9 der Beitragstabelle(n)

. . . . = . . = Trankefener-Äquivalente:

(und zwar:

- . . . M . . & von den Volksschulen,
- . . . = . . = von der Kreuzschule,
- . . . = . . = von der Annenrealschule,

2c.

w. o.)

in Anrechnung zu kommen, so daß noch

. . . . M . . & einzuliefern sind, welche anbei baar folgen.

(Ort und Datum.)

(Behörde und Unterschrift.)

.....

.....

## Nr. 49. Verordnung,

einige Abänderungen der Verordnung über Aushebung von Pferden 2c. für den Bedarf der Armee vom 1. März 1877 betreffend;

vom 23. September 1880.

In Folge der besagte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. dieses Monats (G. = u. V. = Bl. S. 109 fg.) mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit tretenden Theilung des dormaligen Bezirks der Amtshauptmannschaft Dresden in zwei Bezirke, den der Amtshauptmannschaft Dresden = Altstadt und den der Amtshauptmannschaft Dresden = Neustadt, macht sich eine Aenderung der Bestimmungen in §§ 23, 24 der Verordnung des Kriegs-Ministeriums, die Aushebung von Pferden 2c. für den Bedarf der Armee betreffend, vom 1. März 1877 (G. = u. V. = Bl. S. 157 fg.) in der Maße nothwendig, daß vom 1. October dieses Jahres ab an Stelle der eben gedachten Bestimmungen, wie hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben wird, folgende zu treten haben:

§ 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bestehen Aushebungsbezirke, dergleichen die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz je einen bilden.

An welchen Orten sowohl Aushebung, wie Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt, bestimmt das Kriegs-Ministerium schon im Frieden.

§ 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Amtshauptmann, für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz aus dem deshalb nach § 9 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G. = u. V. = Bl. S. 277) mit besonderem Auftrage versehenen Beamten oder aus dem gesetzlichen Stellvertreter dieser Beamten als Civil-Kommissar,
2. einem vom Kriegs-Ministerium zu ernennenden Offizier als Militär-Kommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Civil-Kommissar des Aushebungsbezirks zuzuziehender Thierarzt und

2. drei Taxatoren, welche von sechs zu sechs Jahren in gleicher Weise, wie die Musterungs-Kommission (s. § 13) gewählt werden.

Dresden, am 23. September 1880.

## Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Eckelmann.

### Nr. 50. Bekanntmachung,

den Bezirk des Bezirksschulinspectors Dresden II und die Schulinspection in diesem Bezirk betreffend;

vom 24. September 1880.

Im Anschlusse an die Verordnung, die Aufhebung der Amtshauptmannschaft zu Dresden *re.* betreffend, vom 11. dieses Monats (G.- u. V.-Bl. S. 109) wird hierdurch bekannt gemacht:

1. Der dem Bezirksschulinspectors Dresden II angewiesene Bezirk umfaßt vom 1. October 1880 an die Bezirke der Amtshauptmannschaften zu Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt.

2. Die Schulinspectionen in diesem Bezirk haben vom gleichen Zeitpunkt die Benennung zu führen:

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Altstadt:

„Schulinspection für den Bezirk der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Altstadt,“

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Neustadt:

„Schulinspection für den Bezirk der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Neustadt.“

3. Die Verordnung, den Eintritt der veränderten Zuständigkeit für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend, vom 26. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 216), § 6 nebst Beilage  $\odot$ , soweit dieselbe entgegensteht, wird aufgehoben.

Dresden, am 24. September 1880.

## Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Fiedler.

## Nr. 51. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs der Staatseisenbahnstrecke Lommaßsch = Rössen  
betreffend;

vom 28. September 1880.

Nachdem der Bau der Staatseisenbahnstrecke Lommaßsch = Rössen vollendet ist, hat das Finanz = Ministerium beschlossen, diese Strecke  
am 15. October dieses Jahres  
dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

An dieser Bahnstrecke befinden sich die Station Ziegenhain und die Haltestellen Leuben und Starrbach.

Die Leitung des Betriebs erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche den Fahrplan und die Tarife bekannt machen wird, auch verbleibt dieser Behörde die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regulirung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Strecke.

Dresden, am 28. September 1880.

Finanz = Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

---

## Nr. 52. Bekanntmachung,

die Commissariate für Staatseisenbahnbauten betreffend;

vom 2. October 1880.

Nachdem der Baucommissar, Finanzrath Robert Theodor Opelt, in Folge anderweiter Verwendung bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen der ihm übertragen gewesenen Commissariate für verschiedene Staatseisenbahnbauten vom 1. October laufenden Jahres ab enthoben worden ist, sind diese sämtlichen Commissariate von dem gleichen Zeitpunkte ab dem Baucommissar

Finanzrath Theodor Albrecht Schreiner  
mit übertragen worden.

Dresden, am 2. October 1880.

Finanz = Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

---

Letzte Absendung: am 15. October 1880.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1880.

---

**Inhalt:** Nr. 53. Bekanntmachung, die Waarencontrole im Grenzbezirke betr. S. 139. — Nr. 54. Bekanntmachung, das hilfsärztliche Externat betr. S. 143. — Nr. 55. Verordnung, die Einführung einer neuen Kirchenagende betr. S. 146.

---

## Nr. 53. Bekanntmachung, die Waarencontrole im Grenzbezirke betreffend;

vom 29. September 1880.

Nachdem diejenigen zollpflichtigen Waaren, welche in Ausführung der Bestimmungen in §§ 119 fg. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 innerhalb des Grenzbezirks im Königreiche Sachsen einer Transportcontrole unterworfen werden sollen, anderweit festgestellt worden sind, werden dieselben nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hierdurch das in der Verordnung vom 24. December 1869 (G.- u. V.-Bl. S. 482 fg.) unter Nr. 1 abgedruckte Waarenverzeichnis seine Erledigung findet.

Dresden, am 29. September 1880.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Krauße.

## V e r z e i c h n i s s

der innerhalb des Grenzbezirks einer Transportcontrole unterliegenden zollpflichtigen  
Waaren.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Nummer des Zolltarifs.
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen . . . . .	2 c 1 bis 6.
2.	Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle zc. . . . .	2 d 1 bis 6.
3.	Eisenwaaren, grobe und feine . . . . .	6 e 2 und 3.
4.	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätzt, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter 10 d fällt	10 e.
5.	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas, Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren oder Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien . . .	10 f.
6.	Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht . . . . .	11 b.
7.	Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen . . . . .	11 d.
8.	Zugerichtete Schmuckfedern . . . . .	11 g.
9.	Holzwaaren und Waaren aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, insoweit sie nicht unter 13 d und e fallen . . . . .	13 f und g.
10.	Gepolsterte Möbel aller Art . . . . .	13 h.
11.	Hopfen . . . . .	14.
12.	Musikalische Instrumente . . . . .	15 a 1.
13.	Kragen und Kragenbeschlüge . . . . .	15 b 3.



Laufende Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Nummer des Zolltarifs.
14.	Grobe und feine Waaren aus weichem Kautschuck, Hartgummiwaaren; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien; überspinnene Kautschuckfäden . . . .	17 c und d.
15.	Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentirwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden . . . . .	17 e.
16.	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Fußwaaren . . . . .	18.
17.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neufilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . .	19 d 3.
18.	Kurze Waaren, Quincailleries zc. . . . .	20.
19.	Leder aller Art, grobe und feine Lederwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, Handschuhe . . . . .	21.
20.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, mit Ausnahme der Seilerwaaren (22 d) . . . . .	22.
21.	Brauntwein aller Art . . . . .	25 b.
22.	Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe . . . . .	25 c.
23.	Essig in Flaschen und Krufen . . . . .	25 d 2.
24.	Wein und Most, auch Eider und künstlich bereitete Getränke . . . . .	25 e.
25.	Butter, auch künstliche . . . . .	25 f.
26.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend . . . . .	25 g 1.
27.	Feigen, Korinthen, Rosinen . . . . .	25 h 2.
28.	Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen zc. . . . .	25 h 3.
29.	Käse aller Art . . . . .	25 o.
30.	Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolate und Chocoladesurrogate; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch	

22\*

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Waaren.	Nummer des Zolltarifs.
	eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere, und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf, Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . . . .	25 p 1.
31.	Belzwerk (Kürschnerarbeiten) . . . . .	28.
32.	Seide und Floretseide, gefärbte, Facets . . . . .	30 c.
33.	Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide &c.) gefärbt und ungefärbt . . . . .	30 d.
34.	Waaren ganz oder theilweise aus Seide oder Floretseide . . . . .	30 e und f.
35.	Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen &c.; parfümirte Seife aller Art . . . . .	31 c.
36.	Parfümerien . . . . .	31 e.
37.	Spielkarten . . . . .	32.
38.	Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus . . . . .	33 c.
39.	Waaren aus Steinen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter 33 d 1 fallen . . . . .	33 d 2.
40.	Strohbänder, Stroh und Bastwaaren, insoweit sie nicht unter 35 a fallen; Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span, mit und ohne Garnitur, Sparterie aller Art . . . . .	35 b, c, d und e.
41.	Thonwaaren, mit Ausnahme der unter Nr. 38 a und b genannten, Porzellan- und porzellanartige Waaren . . . . .	38 c und d.
42.	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel, Stiere und Kühe, Ochsen, Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren, Kälber unter 6 Wochen, Schweine, Spanferkel unter 10 kg, Schafvieh, Lämmer, mit Ausnahme des im Zuge oder zur Weide gehenden Viehes . . . . .	39 a bis i.
43.	Wollengarn aller Art, auch mit anderen Spinnmaterialien ausschließlich der Baumwolle, gemischt . . . . .	41 c.
44.	Wollenwaaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, mit Ausnahme der Tuchleisten und groben Filze . . . . .	41 d 3 bis 8.

**Nr. 54. Bekanntmachung,**  
das hülfsärztliche Externat betreffend;

vom 5. October 1880.

Nachdem für angemessen zu erachten gewesen ist, das unter dem 12. April 1865 erlassene Regulativ für Begründung eines hülfsärztlichen Externates (G. u. B.-Bl. S. 134 fg.) auf Grund der bisherigen Erfahrungen einer Revision zu unterziehen, so wird, unter Aufhebung des Regulativs von 1865, das nachstehende „revidirte Regulativ“ zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5. October 1880.

**Ministerium des Innern.**

v. Mostiz-Wallwitz.

Löhr.

**Revidirtes Regulativ**

für das im Jahre 1865 begründete hülfsärztliche Externat.

Um den nach erlangter Approbation zur Praxis übergehenden Ärzten Gelegenheit zu einer Erweiterung und Befestigung ihrer auf der Universität erlangten klinischen Kenntnisse und Erfahrungen zu geben, soll denselben die hülfsärztliche Beschäftigung — das Externat — in den dazu geeigneten öffentlichen Krankenanstalten des Landes unter folgenden näheren Bestimmungen eröffnet werden.

Ausnahmsweise kann, mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern das Externat auch solchen Ärzten bewilligt werden, die als solche schon die Praxis selbstständig betrieben haben.

§ 1. Das Externat besteht darin, daß sich die in dasselbe aufgenommenen jungen Ärzte unter Leitung und Aufsicht der ärztlichen Dirigenten der betreffenden Anstalten an der Behandlung der Kranken, dem Führen der Journale, dem Fertigen der Krankengeschichten zc. in geregelter Weise betheiligen.

§ 2. Zur Verwendung für die Zwecke des Externates eignet sich im Allgemeinen jede für die Krankenpflege im weitesten Sinne irgendwo im Lande bestehende Anstalt — möge sie Staats- oder Gemeinde-Anstalt sein, oder für Rechnung von Corporationen, milden Stiftungen oder gemeinnützigen Privatvereinen verwaltet werden —, welche neben den nöthigen Garantien für die Tüchtigkeit der ärztlichen Leitung, zugleich nach

Zahl und Mannichfaltigkeit der darin zur Behandlung gelangenden Fälle genügenden Stoff für instructive Beschäftigung von Externen darzubieten verspricht.

Außer den für innere und äußere Krankenbehandlung überhaupt bestimmten eigentlichen Krankenhäusern kommen daher dabei auch alle für den einen oder den anderen klinischen Specialzweck vorhandene und mit Erfolg wirksame Anstalten in Betracht.

Insbepondere sind im Interesse der Ausbildung in der Geburtshülfe die Entbindungsinstitute, sowie zu Förderung der praktischen Seelenheilkunde die Irren-, Heil- und Verpfleganstalten zu berücksichtigen und für das Externat möglichst nutzbar zu machen.

§ 3. Die Hinzuziehung einer bestimmten Anstalt zur Mitwirkung für die Zwecke des Externates setzt die Einwilligung der der Verwaltung der ersteren vorgesetzten Behörde oder sonstigen corporativen Autorität voraus.

Es sind dabei über die Grenzen, innerhalb welcher die betreffende Anstalt zur Benutzung für das Externat zur Verfügung gestellt wird und die im Interesse der ersteren etwa zu stellenden speciellen Bedingungen jedesmal im Voraus die näheren Festsetzungen zu treffen.

Im Allgemeinen gilt als Regel, daß aus der Zulassung von Externen der Verwaltung der Anstalt keinerlei Kostenaufwand, insoweit nicht ein solcher als Aequivalent für gewisse, damit für ihre eigenen Zwecke verbundene Vortheile freiwillig übernommen werden sollte, erwachsen, ebensowenig aber daraus irgend ein Recht der Aufsichtsbehörde über das Externat (§ 5) zur Einmischung in die innere, ärztliche, wie öconomische Leitung und Verwaltung der Anstalt hergeleitet werden darf.

§ 4. Die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für das Externat auf die einzelnen Anstalten, innerhalb welcher dasselbe wirksam werden soll, erfolgt, soweit erforderlich, durch Specialregulative.

§ 5. Die Oberaufsicht über das Externat als Gesamtanstalt führt das Ministerium des Innern, beziehentlich, soweit Militärärzte dabei betheiligt sind, in Gemeinschaft mit dem Kriegs-Ministerium.

Die auf das Externat bezüglichen Geschäfte werden in Unterordnung unter das Ministerium des Innern durch das Landes-Medicinal-Collegium, in Unterordnung unter das Kriegs-Ministerium durch die Sanitäts-Direction der Armee besorgt.

§ 6. Zu dem Geschäftskreise des Landes-Medicinal-Collegiums als vorgesetzter Behörde für das Externat gehören namentlich folgende Gegenstände:

1. Ermittlung der zur Benutzung für das Externat geeigneten Anstalten;
2. Herbeiführung des Einverständnisses der Verwaltungen der letzteren beziehentlich der denselben vorgesetzten Behörden und Autoritäten über das ob? und die näheren Bedingungen und Modalitäten der Benutzung, vorbehältlich der vor

dem definitiven Abschlusse einzuholenden Genehmigung des Ministeriums des Innern;

3. Vorbereitung der nach § 4 sich erforderlich machenden, vom Ministerium des Innern zu genehmigenden und bekannt zu machenden Specialregulative;
4. alljährlich Einmal zu erlassende Aufforderung zur Anmeldung für den Eintritt in das Externat;
5. Beschlußfassung über die erfolgten Anmeldungen nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den ärztlichen Dirigenten derjenigen Anstalten, bei welchen das Externat nachgesucht wird;
6. Führung der Correspondenz mit den Directionen der betreffenden Anstalten über alle die Verhältnisse derselben zum Externate berührende Angelegenheiten;
7. periodische Vereinigung der ärztlichen Dirigenten derjenigen Anstalten, bei welchen das Externat eröffnet ist oder eines Theiles derselben zu gemeinsamen, das Interesse des Externates im Ganzen oder Einzelnen betreffenden Berathungen;
8. Präsentation der zu Gewährung von Unterstützungen der § 13 gedachten Art in Vorschlag zu bringenden Externen bei dem Ministerium des Innern;
9. Eröffnung gutachtlicher Vorschläge an das Ministerium des Innern wegen weiterer zweckmäßiger Ausbildung des Instituts und Abstellung etwaiger, in der Verfassung und praktischen Wirksamkeit desselben wahrnehmbar gewordener Mängel.

§ 7. Das Externat ist der Regel nach nur solchen Aerzten eröffnet, welche im Sächsischen Unterthanenverbande stehen. Es kann jedoch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch Nichtsachsen der Zutritt gestattet werden.

Die Ausnahme ist bedingt durch den Nachweis beendigten Universitäts-Studiums und eines befriedigenden Ergebnisses der bestandenen Staatsprüfung.

§ 8. Ueber die erfolgte Zulassung zum Externate ist dem Externen vom Landes-Medicinal-Collegium eine ihm als Legitimation dienende Aufnahmebescheinigung, in welcher die Anstalt, für welche dieselbe Geltung haben soll, namhaft zu machen ist, auszustellen, sowie ein Exemplar des Regulativs für das Externat einzuhandigen.

§ 9. Mit der Empfangnahme der Aufnahmebescheinigung (§ 8) übernimmt der Externe die Verpflichtung, während der Dauer des Verhältnisses nicht nur der für das Externat im Ganzen eingeführten Ordnung, sondern auch den bei der Anstalt, in welcher er als Externer zu fungiren haben wird, geltenden Vorschriften nachzugehen und den bezüglichen Anordnungen des Dirigenten dieser Anstalt und der Assistenten desselben gehörig Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Obliegenheit ziehen die Versagung fernerer Betätigung an der betreffenden Anstalt durch die Direction der letzteren, sowie nach Be-

finden, nach Beschluß des Landes-Medicinal-Collegiums, gänzlichen Ausschluß vom Externate nach sich.

§ 10. Die Dauer des Externates soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

§ 11. Nach Beendigung des Externates wird dem Externen über die erfolgte Benutzung desselben von dem ärztlichen Dirigenten der betreffenden Anstalt auf Verlangen ein Zeugniß ausgestellt.

§ 12. Das Externat ist den angehenden Militärärzten in ganz gleicher Weise und unter den nämlichen Bedingungen eröffnet, wie den Civilärzten. Die demselben gewidmete Zeit wird jenen als Dienstzeit angerechnet. Sie beziehen während derselben alle ihre Gebühren.

Die Anmeldung von Militärärzten für das Externat erfolgt durch die Sanitäts-Direction der Armee bei dem Landes-Medicinal-Collegium.

§ 13. Die zum Externate zugelassenen Civilärzte haben die Kosten ihres Lebensunterhalts während desselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Doch sollen, insoweit die dazu verfügbaren etatmäßigen Mittel ausreichen, den im Sächsischen Unterthanenverbande stehenden, von dem Landes-Medicinal-Collegium dazu in Vorschlag gebrachten Externen angemessene Jahresstipendien verwilligt werden.

Auch sollen unter der vorgedachten Voraussetzung solchen, dem Sächsischen Unterthanenverbande angehörigen Ärzten, die ein Jahr oder länger an einer Kranken-, Gebär- oder Irren-Anstalt des Landes als Externe thätig gewesen sind und ein Zeugniß über erspriessliche Leistungen im praktischen Hospitaldienste und über erfolgreiche Benutzung des ihnen in der betreffenden Anstalt geboten gewesenen Lehrmaterials beibringen, zu Ausbildungsreisen angemessene Stipendien gewährt werden.

## Nr. 55. Verordnung,

die Einführung einer neuen Kirchenagende betreffend;

vom 1. November 1880.

Nachdem die im Jahre 1876 versammelte zweite ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode mit der von dem Kirchenregiment beabsichtigten Herstellung einer neuen, dem Bedürfniß der Gegenwart entsprechenden Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche, sowie auch mit den für deren Bearbeitung von demselben aufgestellten Grundsätzen sich einverstanden erklärt hatte, ist von dem Landesconsistorium zuvörderst und zwar bereits im Monat October 1878 der „Entwurf einer Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen“ veröffentlicht worden, um in Entsprechung der der Landessynode gegebenen Zusage den Dienern und Gliedern der

Landeskirche Gelegenheit zur Kundgebung ihrer etwaigen Wünsche und Ausstellungen in dieser wichtigen Angelegenheit zu gewähren.

Unter Berücksichtigung der in dessen Folge an das Landesconsistorium gelangten bezüglichen Anträge und Wünsche, soweit sie beachtlich erschienen, hat hierauf dasselbe den gedachten Entwurf in allen seinen Theilen einer gründlichen Durchsicht unterworfen und schließlich den fertig gestellten Entwurf den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern behufs der denselben nach § 7 c des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873, zustehenden Beschlußfassung vorgelegt.

Mit der hierauf erteilten Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister verordnet nunmehr das Landesconsistorium, daß die neue Agende mit dem 1. Advent-Sonntage dieses Jahres in Gebrauch zu kommen hat.

Dieselbe wird zu diesem Behufe in den nächsten Tagen der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, und den Superintendenturen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an die ihnen unterstellten Pfarrämter, in-gleichen den exemten Pfarrämtern und den sonstigen nicht unter den Ephoren stehenden geistlichen Stellen direct oder durch Vermittelung ihrer Dienstbehörde von der mit dem Druck und Vertriebe der Agende betrauten Verlags-handlung von Böschel und Trepte in Leipzig zugesendet werden.

Ein jedes Exemplar wird zu Constatirung seiner Richtigkeit auf der Rückseite des Titels mit einem Stempel versehen werden, welcher die Umschrift „Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium“ enthält.

Hiernach haben Alle, die es angeht, insbesondere die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, sowie die obengenannten Kirchenbehörden sich zu achten.

Dresden, am 1. November 1880.

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

Abde.

Leubner.

---

Letzte Absendung: am 12. November 1880.





# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1880.

---

Inhalt: Nr. 56. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Wilkau-Saupersdorfer Eisenbahn betr. S. 149. — Nr. 57. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Schwarzenberg-Johanngeorgensstädter Eisenbahn betr. S. 150. — Nr. 58. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Wilkau-Saupersdorfer Eisenbahn betr. S. 151. — Nr. 59. Verordnung, die Prüfung von Feldmessern betr. S. 152. — Nr. 60. Verordnung, Ergänzungen der Deutschen Wehrordnung betr. S. 154. — Nr. 61. Verordnung, die Verpflegbeiträge der Landesstrafanstalten ic. betr. S. 170. — Nr. 62. Verordnung, die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten betr. S. 171. — Nr. 63. Verordnung, die Verpflegbeiträge der Landes-Blindenanstalten betr. S. 172. — Nr. 64. Verordnung, die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betr. S. 174. — Nr. 65. Bekanntmachung, die Spar- und Leihkasse zu Grimma betr. S. 175. — Nr. 66. Verordnung, die Justizstatistik betr. S. 176.

---

## Nr. 56. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend;

vom 5. November 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 9. März dieses Jahres erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer Secundäreisenbahn von Wilkau nach Kirchberg und Saupersdorf auf Staatskosten andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G. = u. V.-Bl. S. 371 fg.) und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der oben gedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Secundäreisenbahn wird nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Flur von  
Wilkau  
betroffen.

Dresden, am 5. November 1880.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Fromm.

---

### Nr. 57. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend;

vom 5. November 1880.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 9. März dieses Jahres ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt auf Staatskosten andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.=u. V.=Bl. S. 371 fg.) und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der oben gedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.=u. V.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Secundäreisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren von

Schwarzenberg mit  
Ottenstein

und

Erla

betroffen.

Dresden, am 5. November 1880.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

---

**Nr. 58. Bekanntmachung,**

die Richtungslinie innengedachter Secundäreisenbahn betreffend;

vom 18. November 1880.

**U**nter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundäreisenbahn von Wilkau nach Kirchberg und Saupersdorf auf Staatskosten betreffend, vom 5. laufenden Monats (G. = u. V. = Bl. S. 149) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter die Flur

Gunnersdorf

betroffen wird.

Dresden, am 18. November 1880.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

**Nr. 59. Verordnung,**  
die Prüfung von Feldmessern betreffend;

vom 20. November 1880.

Das Ministerium des Innern hat, soweit nöthig, im Einverständniß mit dem Finanzministerium, beschlossen, die Bestimmungen über die Prüfung von Personen, welche eine allgemeine Verpflichtung für die Ausführung geodätischer Arbeiten im Auftrage öffentlicher Behörden erlangen wollen, neu festzustellen und an die Stelle der Verordnung vom 18. Januar 1852 (G. = u. V. = Bl. S. 47) folgende Vorschriften treten zu lassen:

§ 1. Wer eine allgemeine Verpflichtung als Feldmesser mit dem Prädicate eines geprüften Feldmessers oder ein Zeugniß über seine Befähigung als Feldmesser erlangen will, hat vor der

Königlichen Commission für die Prüfung der Feldmesser eine Prüfung abzulegen.

Diese Commission besteht aus dem Director des Polytechnikums als Vorsitzenden, dem Professor der Geodäsie am Polytechnikum als stellvertretenden Vorsitzenden, einem von dem Finanzministerium zu bestimmenden Vermessungsbeamten und einem Lehrer der Mathematik.

§ 2. Die Prüfungen der Feldmesser werden alljährlich einmal, und zwar im Monat April, abgehalten. Gesuche um Zulassung unter Beifügung der Zeugnisse und einer Lebensbeschreibung sind bis spätestens zum 20. Februar bei der Commission einzureichen.

§ 3. Die Prüfungscandidaten müssen

- a) unbescholten sein,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet,
- c) die wissenschaftliche Qualification für den einjährig-freiwilligen Militärdienst durch Schulbesuch oder Prüfung erlangt,
- d) mindestens ein Jahr lang theoretische Vorbildung im Feldmesserfach genossen haben

und

- e) mindestens zwei Jahre lang, wobei die Lehrzeit nicht einzurechnen ist, mit der selbstständigen Ausführung von Vermessungsarbeiten unter Aufsicht einer Vermessungsanstalt, eines Vermessungsingenieurs oder eines Feldmessers beschäftigt gewesen sein.

Diese Erfordernisse sind durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen. Zu e müssen die vom Candidaten ausgeführten Arbeiten nach Umfang, Ausführungsart und Genauigkeitsgrad, unter Angabe der angewendeten Instrumente, im Zeugniß näher bezeichnet sein.

Die Candidaten, welche in den Jahren 1881 und 1882 zur Prüfung sich anmelden, kann die Prüfungs-Commission von dem Erforderniß unter c entbinden.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich

1. in ihrem theoretischen Theile

über Algebra, Elementargeometrie, ebene Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie, Physik und die Anfertigung eines Geschäftsaufsatzes,

2. in ihrem praktischen Theile

über die Kenntniß der Construction, Prüfung, Berichtigung und des Gebrauchs der beim Feld- und Höhenmessen angewendeten Instrumente,

auf die Lösung praktischer Aufgaben, bei denen die Uebung im Vermessen zusammenhängender Grundstücke mit der Meßkette, dem Stahlmeßband, dem Meßtisch oder anderen in Sachsen hauptsächlich angewendeten Instrumenten, im Nivelliren und Höhenmessen, ferner im Berechnen, Theilen und Zusammenlegen der Grundstücke, sowie endlich im Berechnen von Erdarbeiten darzuthun ist,

auf die Fertigkeit im geodätischen Zeichnen.

Bei dem praktischen Theile der Prüfung wird überdies auf Verständniß bei Auswahl des zu beobachtenden Genauigkeitsgrades, sowie Gewandtheit und Uebung besonderer Werth gelegt.

Das Verfahren bei der Prüfung unterliegt den Bestimmungen eines Regulativs, von welchem Abdrücke bei der Prüfungs-Commission zu erlangen sind.

§ 5. Candidaten, welche das Reisezeugniß einer Realschule erster Ordnung oder eines Gymnasiums oder das Abgangszeugniß der höheren Gewerbschule zu Chemnitz besitzen und in den mathematischen und physikalischen Disciplinen mindestens die Censur „gut“ erlangt haben, oder welche mindestens ein Jahr lang mit Erfolg mathematischen und physikalischen Studien auf einer Hochschule (Universität, Polytechnikum, Bergakademie, Forstakademie) obgelegen haben, sind von dem theoretischen Theile der Prüfung befreit.

§ 6. Denjenigen, welche die Prüfung bestanden haben, wird hierüber ein Zeugniß mit je einer Gesamt-Censur über den Ausfall des theoretischen und des praktischen Theils der Prüfung ausgestellt. Die Censuren haben folgende Abstufungen:

vorzüglich,  
sehr gut,  
gut,  
ziemlich gut,  
noch zulänglich.

Wer nicht mindestens die Censur „noch zulänglich“ sowohl im theoretischen, als im praktischen Theile erlangt, wird abgewiesen und kann erst nach Ablauf eines Jahres und nach Beibringung eines Zeugnisses über die während dieser Zeit mit Erfolg fortgesetzte Ausbildung einer zweiten Prüfung sich unterwerfen. Zur Zulassung zu einer dritten Prüfung bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 7. Das Zeugniß berechtigt den Geprüften zur Führung des Prädicats  
geprüfter Feldmesser.

§ 8. Für die Prüfung sind Zwanzig Mark vor Beginn der Prüfung an die Kasse der Prüfungs-Commission zu zahlen. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtbestehen der Prüfung nicht zurückerstattet.

§ 9. Wer eine allgemeine Verpflichtung als Vermessungsingenieur mit dem Prädicate eines geprüften Vermessungsingenieurs (vergl. Verordnung vom 29. Mai 1863, G. = u. V. = Bl. S. 500) erlangen will, hat sich der Staatsprüfung im Fache der Geodäsie nach Maßgabe der Verordnung vom 24. December 1851 (G. = u. V. = Bl. S. 483) zu unterziehen.

Dresden, am 20. November 1880.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

---

**Nr. 60. Verordnung,**

Ergänzungen und Aenderungen der Deutschen Wehr-Ordnung  
vom 28. September 1875 betreffend;

vom 23. November 1880.

Unter Bezugnahme auf die mit Verordnung vom 20. Januar 1876 im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 10 fg. zum Abdruck gelangte Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 werden im Nachstehenden unter ☉ die von Sr. Majestät dem

Deutscher Kaiser mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. August dieses Jahres genehmigten, in dem Central-Blatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1880 S. 578 fg. publicirten Ergänzungen und Aenderungen zu dieser Wehr-Ordnung dem vollen Wortlaute nach in allen ihren Theilen noch besonders zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Dresden, am 23. November 1880.

## Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Eckelmann.



# Ergänzungen und Aenderungen der Wehr-Ordnung

vom 28. September 1875.

Erster Theil.

## Ersatzordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:

R. z. R. M. G. . . . . Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§ 11, 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. § 62. R. z. R. M. G. Art. I, § 4.

§ 12, 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. § 62. N. z. R. M. G. Art. I, § 4.

§ 13, 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.\*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R. M. G. § 23. N. z. R. M. G. Art. I, § 3, 1.

§ 13, 5 ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

2c.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§ 13, 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. § 24.

Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 Procent in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§ 1, 1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§ 38, 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§§ 52, 53 und 54).

§ 13, 8 ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst“ zu setzen:

2c. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen.“

§ 29, 2 ist zu setzen hinter „Waffe trägt“:

„soweit die Aushebung (§ 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt.“

und hinter „Werst-Divisionen“:

„und die Ersatz-Reserve.“

§ 38, 4 ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen.

\*) Siehe jedoch Anmerkung zu § 72, 7.



Zunächst sind die Freigeloosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

N. z. R. M. G. Art. I, § 3, 1 und 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I oder eines Ersatz-Reserve-Passes.

§ 49, 2 ist unter „Vorstellungsliste B“ zu streichen:

„c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm), (§ 29, 2)“;

unter „Vorstellungsliste D“ hinter „c) wegen geringer körperlicher Fehler“ zu setzen:

„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit).“

§ 49, 3, <sup>vi</sup>Alinea 2 ist vor „F d“ einzuschalten:

„D a und“.

§ 49, 4 ist statt „zum Eintritt“ zu setzen:

„zur Aushebung“.

§ 50 ist hinzuzufügen:

6. Die Zahl der als Uebungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

N. z. R. M. G. Art. I, § 3, 1.

§ 52 ist hinzuzufügen:

5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses.

§ 53 ist hinzuzufügen:

5. Die General-Kommandos\*) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich hessische [25.] Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

Schema 3 u. 3a.

\*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu § 53, 1.

Die in der Ersatz-Reserve 1. Klasse bereits vorhandenen Übungspflichtigen, welche die 1. Übung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrolle befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§ 72, 7).

Weitere Anordnungen, behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Übungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§ 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D c enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§ 62, 8 ist „der jüngsten Altersklasse“ und „zum Dienst Eintritt melden“ zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

2c. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst.“

§ 63, 2 ist im 2. Satz hinter „Waffengattungen“ einzuschalten:

„und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten.“

§ 67, 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:

„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe.“

§ 68, 4 b ist hinter „Rekruten-Einstellung“ einzuschalten:

„und dem Beginn derjenigen Übungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind.“

§ 70, 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:

„sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten.“

§ 72, 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I und II werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aushebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den

Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

§ 72,7 ist im Alinea 2 das Wort „spätestens“ zu streichen und hinter „übergeführt“ einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Übungsmannschaften auszuwählen (§ 53,5).“

§ 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Übung bekannt zu machen (R. D. § 15 A, 4).

R. z. R. M. G. Art. I, § 3,2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§ 82,4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.“

R. z. R. M. G. Art. II, § 53.

§ 83,1 ist zu streichen „vor Beginn des militärpflichtigen Alters.“

§ 83,4 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist —, bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

R. z. R. M. G. Art. II, § 10.

§ 86,2 ist im Alinea 1 hinter „erreicht“ einzuschalten:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet.“

§ 94, 3 ist zuzusetzen:

„Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.“

N. z. R. M. G. Art. II, § 14.

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrolle der . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . .

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.
4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.
5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.
6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.
8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubeegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.
12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrolle entzieht, am 1. October 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittel-ländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbe-treibende u. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außer-halb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kom-mission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

### Schema 3a zu § 38.

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Pässe [Anmerkung zu § 16 der Rekrutierungs-Ordnung], jedoch mit breitem schwarzen Rücken.)

(Aufschrift.)

Ersatz-Reserve-Paß

des

übungspflichtigen Ersatz-Reservisten.

(Waffengattung.)

Namen.

Jahrgang.

(Inhalt.)

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen . . . . . geboren am . . . ten . . . . .  
zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer,

geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum . . . ten . . . . . zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrolle der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrolle der . . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Strafgesetz erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem vor- eingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zu- gegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungs-scheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Aus- bildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Ber- günstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tage nach seiner Ueber- weisung zur Ersatz-Reserve:

- a) seinen Ersatz-Reserve-Paß,
- b) ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormunds zur Tragung der Kosten für die Be- kleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
- c) ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,
- d) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nach- weis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthalts- ortes einzureichen.

13. Die erteilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheil hat innerhalb 8 Tage nach Wieder- aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Ver spätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des



Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatzreservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender &c. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das controlirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrolle sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50  $\text{₰}$  zu vergüten.

Ort, den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .

. . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der . . .<sup>ten</sup> Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
Datum.	(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung &c.)

Meldungen &c.

1880.

**Schema 7.** Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung“ zu setzen „und Übungspflichtigkeit.“

**Schema 13.** Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

## Zweiter Theil.

### Kontrol-Ordnung.

Im § 5, 2 ist einzuschalten vor C:

- c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

N. z. R. M. G. Art. I § 3, 8.

Im § 10, 5 Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge“ zu streichen und dafür zu setzen: „erfolgter Abmeldung.“

Im § 11, 4 ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel“, desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (G. D. § 12, 4), sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. § 62 N. z. R. M. G. Art. I § 4.

§ 12, 1 ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Übungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§ 12, 3 ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Übungen nicht mehr heranzuziehen.

§ 13,7 als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. § 66 R. 3. R. M. G. Art. II § 66.

§ 15,1 Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetzes“ zu setzen:

„und im Art. I § 3,8 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880.“

Im § 15, 3 ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem § 15 ist als § 15 A ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§ 15 A. Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. D. § 38, 4) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.
2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. D. § 13,1 und 8) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am nächsten kommt.
3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.  
Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. 3. R. M. G. Art. I, § 3, 3, 6 und 7.

4. Der Gestellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.

Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-

Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. O. § 72, 4 und 10) bekannt gegeben werden kann.

5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen sind.

Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

R. z. R. M. G. Art. I, § 3, 3 und 5.

Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§ 15, A 10) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

Im Uebrigen vergl. § 15, 6.

R. z. R. M. G. Art. I, § 3, 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.
9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrichten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

N. z. R. M. G. Art. I, § 3, 4.

11. Die bezüglichlichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere

- a) des Ersatz-Reserve-Passes,
- b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormunds zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
- c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses, spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im § 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. § 2, 4.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§ 7, 11 und 14).

N. z. R. M. G. Art. I, § 3, 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§ 23, 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienste nicht heranzuziehenden Eisenbahn- Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär- Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort“ angehenden Gesamt- Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahn- Dienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr- Bezirks- Kommandos zu beantragen.
4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Schema C.

## Nr. 61. Verordnung,

die Verpflegbeiträge für Gefangene der Landesstrafanstalten und für Sträflinge, welche in den Gefangenenanstalten zu Dresden und Chemnitz längere, als fünfmonatige Gefängnißstrafe verbüßen, betreffend;

vom 7. December 1880.

Im Hinblick auf den veränderten Geldwerth und den im Laufe der Zeit erheblich gestiegenen Aufwand, welcher durch die Landesstrafanstalten der Staatskasse erwächst, ist eine angemessene Erhöhung derjenigen Verpflegbeiträge beschlossen worden, welche nach der Verordnung vom 30. April 1821 (Gesetzsammlung, S. 67 fg.) und der Verordnung vom 21. Februar 1835 (G. = u. V. = Bl., S. 160 fg.), verbunden mit § 87 der Verordnung vom 31. Juli 1856 (G. = u. V. = Bl., S. 153 fg.) und mit § 12 der Verordnung vom 19. December 1870 (G. = u. V. = Bl., S. 408 fg.) für Gefangene der Landesstrafanstalten zu leisten sind. Es werden daher diese Beiträge auf die Zeit

vom 1. Januar 1881 an

hiermit auf

zweihundert und sechzehn Mark für das Jahr,  
achtzehn Mark für den Monat

und

sechzig Pfennige für den Tag

für den einzelnen Gefangenen ohne Unterschied des Geschlechts festgestellt.

Diese Erhöhung tritt zufolge der Bestimmung in § 3 der Verordnung vom 11. März 1878 (G. = u. V. = Bl., S. 22 fg.) von demselben Zeitpunkte an auch für Sträflinge ein, welche nach Maßgabe der zuletzt angezogenen Verordnung, verbunden mit derjenigen vom 20. September 1879 (G. = u. V. = Bl., S. 373) in der Gefangenanstalt zu Dresden oder in der zu Chemnitz längere, als fünfmonatige Gefängnißstrafe verbüßen.

Im Uebrigen wird an den Vorschriften über die erwähnten Verpflegbeiträge etwas nicht geändert.

Dresden, am 7. December 1880.

## Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Kostitz-Wallwitz.

Für den Minister:  
Herbig.

Genh.

---

### Nr. 62. Verordnung,

die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten betreffend;

vom 7. December 1880.

Im Hinblick auf den veränderten Geldwerth und den gegen früher erhöhten Aufwand, welcher der Staatskasse durch die Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf erwächst, sowie in Folge der für andere Landesanstalten verfügten Beitrags-Erhöhungen ist beschlossen worden, auch die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten angemessen zu erhöhen.

Es wird daher verordnet, was folgt:

§ 1. Der Normalverpflegbeitrag für Zöglinge Sächsischer Staatsangehörigkeit beträgt

216 M —  $\frac{1}{2}$  für das Jahr,  
18 = — = für den Monat,  
— = 60 = für den Tag.

§ 2. Wenn eine Gemeinde des Königreichs Sachsen in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband oder als Mitglied eines solchen beitragspflichtig (nicht bloß verlagspflichtig) ist, wird der Verpflegbeitrag ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit des Zöglings berechnet mit

108 *M* —  $\frac{1}{2}$  für das Jahr,  
9 = — = für den Monat,  
— = 30 = für den Tag.

§ 3. Das Ministerium des Innern behält sich vor, zu Gunsten unvermögender Zahlungspflichtiger auf Ansuchen im einzelnen Falle eine angemessene Ermäßigung der in §§ 1 und 2 festgestellten Sätze eintreten zu lassen und zwar zu Gunsten kleinerer und ärmerer Gemeinden nach Befinden bis zu demselben Maße wie zeither.

Ermäßigungsgesuche von Gemeinden unterliegen der Begutachtung der zuständigen Kreishauptmannschaft und sind daher unter Beifügung der Armenkassenrechnungen der letzten drei Jahre bei dieser anzubringen.

§ 4. Die in §§ 1 und 2 festgestellten Sätze treten mit dem  
1. Januar 1881

in Kraft.

Hinsichtlich derjenigen Zöglinge jedoch, deren Aufnahme zu einem geringeren Beitragsätze bei Erlaß gegenwärtiger Verordnung bereits erfolgt oder vom Ministerium des Innern genehmigt ist, bewendet es auch fernerhin bei dem geringeren Satze, vorbehaltlich anderweiter Beitragsregulirung für besondere Fälle.

Dresden, am 7. December 1880.

Ministerium des Innern.  
v. Mostik-Wallwitz.

Genh.

---

### *No. 63.* Verordnung,

die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landes-Blindenanstalt zu Dresden nebst Hilfsanstalt zu Moritzburg und der Blindenvorschulen zu Hubertusburg und Moritzburg betreffend;

vom 7. December 1880.

Im Hinblick auf den veränderten Geldwerth und den gegen früher erhöhten Aufwand, welcher der Staatskasse durch die Landes-Blindenanstalt zu Dresden nebst Hilfsanstalt zu Moritzburg und durch die Blindenvorschulen zu Hubertusburg und Moritzburg



erwächst, ist eine Erhöhung der Verpflegbeiträge für die Zöglinge der gedachten Anstalten beschlossen worden.

Es wird daher, zugleich in Gemäßheit von § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1834 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen, S. 126) verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Normalverpflegbeitrag für Zöglinge Sächsischer Staatsangehörigkeit beträgt, dem Special-Verpflegungsaufwand entsprechend,

216 *M* —  $\frac{1}{2}$  für das Jahr,  
18 = — = für den Monat,  
— = 60 = für den Tag.

§ 2. Wenn eine Gemeinde des Königreichs Sachsen in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband oder als Mitglied eines solchen beitragspflichtig (nicht bloß verlagspflichtig) ist, wird der Verpflegbeitrag ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit des Zöglings berechnet mit

108 *M* —  $\frac{1}{2}$  für das Jahr,  
9 = — = für den Monat,  
— = 30 = für den Tag.

§ 3. Wegen etwaiger Ermäßigung der in den §§ 1 und 2 festgestellten Sätze bewendet es bei den Bestimmungen in den §§ 5 bis 8 und 18 der Beilage D zur Bekanntmachung vom 2. Januar 1861 (G. = u. V. = Bl., S. 16 fg.) mit der Maßgabe, daß das daselbst von dem zeitherigen Normalssätze Gesagte künftig von dem oben in § 1 festgesetzten erhöhten Normalssätze gilt.

Zu Gunsten besonders bedürftiger Gemeinden sollen nach Befinden auch fernerhin Beitragsheraufhebungen in gleichem Maße, wie zeither, bewilligt werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 festgestellten Sätze treten mit dem  
1. Januar 1881

in Kraft.

Hinsichtlich derjenigen Zöglinge jedoch, deren Aufnahme zu einem geringeren Beitragsätze bei Erlass gegenwärtiger Verordnung bereits erfolgt oder vom Ministerium des Innern genehmigt ist, bewendet es auch fernerhin bei dem geringeren Satze, vorbehaltlich anderweiter Beitragsregulirung für besondere Fälle. Auch bleibt für alle diese Verpflegungsfälle vorbehalten, bei etwaigen Nachzahlungsansprüchen nach §§ 6 und 18 der angezogenen Beilage D auf die Zeit vom 1. Januar 1881 an die in § 1 festgestellten Normalssätze zu Grunde zu legen.

Dresden, am 7. December 1880.

Ministerium des Innern.

v. Kostig-Wallwitz.

Genh.

## Nr. 64. Verordnung,

die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in  
Hubertusburg betreffend;

vom 7. December 1880.

Im Hinblick auf den veränderten Geldwerth und den gegen früher erhöhten Aufwand, welcher der Staatskasse durch die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg erwächst, ist eine Erhöhung der Verpflegbeiträge für die Zöglinge dieser Anstalt beschlossen worden.

Es wird daher verordnet, was folgt:

§ 1. Der Normalverpflegbeitrag für Zöglinge Sächsischer Staatsangehörigkeit beträgt, dem Special-Verpflegungsaufwande entsprechend,

216 *M* —  $\frac{2}{3}$  für das Jahr,  
18 = — = für den Monat,  
— = 60 = für den Tag.

§ 2. Wenn eine Gemeinde des Königreichs Sachsen in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband oder als Mitglied eines solchen beitragspflichtig (nicht bloß verlagspflichtig) ist, wird der Verpflegbeitrag ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit des Zöglings berechnet mit

108 *M* —  $\frac{2}{3}$  für das Jahr,  
9 = — = für den Monat,  
— = 30 = für den Tag.

§ 3. Das Ministerium des Innern behält sich vor, zu Gunsten unvermögender Zahlungspflichtiger auf Ansuchen im einzelnen Falle eine angemessene Ermäßigung der in §§ 1 und 2 festgestellten Sätze eintreten zu lassen, und zwar zu Gunsten kleinerer und ärmerer Gemeinden nach Befinden bis zu demselben Maße, wie zeither. Ermäßigungsgesuche von Gemeinden unterliegen der Begutachtung der zuständigen Kreis-hauptmannschaft und sind daher unter Beifügung der Armenkassenrechnungen der letzten drei Jahre bei dieser anzubringen.

§ 4. Die in §§ 1 und 2 festgestellten Sätze treten mit dem

1. Januar 1881

in Kraft.

Hinsichtlich derjenigen Zöglinge jedoch, deren Aufnahme zu einem geringeren Beitragsätze bei Erlass gegenwärtiger Verordnung bereits erfolgt oder vom Ministerium

des Innern genehmigt ist, bewendet es auch fernerhin bei dem geringeren Satze, vorbehältlich anderweiter Beitragsregulirung für besondere Fälle.

Dresden, am 7. December 1880.

## Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Genh.

---

### Nr. 65. Bekanntmachung,

eine Abänderung der Statuten der Spar- und Leihkasse zu Grimma betreffend;

vom 30. November 1880.

Für die im Jahre 1826 von einem Privatvereine errichtete, mittelst Allerhöchsten Decrets vom 6. Juni 1835 (G. u. V.-Bl., S. 409) bestätigte und seit dem 1. Januar 1879 mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde Grimma übergegangene Spar- und Leihkasse zu Grimma sind an Stelle der bisherigen Statuten neue Statuten errichtet und vom Ministerium des Innern mittelst Decrets vom 22. October 1880 genehmigt worden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß § 30 dieser Statuten, welcher die mit Allerhöchster Genehmigung bewilligten Ausnahmen von bestehenden Gesetzen enthält, die aus nachstehendem Abdruck ersichtliche abgeänderte Fassung erhalten hat.

Dresden, den 30. November 1880.

## Ministerium der Justiz.

v. Abeken.

Herrmann.

### Statuten

für die Spar- und Leihkasse zu Grimma.

§ 30. Derjenige, welcher ein Werthpapier zum Versatze bringt, wird von der Spar- und Leihkasse in der Regel als dessen rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet. Nur in dem Falle, wenn vor der Verpfändung eines Werthpapiers das Abhandenkommen desselben durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — denn etwa auf rechtlicher Erörter-

ung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden, — bei der Spar- und Leihkasse mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, welche dessen sichere Erkennung ermöglichen, angezeigt und dennoch dieses Stück binnen 3 Monaten von der Anzeige ab bei der Spar- und Leihkasse als Pfand angenommen wurde, kann der Eigenthümer, dafern er vorher die sein Eigenthum begründenden Thatsachen und seine Anzeige vor Gericht eidlich bestärkt, das Werthpapier unentgeltlich von der Spar- und Leihkasse zurückfordern.

Für die Bemerkung der Anzeige des Abhandenkommens eines geraubten, gestohlenen oder verlorenen Werthpapiers sind 25 bis 75 Pfennige zu entrichten.

Wenn dagegen das Werthpapier vor der Anzeige verpfändet war oder in veränderter Gestalt zur Leihkasse gebracht wird oder infolge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden könnte oder endlich der Verfall erst 3 Monate nach der Anzeige erfolgt ist, kann derjenige, welcher sich in vorgedachter Maße als Eigenthümer legitimirt, solches nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebühren oder nach dessen Abzug vom Erlös, wenn das Papier schon zum Verkauf ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

Kann der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern, noch deshalb genügende Sicherheit stellen, so wird mit der Ausantwortung so lange anstanden, bis nach § 29\*) kein Anspruch des Verpfänders mehr zulässig ist.

\*) d. i. nach erfolgter Mortification des Pfandscheins.

## Nr. 66. Verordnung,

die Justizstatistik betreffend;

vom 15. December 1880.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät wird hiermit verordnet:

§ 1. Die Verordnung, die künftige Behandlung der Justizstatistik betreffend, vom 21. November 1859 (G.- u. V.-Bl. S. 346 fg.) ist aufgehoben.

§ 2. Die in Bezug auf die Justizstatistik zu treffenden Anordnungen erfolgen durch das Justiz-Ministerium.

Dresden, den 15. December 1880.

Ministerium der Justiz.

v. Abeken.

Herrmann.

Letzte Abfindung: am 31. December 1880.

12 JAN 81

121

G e s e h -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1881.

---

1. bis 12. Stück.



Dresden,

Druck und Commissionsverlag von C. C. Meinhold & Söhne.

1882 \* 90

D

# Zusatzverzeichnis

des Ober- und Provinzialarchivs für das Königreich Sachsen  
vom Jahre 1881.

## I. In chronologischer Ordnung

Blatt	Fol.	Titel	Jahr	
			Bestimmung	Wiederholung
		Bestimmung des Ministeriums des Innern, die Vorname einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Provinzialversammlung betr.	1880.	24. Dec.
1	1	Bestimmung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, die Wahl für die Stadt Stolberg betr.	20. Jan.	24. Dec.
2	2	Bestimmung des Kriegs-Ministeriums, die Festsetzung des Betrages der für die Natural-Verpflichtung der Truppen im Jahre 1881 zu gewöhnlichen Leistungen betr.	29. Jan.	1881.
3	3	Bestimmung des evangelisch-lutherischen Konsistoriums, die anderweitige Festsetzung der Wohlthätigkeit für die evangelisch-lutherische Handwerker betr.	29. Jan.	11. Jan.
4	4	Bestimmung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, eine Klause der Aktiengesellschaft „Sächsischer Brauerei und Malzerei“ zu schließen betr.	17. März	21. Jan.
5	5	Bestimmung des Ministeriums des Innern, die Ausschreibung der Kandidaten für die Provinzial-Verordnetenversammlung betr.	17. März	31. Jan.
6	6	Bestimmung des Ministeriums des Innern, die Ausschreibung von Bewerbern für das Land betr.	17. März	20. Febr.
7	7	Bestimmung des Finanz-Ministeriums, die gegenwärtig abgabenfreie Behandlung der evangelischen Kirchen-Kapellen betr.	17. März	20. Febr.
8	8	Bestimmung des Ministeriums des Innern, die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die neuen Eisenbahnen betr.	17. März	4. März
9	9	Bestimmung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, eine Klause der Aktiengesellschaft „Sächsischer Brauerei und Malzerei“ zu schließen betr.	4. März	16. März
10	10	Bestimmung des Ministeriums des Innern, die Ausschreibung der Kandidaten für die Provinzial-Verordnetenversammlung betr.	4. März	26. März
11	11	Bestimmung des Ministeriums des Innern, die Ausschreibung der Kandidaten für die Provinzial-Verordnetenversammlung betr.		

# Inhaltsverzeichnis

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1881.

### I. In chronologischer Ordnung.

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	letzten Abfindung.				
1880. 24. Dec.	1881. 29. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	1	1	1
24. Dec.	29. Jan.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anleihe der Stadt Stollberg betr. . . . .	1	2	2
1881. 3. Jan.	29. Jan.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Festsetzung des Betrages der für die Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1881 zu gewährenden Vergütung betr. . . . .	1	3	2
11. Jan.	29. Jan.	Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betr. . . . .	1	4	3
21. Jan.	17. März	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Baugener Brauerei und Mälzerei“ zu Baugen betr. . . . .	2	5	9
31. Jan.	17. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Concessionirung der Transatlantischen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg betr. . . . .	2	6	10
26. Febr.	17. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausstellung von Heimathscheinen für das Ausland betr. . . . .	2	7	10 fg.
26. Febr.	17. März	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die gegenseitige abgabenfreie Behandlung des beweglichen Nachlasses Königlich Sächsischer und Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Unterthanen betr. . . . .	2	8	12
4. März	17. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betr. . . . .	2	9	13 fg.
15. März	4. Mai	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner)“ betr. . . . .	3	10	25
26. März	4. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Wilkau-Kirchberg-Saupersdorfer Secundäreisenbahn betr. . . . .	3	11	26

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück	Nr.	Seite.
26. März	4. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Secundäreisenbahn betr.	3	12	26
11. April	4. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Secundäreisenbahn betr.	3	13	27
20. April	4. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Hainsberg-Schmiedeberger Secundäreisenbahn betr.	3	15	28
21. April	4. Mai	Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Berufung der dritten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr.	3	14	27
23. April	4. Mai	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, die Vertheilung von Land- und Landeskulturrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke betr.	3	16	29 fg.
9. Mai	15. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.	4	17	35—119
11. Mai	15. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Willau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn betr.	4	18	120
21. Mai	15. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Besoldung der Richter betr.	4	19	120
28. Mai	15. Juni	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Publication einiger weiterer Abänderungen, bezüglich Ergänzungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, in gleichen der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern betr.	4	20	121
1. Juni	7. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungs-Behörden betr.	5	27	129
4. Juni	7. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Secundäreisenbahn betr.	5	23	125
7. Juni	15. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	4	21	122
7. Juni	15. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr.	4	22	123
13. Juni	7. Juli	Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Vertretung des Sportelfiscus im Prozeß betr.	5	24	126
13. Juni	7. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr.	5	25	126 fg.



Tag der Ausstellung.	letzten Abfendung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
14. Juni	6. Aug.	Verordnung der Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz, die Publication der Instruction für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vom 29. Januar 1881 betr.	6	29	139—147
16. Juni	7. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Eisenbahn betr.	5	26	128
20. Juni	6. Aug.	Kirchengesetz, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betr.	6	37	153 fg.
23. Juni	7. Juli	Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Publication einer Trauordnung betr.	5	28	130—137
1. Juli	6. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung des sogenannten Schildenwegs zu Radebeul unter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn und für Verbreiterung des Bahndammes daselbst betr.	6	30	147
6. Juli	6. Aug.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die weitere Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betr.	6	33	151
7. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Wahlcommissar für den 43. Wahlkreis des platten Landes betr.	6	31	148
9. Juli	6. Aug.	Allerhöchste Verordnung, die Errichtung eines Eisenbahnrathes betr.	6	32	149 fg.
11. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Wahlcommissar für den 45. Wahlkreis des platten Landes betr.	6	34	152
14. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Wahlcommissar für den 34. Wahlkreis des platten Landes betr.	6	35	152
21. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betr.	6	36	153
22. Juli	6. Aug.	Verordnung der Ministerien des Cultus und der Justiz, die von den Kirchenvorständen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881 ausgestellten Urkunden und die Legitimation der Kirchenvorstände betr.	6	38	154 fg.
22. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausgabe einer VII. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr.	6	40	156
26. Juli	6. Aug.	Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums zu Ausführung des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betr.	6	39	155
4. Aug.	30. Aug.	Verordnung des Justiz-Ministeriums zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr.	7	41	159
5. Aug.	30. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Staatseisenbahn betr.	7	42	160
8. Aug.	30. Aug.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr.	7	43	160

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
9. Aug.	30. Aug.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Prioritätsanleihe der Actiengesellschaft Steinkohlenbau-Verein Hohndorf betr. . . . .	7	44	161
19. Aug.	24. Sept.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	8	45	163
20. Aug.	24. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Prioritätsanleihe der in Dresden unter der Firma „Societäts-Brauerei“ bestehenden Actiengesellschaft betr. . . . .	8	46	164
23. Aug.	24. Sept.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	8	47	164
23. Aug.	24. Sept.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Publication der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881 betr. . . . .	8	48	165—189
5. Sept.	24. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Warte Halle auf der Güterstation Schönberg der Linie Leipzig-Hof betr. . . . .	8	49	190
6. Sept.	24. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Erledigung der der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft erteilten Concession zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäfts betr. . . . .	8	50	191
12. Sept.	24. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Veranstaltung einer anderweiten Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	8	51	191
13. Sept.	27. Oct.	Verordnung des Cultus-Ministeriums, die Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu Schulproben betr. . . . .	9	52	193
22. Sept.	27. Oct.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ernennung eines Stellvertreters des Commissars für Staatseisenbahnbauten betr. . . . .	9	53	194
6. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betr. . . . .	9	54	194
10. Oct.	27. Oct.	Verordnung des Cultus-Ministeriums, die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volksschulen betr. . . . .	9	55	195
11. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, die Fachlehrer-Prüfungen im Turnen betr. . . . .	9	56	196
14. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebes der Theilstrecke Willkau-Kirchberg der Willkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn betr. . . . .	9	57	197
18. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr. . . . .	9	58	197 fg.
19. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr. . . . .	9	59	205
1. Nov.	9. Nov.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, den Commissar für den Bau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betr. . . . .	10	60	207
4. Nov.	9. Nov.	Verordnung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Ausloosung der Schöffen . . . . .	10	61	207
7. Nov.	8. Dec.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	11	62	209

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfindung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
10. Nov.	8. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Auswärtigen und der Finanzen, den zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Meißnischen ä. und j. Linie Regierungen über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn durch den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 20. September 1881 betr.	11	63	210 fg.
22. Nov.	8. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungsanlage an der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau betr.	11	64	214
23. Nov.	31. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anleihe der Stadt Sebnitz betr.	12	65	217
2. Dec.	31. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania, vormals J. S. Schwalbe und Sohn“ in Chemnitz betr.	12	66	218
3. Dec.	31. Dec.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	12	67	218
12. Dec.	31. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Fabriken-Inspection betr.	12	68	219
19. Dec.	31. Dec.	Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 betr.	12	69	220
—	—	Berichtigung	—	—	157

# Inhaltsverzeichnis

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1881.

### II. In alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
<b>A.</b>			
Abgaben s. Steuern und Abgaben.			
Arztliches Gewerbe s. Heilkunde.			
Nachmeister — Bestimmung wegen deren Besoldung . . . . .	21. Mai	120	
Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig — Genehmigung der Ausgabe einer VII. Serie von Pfandbriefen . . . . .	22. Juli	156	
Arretirungen s. Verhaftungen.			
<b>B.</b>			
Bahnpolizeibeamte und Locomotivführer — Abänderung der Be- stimmungen über deren Befähigung . . . . .	28. Mai	121	
nebst Beilage ☉			
Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands — einige Ab- änderungen, beziehentlich Ergänzungen desselben . . . . .	28. Mai	121	
nebst Beilage ☉			
Bauzener Brauerei und Mälzerei zu Bautzen, Actiengesellschaft — Ge- nehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	21. Jan.	9	
Beglaubigungen — weitere Ausführung des Gesetzes über das Befugniß zu deren Vornahme . . . . .	1. Juni	129	
Beschälseuche — Maßregeln dagegen . . . . .	9. Mai	69 fg. 87	118—124 17
Bläschenausschlag — Maßregeln dagegen . . . . .	9. Mai	71 fg. 87	125—127 17
<b>C.</b>			
Chemnitz — Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania“ . . . . .	2. Dec.	218	
Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner), Actiengesellschaft — Bewilligung zur Aufnahme einer Anleihe	15. März	25	
<b>D.</b>			
Desinfectionsverfahren bei Viehseuchen . . . . .		80 fg.	1—18
Dresden, Actiengesellschaft Societäts-Brauerei — Genehmigung zur Aufnahme einer Prioritätsanleihe . . . . .	20. Aug.	164	
Dresden-Werbauer Eisenbahnlinie — Expropriation von Grundeigen- thum für Herstellung einer Erweiterungsanlage an derselben . . . . .	22. Nov.	214	1—3
Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft — Erledigung der ertheilten Concession . . . . .	6. Sept.	191	

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
<b>E.</b>			
Eichmeister s. Reichmeister.			
Eisenbahn, Dresden-Werdauer — Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungsanlage an derselben . . . . .	22. Nov.	214	1—3
— Hainsberg-Schmiedeberger — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	20. April	28	1—4
— Hainsberg-Schmiedeberger — deren Richtungslinie . . . . .	16. Juni 21. Juli 6. Oct.	128 153 194	
— Leipzig-Dresdner — Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung des Schildenwegs zu Kadebeul und für Verbreiterung des Bahndammes daselbst . . . . .	1. Juli	147	1—3
— Mehltheuer-Weidaer — Ernennung des Commissars und eines Stellvertreters für deren Bau . . . . .	1. Nov.	207	
— Mehltheuer-Weidaer — Vertrag mit Sachsen-Weimar und Reuß ä. und j. Linie über deren Ankauf, Ausbau und Betrieb . . . . .		210 fg.	1—11
— — Bekanntmachung dazu . . . . .	10. Nov.	210	
— Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter — deren Richtungslinie . . . . .	26. März 11. April 4. Juni 5. Aug.	26 27 125 160	
— Willkau-Kirchberg-Saupersdorfer — deren Richtungslinie . . . . .	26. März 11. Mai 14. Oct.	26 120 197	
— Willkau-Kirchberger — deren Betriebseröffnung . . . . .			
Eisenbahnen — Bestimmungen über Vertheilung von Land- und Landesculturrenten bei Grundstücksexpropriationen in deren Interesse . . . . .	23. April	29	1—6
Eisenbahnbauten, Staats- — Ernennung eines Stellvertreters des Commissars für solche . . . . .	22. Sept.	194	
Eisenbahn-Güterstation Schönberg — Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Wartehalle daselbst . . . . .	5. Sept.	190	1—3
Eisenbahn-rath — dessen Errichtung . . . . .	9. Juli	149	1—10
<b>F.</b>			
Fabriken-Inspection — erklärende Bestimmung betreffs derselben . . . . .	12. Dec.	219	
Festnahmen, vorläufige s. Wachen.			
Feuerversicherungsgesellschaft, Dresdner — Erledigung der ertheilten Concession . . . . .	6. Sept.	191	
Fortbildungsschulen — Lehrplan für den Unterricht in solchen . . . . .	18. Oct.	197	
— nebst Beilage . . . . .		198—204	
<b>G.</b>			
Germania, Actiengesellschaft s. Chemnitz.			
Gewerbebetrieb im Umherziehen — weitere Ausführung des Gesetzes über dessen Besteuerung . . . . .	6. Juli	151	1—5
Gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen — Bestimmungen hinsichtlich ihrer Besteuerung . . . . .	6. Juli	151	2, 3 u. 5

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
<b>S.</b>			
Hainsberg-Schmiedeburger Secundäreisenbahn — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung . . . . .	20. April	28	1—4
— — deren Richtungslinie . . . . .	16. Juni	128	
	21. Juli	153	
	6. Oct.	194	
Hamburg f. Transatlantische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft.			
Heilkunde — Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung ihrer Ausübung . . . . .	6. Juli	151	4
Heimathscheine für das Ausland — deren Ausstellung . . . . .	26. Febr.	10	1—3
nebst Beilage E. . . . .		11	
Hohndorf, Actiengesellschaft Steinkohlenbau-Berein — Genehmigung zur Aufnahme einer Prioritätsanleihe . . . . .	9. Aug.	161	
<b>S.</b>			
Johanngeorgenstadt-Schwarzenberger Eisenbahn f. Schwarzenberg zc.			
<b>R.</b>			
Kammer, erste und zweite f. Landtag.			
Kirchenvorstände der evang.-luther. Kirche — Bestimmungen über die Vollziehung von Urkunden durch dieselben . . . . .	20. Juni	153	1—3
	22. Juli	154	1—3
— Ausführungs-Verordnung dazu . . . . .	26. Juli	155	1—5
— — deren Legitimation zu Vollziehung von Urkunden . . . . .	22. Juli	155	2 u. 3
	26. Juli	156	5
Klauenseuche f. Maul- und Klauenseuche.			
Künstlerische Leistungen — Bestimmungen hinsichtlich ihrer Besteuerung . . . . .	6. Juli	151	2, 3 u. 5
<b>Q.</b>			
Land- und Landesculturrenten — deren Vertheilung bei Grundstücks-expropriationen für Eisenbahnzwecke betr. . . . .	23. April	29	1—6
nebst Beilage . . . . .		31 fg.	
Landessynode, evang.-luther. — anderweite Feststellung der Wahlbezirke für dieselbe . . . . .	11. Jan.	3	
— deren Einberufung . . . . .	21. April	27	
Landtag — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer . . . . .	24. Dec.	1	
	1880.		
	7. Juni	122	
	1881.		
— Ernennung eines Mitglieds der I. Kammer . . . . .	19. Aug.	163	
	23. Aug.	164	
	7. Nov.	209	
— Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen der II. Kammer . . . . .	13. Juni	126 fg.	
	11. Juli	152	
	14. Juli	152	
— Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer . . . . .	7. Juni	123	
— Einberufung desselben . . . . .	12. Sept.	191	
— dessen Wiedereinberufung . . . . .	8. Aug.	160	
	19. Oct.	205	

	Tag.	Seite.	Paragraph ic.
Lehrer — deren Entschädigung bei Reisen zu Schulproben . . . . .	13. Sept.	193	
Leipzig, allgemeine Deutsche Creditanstalt — Genehmigung der Ausgabe einer VII. Serie von Pfandbriefen . . . . .	22. Juli	156	
Locomotivführer — Abänderung der Bestimmungen über deren Befähigung . nebst Beilage ☉	28. Mai	121	
Lungenseuche — Maßregeln dagegen . . . . .	9. Mai	57 fg. 87	77—98 15
<b>M.</b>			
Maul- und Klauenseuche — Maßregeln dagegen . . . . .	9. Mai	53 fg. 87	64—76 14
Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn — Vertrag mit Sachsen-Weimar und Reuß ä. und j. Linie über deren Ankauf, Ausbau und Betrieb . . . . .		210 fg.	1—11
Bekanntmachung dazu . . . . .	10. Nov.	210	
— — Ernennung des Commissars und eines Stellvertreters für den Bau derselben . . . . .	1. Nov.	207	
Militär, Instruction über Verhaftungen durch dasselbe s. Wachen.			
Militärleistungen s. Naturalverpflegung.			
Milzbrand — Maßregeln dagegen . . . . .	9. Mai	38 fg. 85 fg.	10—21 11
Musikergewerbe — dessen eventuelle Befreiung von der Steuer vom Gewerbe- betriebe im Umherziehen . . . . .	6. Juli	151	1 u. 5
<b>N.</b>			
Nachlaß, beweglicher, Sächsischer und Oesterreichischer Unterthanen — Bestimmung über dessen gegenseitige abgabefreie Behandlung . . . . .	26. Febr.	12	
— Berichtigung der deshalb erlassenen Bekanntmachung . . . . .		157	
Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1881 — Festsetzung des Ver- gütungsbetrags für selbige . . . . .	3. Jan.	2	
<b>O.</b>			
Obduktionsverfahren bei Viehseuchen . . . . .		88 fg.	1—40
Oesterreichischer Unterthanen beweglicher Nachlaß s. Nachlaß.			
<b>P.</b>			
Pockenseuche — Maßregeln dagegen . . . . .	9. Mai	64 fg. 87	99—117 16
Protokolle — weitere Ausführung des Gesetzes über das Befugniß zu deren Aufnahme . . . . .	1. Juni 4. Aug.	129 159	
Prüfungen im Turnen s. Turnen.			
<b>R.</b>			
Radebeul — Expropriation von Grundeigenthum für Verbreiterung des Bahn- dammes der Leipzig-Dresdner Eisenbahn daselbst . . . . .	1. Juli	147	1—3
Räude — Maßregeln dagegen . . . . .	9. Mai	72 fg. 87	128—141 18

	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
Reichs-Stempelabgaben — Vorschriften über deren Erhebung nebst Beilagen . . . . .	23. Aug.	165 165—189	1—23
Neuß, ä. und j. Linie — Vertrag mit genannten Staaten und Sachsen-Weimar über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehlthener-Weidaer Eisen- bahn . . . . .		210 fg.	1—11
Bekanntmachung dazu . . . . .	10. Nov.	210	
Notz (Wurm) der Pferde zc. — Maßregeln dagegen . . . . .	9. Mai	46 fg. 86	38—63 13
<b>S.</b>			
Sachsen-Weimar — Vertrag mit diesem Staate und Neuß ä. und j. Linie über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn . . . . .		210 fg.	1—11
Bekanntmachung dazu . . . . .	10. Nov.	210	
Sächsischer und Oesterreichischer Unterthanen beweglicher Nachlaß f. Nachlaß.			
Saupersdorf-Wilkauer Eisenbahn f. Wilkau zc.			
Schaustellungen — Bestimmungen hinsichtlich ihrer Besteuerung . . . . .	6. Juli	151	2, 3 u. 5
Schildenweg zu Radebeul — Expropriation von Grundeigenthum für Unter- führung desselben . . . . .	1. Juli	147	1—3
Schlachthäuser, öffentliche und Schlachtviehhöfe — besondere Vorschriften für solche bei Ausbruch von Vieh- seuchen . . . . .	9. Mai	77 fg.	142—146
Schmiedeberg-Hainsberger Eisenbahn f. Hainsberg zc.			
Schöffen — Zusatzbestimmung über deren Ausloosung . . . . .	4. Nov.	207	
Schönberg, Güterstation der Leipzig-Hofer Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Wartehalle daselbst . . . . .	5. Sept.	190	1—3
Schulpflichtige Kinder — Bestimmungen wegen deren Aufnahme in Volks- schulen . . . . .	10. Oct.	195	1—5
Schulproben — Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu solchen . . . . .	13. Sept.	193	
Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Secundäreisenbahn — deren Richtungslinie . . . . .	26. März 11. April 4. Juni 5. Aug. 23. Nov.	26 27 125 160 217	
Sebnitz, Stadt — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .			
Sectionsverfahren bei Viehseuchen f. Obductionsverfahren.			
Secundäreisenbahn f. Eisenbahn.			
Seuchen f. Viehseuchen.			
Societäts-Brauerei, Actiengesellschaft zu Dresden — Genehmigung zur Aufnahme einer Prioritätsanleihe . . . . .	20. Aug.	164	
Sportelfiscus — dessen Vertretung im Prozeß . . . . .	13. Juni	126	
Staatsschulden — dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung derselben . . . . .	3. Dec.	218	
Ständeversammlung f. Landtag.			
Stempelabgaben f. Reichs-Stempelabgaben.			
Steuern und Abgaben — Gesetz über deren provisorische Forterhebung im Jahre 1882 . . . . .	19. Dec.	220	1—3
Stollberg, Stadt — Genehmigung einer Anleihe . . . . .	24. Dec. 1880.	2	



	Tag.	Seite.	Paragraph zc.
<b>I.</b>			
Tollwuth — Maßregeln dagegen . . . . .	9. Mai 1881.	41 fg. 86	22—37 12
Transatlantische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Hamburg — deren Concessionirung . . . . .	31. Jan.	10	
Trauordnung . . . . .		130 fg.	1—23
nebst Beilagen . . . . .		135 fg.	
Publications-Verordnung dazu . . . . .	23. Juni	130	
Turnen — Bestimmungen über Fachlehrer-Prüfungen in solchem . . . . .	11. Oct.	196	1—6
<b>II.</b>			
Urkunden, von Kirchenvorständen zu vollziehende s. Kirchenvorstände.			
<b>B.</b>			
Verhaftungen durch Wachen — Instruction darüber . . . . .		140 fg.	1—18
nebst Beilage . . . . .		145	
Publications-Verordnung dazu . . . . .	14. Juni	139	
Verlassenschaft s. Nachlaß.			
Viehseuchen — Gewährung von Entschädigungen für dieserhalb getödtete Thiere nebst Beilagen . . . . .	4. März	13 fg. 19 fg.	1—13
— — Bestimmungen zu Abwehr und Unterdrückung solcher . . . . .	9. Mai	35 fg.	1—147
nebst Beilagen . . . . .		80 fg.	
Volksschulen — Bestimmungen wegen Aufnahme schulpflichtiger Kinder in selbige . . . . .	10. Oct.	195	1—5
— Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an denselben — Bestimm- ungen über Prüfungen im Turnen . . . . .	11. Oct.	196	1—6
Volksschullehrer s. Lehrer.			
<b>W.</b>			
Wachen — Instruction für dieselben zur Vornahme von Verhaftungen und vor- läufigen Festnahmen . . . . .		140 fg.	1—18
nebst Beilage . . . . .		145 fg.	
Publications-Verordnung dazu . . . . .	14. Juni	139	
Waldschlößchen s. Societäts-Brauerei.			
Weida-Mehlthener Eisenbahn s. Mehlthener zc.			
Werdau-Dresdner Eisenbahnlinie s. Dresden zc.			
Wilkau-Kirchberger Eisenbahnstrecke — deren Betriebseröffnung . . . . .	14. Oct.	197	
Wilkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn — deren Richtungslinie . . . . .	26. März	26	
	11. Mai	120	
Wurm s. Roß.			



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 1. Bekanntmachung, eine Ergänzungswahl für die I. Kammer betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Stollberg betr. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Vergütung der Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1881 betr. S. 2. — Nr. 4. Bekanntmachung, die Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betr. S. 3.

---

## Nr. 1. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 24. December 1880.

Nachdem eine der in § 63 unter 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 3. December 1868 bezeichneten Stellen durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen ist, so ist von den Betheiligten im Voigtländischen Kreise eine Neuwahl zu bewirken.

Es wird daher die Vornahme der letzteren unter Bezugnahme auf die an den stellvertretenden Vorsitzenden des Voigtländischen Kreises ergehende besondere Verfügung hiermit angeordnet.

Dresden, am 24. December 1880.

Ministerium des Innern.

v. Kostitz-Wallwitz.

Paulig.

**Nr. 2. Bekanntmachung,**  
die Anleihe der Stadt Stollberg betreffend;

vom 24. December 1880.

Dem Stadtrathe zu Stollberg ist zu der im Einverständniß mit den dasigen Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Zwei Hundert und Fünfzig Tausend Mark

(250,000 M — &.)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier ein halb ( $4\frac{1}{2}$ ) vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplanes, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen, die Genehmigung ertheilt, demselben auch auf Grund Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe zu der Hauptschuldverschreibung gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 24. December 1880.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostitz-Ballwitz.      Frhr. v. Könneritz.

München.

---

**Nr. 3. Bekanntmachung,**

die Festsetzung des Betrages der für die Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1881 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 3. Januar 1881.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absätze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) ist in Nr. 304 des vorjährigen deutschen Reichsanzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G.

Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1881 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost .	100 Pfennig,	85 Pfennig,
b) für die Mittagkost . .	52 =	47 =
c) für die Abendkost . .	29 =	24 =
d) für die Morgenkost . .	19 =	14 =

Berlin, den 24. December 1880.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.“

Es wird Dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 3. Januar 1881.

### Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Vertram.

---

### Nr. 4. Bekanntmachung,

die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landesynode betreffend;

vom 11. Januar 1881.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, insbesondere aus Anlaß der mit dem 1. Januar 1879 eingetretenen neuen Eintheilung der Ephoralbezirke (G.=u. B.=Bl. 1878, S. 412 fg.) die mittelst Bekanntmachung vom 30. Januar 1871 (G.=u. B.=Bl. S. 4 fg.) festgesetzten Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landesynode, unter Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, in nachersichtlicher Weise anderweit festgestellt.

1\*

Es umfaßt danach:

Wahlbezirk I

die Parochieen der Friedrichstadt, der Kreuzkirche, der Frauenkirche und der Johanneskirche zu Dresden (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk II

die Parochieen der Annenkirche und zu Neustadt-Dresden (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk III

die sämtlichen Parochieen der Ephorie Dresden II, bis auf Weiteres mit Ausschluß der Parochie Rabenau,

ferner

die Parochieen der Ephorie Radeberg: Großerkmannsdorf, Großröhrsdorf, Kleinwolmsdorf, Schönfeld, Wallroda mit Arnsdorf, Weißig, Wilschdorf mit Klopscha

und bis auf Weiteres

die Parochieen der Ephorie Dippoldiswalde: Kreischa und Possendorf;

Wahlbezirk IV

sämtliche Parochieen der Ephorie Pirna

und bis auf Weiteres

die Parochieen der Ephorie Dippoldiswalde: Börnersdorf, Breitenau und Döbra

und

die Parochie Großdrebniß (Ephorie Radeberg);

Wahlbezirk V

sämtliche Parochieen der Ephorie Meißen nebst der Parochie St. Afra

und bis auf Weiteres

die Parochieen der Ephorie Radeberg: Großnaundorf, Grünberg, Höckendorf, Kleinröhrsdorf mit Leppersdorf, Langebrück, Lausa, Lichtenberg, Lomniß, Oberlichtenau, Ottendorf, Radeberg mit Schönborn, Reichenberg, Seifersdorf, Wachau,

sowie

der Ephorie Leisnig: Simselwitz und Zschaitz;

Wahlbezirk VI

die Ephorie Freiberg mit Ausschluß der Parochieen Gammerswalde, Clausnitz, Deutschneudorf, Dörnthal, Dorfschemnitz, Neuhausen, Oberneuschönberg, Pfaffroda mit Hallbach, Sanda, Seiffen, Voigtsdorf, Zethau;

### Wahlbezirk VII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Dippoldiswalde, bis auf Weiteres mit Ausschluß der Parochieen Börnersdorf, Breitenau, Döbra, Kreischa und Pössendorf,

die vorstehend bei Wahlbezirk VI genannten Parochieen von der Ephorie Freiberg und bis auf Weiteres

die Parochie Rabenau (Ephorie Dresden II);

### Wahlbezirk VIII

sämmtliche Parochieen der Ephorieen Großenhain und Oschatz und bis auf Weiteres

die Parochie Krakau (Ephorie Radeberg);

### Wahlbezirk IX

sämmtliche Parochieen der Ephorie Leipzig I;

### Wahlbezirk X

sämmtliche Parochieen der Ephorie Leipzig II, mit Ausschluß der Parochieen Böhlen, Cythra mit Bösdorf, Großdalzig mit Telschütz, Knautnaundorf, Markranstädt mit Lausen, Prieststäblich mit Frankenhain, Quesiß mit Kulkwitz, Zeschwitz, Zwenkau mit Imnitz und Pulgar und bis auf Weiteres

die Parochie Rötha (Ephorie Borna);

### Wahlbezirk XI

sämmtliche Parochieen der Ephorie Borna, bis auf Weiteres mit Ausschluß der Parochie Rötha

und

die vorstehend bei Wahlbezirk X genannten Parochieen der Ephorie Leipzig II;

### Wahlbezirk XII

die Parochieen der Ephorie Leisnig, bis auf Weiteres mit Ausschluß der nachstehend bei Wahlbezirk XIII genannten Parochieen und der Parochieen Simselwitz und Zschaitz;

### Wahlbezirk XIII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Grimma und bis auf Weiteres

die Parochieen Altenhof, Altleisnig, Bockelwitz mit Börtewitz, Dürrweitzschen,

Gersdorf, Großweißchen, Leipzig, Leisnig, Mockritz, Rittmitz, Schönerstadt mit Seifersdorf, Sitten, Tragnitz, Wendishain, Zschoppach (Ephorie Leisnig);

Wahlbezirk XIV

sämmtliche Parochieen der Ephorie Zwickau mit Ausschluß der Parochieen Lichtentanne, Mosel und Schönfels und bis auf Weiteres der Parochieen Bärenwalde, Obercrinitz und Stangengrün;

Wahlbezirk XV

sämmtliche Parochieen der Ephorie Werdau, die Parochieen Lichtentanne, Mosel, Schönfels (Ephorie Zwickau), die Parochie Neumark (Ephorie Blauen)

und

die Parochieen Neukirchen, Niederchindmaas, Oberwinkel mit Grumbach, Remse mit Weidensdorf, Tettau, Waldsachsen und Ziegelheim (Ephorie Glauchau);

Wahlbezirk XVI

sämmtliche Parochieen der Ephorie Rochlitz  
und bis auf Weiteres

die Parochieen Auerzwalde, Ebersdorf, Frankenberg, Niederlichtenau, Sachsenburg (Ephorie Chemnitz) und Nieder- und Mittelsfrohna, Röhrsdorf, Wittgensdorf (Ephorie Stollberg);

Wahlbezirk XVII

die Parochieen der Ephorie Chemnitz: Stadt Chemnitz, einschließlich der Schloßparochie mit Altchemnitz, Cuba, Gablenz, Glösa mit Hilbersdorf und Wiesa  
und bis auf Weiteres

die Parochieen Einsiedel, Limbach, Niederrabenstein, Pleiße mit Wüstenbrand, Reichenhain mit Oberhermersdorf (Ephorie Stollberg);

Wahlbezirk XVIII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Marienberg, die Parochieen Erdmannsdorf, Flöha, Frankenstein mit Kirchbach, Gablenz, Dederan, Stadt Schellenberg mit Augustusburg, Dorf Schellenberg mit Leubsdorf (Ephorie Chemnitz)  
und bis auf Weiteres

die Parochie Kleinolbersdorf (Albertsdorf) (Ephorie Stollberg);

Wahlbezirk XIX

sämmtliche Parochieen der Ephorie Annaberg;



### Wahlbezirk XX

die Parochieen der Ephorie Stollberg, Burkhardtsdorf, Dorfschennitz, Erlbach mit Kirchberg, Harthau, Hormersdorf mit Auerbach, Jahnisdorf mit Meinersdorf, Leufersdorf, Lugau, Neufkirchen, Niederzönitz, Delsnitz, Reichenbrand mit Mittelbach, Stollberg mit Brünlos, Thalheim mit Gornsdorf, Ursprung, Zönitz;

### Wahlbezirk XXI

die Ephorie Glauchau mit Ausschluß der Parochieen Neufkirchen, Niederschindmaas, Oberwinkel mit Grumbach, Kemse mit Weidensdorf, Tettau, Waldsachsen, Ziegelheim

und bis auf Weiteres

die Parochie Bräunsdorf (Ephorie Stollberg);

### Wahlbezirk XXII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Schneeberg

und bis auf Weiteres

die Parochieen Bärenwalde, Obercrinitz und Stangengrün (Ephorie Zwickau);

### Wahlbezirk XXIII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Delsnitz

und bis auf Weiteres

die Parochieen Großzöbern, Krebes mit Kemnitz und Mißlareuth (Ephorie Plauen);

### Wahlbezirk XXIV

sämmtliche Parochieen der Ephorie Plauen mit Ausschluß der Parochie Neumark und bis auf Weiteres der Parochieen Großzöbern, Krebes mit Kemnitz und Mißlareuth;

### Wahlbezirk XXV

die Oberlausitzer Parochieen:

Bauzen St. Petri, Bauzen St. Michael, Baruth, Bischheim, Burkau, Elstra, Frankenthal, Gaußig, Großgrabe, Guttau, Hauswalde, Kamenz (deutsche und wendische), Kleinbauzen, Klitz, Königsbrück, Königswartha, Malschwitz, Mirkel, Neischwitz, Neufirch am Hochwald, Neufirch bei Königsbrück, Obergersdorf, Oßling, Pöhla, Prietitz, Pulsnitz, Puschwitz, Rammenau, Reichenbach, Schmölln, Schmorkau, Schwepnitz, Uhnst am Taucher,

die Parochieen der Ephorie Radeberg:

Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Puschau;

### Wahlbezirk XXVI

die Oberlausitzer Parochieen:

Altgersdorf, Bernstadt, Berthelsdorf, Berzdorf a. d. Eigen, Crostau, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Gröditz, Herwigsdorf bei Löbau, Hochkirch, Kemnitz, Kittlitz, Kotitz, Kottmarsdorf, Lawalde, Löbau (deutsche und wendische), Niedercunnersdorf, Kostitz, Obercunnersdorf, Oberfriedersdorf, Oppach, Postwitz, Schönbach, Sohland am Rothstein, Sohland an der Spree, Strahwalde, Taubenheim, Walddorf, Weißenberg, Wehrsdorf,

die Parochieen der Ephorie Radeberg:

Beiersdorf, Bischdorf, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf, Wilthen;

### Wahlbezirk XXVII

die Oberlausitzer Parochieen:

Bertsdorf, Burkersdorf, Dittelsdorf, Dittersbach a. d. Eigen, Eibau, Friedersdorf, Großhennersdorf, Großschönau, Hainewalde, Herwigsdorf bei Bittau, Hirschfelde, Jonsdorf, Leuba, Lückendorf mit Dybin, Niederoderwitz, Oberleutersdorf, Oberoderwitz, Oberseifersdorf, Oberullersdorf, Reibersdorf, Reichenau, Rennersdorf, Ruppersdorf, Schönau a. d. Eigen, Seifhennersdorf, Spitzcunnersdorf, Türchau, Waltersdorf, Weigsdorf, Wittgendorf, Bittau mit Kleinschönau.

Ueber den Zeitpunkt des Zusammentritts der dritten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode, welcher im Laufe dieses Jahres stattfinden hat, sowie wegen der Ernennung von Commissaren zur Veranstaltung der für dieselbe sich nöthig machenden Ergänzungswahlen bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

Dresden, den 11. Januar 1881.

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

Abde.

Bogel.

---

Letzte Abfindung: am 29. Januar 1881.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 5. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Baugener Brauerei und Mälzerei“ zu Baugen betr. S. 9. — Nr. 6. Bekanntmachung, die Concessionirung der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg betr. S. 10. — Nr. 7. Verordnung, die Ausstellung von Heimathscheinen für das Ausland betr. S. 10. — Nr. 8. Bekanntmachung, die gegenseitige abgabefreie Behandlung des beweglichen Nachlasses der Sächsischen und Oesterreichischen Unterthanen betr. S. 12. — Nr. 9. Verordnung, die zu gewährenden Entschädigungen für die wegen Seuchen getödteten Thiere betr. S. 13.

---

## Nr. 5. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Baugener Brauerei und Mälzerei“ zu Baugen betreffend;

vom 21. Januar 1881.

Der Actiengesellschaft „Baugener Brauerei und Mälzerei“ zu Baugen ist zur Ausgabe von Inhaberpapieren behufs Aufnahme einer Anleihe von 150,000 Mark, welche in Abschnitten zu 300 Mark aufgebracht, mit 4½ Procent jährlich verzinst und in den Jahren 1886 bis 1924 mit jährlich 1 Procent unter Zuschlag der durch die Rückzahlung erspart werdenden Zinsen durch Ausloosung einer entsprechenden Zahl von Abschnitten getilgt werden soll, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, derselben auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldscheine sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 21. Januar 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostiz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Fromm.

1881.

2

## Nr. 6. Bekanntmachung,

die Concessionirung der Transatlantischen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft  
zu Hamburg betreffend;

vom 31. Januar 1881.

Das Ministerium des Innern hat der Transatlantischen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg auf Grund der von derselben eingereichten Statuten die nachgesuchte Concession zur Annahme der in § 7 des Gesetzes, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungsweisen betreffend, vom 28. August 1876 zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Es wird Solches und daß die Gesellschaft für das Königreich Sachsen  
Leipzig

zum Sitze ihrer Geschäftsverwaltung gewählt und daselbst ihren Gerichtsstand hat,  
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 31. Januar 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

München.

---

## Nr. 7. Verordnung,

die Ausstellung von Heimathscheinen für das Ausland betreffend;

vom 26. Februar 1881.

Auf Grund eines von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs zu Ausführung des § 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 unter dem 20. Januar dieses Jahres gefaßten Beschlusses wird hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen in § 10 der Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870 betreffend, vom 24. December 1870 (G. = u. V. = Bl. S. 413) werden aufgehoben.

Ebenso ist das dort erwähnte, der gedachten Verordnung beige druckte Formular E nicht weiter in Anwendung zu bringen.

§ 2. Jedem Sachsen ist zum Zwecke seines auswärtigen Fortkommens auf Ansuchen eine Bescheinigung über seine Staatsangehörigkeit (Heimathschein) nach dem der gegenwärtigen Verordnung beige druckten Formulare unter E zu ertheilen.

§ 3. Sollte von dem Ansuchenden aus besonderen Gründen der Antrag gestellt werden, daß die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit auch auf seine Ehefrau und beziehentlich seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt werde, so kann in dem Formulare hinter den Worten: „die Eigenschaft als königlich Sächsischer Staatsangehöriger besitzt,“ noch eingeschaltet werden: „und seine Ehefrau (N. N.), sowie seine Kinder (N. N.) diese Eigenschaft theilen.“

Dresden, den 26. Februar 1881.

## Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Reiffers I.

E.

Deutsches Reich.

Königreich Sachsen.

### Heimathschein.

Von der unterzeichneten königlichen Kreisauptmannschaft wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . ten . . . . . zu . . . . . , zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation etc.) die Eigenschaft als königlich Sächsischer Staatsangehöriger besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von fünf Jahren.

2\*

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

..... den . . . . . ten . . . . .

### Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

(L. S.)

(Unterschrift.)

Gebühren 1 M 50 ¤.

Bemerkung. Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundesgesetzblatt S. 355].)

## Nr. 8. Bekanntmachung,

die gegenseitige abgabefreie Behandlung des beweglichen Nachlasses Königlich Sächsischer und Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Unterthanen betreffend;

vom 26. Februar 1881.

Zufolge einer zwischen der diesseitigen und der kaiserlich königlich Oesterreichischen Regierung getroffenen, am 17. laufenden Monats in Kraft getretenen Uebereinkunft haben sich beide Regierungen hinsichtlich des in ihrem Staatsgebiete befindlichen beweglichen Nachlasses eines dem anderen Staate angehörigen Erblassers, insoweit dieser Nachlaß einem Angehörigen des anderen Staates zufällt, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Erbgebühr) und — mit alleiniger Ausnahme der anlässlich der gerichtlichen Behandlung solcher Nachlässe zu entrichtenden Gerichts- und Stempelgebühren — von jeder anderen wie immer gearteten Abgabe gegenseitig zugesichert.

Es wird dies unter Bezugnahme auf Art. 8 al. 2 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 449 fg.) mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26. Februar 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

## Nr. 9. Verordnung,

die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend;

vom 4. März 1881.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird zu Ausführung der nachstehend abgedruckten §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, unter Vorbehalt einer anderweiten gesetzlichen Regelung, Folgendes hiermit verordnet.

§ 1. Es bewendet zuvörderst bei der in § 21 des Gesetzes vom 30. April 1868, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest und die dabei, sowie in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 264 fg.), getroffenen Bestimmung, derzufolge unter analoger Anwendung der Vorschriften in §§ 17, 19 a. und 20 des gedachten Gesetzes dann Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden soll, wenn wegen einer anderen Viehseuche als wegen Rinderpest zur Feststellung der Krankheit auf Grund von § 2 Cap. III. des Mandats vom 13. Mai 1780 ein erkranktes Stück Hornvieh behufs einer daran vorzunehmenden Section, nach Anordnung des Landesthierarztes oder des betreffenden Bezirksthierarztes, getödtet worden ist.

Jedoch ist in Fällen dieser Art die zu leistende Entschädigung, wenn sich herausstellt, daß die getödteten Rinder an der Lungenseuche krank gewesen sind, nicht, wie in § 19 a des gedachten Gesetzes vorgeschrieben ist, nach dem vollen Werthe, sondern nur nach dem in § 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 angegebenen Verhältnisse zu gewähren.

§ 2. Die nach § 57 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen werden, insoweit nicht in Nachstehendem in Bezug auf Pferde und Rindvieh etwas Anderes bestimmt ist, ebenfalls aus der Staatskasse gewährt.

§ 3. In den Fällen, von welchen die §§ 61, 62 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 handeln, wird eine Entschädigung nicht geleistet.

Ob einer von den in § 61, § 62 unter 1 und 2 und in § 63 des Reichsgesetzes vorgesehenen, die Entschädigung ausschließenden Fällen vorliegt, ist, wenn Entschädigung verlangt wird, von den betreffenden Ortsbehörden, soweit nöthig, unter Zuziehung des Bezirksthierarztes, sorgfältig zu erörtern und festzustellen.

§ 4. Diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für Pferde und Rinder, welche in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an

der Seuche fallen, zu zahlenden Entschädigungen gewähren zu können, sind, auf Grund der Bestimmung im 2. Absätze des § 58 des erwähnten Reichsgesetzes, durch Jahresbeiträge der einzelnen Besitzer von Pferden und Rindern so zu beschaffen, daß die Entschädigung für Pferde von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Pferdebesitzer, die Entschädigung für Rinder aber von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Rindviehbesitzer aufzubringen ist.

In dieser Beziehung wird Nachstehendes bestimmt:

a) Die vom 1. April 1881 an zu leistenden Entschädigungen werden auf jedes einzelne Kalenderjahr vorschußweise aus der Staatskasse gewährt und in jedem folgenden Jahre von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern im Lande auf Grund der Consignationen (lit. c) wieder eingezogen.

b) Zu diesem Behufe schreibt das Ministerium des Innern alljährlich im Monat Januar im Dresdner Journale, in der Leipziger Zeitung, durch die Kreishauptmannschaften in den Verordnungsblättern derselben und durch die Amtshauptmannschaften in deren Amtsblättern diejenigen Beiträge aus, die zur Wiedererstattung der in dem vorhergehenden Jahre aus der Staatskasse vorschußweise geleisteten Entschädigungen für Pferde und Rinder und zu Bestreitung der erwachsenen Verwaltungskosten nach Maßgabe der im vorhergehenden Jahre erfolgten Consignationen (lit. c) von den Besitzern der consignirten Pferde und Rinder pro Stück zu leisten sind.

c) Alljährlich, während der letzten 14 Tage des Monats December, ist von

1. den Gemeindevorständen,

2. den Bürgermeistern in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte,

3. den Stadträthen in Städten mit Revidirter Städteordnung

eine genaue Consignation der in den betreffenden Verwaltungsbezirken vorhandenen

aa) Pferde, einschließlich der Fohlen,

bb) Rinder — ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters —

nach den Kategorien aa und bb getrennt, vorzunehmen.

In diesen Consignationen sind die in § 64 des Gesetzes aufgeführten Pferde- und Rindviehbestände nicht mit zu verzeichnen.

Die Consignationen haben nach dem unter ☉ angedruckten Formulare zu erfolgen, welches dabei in den Columnen 1, 2 und 3 auszufüllen ist.

Selbstständige Gutsbezirke sind in Bezug auf die Consignation und auf das, was damit zusammenhängt, in der durch § 87 der Revidirten Landgemeindeordnung vorgesehenen Weise zu behandeln (cfr. § 7 der Revidirten Städteordnung und Art. I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte).



Die in den Columnen 1, 2 und 3 ausgefüllten Consignationsformulare sind von den obgenannten Behörden unmittelbar nach der Consignation und spätestens bis zum 8. Januar des darauf folgenden Jahres

ad 1 und 2: bei der Bezirksamtshauptmannschaft,

ad 3: bei der betreffenden Kreishauptmannschaft einzureichen.

Die Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften haben hierauf unverzüglich die Gesamtzahlen der in den Consignationen verzeichneten

aa) Pferde,

bb) Rinder

zusammenzustellen und dem Ministerium des Innern nach dem unter D angedruckten Schema, nach vorheriger Abstempelung des Letzteren, ohne Bericht anzuzeigen.

Gleichzeitig haben dieselben die Consignationen abgestempelt an diejenigen Behörden, von welchen sie eingereicht worden sind, zurückzugeben.

d) Als bald nach der Ausschreibung der Jahresbeiträge durch das Ministerium des Innern (lit. b) sind durch die Gemeindevorstände, Bürgermeister und Stadträthe auf Grund der nach lit. c an sie zurückgelangten Consignationen die nach Maßgabe der gedachten Ausschreibung des Ministeriums des Innern (lit. b) von den Besitzern der consignirten

aa) Pferde,

bb) Rinder

auf das vorausgegangene Jahr zu leistenden Jahresbeiträge unter Ausfüllung der Columnen 4, 5 und 6 der Consignationsformulare (Beilage sub ⊙) einzuheben und die eingehobenen Beträge, unter Beischluß der Consignationen, bis zum 1. April jeden Jahres an die Amtshauptmannschaften, beziehentlich Kreishauptmannschaften einzuzahlen.

In Rest gebliebene Beiträge sind nach den Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben unverzüglich einzubringen und nachträglich einzusenden.

Die Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften haben sodann die an sie eingezahlten gesammten Jahresbeiträge für

aa) Pferde,

bb) Rinder

unter genereller Angabe der Reste innerhalb jeder von den beiden Kategorien unter aa und bb an das Ministerium des Innern mit Lieferscheinen einzusenden.

e) Von den Amtshauptmannschaften, beziehentlich Kreishauptmannschaften werden die nach § 7 festgestellten Entschädigungsbeträge bewilligt und mit dem durch ihre Ermittlung erwachsenen, sowie mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwande an Portis,

Botenlöhnen, Insertionskosten zc. bei dem Ministerium des Innern erhoben und nach dessen Erfolg ausgezahlt.

f) Von den Beträgen, die nach lit. d von den Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften an das Ministerium des Innern eingezahlt worden sind, werden zunächst die aus der Ministerialkasse nach lit. e geleisteten Vorschüsse nach den Kategorien aa und bb (lit. d) gedeckt.

Die dabei etwa verbleibenden Ueberschüsse sind bei einer jeden der gedachten beiden Kategorien auf die für das nächstfolgende Jahr für Pferde und für Rinder auszusprechenden Jahresbeiträge mit in Anrechnung zu bringen.

Die bezüglichen Kassengeschäfte bei den Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften sind von den Kassirern dieser Behörden nach bestimmt vorzuschreibenden Journalen zu besorgen.

§ 5. Die Ermittlung der zu leistenden Entschädigungen (zu vergl. §§ 1, 2 und 4), für welche die Bestimmungen in § 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 maßgebend sind, hat

1. in Orten mit Landgemeindeordnung, und zwar auch in Bezug auf die selbstständigen Gutsbezirke, unter Leitung der Gemeindevorstände,
2. in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte unter Leitung der Bürgermeister, und
3. in Städten mit Revidirter Städteordnung unter Leitung der Stadträthe zu erfolgen.

§ 6. In denjenigen Fällen, wo seuchenverdächtiges Rindvieh zur Feststellung der Krankheit auf Anordnung des Bezirksthierarztes oder des Landesthierarztes getödtet worden, ist in Bezug auf das, wegen Ermittlung und Feststellung der dafür zu gewährenden Entschädigung, einzuschlagende Verfahren den Vorschriften in dem oben in § 1 erwähnten §§ 17, 19a und 20 des Gesetzes vom 30. April 1868, jedoch mit Berücksichtigung der im letzten Absätze des obigen § 1 enthaltenen Bestimmung nachzugehen.

§ 7. In allen anderen Fällen ist die zu leistende Entschädigung durch eine, aus dem Bezirksthierarzte oder einem anderen verpflichteten, von der zuständigen Ortsbehörde (§ 5) zuzuziehenden Thierarzte und 2 mittelst Handschlags zu verpflichtenden Sachverständigen bestehende Commission zu ermitteln und nach deren Ausspruche von der gedachten Behörde festzustellen.

Ueber das Ergebniß der Schätzung, sowie über die derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Umstände und über die Feststellung der Entschädigung ist ein, von den Mitgliedern der Commission mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Den zugezogenen Sachverständigen, sowie beziehentlich dem betreffenden Thierarzte ist eine angemessene, nach Befinden durch die Amtshauptmannschaft, beziehentlich Kreishauptmannschaft festzustellende Auslösung und Vergütung des Verlags für Reisefortkommen zu gewähren.

§ 8. Die Auswahl der Sachverständigen bleibt in Städten mit Revidirter Städteordnung dem pflichtmäßigen Ermessen der Stadträthe überlassen. Für die anderen Orte des Landes wird für jeden amts-hauptmannschaftlichen Bezirk vom Bezirksauschusse für jedes Jahr eine Liste derjenigen Personen in der erforderlichen Zahl und mit Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Bezirks aufgestellt, aus welchen von den Ortsbehörden die Sachverständigen zu wählen sind.

Diese Liste ist alsbald nach ihrer Aufstellung von der Amtshauptmannschaft im Amtsblatte bekannt zu machen.

§ 9. Ausgeschlossen von der Funktion der zur Ermittlung der Entschädigungsbeträge zuzuziehenden Sachverständigen sind:

- a) Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- b) Jedermann
  - aa) in eigener Sache,
  - bb) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
  - cc) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, oder mit der er verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf welcher die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht, oder mit der er durch Adoption verbunden, beziehentlich in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist.

§ 10. Das aufgenommene Protokoll ist unter kurzer Angabe der, den Entschädigungsfall begleitenden und den Entschädigungsanspruch begründenden Umstände bei

ad 1 und 2 des § 5 der Bezirksamtshauptmannschaft,

ad 3 des § 5 der Kreishauptmannschaft

einzureichen, worauf, insoweit nicht besondere, zunächst weiterer Erörterung zu unterziehende Bedenken zu erheben sind, die betreffenden Entschädigungen zu bewilligen und mit dem bezüglichen Verwaltungsaufwande gegen gehörige Quittung auszusahlen sind (§ 4, lit. e).

§ 11. Einsprüche gegen die Höhe der festgestellten und dem betreffenden Viehbesitzer bekannt zu machenden Entschädigung sind binnen 14 Tagen, von Zeit dieser in dem oben, in § 7, erwähnten Protokolle mit zu bemerkenden Bekanntmachung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, welche das bezügliche Verfahren geleitet hat, an-

zubringen und von dieser in den Fällen der Nummern 1 und 2 des § 5 der betreffenden Amtshauptmannschaft, in den Fällen unter Nr. 3 des § 5 der betreffenden Kreishauptmannschaft zur Entschließung darüber anzuzeigen.

Einsprüche, die erst nach Ablauf der vorgedachten 14 Tage erhoben werden, sind für versäumt zu achten und nicht zu berücksichtigen.

§ 12. Von sämtlichen Verwaltungsbehörden ist in den hier fraglichen Angelegenheiten kostenfrei zu expediren.

§ 13. Jedermann ist, zu Vermeidung einer Geldbuße bis zu 150 Mark, nach Befinden entsprechender Haftstrafe verpflichtet, der die Ermittlung der Entschädigung vornehmenden Behörde über die nach § 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unaufgefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Dresden, am 4. März 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Körner.



Ort: *Kötzschenbroda.*

a) *Pferde à 50 ₰*

1.	2.	3.	4.		5.		6.	
Fort- laufende Nummer.	Besitzer und Stand derselben:	Stückzahl der Pferde:	Gesamtbetrag der Beiträge:		Bezahlt:		Reste:	
			<i>M</i>	<i>₰</i>	<i>M</i>	<i>₰</i>	<i>M</i>	<i>₰</i>
1.	<i>Friedrich Müller, Gartennahrungs- besitzer . . . . .</i>	3	1	50	1	50	—	—
2.	<i>verw. Fleischer, Hausbesitzerin . . . . .</i>	1	—	50	—	—	—	50
3.	<i>Emil Hermann, Lohnfuhrmann . . . . .</i>	5	2	50	—	—	2	50
4.	<i>Adolph Schulz, Rentier . . . . .</i>	2	1	—	1	—	—	—
	Sa.							

b) *Rinder à 20 ₰*

1.	2.	3.	4.		5.		6.	
Fort- laufende Nummer.	Besitzer und Stand derselben:	Stückzahl der Rinder:	Gesamtbetrag der Beiträge:		Bezahlt:		Reste:	
			<i>M</i>	<i>₰</i>	<i>M</i>	<i>₰</i>	<i>M</i>	<i>₰</i>
1.	<i>Adam Weiss, Gutsbesitzer . . . . .</i>	10	2	—	2	—	—	—
2.	<i>Wilhelm Klare, Häusler . . . . .</i>	1	—	20	—	—	—	20
3.	<i>Moritz Birnbaum, Rentier . . . . .</i>	4	—	80	—	80	—	—
4.	<i>Friedrich Grün, Gärtner . . . . .</i>	3	—	60	—	—	—	60
	Sa.							

Datum.

Unterschrift der consignirenden Behörde.



Im Monat December . . . . sind nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1881 in den Städten des Regierungsbezirks . . . . . mit Revidirter Städteordnung consignirt worden

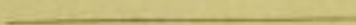
a) Pferde:	b) Rinder:
zusammen . . . . . Stück.	zusammen . . . . . Stück.
. . . . ., am	ten Januar . . . . .

Die Kreishauptmannschaft.  
(Stempel.) (Unterschrift.)

Im Monat December . . . . sind nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1881 in den, zur Amtshauptmannschaft . . . . . gehörigen Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken consignirt worden

a) Pferde:	b) Rinder:
zusammen . . . . . Stück.	zusammen . . . . . Stück.
. . . . ., am	ten Januar . . . . .

Die Amtshauptmannschaft.  
(Stempel.) (Unterschrift.)



## Reichsgesetz

vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

2c.

2c.

### 4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§ 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 58. Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
  2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,
- sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Roßkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung  $\frac{3}{4}$ , bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh  $\frac{4}{5}$  des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Roß zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, Demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet, in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rostkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rostes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§ 34, 37, Absatz 1, 38).

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 62, Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.



§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.)            (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Fürst von Bismarck.

---

Letzte Abfindung: am 17. März 1881.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 10. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt“ betr. S. 25. — Nr. 11. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Secundäreisenbahn von Wilkau nach Saupersdorf betr. S. 26. — Nr. 12. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt betr. S. 26. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Richtungslinie derselben Eisenbahn betr. S. 27. — Nr. 14. Bekanntmachung, die Berufung der dritten ordentlichen Landessynode betr. S. 27. — Nr. 15. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Hainsberg nach Schmiedeberg betr. S. 28. — Nr. 16. Verordnung, die Vertheilung von Land- und Landeskulturrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke betr. S. 29.

---

## Nr. 10. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner)“ betreffend;

vom 15. März 1881.

Der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner)“ ist behufs Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 180 000 Mark zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinrenden und planmäßig längstens bis zum Jahre 1893 auszuloosenden Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 500 Mark sammt Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Schuld- und Pfandverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken, daß wegen der Anleihe sammt Zinsen und Kosten der Grundbesitz der Actiengesellschaft verpfändet worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15. März 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Kostitz-Wallwitz.      Frhr. v. Könneritz.

Fromm.

## Nr. 11. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Secundäreisenbahn betreffend;

vom 26. März 1881.

**U**nter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundäreisenbahn von Wilkau nach Kirchberg und Saupersdorf auf Staatskosten betreffend, vom 5. November vorigen Jahres (G.= u. V.=Bl. S. 149) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Bau der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter auch die Flur  
Kirchberg

betroffen wird.

Dresden, am 26. März 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

---

## Nr. 12. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Secundäreisenbahn betreffend;

vom 26. März 1881.

**U**nter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johanneorgenstadt auf Staatskosten betreffend, vom 5. November vorigen Jahres (G.= u. V.=Bl. S. 150) wird von dem Ministerium des Innern hiermit bekannt gemacht, daß von dem Bau der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter auch die Flur  
Bermßgrün

betroffen wird.

Dresden, am 26. März 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

### Nr. 13. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Secundäreisenbahn betreffend;

vom 11. April 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt auf Staatskosten betreffend, vom 5. November vorigen Jahres (G. = u. V. = Bl. S. 150) wird von dem Ministerium des Innern hiermit bekannt gemacht, daß von dem Bau der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter auch die Fluren, beziehentlich Forstreviere von

Grandorf,  
Breitenbrunn und  
Breitenhof

betroffen werden.

Dresden, am 11. April 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Ballwitz.

Fromm.

---

### Nr. 14. Bekanntmachung,

die Berufung der dritten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend;

vom 21. April 1881.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, die dritte ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen zum 10. Mai 1881

einzuuberufen.

Solches und daß an die Mitglieder der Landessynode noch besondere Missiven aus dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ergehen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 21. April 1881.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

v. Rostitz-Ballwitz. v. Gerber.

Fischer.

4\*

## Nr. 15. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn  
betreffend;

vom 20. April 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 9. März 1880 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg auf Staatskosten andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.=u. V.=Bl. S. 371 fg.) und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der oben gedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.=u. V.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Secundäreisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren von

Hainsberg,  
Somßdorf mit Coßmannsdorf,  
Eckersdorf,  
Rabenu,  
Lübau

und

Spechtritz,

sowie

das Rabenauer Staatsforstrevier

betroffen.

Dresden, am 20. April 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostig = Wallwitz.

Paulig.

## Nr. 16. Verordnung,

die Vertheilung von Land- und Landeskulturrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke betreffend;

vom 23. April 1881.

Zur Vereinfachung und näheren Feststellung des Verfahrens bei Vertheilung von Land- und Landeskulturrenten im Falle von Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Vertheilung der gedachten Renten ist künftig nicht mehr von den Amtshauptmannschaften, sondern von den, in Gemäßheit Art. 3 §§ 35 und 36 des Gesetzes, die directen Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 155) mit der Localsteuerverwaltung beauftragten Behörden vorzunehmen.

§ 2. Zu diesem Behufe haben die letzteren, sobald die aus Anlaß von Grundstücksexpropriationen zu Eisenbahnzwecken aufgestellten tabellarischen Anzeigen über Steuereinheitenveränderungen nach erfolgter Genehmigung seitens des Finanz-Ministeriums an sie gelangt sind, und zwar, soweit nöthig, unter Zuhilfenahme der Entschädigungs- und Nachvermessungstabellen der Expropriationsbehörden, Verzeichnisse der Flurbuchnummern von sämtlichen durch die Expropriation betroffenen Parzellen anzufertigen und diese Verzeichnisse nebst der erforderlichen Anzahl Formulare des angefügten Musters der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde behufs Ausfüllung der Spalten 1 bis 14 mitzutheilen.

§ 3. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben bei dieser Ausfüllung alle diejenigen durch die Expropriation betroffenen und auf Grund der mitgetheilten Flurbuchnummern zu ermittelnden Besitzungen zu berücksichtigen, auf welchen Land- oder Landeskulturrenten haften.

Die Grundbuchsauszüge sind ohne Rücksicht auf die Flurzugehörigkeit der einzelnen Parzellen gesondert nach den betreffenden Grundbüchern aufzustellen.

§ 4. Von der Steuerbehörde ist sodann die Rentenvertheilung unter Benutzung des in dem angefügten Formular dafür bestimmten Vordrucks und nach Maßgabe des darin enthaltenen Probeeintrags zu bewirken und dem vorgelegten Kreissteuerrath zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5. Nach erfolgter Genehmigung und Nachtragung der Rentenkataster sind die Rentenvertheilungen an die Expropriationsbehörde behufs Benachrichtigung der Betheiligten und der Grund- und Hypothekenbehörde abzugeben.

§ 6. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der Verordnung, mehrere durch das Gesetz wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9. September 1843 und das Gesetz wegen der Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30. November 1843 bedingte Modificationen rücksichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für Eisenbahnzwecke stattfindenden Expropriationsverfahrens betreffend, vom 5. März 1844 (G.= u. V.=Bl. S. 122) und der Verordnung, die Vertheilung der zur Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnen betreffend, vom 26. Februar 1859 (G.= u. V.=Bl. S. 48) werden aufgehoben.

Dresden, am 23. April 1881.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen.

v. Kostitz-Wallwitz. v. Abeken. Frhr. v. Könneritz.

Diezel.



# Vertheilungen

von

## Land- und Landeskulturrenten,

die Expropriationen zur . . . . . Eisenbahn

in der Flur

. . . . .

betreffend.

---

**A. Von der Grund- und Hypothekenbehörde nach Maßgabe der Grundbücher auszufüllen.**

Fort- lau- fende Num- mer.	Num- mer des Grund- buchs- foliums.	All- gemeine Bezeich- nung des Grund- stücks.	Num- mer des Brand- versicher- ungs- Ka- tasters.	Name des Besizers.	Nummern der sämtlichen, auf dem in Spalte 2 bezeichneten Folium verlautbarten Parzellen im Flurbuche.	Auf dem in Spalte 2 bezeichneten Folium verlaubarte							
						Landrenten.		Landes- kultur- renten.	Z u b u ß e n			zur Landeskult- rente.	
						Betrag.	Datum des Ueber- weisungs- recesses.		Betrag.	Betrag der Zubüße.	Betrag der Stamm- rente.	Datum der freis- stehlichen Genehmi- gung der Renten- ver- theilung.	Betrag der Zu- büße.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	6	1/2 Hufen- gut.	6	Karl Gottlob Franz.	6, 7, 8, 10, 20, 25, 30, 31, 34 <sup>b</sup> , 70, 302, 303, 305, 317, 390 u. 399.	8 16	4. Febr. 1844.	6 —	1 80	9 20	} 20. März 1861.	—	—
						4 48	23. Juli 1852.		— 16	— 84			
						5 68	17. Aug. 1856.		— 20	1 08			

r. r.

N. N. am . . . . .  
Das Königliche Amtsgericht.

Anmerkung. Für jede Besitzung ist eine besondere Seite zu benutzen.

**B. Von der Steuerbehörde auszufüllen.**

Nummern der Parzellen, von welchen Areal zur Eisenbahn expropriert worden ist.	Steuer- einheiten der Trenn- stücke und des Stammes.	Beitrag zur																Anmerkungen.								
		<i>Landrente.</i>						<i>Landes- kultur- rente.</i>				<i>Landrenten- Zubusse.</i>														
		General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer	General- Kataster- Nummer									
		93318	179703	349561	3573	349572	444956	506347																		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S			
303	5,66																									
305	2,14																									
<i>Summa:</i>	7,80	—	16	—	08	—	12	—	12	—	04	—	—	—	—											<i>Trennstück.</i>
	303,00	7	24	4	16	5	24	5	88	1	76	—	16	—	20											<i>Stamm.</i>
	310,80	7	40	4	24	5	36	6	—	1	80	—	16	—	20											
		—	76	—	24	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—											<i>Zubussen früherer Trennstücke.</i>
		8	16	4	48	5	68	6	—	1	80	—	16	—	20											<i>Summe.</i>

r. r.

N. N. am . . . . .

*Die Königliche Bezirkssteuereinnahme.*

Anmerkung. Kommen bei einzelnen Besitzungen so viele Renten in Frage, daß die Spalten 17—26 des Formulars nicht ausreichen, so sind bezüglich derselben besondere, als Anhang zu den übrigen Vertheilungen zu behandelnde Repartitionen anzufertigen. Der Beifügung besonderer Grundsteuerkatasterauszüge seitens der die Vertheilung vornehmenden Steuerbehörden bedarf es nicht.

Letzte Absendung: am 4. Mai 1881.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 17. Verordnung zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. S. 35. — Nr. 18. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Wiskau-Saupersdorfer Eisenbahn betr. S. 120. — Nr. 19. Verordnung, die Befoldung der Richter betr. S. 120. — Nr. 20. Verordnung, Abänderungen des Bahnreglements für die Eisenbahnen Deutschlands zc. betr. S. 121. — Nr. 21. Bekanntmachung, eine Ergänzungswahl für die I. Kammer betr. S. 122. — Nr. 22. Verordnung, Ergänzungswahlen für die II. Kammer betr. S. 123.

---

## Nr. 17. Verordnung

zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend;

vom 9. Mai 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hiermit zu Ausführung des nachstehend abgedruckten Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, und im Anschluß an die vom Bundesrathe, auf Grund von § 30 des gedachten Gesetzes, zu den §§ 19 bis 29 des Letzteren beschlossene und von dem Herrn Reichskanzler in Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1881 veröffentlichte, im Nachstehenden, soweit nöthig, mit enthaltene Instruktion vom 24. Februar 1881 Folgendes verordnet:

### § 1.

1. Wo im Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben von „Polizeibehörden“ die Rede ist, sind unter den Letzteren, insoweit nicht im Nachstehenden eine andere Bestimmung getroffen worden ist, die Ortspolizeibehörden und daher

(Zu § 2 des Reichsgesetzes.)

a) in Städten mit Revidirter Städteordnung die Stadträthe,

b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,

c) auf dem platten Lande

aa) die Gemeindevorstände,

bb) die Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke

zu verstehen.

1881.

Dafern aber in dem Falle unter lit. c, bb der betreffende Gutsvorsteher selbst theiligt ist, hat an seiner Stelle die Bezirksamtshauptmannschaft als Polizeibehörde einzutreten.

„Vorsteher eines Seuchenortes“ ist die betreffende Ortspolizeibehörde, in dem vorstehend zu c, bb gedachten Falle aber die Bezirksamtshauptmannschaft.

2. Unter dem im Gesetze gebrauchten Ausdrucke: „Beamtete Thierärzte“ sind, mit Ausnahme der in § 142, Absatz 3 gedachten Fälle, die Bezirksthierärzte zu verstehen.

Für die ihnen im Reichsgesetze und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zugewiesenen veterinärpolizeilichen Einrichtungen hat denselben die, durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. October 1877 (G. = u. V. = Bl. S. 297) veröffentlichte neue Instruktion für die Bezirksthierärzte insoweit zur Richtschnur zu dienen, als nicht das Reichsgesetz und die gegenwärtige Ausführungsverordnung besondere Bestimmungen treffen.

3. Die obrigkeitliche Zuziehung approbirter und nach dem Schlusse in § 29 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 den Approbirten gleichstehender Thierärzte an Stelle der Bezirksthierärzte ist auf die im Reichsgesetze vorgesehenen Fälle zu beschränken. Geschieht sie in anderen Fällen, so haben für die diesfalligen Kosten (§ 146 c) die betreffenden Polizeibehörden aufzukommen.

Die an Stelle von Bezirksthierärzten zugezogenen Thierärzte haben den bezüglichlichen Aufforderungen der betreffenden Polizeibehörden unweigerlich Folge zu geben. Sie haben aber ihre bezüglichliche Thätigkeit einzustellen, sobald der betreffende Bezirksthierarzt in die fragliche Einrichtung eintritt.

Die Polizeibehörden haben den von ihnen an Stelle der Bezirksthierärzte zugezogenen Thierärzten auf den bezüglichlichen Liquidationen (s. § 146 c) zu bescheinigen, daß und aus welchem Grunde ihre Zuziehung stellvertretungsweise erfolgt ist.

Werden Thierärzte an Stelle von Bezirksthierärzten zu veterinärpolizeilichen Einrichtungen zugezogen, so liegt den Polizeibehörden, welche sie zuziehen, ob, den betreffenden Bezirksthierarzt sofort von der Zuziehung des Thierarztes und von dem Anlasse dazu in Kenntniß zu setzen.

## § 2.

(Zu § 3 des Reichsgesetzes.) Rückfichtlich der zum Landgestüt in Moritzburg gehörigen Pferde bleiben für die Zeit, während welcher die Pferde sich im Landgestüte selbst befinden, die, nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben, zu Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen zu ergreifenden Maßregeln an Stelle der Ortspolizeibehörde dem Landstallmeister, beziehentlich dem Stellvertreter desselben, die sich dabei des Gestütroßarztes, in Fällen der Behinderung desselben aber des Bezirksthierarztes zu bedienen haben, überlassen.

Auf die auf den Beschälstationen aufgestellten Beschäler leiden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die für militärische Schlachthanstalten angekauften und in den Schlachträumen der letzteren untergebrachten Schlachtviehstücke sind Proviantthiere im Sinne des § 3, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.

### § 3.

Die in den §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vorgesehenen Maßregeln haben vom (Zu §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes.) Ministerium des Innern auszugehen.

### § 4.

Die in § 1 unter b und c genannten Polizeibehörden — Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — haben in allen Fällen, in welchen die in § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen an sie selbst erfolgen, von den letzteren sofort die Bezirksamtshauptmannschaft in Kenntniß zu setzen. (Zu § 9 des Reichsgesetzes.)

Gutsvorsteher (§ 1 c, bb) haben, sobald sie selbst betheiligt sind, den betreffenden Fall sofort der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen.

Die Bezirksamtshauptmannschaften haben, soweit sie nicht nach Maßgabe von § 1 selbst als Polizeibehörden einzutreten haben, das weitere Verfahren der obgenannten Polizeibehörden zu überwachen. Sie haben in dazu besonders angethanen Fällen, namentlich wenn sie wahrnehmen sollten, daß die betreffenden Ortspolizeibehörden nicht vorschriftmäßig oder nicht exact genug verfahren, das Nöthige selbst anzuordnen.

### § 5.

Die in § 1 unter b und c genannten Polizeibehörden — Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — haben zu der Tödtung von Thieren, mit Ausnahme der Fälle, in welchen an der Tollwuth erkrankte oder derselben verdächtige Hunde und Katzen zu tödten sind (§§ 25, 28), auf dem kürzesten Wege die Ermächtigung seitens der Bezirksamtshauptmannschaft einzuholen. (Zu § 13 des Reichsgesetzes.)

### § 6.

Die Polizeibehörde hat das im letzten Satze des § 14 des Reichsgesetzes erwähnte „thierärztliche Obergutachten“ bei der Commission für das Veterinärwesen unmittelbar selbst einzuholen. (Zu § 14 des Reichsgesetzes.)

### § 7.

Von der Einholung des im zweiten Absatze des § 16 des Reichsgesetzes gedachten thierärztlichen Obergutachtens gilt das in § 6 Bestimmte. (Zu § 16 des Reichsgesetzes.)

§ 8.

(Zu § 17 des Reichsgesetzes.)

a) Rückfichtlich der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der öffentlichen Thierschauen durch die Bezirksthierärzte bewendet es bei den bisherigen Vorschriften — Instruktion für die Bezirksthierärzte von 1877 § 23 —.

b) Die zum öffentlichen Verkauf — beziehentlich zum Verkauf auf dem Wege der Auction — in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände sind, insoweit nicht rückfichtlich der Schlachtviehhöfe die in § 142 vorgesehene Ausnahme eintritt, durch die Bezirksthierärzte zu beaufsichtigen.

Die Beaufsichtigung geschieht auf Kosten der Unternehmer. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haben sich in Betreff der Beaufsichtigungskosten gegenseitig zu vertreten.

c) Die auf obrigkeitliche Anordnung zusammengezogenen Pferde- und Viehbestände sind von dem Bezirksthierarzte, der zu diesem Zwecke von der Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Zusammenziehung erfolgt, zu requiriren ist, zu beaufsichtigen.

§ 9.

(Zu § 21 des Reichsgesetzes.)

Ob in Fällen von Seuchengefahr das freie Herumlaufen von Hunden zu verbieten sei, ist insoweit, als nicht dasselbe in Folge von Tollwuthfällen, den nachstehenden §§ 22 fg. zufolge, unbedingt verboten werden muß, von dem Gutachten des Bezirksthierarztes abhängig zu machen.

Das diesfallfige Verbot ist in ortszüblicher Weise bekannt zu machen und durch obrigkeitlich anzuordnende Cavilleringänge zu controliren.

Die von dem Caviller bei seinen diesfallfigen Umgängen eingefangenen Hunde können, wenn sie von den Eigenthümern nicht binnen drei Tagen gegen Erlegung der von der Polizeibehörde festzusetzenden Entschädigung für den inmittelst stattgehabten Unterhalt reclamirt werden, getödtet werden, insofern nicht ihre Tödtung in Fällen von Tollwuth nach § 25 sofort geschehen muß.

**Milzbrand.**

§ 10. (§ 5 der Instruktion.)

(Zu §§ 31, 32, 33 des Reichsgesetzes.)

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 11. (§ 6 der Instruktion.)

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Ab-



wesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 12. (§ 7 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 13. (§ 8 der Instruktion.)

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 14. (§ 9 der Instruktion.)

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Kindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 15. (§ 10 der Instruktion.)

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 16. (§ 11 der Instruktion.)

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes).

§ 17. (§ 12 der Instruktion.)

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Excrementen nicht erfolgen kann.

§ 18.

Die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und der §§ 16 und 17 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen erst in Folge der Schlachtung ermittelt wird, daß das geschlachtete Thier am Milzbrand erkrankt gewesen ist.

§ 19. (§ 13 der Instruktion.)

Die Vorschriften der §§ 16 und 17 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 20. (§ 14 der Instruktion.)

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 21. (§ 15 der Instruktion.)

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für einzelne Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

### **Tollwuth.**

§ 22. (§ 16 der Instruktion.)

Hunde, welche von der Tollwuth befallen sind, sind zu tödten.

Hunde, welche der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgeondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes). Die Tödtung sowie die Einsperrung sind sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(Zu §§ 34 —  
39 des Reichs-  
gesetzes.)

a. Hunde.

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperrern, und der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 23. (§ 17 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes zu, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

Die Einsperrung ist von der Ortspolizeibehörde streng zu überwachen. Ergiebt sich dabei eine, der Sicherheit von Menschen und Thieren Gefahr drohende Handhabung derselben, so hat die Ortspolizeibehörde die sofortige Tödtung des betreffenden Hundes vorzunehmen.

§ 24. (§ 18 der Instruktion.)

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat. Hat der betreffende Hund eine Steuermarke an sich geführt, der zufolge er aus einem anderen Hundesteuerkreise, als aus demjenigen des Ortes, in dem er verendet oder getödtet worden ist, stammt, so hat die Polizeibehörde den Fall unter genauer Angabe der Nummer der Steuermarke der auf der letzteren angegebenen Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

§ 25. (§ 19 der Instruktion.)

Ist die Tollwuth eines bis zur thierärztlichen Untersuchung der Seuche nur verdächtigen Hundes durch die Untersuchung festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und

Razen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatige Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes). Dabei ist den im zweiten und dritten Absätze des § 22 enthaltenen Vorschriften nachzugehen.

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen. Die Benachrichtigung der betreffenden Amtshauptmannschaft liegt auch den Stadträthen (§ 1, 1 a) ob. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat, soweit mittlere und kleine Städte, ländliche Ortschaften und selbstständige Gutsbezirke in Frage sind, durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

§ 26. (§ 20 der Instruktion.)

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

Die nach dem Vorstehenden zu treffenden Anordnungen sind außerhalb der Städte mit Revidirter Städteordnung von der Bezirksamtshauptmannschaft zu treffen.

Zu gehöriger Controle darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegengehandelt werde, sind innerhalb des gefährdeten örtlichen Bereiches (vergl. Absatz 3 des § 26) öftere Umgänge des Cavillers anzuordnen. Rückfichtlich dieser Cavillierungsgänge bewendet es bei demjenigen, was deshalb in § 26 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1874 (G.-u. V.-Bl., S. 125 fg.) bestimmt worden ist.

§ 27. (§ 21 der Instruktion.)

Die auf Grund der Vorschrift des § 26 von den betreffenden Polizeibehörden getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind dabei einzeln zu bezeichnen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat außerhalb der Städte mit Revidirter Städteordnung durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

§ 28. (§ 22 der Instruktion.)

b. Katzen. Die Vorschriften der §§ 22 bis 27 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), siningemäße Anwendung.

§ 29. (§ 23 der Instruktion.)

c. Andere Hausthiere. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rückfichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschachtung solcher Thiere ist zwar innerhalb der ganzen, in § 30 normirten Beobachtungszeit, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die zu schlachtenden Thiere am Schlachttage von dem beamteten Thierarzte untersucht und dabei gesund befunden worden sind (vergl. § 35). Die Kosten der Untersuchung durch den beamteten Thierarzt hat der Besitzer des Schlachtstückes zu tragen.

Im Falle der Schlachtung müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 30. (§ 24 der Instruktion.)

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 31. (§ 25 der Instruktion.)

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage sofort in Kenntniß gesetzt werden.

§ 32. (§ 26 der Instruktion.)

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperrre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 33. (§ 27 der Instruktion.)

Ist die Tollwuth bei einem Thiere (§ 29) festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

§ 34. (§ 28 der Instruktion.)

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

d. Alle Arten von Thieren.

§ 35. (§ 29 der Instruktion.)

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 36. (§ 30 der Instruktion.)

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der

Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist. Die Kadavergrube muß so tief sein, daß die Oberfläche des Kadavers mit einer, bis an den Rand der Grube 1 Meter starken Erdschicht bedeckt werden kann. Die Kadaver sind mit Kalk zu bedecken.

Beim Einscharren der Kadaver ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß dieselben nicht mit bloßen Händen angegriffen werden.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

### § 37. (§ 31 der Instruktion.)

e. Des-  
infektion.

Die Ställe und sonstigen Räume, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfiziert werden. Dasselbe hat mit denjenigen Fahrzeugen und Instrumenten zu geschehen, die beim Fortschaffen des Kadavers bis an die Kadavergrube gebraucht worden sind. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten auszuführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

## **Roß (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.**

(Zu §§ 40—  
44 des Reichs-  
gesetzes.)

### § 38. (§ 32 der Instruktion.)

a. Allgemeine  
Vorschriften.

Wenn bei einem Pferde die Roß- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder



der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittlungen in Kenntniß zu setzen.

§ 39. (§ 33 der Instruktion.)

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rosskrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 40. (§ 34 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rosskranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 41. (§ 35 der Instruktion.)

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rosskranken und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 42. (§ 36 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der

Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes). Finden während der Zeit, während welcher roßverdächtige Pferde an einem Orte vorhanden sind, oder binnen eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem wirklichen Ausbruche des Roßes Pferdemärkte in einem Umkreise von 20 Kilometern um den Seuchenort herum statt, so hat die Polizeibehörde des Letzteren von dem entstandenen Seuchenverdachte, beziehentlich von dem stattgehabten Ausbruch der Seuche der Polizeibehörde des Markortes unter Namhaftmachung der betreffenden Pferdebesitzer Mittheilung zu machen.

§ 43.

Heilversuche an roßverdächtigen Pferden sind den Besitzern derselben auf ihre Kosten zwar gestattet.

Sie dürfen aber nur legitimirten Thierärzten übertragen werden und unterstehen der Controle der beamteten Thierärzte.

Die Heilversuche sind in ihrer Zeitdauer so lange nicht beschränkt, als nicht der beamtete Thierarzt die Roßkrankheit an dem behandelten Thiere feststellt oder doch den wirklichen Ausbruch der Krankheit auf Grund der dafür vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt. In dem einen, wie in dem anderen Falle hat die Polizeibehörde die Tödtung des Thieres und in dem zuletztgedachten Falle die Zerlegung desselben anzuordnen (vergleiche §§ 44 und 48 sub 1).

§ 44. (§ 37 der Instruktion.)

b. Roßkranke  
Pferde.

Ist der Roß bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Roßkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamts-hauptmannschaft zu erfolgen.

Der Stall, in welchem sich roßkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Roß“ zu versehen.

§ 45. (§ 38 der Instruktion.)

Bis zu ihrer Tödtung sind die roßkranke Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung roßkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 46. (§ 39 der Instruktion.)

Die Tödtung der roßkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der roßkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 47. (§ 40 der Instruktion.)

Die Kadaver gefallener oder getödteter roßkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§ 48. (§ 41 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Roßkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch roßkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 49. (§ 42 der Instruktion.)

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperrre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperrre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutenfilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 50. (§ 43 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rosskrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 51. (§ 44 der Instruktion.)

Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 52. (§ 45 der Instruktion.)

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 53. (§ 46 der Instruktion.)

Alle Pferde, welche mit roßkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitsercheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

d. Der Anstreckung verdächtige Pferde.

§ 54. (§ 47 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 55. (§ 48 der Instruktion.)

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitsercheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperrung zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 56. (§ 49 der Instruktion.)

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von roßverdächtigen Krankheitsercheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 57. (§ 50 der Instruktion.)

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 58. (§ 51 der Instruktion.)

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperrre zu unterwerfen.

§ 59. (§ 52 der Instruktion.)

Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 53) oder Stallsperrre (§ 58) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 60. (§ 53 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 61. (§ 54 der Instruktion.)

e. Des-  
infektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen roßkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 62. (§ 55 der Instruktion.)

f. Aufhebung  
der Schutz-  
maßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die roßkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;

2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem be-  
amten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder  
während der Dauer der Beobachtung keine roßverdächtigen Erscheinungen  
gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

§ 63. (§ 56 der Instruktion.)

Die für die Pferde in den §§ 38 bis 62 erteilten Vorschriften finden auch auf g. Anwendung  
auf andere  
Einhufer. Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

**Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.** (Zu § 10, 4  
des Reichs-  
gesetzes.)

§ 64. (§ 57 der Instruktion.)

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes). a. Ausbruch  
der Seuche.

§ 65. (§ 58 der Instruktion.)

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

§ 66. (§ 59 der Instruktion.)

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäufer und Schweine unterliegen der Gehöftsperrre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1

Abſatz 2 des Geſetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit franken Thieren in einem und demſelben Stalle aufgeſtellt ſind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derſelben darf unter der Bedingung geſtattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von geſunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß ſie auf der Weide mit ſolchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthſchaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entſprechenden Vorſichtsmaßregeln zugeſtanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derſelben iſt aber nur dann zu geſtatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit ſeuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinſchaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das geſunde und für das franke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den franken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen ſind durch Tafeln mit der Inſchrift: „Maul- und Klauenſeuche“ kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöſtſperre ſtehenden Thiere in ein anderes Gehöſt derſelben Ortſchaft darf ausnahmsweiſe genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden iſt. Dabei müſſen die franken Thiere zu Wagen oder in ſolcher Weiſe transportirt werden, daß ſie die von geſunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der ſofortigen Abſchlachtung iſt zu geſtatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, ſo iſt die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu ſetzen.

§ 67. (§ 60 der Inſtruktion.)

Die Abſonderung oder die Stallſperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Beſitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeſchränkungen übertritt.

§ 68. (§ 61 der Inſtruktion.)

Das Weggeben der Milch von franken Thieren in rohem ungekochten Zuſtande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuſſe für Menſchen oder Thiere iſt verboten.

§ 69. (§ 62 der Inſtruktion.)

Häute von gefallenem oder getödteten franken Thieren dürfen nur im vollkommen



trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauchfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§ 70. (§ 63 der Instruktion.)

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäufer und Schweine nicht zu gestatten.

§ 71. (§ 64 der Instruktion.)

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§ 69 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 72. (§ 65 der Instruktion.)

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 73. (§ 66 der Instruktion.)

Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 74. (§ 67 der Instruktion.)

b. Des-  
infektion.

Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfizieren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug auszuführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 75. (§ 68 der Instruktion.)

Die Vorschriften der §§ 65 bis 74 erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

§ 76. (§ 69 der Instruktion.)

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

c. Aufhebung  
der Schutz-  
maßregeln.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 73 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie solches in Bezug auf den Ausbruch der Seuche in § 65 vorgeschrieben ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

**Lungenseuche des Rindviehs.**

(Zu § 45 des  
Reichsgesetzes.)

§ 77. (§ 70 der Instruktion.)

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das franke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das franke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

a. Ermittlung  
des Seuchen-  
ausbruchs.

§ 78. (§ 71 der Instruktion.)

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schrift-

lichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 79. (§ 72 der Instruktion.)

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 80. (§ 73 der Instruktion.)

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§ 81. (§ 74 der Instruktion.)

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung. Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 82. (§ 75 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Berkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 83. (§ 76 der Instruktion.)

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 84. (§ 77 der Instruktion.)

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortszübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

c. Ausbruch  
der Seuche.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche“ zu versehen.

§ 85. (§ 78 der Instruktion.)

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittlungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 86. (§ 79 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§ 95 und 96), dafern nicht bei der Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt (§ 85) kachectische oder typhöse Zustände ermittelt worden sind, welchen Falls die sofortige Tödtung zu erfolgen hat.

§ 87. (§ 80 der Instruktion.)

Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperrre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitsercheinungen zeigen.  
Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.  
Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsoorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauchfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§ 88. (§ 81 der Instruktion.)

Der Besitzer der unter Gehöftsperrre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitsercheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 89. (§ 82 der Instruktion.)

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 90. (§ 83 der Instruktion.)

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 91. (§ 84 der Instruktion.)

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 86 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungen-seuche“ führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Vertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 92. (§ 85 der Instruktion.)

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt,

so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 93. (§ 86 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 94. (§ 87 der Instruktion.)

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 95. (§ 88 der Instruktion.)

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.



§ 96. (§ 89 der Instruktion.)

Das Abhäuten getödteter (§ 86) oder an der Lungenseuche gefallener Thiere ist gestattet. Die Häute dürfen aber aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause (§ 93) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

Die abgehäuteten Kadaver der an Lungenseuche gefallenen und derjenigen getödteten lungenseuchekranken Thiere, an welchen kachectische oder typhöse Zustände wahrnehmbar gewesen sind (vergl. § 86), müssen mit allen Eingeweiden und inneren Organen vergraben werden. Die Kadavergruben müssen so tief sein, daß über dem Kadaver bis an den Rand der Grube eine Erdschicht von 1 Meter Stärke aufliegt.

Das Fleisch getödteter lungenseuchekranker Thiere, an welchen kachectische oder typhöse Erscheinungen nicht wahrnehmbar gewesen sind, darf zwar frei verwendet, aber vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause nicht entfernt werden.

Die Lungen derjenigen Thiere, deren Fleisch verwendet werden darf, müssen Behufs ihrer unschädlichen Beseitigung 1 Meter tief vergraben werden.

Rauchfutter und Stroh dürfen aus dem Seuchengehöfte bis dahin, wo die Seuche als erloschen zu gelten hat (§ 98), nur mit Genehmigung der Polizeibehörde entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn das Futter oder Stroh in Räumen gelegen oder in Feimen sich befunden hat, welche von den Ställen, in welchen die lungenseuchekranken Thiere gestanden haben, getrennt und von denselben entfernt gelegen sind. Rindvieh darf zu solchen Futter- und Strohtransporten nicht verwendet werden.

§ 97. (§ 90 der Instruktion.)

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

d. Des-  
infektion.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 98. (§ 91 der Instruktion.)

e. Aufhebung  
der Schutz-  
maßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 85) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, in der Weise, wie solches in § 84 vorgeschrieben ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

**Pockenseuche der Schafe.**

(Zu §§ 46—  
49 des Reichs-  
gesetzes.)

§ 99. (§ 92 der Instruktion.)

a. Verdacht der  
Seuche oder der  
Ansteckung.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§ 100. (§ 93 der Instruktion.)

b. Ausbruch  
der Seuche.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortszübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken“ zu versehen.

§ 101. (§ 94 der Instruktion.)

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 102. (§ 95 der Instruktion.)

Der Weidegang der unter Gehöftsperrre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen. Die Weideplätze sind abzugrenzen und durch Pfähle mit Strohwischen zu kennzeichnen. Sie müssen von den Grenzen benachbarter Weiden 400 Schritte entfernt sein.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

In allen Fällen, in welchen den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprochen werden kann, hat der Weidegang der unter Gehöftsperrre gestellten Thiere zu unterbleiben.

§ 103. (§ 96 der Instruktion.)

Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftsperrre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 104. (§ 97 der Instruktion.)

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauchfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftsperrre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 102, 103 und 113), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;

6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäſchen dürfen für die der Sperre unterworfenen Schafe nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfenen Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkrankten Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
11. befinden sich in einem und demselben Gehöfte seuchenkrankte und verdächtige und seuchefreie Schafherden, so dürfen Wäſche und Schur der seuchenkrankten und verdächtigen Herde nur erst nach Wäſche und Schur der seuchefreien Herde vorgenommen werden.

§ 105. (§ 98 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 106. (§ 99 der Instruktion.)

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes). Diese Anordnung kommt für das platte Land auf bezügliche Anzeige der Ortspolizeibehörde der Bezirksamtshauptmannschaft zu.

§ 107. (§ 100 der Instruktion.)

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkrankten gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 108. (§ 101 der Instruktion.)

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 109. (§ 102 der Instruktion.)

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§ 105 und 106) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 110. (§ 103 der Instruktion.)

Im Falle des § 106, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 101 bis 105 bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausföhrung von Schafen, von Schafdünger und von Raachfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchföhrung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen. Auf den Flurgrenzen sind an den Straßen und Wegen Warnungstafeln mit der Aufschrift:

„Schafpocken“  
„für Schafe verbotener Weg“

aufzustellen;

3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeföhrt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkrankten Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeföhrt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben alsbald nach dem Abhäuten an eine Gerberei erfolgt. Das Trocknen der Häute muß innerhalb des Seuchengehöftes in einem luftigen, für Thiere unzugänglichen Raume vorgenommen werden;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzu-

ordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 111. (§ 104 der Instruktion.)

Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 112. (§ 105 der Instruktion.)

In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch § 116).

§ 113. (§ 106 der Instruktion.)

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 114.

Die mit natürlichen oder Impfpocken behafteten Schafe dürfen zur Nahrung für Menschen nicht geschlachtet werden.

§ 115. (§ 107 der Instruktion.)

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkrank oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

c. Desinfektion.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 116. (§ 108 der Instruktion.)

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§ 117. (§ 109 der Instruktion.)

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 100) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke hat die Bekanntmachung durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Dem Führer einer nach § 111 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

**Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.** (Zu §§ 50 und 51 des Reichsgesetzes.)

I. Beschälseuche der Pferde.

§ 118. (§ 110 der Instruktion.)

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten

a. Ausbruch der Seuche.

Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. (§ 111 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

§ 120. (§ 112 der Instruktion.)

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 122) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 121. (§ 113 der Instruktion.)

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

Diese Anordnung kommt in Betreff des platten Landes der Bezirksamtshauptmannschaft zu.



Dieselbe hat diesfalls dem Landstallamte zu Moritzburg sofort behufige Mittheilung zu machen.

In dem vorgedachten Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§ 122. (§ 114 der Instruktion.)

Die nach Vorschrift des § 120 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben: d. Aufhebung  
der Schutz-  
maßregeln.

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 123. (§ 115 der Instruktion.)

Die nach Vorschrift des § 121 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 124. (§ 116 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 119), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind. Die vorgedachte Publikation hat im Amtsblatte und, in Betreff der ländlichen Orte und selbstständigen Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

II. Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 125. (§ 117 der Instruktion.)

Ist der Bläschenauschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere

oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 126. (§ 118 der Instruktion.)

Nach Feststellung des Bläschenauschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 127. (§ 119 der Instruktion.)

Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 125 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

(Zu § 52 des Reichsgesetzes.)

**Räude der Pferde und Schafe.**

§ 128. (§ 120 der Instruktion.)

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte in Betreff ländlicher Orte und selbstständiger Gutsbezirke hat durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig. Dasselbe gilt von denjenigen noch gesunden Pferden, die mit räudekranken Pferden desselben Gehöftes in einem und demselben Stalle stehen oder gestanden haben. Beschränkungen in der wirthschaftlichen Benutzung und Verwendung räudeverdächtiger Pferde treten mit Ausnahme der in § 133 Absatz 1 und 4 vorgesehenen Fälle zwar nicht ein; es darf aber während der sechswoöchigen Beobachtung derselben (§ 138) ein Wechsel des Standortes derselben nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

§ 129. (§ 121 der Instruktion.)

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden

(§ 52 des Gesetzes). Das Heilverfahren hat unter Aufsicht des beamteten Thierarztes zu erfolgen, der zu diesem Zwecke die erkrankten Thiere von 2 zu 2 Wochen zu besichtigen hat. Das Ergebniß der Besichtigung ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn der beamtete Thierarzt selbst die kranken Thiere behandelt.

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Fußzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 130. (§ 122 der Instruktion).

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperr (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperr gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 131. (§ 123 der Instruktion.)

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 132. (§ 124 der Instruktion.)

Häute geschlachteter oder getödteter, sowie gefallener räudekranker oder räudeverdächtiger Pferde und Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen ge-

trocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

Das Trocknen der Häute muß innerhalb des Seuchengehöftes in einem luftigen, für Thiere unzugänglichen Raume vorgenommen werden.

§ 133. (§ 125 der Instruktion.)

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Weideplätze und Tristen, die zum Auftrieb räudekranker Schafe benutzt worden sind, dürfen für andere Schafe erst 4 Wochen nach dem letztmaligen Auftriebe der kranken Thiere benutzt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken und räudeverdächtigen (§ 128) Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 134. (§ 126 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Das Fleisch von Thieren, an welchen sich ein kachectisches Leiden ausgebildet hat, darf nicht zu menschlicher Nahrung verwendet werden.

§ 135. (§ 127 der Instruktion.)

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 136. (§ 128 der Instruktion.)

Schäfern und anderen Personen, welche die Wartung und Behandlung räudekranker Schafe zu besorgen haben, ist der Zutritt zu gesunden Schafen verboten.

Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche Wäsche oder Schur räudekranker oder räudeverdächtiger Schafe besorgt haben.

Sofort nach Beendigung der Wäsche und Schur räudekranker und räudeverdächtiger Schafe sind die Kleidungs- und Wäschstücke der dazu verwendeten Personen einer gründlichen Desinfektion durch mehrstündige Einwirkung hochgradiger Hitze oder durch Einbrühen mit Waschlauge zu unterwerfen.

Für diese Desinfektion hat der betreffende Schafbesitzer Sorge zu tragen.

Wäsche und Schur räudekranker oder räudeverdächtiger Schafe dürfen stets nur erst nach der Wäsche und Schur der gesunden Schafe desselben Gehöftes vorgenommen werden.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöfte ausgeführt werden.

§ 137. (§ 129 der Instruktion.)

b. Des-  
infektion.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 138.

Der Räude verdächtige Schafe und Pferde sind sechs Wochen hindurch der Beobachtung des beamteten Thierarztes, der dieselben von zwei zu zwei Wochen zu besichtigen hat, zu unterstellen.

§ 139. (§ 130 der Instruktion.)

c. Aufhebung  
der Schutz-  
maßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:  
wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des § 137 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist;  
oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 140. (§ 131 der Instruktion.)

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche in der in § 128 vorgeschriebenen Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 141. (§ 132 der Instruktion.)

d. Anwendung  
auf andere  
Einhufer.

Die für Pferde in den §§ 128 bis 140 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

## Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

(Zu §§ 53 —  
56 des Reichs-  
gesetzes.)

### § 142. (§ 2 der Instruktion.)

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Aufsicht unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die im Vorstehenden getroffenen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen in den §§ 53 bis 56 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 vereinbar sind.

Insbepondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

Wo für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser besondere Veterinärpolizeibeamte in Pflicht stehen, sind unter diesen die in den §§ 54 und 55 des Reichsgesetzes genannten „beamteten Thierärzte“ zu verstehen.

### § 143. (§ 3 der Instruktion.)

Die im Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere auszuführen.

Des-  
infektionen.  
*Anlage A.*

### § 144. (§ 4 der Instruktion.)

Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und nach der gegenwärtigen Ausführungsverordnung auszuführenden Zerlegungen (Obduktionen) von gefallenem oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der Anlage B zu erfolgen.

Obduktionen.  
*Anlage B.*

### § 145.

Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen sind, insoweit nicht die Strafvorschriften der §§ 65, 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 Platz ergreifen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder entsprechender Haft zu ahnden.

Straf-  
bestimmungen.

### § 146.

a) In allen, auf die Handhabung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben bezüglichen Angelegenheiten ist von den Polizeibehörden, insoweit es sich nicht um Strafvollstreckungen handelt, kostenfrei zu expediren.

Kosten.

b) Die den Bezirksthierärzten als den „beamteten Thierärzten“ im Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben zugewiesenen Berrichtungen sind, insoweit nicht besondere Ausnahmen statuirt sind (vergleiche z. B. § 8 b und § 29), Officialgeschäfte derselben, für welche den Bezirksthierärzten nur die geordnete Auslösung und Fortkommenvergütung aus der Staatskasse durch die Amtshauptmannschaften, beziehentlich bei der Beaufsichtigung von Vieh- und Pferdemärkten (§ 8 a) die geordnete Auslösung aus den Communkassen der Marktorte zukommt.

c) Werden von den Polizeibehörden auf Grund von § 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 andere Thierärzte als Stellvertreter Königlich-Bezirksthierärzte zugezogen (vergleiche § 1 sub 3), so werden dieselben für ihre bezüglichen Mühwaltungen durch die Amtshauptmannschaften aus der Staatskasse entschädigt. Sie erhalten, außer den durch die Gebührentaxe für gerichtliche und einzelne polizeiliche thierärztliche Berrichtungen vom Jahre 1840 (G.-u. B.-Bl. S. 430 fg.) und beziehentlich nach der Verordnung vom 26. März 1872 (G.-u. B.-Bl. S. 136) geordneten Gebühren, eine Versäumnißvergütung von 2 M für den halben Tag — bis zu 6 Stunden — und von 4 M für den ganzen Tag, und bei Berrichtungen außerhalb des Wohnortes, den zu bescheinigenden Verlag für das Fortkommen, sowie eine Auslösung von 2 M für den halben Tag und von 4 M für den ganzen Tag.

Die betreffenden Thierärzte haben ihre bezüglichen Liquidationen, mit den in § 1 unter 3 vorgeschriebenen Bescheinigungen der Polizeibehörden versehen, bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichen.

d) Die übrigen Kosten, die durch die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und nach der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben vorzunehmenden polizeilichen Maßregeln erwachsen, sind als Polizeiaufwand von den betreffenden Ortspolizeibehörden zu übertragen, insoweit sie nicht mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Bestimmung der in Frage befangenen Maßregeln, nach den bereits bestehenden Grundsätzen, den betreffenden Thierbesitzern zur Last fallen, oder insoweit nicht in der zur Ausführung der §§ 57 bis 64 des obgedachten Reichsgesetzes erlassenen Verordnung vom 4. März dieses Jahres (G.-u. B.-Bl. S. 13) etwas Anderes bestimmt ist.

Zu den von den Thierbesitzern zu übertragenden Kosten gehört in Sonderheit aller Aufwand, der mit Vorkehrungen verbunden ist, die unmittelbare und specielle Beziehung zu dem Besitzthum der Thierbesitzer haben, beziehentlich den Privatinteressen der Letzteren dienen, namentlich aller Aufwand, der durch die Sonderung kranker von gesunden Thieren, durch die ärztliche Behandlung kranker Thiere, durch das Schlachten und Tödten von Thieren und durch die, wegen Benutzung der Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten und sonstigen Zwecken, wegen der Ausfuhr von Rauchfutter und



Stroh, ferner wegen des Abhäutens der Thiere und wegen des Verscharrens der Kadaver und einzelner Körpertheile vorgeschriebenen Maßregeln, durch die Desinfektion von Stallungen und Utensilien zc. erwächst.

§ 147.

1. In Folge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der im Eingange der gegenwärtigen Verordnung gedachten Instruktion erledigen sich die Vorschriften der §§ 10 bis mit 16 des Mandats wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freie Umherlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen, vom 2. April 1796.

2. An früheren Verordnungen werden hiermit aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 7. Juli 1855, den Milzbrand betreffend, (G.= u. V.=Bl. S. 117);
- b) die Verordnung vom 30. März 1855, polizeiliche Maßregeln bei der Rogz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 41);
- c) die Verordnung vom 24. März 1874, Maßregeln gegen die hitzige Maul- und Klauenseuche betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 27);
- d) die Verordnung vom 14. December 1869, polizeiliche Maßregeln zu Unterdrückung der Lungenseuche betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 487);
- e) die Verordnung vom 18. November 1868, polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Pockenkrankheit der Schafe betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 1277);
- f) die Verordnung vom 1. Februar 1857, polizeiliche Maßregeln bei der Räudekrankheit der Pferde betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 47);
- g) die Verordnung vom 2. Januar 1875, polizeiliche Maßregeln bei der Räudekrankheit der Schafe betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 1);
- h) die Verordnung vom 14. April 1857, betreffend das Verfahren mit Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind (G.= u. V.=Bl. S. 70), insoweit die in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung speciell behandelten Thierkrankheiten in Frage kommen;
- i) die Verordnung vom 23. November 1866, die Verwendung legitimirter Thierärzte zu einigen veterinärpolizeilichen Geschäften zc. betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 251).

k) Alle zu a bis i ergangenen besonderen Verordnungen.

Dresden, am 9. Mai 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Körner.

Anlage A.

## Anweisung

für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

### § 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruction die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

### I. Die Desinfektionsmittel.

#### Chemikalien.

### § 2.

1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von 1,084, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockner Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockner Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schwefelige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuergefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen zc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

## 6. Chlor.

- a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.
- b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermanganjaures Kali und übermanganjaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Del oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

## Höhere Hitzegrade.

### § 3.

1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.).

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens 1/2 stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Aufengen können verschiedene Gegenstände desinfiziert werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfiziert.

## Die atmosphärische Luft.

### § 4.

Die flüchtigen Ansteckungstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem

erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmählig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

## II. Das Desinfektionsverfahren.

### 1. Allgemeine Vorschriften.

#### § 5.

In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzusputzen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

#### § 6.

Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rostkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

#### § 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch aussetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens 1/2 stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§ 8.

Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§ 9.

In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwicklung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwicklung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände zc. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Lustraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwicklung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Lustraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§ 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwicklung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Excrementen der kranken Thiere durchgefeychtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Ueber-  
tünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretter-  
verschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel auf-  
getragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen zc. werden wie die aus gleichem Material bestehen-  
den Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten zc. Rauchfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwicklung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Be-  
seitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten zc. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauchfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr zc. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße zc. — werden durch Feuer desinfiziert und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammen-  
feuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei

feststehenden eisernen Rauten und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften zc. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge geschauert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre zc. werden mit einer heißen Soda-lösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfiziert werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel zc., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfiziert.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen zc.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfiziert.

## 2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

### Milzbrand.

#### § 11.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentriert zur Anwendung

kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie die Kadaver (s. § 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des § 10 dieser Instruktion zu desinfizieren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente zc. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

### Wuthkrankheit.

#### § 12.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschäften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente zc. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

### Roß.

#### § 13.

Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen roßkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§ 9 und 10 dieser Anweisung desinfiziert. Benutzte Puzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfiziert werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Rissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch an-



gestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den franken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten zc. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente zc. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermanganfaurem Kali anzuwenden.

### Maul- und Klauenseuche.

#### § 14.

Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden franken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung desinfiziert werden.

### Lungenseuche.

#### § 15.

Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich Lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Kaufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§ 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

### Schafpocken.

#### § 16.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

### Beschälseuche und Bläschenauschlag.

#### § 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenauschlag bedarf es keiner Desinfektion.

### Räude.

#### § 18.

Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrierender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter

mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederverzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zur wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutenfilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudefranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen in § 9 dieser Anweisung.

## Anlage B.

### Anweisung

für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

##### § 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rogz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

##### § 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

## II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitsercheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

### Die Obduktion.

§ 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11.

Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Rinn beginnt, in der Richtung

der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Roß (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

#### § 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

#### Die Sektion der Brusthöhle.

#### § 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem

Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächst dem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Hand breit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlizt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlizt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Nester der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlizt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvergen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harn-

blase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Ästen und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

## 2. Wiederkäuer.

### § 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Pfalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Auf-



schlingung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschritten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschritten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

### 3. Schwein.

#### § 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

### 4. Fleischfresser.

#### § 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlizt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

### S a l s.

#### § 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Ausschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

### K o p f h ö h l e.

#### § 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

**Wirbelsäule.**

§ 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämtlicher

Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.)

§ 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gefröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darm-schleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann

auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbefondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

## 2. Bei Tollwuth.

### § 29.

Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

## 3. Bei Rotz (Wurm).

### § 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

## 4. Bei Maul- und Klauenseuche.

### § 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Behenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

### 5. Bei Lungenseuche.

#### § 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

### 6. Bei Pockenseuche.

#### § 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Keh- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

#### § 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

#### § 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ enthaltenen Bestimmungen.

### Das Obduktionsprotokoll.

#### § 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

### Der technische Befund.

#### § 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Befichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ etc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

### Das Gutachten.

#### § 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergibt (vergl. § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtfachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

**Das Obergutachten.**

§ 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

---

**Reichs-Gesetz,**

betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 23. Juni 1880.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Kinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);



Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§ 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§ 3.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements- und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§ 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

**I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.**

a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§ 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§ 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b. Viehrevisionen.

§ 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a. Anzeigepflicht.

§ 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Roß (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;

4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

#### § 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden.

#### b. Ermittlung der Seuchenausbrüche.

#### § 12.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch § 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

#### § 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§ 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§ 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§ 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 17.

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thier-

schauern und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

### c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

#### § 18.

Im Falle der Seuchengefahr (§ 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen erteilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der beteiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 19.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum zc.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

#### § 20.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von demselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit feuchenfranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22.

4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes feuchenfranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 23.

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§ 24.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgeesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 25.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§ 26.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen etc.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§ 27.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den frankten oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den frankten Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenfranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§ 29.

10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.



## 2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

### § 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

#### a. Milzbrand.

### § 31.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

### § 32.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

### § 33.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

#### b. Tollwuth.

### § 34.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

### § 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

### § 36.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Ver-

kauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 37.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenen Lasten trägt.

§ 38.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Roß (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§ 40.

Sobald der Roß (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§ 41.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

§ 42.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rostkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 43.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rostkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§ 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehs.

§ 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e. Pockenseuche der Schafe.

§ 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abchlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§ 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenfranken gleich zu behandeln.

§ 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 50.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§ 51.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§ 52.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

### 3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

#### § 53.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

#### § 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

#### § 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§ 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

#### § 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

### 4. Entschädigung für getödtete Thiere.

#### § 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 58.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
  2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,
- sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. In soweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Roßkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung  $\frac{3}{4}$ , bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh  $\frac{4}{5}$  des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Roß zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2. für Thiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rostkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rostes und der Lungenseuche behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§ 34, 37 Absatz 1, 38).

§ 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören,

und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

### III. Strafvorschriften.

#### § 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

#### § 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.



Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2. wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 von dem Thier- arzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67.

Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

**IV. Schlußbestimmungen.**

§ 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R. = G. = Bl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

Wilhelm.



Fürst v. Bismarck.

## Nr. 18. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Secundär-Eisenbahn betreffend;

vom 11. Mai 1881.

**U**nter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundär-Eisenbahn von Wilkau nach Kirchberg und Saupersdorf betreffend, vom 5. November vorigen Jahres (G.-u. V.-Bl. S. 149) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Flur  
Saupersdorf

betroffen wird.

Dresden, am 11. Mai 1881.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

---

## Nr. 19. Verordnung,

die Besoldung der Reichmeister betreffend;

vom 21. Mai 1881.

**A**uf Grund von Art. 21 der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 477) wird im Anschluß an die Verordnung vom 11. August 1871 (G.-u. V.-Bl. S. 181) hiermit verordnet:

Den nach § 9 der nurgedachten Verordnung bei den communlichen Reichämtern angestellten Reichmeistern ist für die nach § 13 derselben ihnen obliegenden Dienstleistungen ein fester von dem Betrage der für die reichamtlichen Geschäfte zu erhebenden Gebühren unabhängiger Gehalt zu gewähren. Die Ueberlassung dieser Gebühren oder eines Theiles derselben (Tantième) an den Reichmeister als Ersatz oder Ergänzung des Gehaltes ist unstatthaft.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Dresden, den 31. Mai 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Fromm.

## Nr. 20. Verordnung,

die Publication einiger weiterer Abänderungen, bezüglich Ergänzungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, ingleichen der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern betreffend;

vom 28. Mai 1881.

Nachdem von dem Bundesrath des Deutschen Reichs in seiner Sitzung vom 3. dieses Monats auf Grund von Art. 42 und 43 der Reichsverfassung mehrere weitere Abänderungen beziehentlich Ergänzungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, ingleichen der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern (s. Verordnung vom 26. Juni 1878, G.- u. V.-Bl. S. 90) beschlossen und unter dem 17. dieses Monats in Nr. 20 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1881 publicirt worden sind, so werden dieselben hiermit für das Königreich Sachsen laut Beilage ⊙ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28. Mai 1881.

### Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostitz-Wallwitz.

Für den Minister:

v. Thümmel.

Gebhardt.



#### I.

Im Bahnpolizeireglement (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1875, Seite 57 und von 1878, Seite 355) ist

A. der Absatz 3 im § 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen“ anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrièren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrièren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen;“

B. der Absatz 7 im § 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§ 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgeleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich.“

## II.

In den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern vom 12. Juni 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 364) ist

A. im Abschnitt V unter Nr. 12 hinzugefügt:

„einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte,“

B. hinter Abschnitt IX als neuer Abschnitt eingeschaltet:

IXa. Haltestellen-Vorsteher (telegraphirende, expedirende Weichensteller und Bahnwärter)

außer den unter IX, beziehungsweise VIII bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruction über die Behandlung der Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Bilet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienst; dem Bahnpolizeireglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instructionen und allgemeinen Vorschriften,
5. Kenntniß der Instruction für den Dienst auf Haltestellen.

---

## Nr. 21. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. Juni 1881.

Nachdem eine der im § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde zc. betreffend,

vom 3. December 1868 bezeichneten Stellen der ersten Kammer in der Oberlausitz in Folge Niederlegung des Mandates seitens des zeitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen, so ist von den Betheiligten eine Neuwahl zu bewirken.

Es wird daher die baldige Vornahme der letzteren unter Bezugnahme auf die an den Landesältesten der Oberlausitz deshalb ergehende besondere Verfügung hiermit angeordnet.

Dresden, am 7. Juni 1881.

## Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Paulig.

---

### Nr. 22. Verordnung,

die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. Juni 1881.

Nach § 115 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Verbindung mit Punkt III des zur Abänderung derselben erlassenen Gesetzes vom 3. December 1868 sind im laufenden Jahre die Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen und deshalb die erforderlichen Ergänzungswahlen für die II. Kammer und zwar in folgenden Wahlkreisen:

im 5. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 1. und 3. Wahlkreise der Stadt Leipzig, im Wahlkreise der Stadt Zwickau, im 4., 6., 7., 8., 10., 14., 17., 18., 20. und 22. städtischen Wahlkreise, sowie im 3., 8., 10., 13., 17., 22., 23., 25., 26., 28., 34., 37., 38., 39., 43. und 45. Wahlkreise des platten Landes vorzunehmen.

Hierbei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch für die bevorstehende Ergänzungswahl die Wahlkreise durchgängig in ihrer bisherigen, im Jahre 1868 durch die Beifuge ⚭ zu der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 4. December 1868 (G.- u. V.-Bl., S. 1382) bestimmten Zusammensetzung verbleiben, so daß insbesondere jeder einzelne Wahlkreis des platten Landes diejenigen Ortschaften umfaßt, welche zur Zeit der Erlassung der vorgedachten Ausführungsverordnung den ihm durch jene Beifuge ⚭ zugewiesenen damaligen Gerichtsamtsbezirken, oder wenn er

aus nur Einem Gerichtsamtsbezirke gebildet worden, diesem damaligen Gerichtsamtsbezirke angehört haben.

In Gemäßheit § 22 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 (G. = u. V. = Bl., S. 1373), werden die betheiligten Behörden angewiesen, die zu Veranstaltung dieser Ergänzungswahlen erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in allen vorstehend erwähnten Wahlkreisen am

12. Juli 1881

stattzufinden.

Dresden, am 7. Juni 1881.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostitz-Wallwitz.**

Paulig.

---

Letzte Absendung: am 15. Juni 1881.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 23. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Eisenbahn von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt betr. S. 125. — Nr. 24. Verordnung, die Vertretung des Sportfiscus im Prozeß betr. S. 126. — Nr. 25. Verordnung, die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer betr. S. 126. — Nr. 26. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Eisenbahn betr. S. 128. — Nr. 27. Verordnung, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen zc. betr. S. 129. — Nr. 28. Verordnung, die Publication einer Trauordnung betr. S. 130.

---

## Nr. 23. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Sekundär-Eisenbahn betreffend;

vom 4. Juni 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Sekundär-Eisenbahn von Schwarzenberg nach Johannegeorgenstadt auf Staatskosten vom 5. November vorigen Jahres (G. = u. V. = Bl. S. 150) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue der gedachten Bahn weiter auch die Fluren und beziehentlich Forstreviere

Steinheidel und  
Johannegeorgenstadt

betroffen werden.

Dresden, am 4. Juni 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

## Nr. 24. Verordnung,

die Vertretung des Sportelfiscus im Prozeß betreffend;

vom 13. Juni 1881.

**M**it Allerhöchster Genehmigung wird verordnet was folgt:

Der Königlich Sächsische Sportelfiscus wird von jetzt ab in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten im Falle des § 690 der Civilprozeßordnung von dem Sportelrendanten des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattgefunden hat, in anderen Fällen von dem Sportelrendanten des Gerichts, bei welchem die betreffende Kostenforderung entstanden ist, in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten von dem Vorstand des Sportelfiscalats vertreten.

Die Verordnungen vom 26. August 1869 und 6. September 1870, die Vertretung des Sportelfiscus im Prozeß betreffend (G. = u. V. = Bl. 1869, S. 249 fg., 1870, S. 308 fg.), werden aufgehoben.

Dresden, am 13. Juni 1881.

Ministerium der Justiz.

v. Abeken.

Herrmann.

---

## Nr. 25. Verordnung,

die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 13. Juni 1881.

**N**achdem durch Verordnung vom 7. laufenden Monats die Vornahme der Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Gemäßheit § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, die nachgenannten Wahlcommissare ernannt und zwar:

- für den 5. Wahlkreis der Stadt Dresden  
den Stadtrath Bönißch daselbst;
- für den 1. Wahlkreis der Stadt Leipzig  
den Bürgermeister Dr. Tröndlin daselbst;



- für den 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig  
den Stadtrath Dr. Messerschmidt daselbst;
- für den Wahlkreis der Stadt Zwickau  
den Bürgermeister Fiedler daselbst;
- für den 4. städtischen Wahlkreis  
den Regierungsrath Lingke zu Dresden;
- für den 6. städtischen Wahlkreis  
den Stadtrath Beyer zu Freiberg;
- für den 7. städtischen Wahlkreis  
den Stadtrath Lindner zu Meißen;
- für den 8. städtischen Wahlkreis  
den Amtshauptmann Dr. von Borberg zu Dschatz;
- für den 10. städtischen Wahlkreis  
den Bürgermeister Dehlschlägel zu Hainichen;
- für den 14. städtischen Wahlkreis  
den Regierungsrath Diebel zu Zwickau;
- für den 17. städtischen Wahlkreis  
den Regierungsassessor Dr. Gehe zu Zwickau;
- für den 18. städtischen Wahlkreis  
den Amtshauptmann von Kirchbach zu Marienberg;
- für den 20. städtischen Wahlkreis  
den Amtshauptmann Freiherrn von Wirsing zu Schwarzenberg;
- für den 22. städtischen Wahlkreis  
den Regierungsassessor Dr. Klotz zu Plauen;
- für den 3. Wahlkreis des platten Landes  
den Regierungsassessor von Mayer zu Zittau;
- für den 8. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann von Zeischwitz zu Kamenz;
- für den 10. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann von Mehsch zu Dresden-Neustadt;
- für den 13. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann von Kessinger zu Dippoldiswalde;
- für den 17. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann von Bosse zu Meißen;
- für den 22. Wahlkreis des platten Landes  
den Regierungsassessor von Löben zu Leipzig;

- für den 23. Wahlkreis des platten Landes  
den Regierungsassessor Dr. Schöber zu Leipzig;  
für den 25. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Dr. Spann zu Borna;  
für den 26. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Wittgenstein zu Döbeln;  
für den 28. Wahlkreis des platten Landes  
den Regierungsassessor Dr. Schnorr von Carolsfeld zu Rochlitz;  
für den 34. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Freiherrn von Bernewitz zu Annaberg;  
für den 37. Wahlkreis des platten Landes  
den Regierungsassessor Dr. Forster-Schubauer zu Zwickau;  
für den 38. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann, Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Hausen  
zu Glauchau;  
für den 39. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann von Bose zu Zwickau;  
für den 43. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann von Polenz zu Auerbach;  
für den 45. Wahlkreis des platten Landes  
den Amtshauptmann Freiherrn von Kalitsch zu Delsnitz.

Dresden, am 13. Juni 1881.

## Ministerium des Innern.

v. Mostitz-Ballwitz.

Paulig.

---

### Nr. 26. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Eisenbahn betreffend;

vom 16. Juni 1881.

**U**nter Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. April dieses Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 28), betreffend die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Sekundär-Eisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg auf Staatskosten, wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß

von dem Baue dieser Bahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die  
Fluren von

Kleinölsa,  
Großölsa,  
Seifersdorf und  
Malter,

sowie

das Forstrevier Wendischcarsdorf

betroffen werden.

Dresden, am 16. Juni 1881.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostiz-Wallwitz.**

Fromm.

---

### **Nr. 27. Verordnung**

zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur  
Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungs-  
Behörden betreffend;

vom 1. Juni 1881.

**Mit** Allerhöchster Genehmigung wird in weiterer Ausführung des Gesetzes vom  
20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen  
bei Justiz- und Verwaltungs-Behörden betreffend (G.-u. V.-Bl. S. 131), hierdurch be-  
stimmt, daß

1. der Director des statistischen Büreaus des Ministeriums des Innern,
  2. der Landstallmeister,
  3. die Bezirksärzte,
  4. der Badedirector zu Bad Elster und dessen Stellvertreter,
  5. die Fabriken- und Dampfkessel-Inspectoren und deren Assistenten
- zu denjenigen Beamten gehören, mit deren Stellen das Befugniß zur Aufnahme von  
Protokollen ein für allemal verbunden ist.

Dresden, am 1. Juni 1881.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostiz-Wallwitz.**

Löhr.

**Nr. 28. Verordnung,**  
die Publication einer Trauordnung betreffend;

vom 23. Juni 1881.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird nach erlangter Zustimmung der Landessynode andurch die nachstehende Trauordnung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 23. Juni 1881.

**Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium.**

Abde.

Teubner.

**Trauordnung.**

§ 1. Die kirchliche Pflicht erfordert:

von jeder Eheschließung abzusehen, für welche die Trauung von der Kirche versagt werden muß,

für ein Ehebündniß die Trauung nachzusuchen,

in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten,

den geschlossenen Ehebund heilig zu halten und der am Altar gesprochenen Worte:

„Was Gott zusammen fügt, das soll der Mensch nicht scheiden“  
eingedenk zu bleiben.

§ 2. Die Trauung hat die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschließung zur Voraussetzung.

Als Nachweis der letzteren ist die von dem Standesbeamten in Gemäßheit § 54 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23 fg.) auszustellende Bescheinigung beizubringen.

Die Trauung soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

**A. Das Aufgebot.**

§ 3. Der Trauung hat in der Regel ein zweimaliges kirchliches Aufgebot voranzugehen.

Das kirchliche Aufgebot besteht in der Verkündigung einer einzugehenden oder eingegangenen Ehe an die Gemeinde mit der Aufforderung zur christlichen Fürbitte und hat nach der in der Beilage A a oder b ersichtlichen Formel zu erfolgen.

Dasselbe ist an zwei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen, jedoch am Oster- und Pfingstfeste, sowie am Weihnachtsfeste, wenn dessen erster Feiertag auf einen Sonntag fällt, am zweiten Feiertage, und zwar stets im Hauptgottesdienste zu vollziehen.

§ 4. Der Geistliche, bei welchem das Aufgebot begehrt wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, über erfolgte Taufe und Confirmation, überhaupt über die Personenidentität und das Confessionsverhältniß der Betheiligten, ebenso darüber, ob eines derselben bereits verhehlicht gewesen, beziehentlich geschieden ist, sowie über Namen und Wohnort der Eltern in Gewißheit zu setzen und, soweit nöthig, darüber genügenden Ausweis zu verlangen.

Hat das § 44 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene bürgerliche Aufgebot noch nicht stattgefunden, so hat der Geistliche, welcher um das kirchliche Aufgebot angegangen wird, sich auch darüber zu vergewissern, ob die zur bürgerlichen Eheschließung gesetzlich erforderlichen Bedingungen (§§ 28 bis 37 des vorgedachten Reichsgesetzes) vorliegen.

§ 5. Das kirchliche Aufgebot hat in den Kirchen derjenigen Parochieen zu erfolgen, welchen die eheschließenden Theile angehören. Auf Wunsch der Betheiligten kann das kirchliche Aufgebot außerdem in den Kirchen anderer Parochieen, insbesondere am Wohnsitz der Eltern stattfinden.

Wird die Trauung auf Grund eines Ueberweisungsschreibens von einem an sich nicht zuständigen Pfarrer (§ 17) vorgenommen, so bedarf es der vorgängigen Verkündigung des kirchlichen Aufgebots am Orte der Trauung nicht.

§ 6. Zuständig für die Annahme der Anmeldung und beziehentlich verpflichtet zur weiteren Präsentation zum kirchlichen Aufgebot ist der für die Trauung zuständige Geistliche (§ 17).

§ 7. Von dem zweimaligen Aufgebote, sowie ausnahmsweise von jedem Aufgebote kann der zuständige Pfarrer auf Wunsch der Betheiligten absehen, wenn dafür nach den thatsächlichen Verhältnissen ausreichende Gründe vorliegen.

Wenn in Folge dessen nur ein einmaliges Aufgebot Platz greifen soll, so hat dasselbe an einem der Trauung vorhergehenden Sonntage zu erfolgen.

Hält der betreffende Geistliche die für eine solche Dispensation vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, und beruhigen sich die Betheiligten hierbei nicht, so hat er die Entschließung des vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz der dortigen

Consistorialbehörde einzuholen. Ist der betreffende Geistliche selbst Superintendent, so hat er an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium Bericht zu erstatten.

§ 8. Das kirchliche Aufgebot hat auf Wunsch der Betheiligten ohne Weiteres wegzufallen:

1. bei der Trauung solcher Personen, die bereits in die eheliche Lebensgemeinschaft eingetreten sind;
2. bei Trauungen, die nachweislich keinen Aufschub erleiden.

Solchenfalls sowie überhaupt dann, wenn die Trauung ohne vorgängiges kirchliches Aufgebot stattgefunden hat, ist die erfolgte Trauung, wenn nicht aus besonderen Gründen auf Wunsch der Betheiligten auch davon abgesehen wird, an dem auf die Trauung folgenden Sonntage der Gemeinde zu kirchlicher Fürbitte bekannt zu machen (s. Anlage A b).

§ 9. Das kirchliche Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Trauung innerhalb sechs Monaten, vom Tage des letzten Aufgebots an gerechnet, nicht erfolgt ist.

§ 10. Das kirchliche Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, wenn die Trauung nach den Bestimmungen § 19 unstatthaft sein würde, oder sich deshalb Zweifel ergeben (s. § 20).

Die Entscheidung über die Verjagung des kirchlichen Aufgebots hat auf dem in §§ 20 und 21 für die Verjagung der Trauung geordneten Wege zu erfolgen.

§ 11. Der Geistliche hat über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebot ein Protokoll aufzunehmen, welches die nöthigen persönlichen Nachweise (s. § 4) zu enthalten hat, und dasselbe einem dazu besonders angelegten Aktenstücke einzuverleiben.

## B. Die Trauung.

§ 12. Der Trauungsakt besteht außer der einleitenden Ansprache aus der Vorlesung des göttlichen Wortes, dem Gelöbniß der zu Trauenden, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Zusammenprechen im Namen des dreieinigen Gottes.

Derselbe hat nach Maßgabe der in der Agende für die Trauung ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

Die herkömmliche Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen bei der Trauung ist als Regel festzuhalten, wenn auch nicht ein wesentliches Erforderniß.

§ 13. Auf lokalstatutarischem Wege können mit Genehmigung der obersten Kirchenbehörde von den Kirchengemeinden Festsetzungen über Beibehaltung, beziehentlich Wiederherstellung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautpaare getroffen werden.

§ 14. In der Regel hat die Trauung am Altar der Kirche zu erfolgen. Der Geistliche ist jedoch ermächtigt, sie auf Wunsch der Betheiligten in geeigneten Fällen auch in der Sacristei oder in dem betreffenden Privathause vorzunehmen.

§ 15. Ueber die erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare unverweilt ein Trauschein nach dem unter B beigefügten Schema unentgeltlich auszuhändigen.

§ 16. An den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an den Bußtagen und in der Charwoche vom Montag bis einschließlich Sonnabend dürfen Trauungen, außer im Falle lebensgefährlicher Erkrankung eines der die Trauung Begehrenden, nicht vorgenommen werden.

In ganz besonders dringenden Fällen können jedoch von dem zuständigen Superintendenten, in der Oberlausitz von der dortigen Consistorialbehörde Ausnahmen, aber nur unter der Bedingung einer stillen Hochzeitsfeier gestattet werden.

§ 17. Zuständig zur Vornahme der Trauung ist der Pfarrer, beziehentlich der betreffende Geistliche derjenigen Parochie, welcher die Braut bis dahin angehört hat.

Wenn die bürgerliche Eheschließung vor dem Standesbeamten desjenigen Bezirks stattfindet, in welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, so ist nach Wahl der zu Trauenden auch der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, welcher der Bräutigam bisher angehört hat.

Soll die Trauung erst nachträglich nach bereits eingetretener Lebensgemeinschaft erfolgen, so ist der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz haben.

Auf Wunsch der Betheiligten kann die Trauung auch in der Kirche einer anderen Parochie vollzogen werden; es kann dies aber nur auf Grund eines von dem zunächst angegangenen zuständigen Geistlichen ausgestellten Ueberweisungsschreibens geschehen.

§ 18. Aufgebote und Trauungen sind unter Berücksichtigung des § 1, Abs. 3 der Verordnung vom 13. December 1876 vorgeschriebenen Schemas in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie stattgefunden haben.

§ 19. Die Trauung ist, vorausgesetzt, daß wenigstens ein Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört (vergl. jedoch § 23 am Schlusse), keinem Paare zu versagen, welches eine nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 zulässige Ehe geschlossen hat, mit nachstehenden Ausnahmen:

Die Trauung ist zu versagen:

1. bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
2. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat;

3. wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung als eine Entwürdigung des begehrten göttlichen Segens erscheinen müßte, insbesondere zum öffentlichen Aergerniß gereichen würde.

Namentlich ist dies anzunehmen:

- a) wenn nach den vorliegenden Umständen zu vermuthen ist, daß die Eheschließung nur zum Deckmantel eines lasterhaften Lebens dienen soll;
- b) bei Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat;
- c) bei der Eheschließung eines oder einer Geschiedenen, welcher oder welche nach dem Scheidungsurtheil als der schuldige Theil erscheint, vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des anderen Theiles, dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die danach an den Tag getretene Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen;
- d) wenn die Verhältnisse so liegen, daß die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern als eine offenbare Verletzung des vierten Gebots sich darstellen würde.

Die Trauung kann nachträglich erfolgen, wenn der Grund ihrer Versagung weggefallen, insonderheit das gegebene Aergerniß gehoben ist.

§ 20. Glaubt der um Vornahme des Aufgebots und der Trauung angegangene zuständige Geistliche die Trauung aus dem § 19 angegebenen Gründen versagen zu müssen, oder gehen ihm sonst im einzelnen Falle, namentlich bei der Wiedertrauung Geschiedener wegen ihres Verhaltens bei der Lösung ihres früheren Ehebündnisses Bedenken dagegen bei, so hat er, falls die Betheiligten sich hierbei nicht beruhigen, unter näherer Darlegung seiner Gründe, unverweilt an den vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz an die dortige Consistorialbehörde Bericht zu erstatten.

Dem Berichte ist in dem Falle, wenn der Grund der Versagung der Trauung in einem öffentlichen Aergerniß (§ 19, 3) beruht, eine Aeußerung des Kirchenvorstandes darüber beizufügen.

§ 21. Die Entscheidung über Beschwerden wegen Versagung der Trauung steht, wenn die entstandenen Zweifel sich nicht etwa durch die Vermittelung des Superintendenten, beziehentlich der Consistorialbehörde zu Bausen erledigen lassen, dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zu.

§ 22. Auf solche Personen, welche eine Ehe eingehen, der nach §§ 19 und 21 die Trauung versagt bleiben muß, finden diejenigen Vorschriften analoge Anwendung, welche das Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. December 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 712 fg. und Verordnungsblatt des evang.-luth. Landesconsistoriums S. 136 fg.) in den §§ 2 und 5 hin-



sichtlich solcher Personen erteilt, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen, oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern.

In dem Fall § 19 unter 1, sowie unter erschwerenden Umständen auch in den übrigen in § 19 genannten Fällen kann überdies gegen die betreffenden Personen auch auf die Ausschließung von dem Rechte, Pöthenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, erkannt werden. Die Entschließung hierüber steht der betreffenden Kircheninspection zu.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 9 bis 20 der Verordnung vom 13. December 1876, einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 722 fg. und Verordnungsblatt des evang.-luth. Landesconsistoriums S. 142 fg.), werden vorbehältlich der fortdauernden Giltigkeit der daselbst § 12, Abj. 3 angezogenen, die Trauung reformirter Confessionsverwandter betreffenden Bestimmung § 17 des Regulativs vom 7. August 1818 (Gesetz-Sammlung S. 64)\* hiermit aufgehoben.

Dresden, den 23. Juni 1881.

## Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Abde.

### \*) Regulativ

über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen vom 7. August 1818.

(Gesetzsammlung S. 57 fg.)

#### § 17.

**B.** Außerhalb Dresden und Leipzig steht an allen Orten hiesiger Lande, wo noch zur Zeit die reformirten Glaubensgenossen keine öffentliche Religionsübung und eigene, unter öffentlicher Autorität stehende Geistliche haben,

1. Personen, welche beiderseits reformirter Religion sind, frei,

a) sich in derjenigen Kirche ihrer Confession in hiesigen Landen, zu welcher sich zu halten, ihnen nach Inhalt des § 1 nachgelassen ist, trauen zu lassen, sobald nur den Landesgesetzen, in Rücksicht des nothwendigen Aufgebotes und des zu leistenden Eides der Ledigkeit, sammt was dem anhängig, gehörig Genüge geschehen ist, sowie auch

b) die Kinder solcher Eltern in jener etwa benachbarten reformirten Kirche hiesiger Lande getauft werden können, ohne daß in dem einen oder anderen Falle Stolgebühren an die evangelisch-lutherische Ortsgeistlichkeit\*\*) zu entrichten sind.

Wenn aber diese Handlungen auf Verlangen der Verlobten und resp. Ehegatten in der lutherischen Ortskirche vorgenommen werden, so versteht es sich von selbst, daß auch die hergebrachten Gebühren zu bezahlen sind.

Wenn übrigens dergleichen reformirte Unterthanen nach Befinden zu Haus- Trauungen und Haus-Taufen Dispensation gesucht und erlangt haben, so steht ihnen frei, sich dazu, jedoch gegen Entrichtung der Stolgebühren an den Ortspfarrer\*\*), eines inländischen öffentlichen Geistlichen ihrer Confession zu bedienen.

---

\*\*) Vergleiche jedoch: das Kirchengesetz, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. December 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 715 fg.).

---

## A a.

Einer christlichen Gemeinde ist bekannt zu machen: Es sind Personen vorhanden, welche die Trauung am Altar des Herrn begehrt und deshalb zum kirchlichen Aufgebot sich angemeldet haben:

N. N und N. N.

Wir schließen sie in unsere gemeinsame Fürbitte ein und bitten Gott zc. (Gebet).

---

In den § 9 der Trauordnung gedachten Fällen, in welchen die Trauung ohne vorgängiges Aufgebot stattgefunden hat, tritt an die Stelle des Aufgebotes, wenn dies von den Betheiligten nicht ausdrücklich verboten worden, eine nachträgliche Fürbitte, etwa in folgender Form:

## b.

In unsere gemeinsame Fürbitte schließen wir auch:

N. N. und N. N.

ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes am (vorigen) Sonntag am Altar des Herrn getraut worden sind (Gebet).

NB. In größeren Pfarochien kann, wenn die Verkündigung des Aufgebots unter namentlicher Aufführung der einzelnen Betheiligten unverhältnißmäßige Zeit in Anspruch nehmen würde, auf Beschluß des Kirchenvorstandes davon abgesehen werden und die namentliche Bezeichnung der Aufzubietenden mittelst Anschlags innerhalb der Kirche und das Aufgebot selbst unter Verweisung auf diesen Anschlag erfolgen.

**B.**

**Trauschein.**

Johann Heinrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . Sohn des Christian  
Friedrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . Confession und der Johanne  
Marie N. geb. N. . . . . Confession

und

Auguste Friederike N. (Wohnort) . . . . . Tochter des Ernst Wilhelm N. (Stand,  
Beruf, Wohnort) . . . . . Confession und der Anna N. geb. N. . . . . Confession,  
sind in der Kirche zu . . . . . am . . . . . getraut worden.

Ort . . . . . Datum . . . . .



N. N.  
Pfarrer.

---

Letzte Abfendung: am 7. Juli 1881.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 29. Verordnung, die Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen betr. S. 139. — Nr. 30. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung des Schildenwegs zu Radebeul unter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr. S. 147. — Nr. 31. Bekanntmachung, den Wahlcommissar für den 43. Wahlkreis des platten Landes betr. S. 148. — Nr. 32. Verordnung, die Errichtung eines Eisenbahnrathes betr. S. 149. — Nr. 33. Verordnung, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. S. 151. — Nr. 34. Bekanntmachung, den Wahlcommissar für den 45. Wahlkreis des platten Landes betr. S. 152. — Nr. 35. Bekanntmachung, den Wahlcommissar für den 34. Wahlkreis des platten Landes betr. S. 152. — Nr. 36. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betr. S. 153. — Nr. 37. Kirchengesetz, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evang.-luth. Kirche auszustellenden Urkunden betr. S. 153. — Nr. 38. Verordnung, die von den Kirchenvorständen auszustellenden Urkunden und die Legitimation der Kirchenvorstände betr. S. 154. — Nr. 39. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetze vom 20. Juni 1881. S. 155. — Nr. 40. Bekanntmachung, die Ausgabe einer VII. Serie von Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr. S. 156. — Berichtigung. S. 157.

---

## Nr. 29. Verordnung,

die Publikation der Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vom 29. Januar 1881 betreffend;

vom 14. Juni 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch die Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, vom 29. Januar 1881, durch welche die gleichartige Instruktion vom 27. Juni 1850 (G. = u. V. = Bl. 1872, S. 241 — 248) aufgehoben wird, zur allgemeinen Nachachtung publicirt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14. Juni 1881.

Die Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz.

v. Fabrice.

v. Mostiz-Wallwitz.

v. Abeken.

Starke.

1881.

21

## Instruktion für die Wachen

in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen.

### § 1.

Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

### § 2.

Verhaftung. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

### § 3.

Vorläufige Festnahme. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1. wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

### § 4.

Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3 wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

### § 5.

Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6.

Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militär-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetze, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7.

Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich:

der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8.

Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schuzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

- a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

§ 10.

Durchsuchungen.

Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfssbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.\*)

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

§ 11.

Verfahren zur Nachtzeit.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfleistung zugezogen werden.
2. Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wasserstoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens, es bezieht sich endlich:

\*) Anmerkung. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§ 10 und 11, 1), ist durch Anfrage bei der Letzteren oder bei der Ortspolizei-Behörde von dem Gouverneur bzw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenen Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.



4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§ 12.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem dessen Funktion versehenen Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Ablieferung  
der fest-  
genommenen  
Personen.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie so bald als möglich an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

§ 13.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Verhalten  
der Wachen bei  
der Verhaftung  
und vorläufigen  
Festnahme.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwäligen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 14.

Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit

sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Brieffschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§ 16.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§ 17.

Verfahren mit hilflos gefundenen Personen.

Werden betrunkene oder franke Personen an öffentlichen Orten hilflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 18.

Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

## A n h a n g.

### Gesetz

über den Waffengebrauch des Militärs.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

#### § 1.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2 bis 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

#### § 2.

Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

#### § 3.

Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

§ 4.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

Wenn bei Arrestationen \*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§ 5.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§ 6.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§ 7.

In welchem Maße der Waffengebrauch stattfindet.

Das Militär hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§ 2 bis 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

§ 8.

Verhältniß des Militärs zu den Civil-Behörden, wenn es zum Beistand der letzteren kommandirt wird.

Wird das Militär zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§ 9.

Sorge für die Verletzten.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die Polizei-

\*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§ 10.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Gesetzliche Vermuthung für das Militär.

§ 11.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.



Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

v. Kampf. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt: Für den Staatssekretär:

Düesberg.

---

Nr. 30. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung des sogenannten Schildenwegs zu Radebeul unter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn und für Verbreiterung des Bahndammes daselbst betreffend;

vom 1. Juli 1881.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes erscheint es erforderlich, den sogenannten „Schildenweg“ zu Radebeul unter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn zu unterführen und den Bahndamm daselbst auf beiden Seiten der letzteren zu ver-

breitern. Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.-u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Unterführung und Bahndamm-Verbreiterung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.-u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird nach Maßgabe des genehmigten Detailplanes die Flur

Radebeul

betroffen.

Dresden, am 1. Juli 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

---

### Nr. 31. Bekanntmachung,

den Wahlcommissar für den 43. Wahlkreis des platten Landes betreffend;

vom 7. Juli 1881.

Für die bevorstehende Landtagswahl im 43. Wahlkreise des platten Landes ist an Stelle des Amtshauptmanns von Polenz zu Auerbach  
der Geheime Regierungsrath Dertel zu Zwickau  
zum Wahlcommissar ernannt worden, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Dresden, am 7. Juli 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Baulig.

## Nr. 32. Verordnung,

die Errichtung eines Eisenbahnrathes betreffend;

vom 9. Juli 1881.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben zur Förderung der Interessen des öffentlichen Verkehrs auf den Eisenbahnen beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1. Der Generaldirection der Staatseisenbahnen wird ein Eisenbahnrath beigeordnet.

§ 2. Der Eisenbahnrath hat die Aufgabe in wichtigen, die Interessen des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft berührenden Fragen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs, insbesondere über wichtigere Abänderungen des Betriebsreglements, soweit diese die Interessen des Verkehrs berühren, der Tarifvorschriften, der Tariffätze und der Fahrpläne gutachtliche Aeußerungen abzugeben.

Derfelbe kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständige Anträge an die Generaldirection der Staatseisenbahnen richten.

§ 3. Der Eisenbahnrath besteht aus

1. sechs Vertretern des Handels und der Gewerbe, von welchen je einer von den Handels- und Gewerbekammern zu Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau, von der Handelskammer und von der Gewerbekammer zu Leipzig gewählt wird;
2. fünf Vertretern der Landwirthschaft, von welchen je einen die fünf landwirthschaftlichen Kreisvereine wählen;
3. sieben von dem Finanz-Ministerium ernannten Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen und beziehentlich zu ernennen.

§ 4. Die Wahl und die Ernennung der Mitglieder des Eisenbahnrathes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Ausscheidenden können wieder gewählt oder ernannt werden.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie die Eröffnung des Concurfes über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 5. Der Eisenbahnrath wird von der Generaldirection der Staatseisenbahnen nach Bedürfniß, in der Regel zweimal im Jahre, einberufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen ist den Mitgliedern 14 Tage vorher mitzutheilen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind von den Mitgliedern

spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstage bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen einzubringen.

§ 6. Den Vorsitz im Eisenbahnrathe führt der Generaldirector der Staatseisenbahnen oder ein von diesem beauftragter Stellvertreter.

Zu den Verhandlungen des Eisenbahnrathes werden nach Bedürfniß Beamte der Generaldirection und Specialfachverständige zur Uebernahme von Referaten und zur Auskunftsertheilung zugezogen.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen können Commissare in die Sitzungen des Eisenbahnrathes entsenden.

§ 7. Die Beschlußfassung des Eisenbahnrathes erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende nicht mitzustimmen hat.

Ueber die Sitzungen wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem der Gang der Verhandlungen, die gutachtlichen Aeußerungen des Eisenbahnrathes und eintretenden Falls die Anschauungen der Minorität zu ersehen sind.

§ 8. Der Eisenbahnrath hat für die Erledigung dringender Angelegenheiten, sowie zur Vorbereitung seiner Berathungen einen ständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern aus seiner Mitte zu bestellen.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt nach Bedürfniß, auch kann derselbe nöthigen Falls im Wege schriftlicher Umfrage gehört werden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in §§ 5 bis 7 auf die Sitzungen des Ausschusses entsprechende Anwendung.

§ 9. Das Amt eines Mitgliedes des Eisenbahnrathes ist ein Ehrenamt, jedoch erhalten die Mitglieder des Eisenbahnrathes und des ständigen Ausschusses behufs Theilnahme an den Sitzungen freie Hin- und Rückfahrt im Verwaltungsbereiche der Generaldirection der Staatseisenbahnen.

§ 10. Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 9. Juli 1881.

**A l b e r t.**



Hermann von Kostitz-Wallwitz.  
Leonce Freiherr von Könnertitz.



## Nr. 33. Verordnung,

die weitere Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs  
im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betreffend;

vom 6. Juli 1881.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878 (G.-u.-B.-Bl. S. 121 fg.) wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Für die Ausübung des Musikergewerbes innerhalb des Umkreises von 15 Kilometern vom Wohnorte wird auf Grund von § 11 des angezogenen Gesetzes Befreiung von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen hiermit bewilligt.

Für diese Art des Gewerbebetriebs bedarf es daher auch nicht der in § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung.

§ 2. Personen, welche gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, außerhalb ihres Wohnortes für Rechnung eines Anderen, welchem sie dieselben gegen feste Vergütung verdungen haben, darbieten und am Ertrage derselben nicht Theil nehmen, sind rücksichtlich der Darbietung dieser Leistungen in steuerlicher Beziehung nicht als selbstständige Gewerbetreibende zu betrachten und unterliegen daher wegen derselben auch nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

§ 3. Wer gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, außerhalb des Wohnortes oder gewerblichen Niederlassungsortes gegen alleinigen Bezug oder gegen Theilnahme am Ertrage des etwaigen Eintrittsgeldes oder gegen Sammlung von Gaben bei den Gästen darbietet, ist wegen dieses Gewerbebetriebs, soweit nicht die in § 1 geordnete Befreiung Platz greift, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

Einer zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Inhaber des Locals, in welchem die Darbietung der Leistungen oder Schaustellungen erfolgt, wegen derselben — gleichviel auf wessen Anregung — vorher getroffenen Vereinbarung kann solchenfalls nicht die Wirkung einer Bestellung im Sinne des eingangsgedachten Gesetzes beigegeben werden.

§ 4. Die Ausübung der Heilkunde ist ungeachtet der Bestimmung in § 6 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung zu den in § 1 unter 4 des eingangsgedachten Gesetzes bezeichneten Gewerben zu rechnen und daher, sofern nicht dabei ein höheres wissenschaftliches Interesse obwaltet, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

§ 5. Denjenigen, welche nach §§ 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind, eine solche aber für das Jahr 1881 bereits entrichtet haben, ist dieselbe auf deren Anlangen zurück zu erstatten. Gesuche um Rückerstattung der Steuer sind bei derjenigen Behörde, welche die Steuer erhoben hat, bis zum Ablauf des Monats September dieses Jahres schriftlich anzubringen. Dieselben unterliegen der Entschließung desjenigen Kreissteuerrathes, durch welchen die Steuer festgesetzt worden ist.

Dresden, am 6. Juli 1881.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Könneritz.**

Dr. Wachler.

---

**Nr. 34. Bekanntmachung,**

den Wahlcommissar für den 45. Wahlkreis des platten Landes betreffend;

vom 11. Juli 1881.

Für die bevorstehende Landtagswahl im 45. Wahlkreise des platten Landes ist an Stelle des Amtshauptmanns Freiherrn von Kalitsch zu Delsnitz  
der Bezirksassessor Weger daselbst  
zum Wahlcommissar ernannt worden, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Dresden, am 11. Juli 1881.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostitz-Wallwitz.**

Paulig.

---

**Nr. 35. Bekanntmachung,**

den Wahlcommissar für den 34. Wahlkreis des platten Landes betreffend;

vom 14. Juli 1881.

Für die Landtagswahl im 34. Wahlkreise des platten Landes ist an Stelle des Amtshauptmanns Freiherrn von Bernewitz zu Annaberg der  
Regierungsrath Keil zu Dresden

zum Wahlcommissar ernannt worden, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Dresden, am 14. Juli 1881.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

von Körner.

Paulig.

### Nr. 36. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betreffend;

vom 21. Juli 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. April dieses Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 28), betreffend die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg auf Staatskosten, wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von dem Baue dieser Bahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von  
Paulsdorf und  
Dippoldiswalde

betroffen werden.

Dresden, am 21. Juli 1881.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

### Nr. 37. Kirchengesetz,

die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend;

vom 20. Juni 1881.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat die im Namen desselben ergehenden Schriften zu vollziehen.

§ 2. Durch Schriften, in welchen einem Rechte entsagt, oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Kirchengemeinde, beziehentlich das Kirchenlehn nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Vorsitzenden noch von zwei anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet und mit einem Abdrucke des Kirchenvorstandesiegels versehen sind.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf den Fall Anwendung, wo mehrere Kirchenvorstände in einer Stadt zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen zu treten haben (§ 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868).

Es sind daher die im Namen solcher vereinigter Kirchenvorstände ergehenden Schriften von den Vorsitzenden derselben und, wenn diese Schriften solche sind, in denen einem Rechte entsagt, oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, außer von den Vorsitzenden, auch noch von je zwei Mitgliedern der beteiligten Kirchenvorstände zu vollziehen, und mit je einem Abdrucke der Kirchenvorstandesiegel der einzelnen Kirchenvorstände zu versehen.

Dresden, den 20. Juni 1881.

### Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



Hermann von Rostig-Wallwitz.  
Carl Friedrich von Gerber.  
Ludwig von Abeken.  
Leonce Freiherr von Könneritz.

---

### Nr. 38. Verordnung,

die von den Kirchenvorständen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881 ausgestellten Urkunden und die Legitimation der Kirchenvorstände betreffend;

vom 22. Juli 1881.

Im Anschluß an die Bestimmungen in §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend, vom 20. Juni 1881 wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

1. Die nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des erwähnten Kirchengesetzes vollzogenen und mit Kirchenvorstandesiegel versehenen Urkunden bedürfen zum Beweise der Echtheit

der Unterschriften der gerichtlichen oder notariellen Anerkennung nicht und sind insoweit den öffentlichen Urkunden gleich zu achten.

2. Die Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstandes erfolgt künftig durch ein von der Kircheninspection auszustellendes Zeugniß.

3. Die Verordnung, die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betreffend, vom 10. Februar 1870 (G. = u. V. = Bl. S. 15) wird aufgehoben.

Dresden, den 22. Juli 1881.

## Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.

Für den Minister:

Beholdt.

v. Abeken.

Hausmann.

---

### Nr. 39. Verordnung,

zu Ausführung des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend;

vom 26. Juli 1881.

Zu Ausführung des obengenannten Kirchengesetzes vom 20. Juni dieses Jahres wird, unter Bezugnahme auf die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Verordnung der Königlich-Preussischen Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz vom 22. Juli dieses Jahres Folgendes zur Nachachtung verordnet.

1. Die Unterzeichner der in § 2 des vorerwähnten Kirchengesetzes gedachten Schriften, insbesondere die Vorsitzenden der Kirchenvorstände haben zu Entschüttung eigener Verantwortlichkeit sorgfältig darauf zu achten, daß der Inhalt der von ihnen zu vollziehenden Schriften auf legal gefaßten und gehörig protokolirten Beschlüssen des Kirchenvorstandes beruht und mit denselben in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt.

2. Zu den in § 2 des Gesetzes erwähnten Schriften gehören alle Urkunden, welche als Unterlage für in die Grund- und Hypothekenbücher zu bewirkende Einträge zu dienen haben, außerdem aber auch Vollmachturkunden, Aus- und Einpfarrungsrecessen, Reccessen zwischen Mutter- und Tochter- oder Schwester-Kirchgemeinden zc.

3. Die unterschriftliche Vollziehung in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 2 und 3 des Gesetzes ist von dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede zu leisten. Für den Vorsitzenden kann der Stellvertreter desselben (§ 4 Abs. 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) und für diesen letzteren ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes die Vollziehung der Schrift bewirken, wenn der Vorsitzende, beziehentlich der Stellvertreter an der Vollziehung behindert sind, und diese bis zu Behebung der Behinderungsursache nicht füglich aufgeschoben bleiben kann.

4. In der Geschäftsordnung der Kirchenvorstände ist zu bestimmen, ob dieselben in jedem einzelnen Falle das zur Mitunterzeichnung einer Urkunde berufene dritte Mitglied, beziehentlich (vergl. Punkt 3 dieser Verordnung) das zweite und dritte Mitglied selbst wählen oder die Wahl dem Vorsitzenden ein für allemal übertragen wollen.

5. Die Legitimation der Unterzeichner einer Schrift der in § 2 des Gesetzes bezeichneten Art hat lediglich durch amtliches Zeugniß der dem betreffenden Kirchenvorstande vorgesetzten Kircheninspektion, welches darauf zu richten ist, daß die Unterzeichner an dem Tage, unter welchem die Schrift von dem Kirchenvorstande ausgestellt ist, Vorsitzender, resp. Stellvertreter desselben und Mitglieder des Kirchenvorstandes gewesen sind, zu erfolgen.

In der Mehrzahl der Fälle wird es sich empfehlen, dieses Zeugniß auf die Urkunde selbst unmittelbar hinter die unterschriftliche Vollziehung zu bringen.

Dresden, den 26. Juli 1881.

### Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Abde.

Bogel.

---

### Nr. 40. Bekanntmachung,

die Ausgabe einer VII. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betreffend;

vom 22. Juli 1881.

**N**achdem von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig beschlossen worden ist, zum Zwecke der Gewährung von Hypothekendarlehen auf Grundbesitz im Königreiche Sachsen, insbesondere auf städtische Grundstücke eine Siebente Serie auf den Inhaber lautender, mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsender Pfandbriefe in Ab-

schritten zu Fünf Hundert Mark (Lit. A) und zu Ein Tausend Mark (Lit. B) im Gesamtbetrage von Fünf Millionen Mark auszugeben, so ist die hierzu nachgesuchte Genehmigung ertheilt, auch auf Grund des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 Artikel 10, Absatz 2 die Verwendung der für die einzelnen Pfandbriefe zu berechnenden Stempelbeträge in ungetrennter Summe gestattet worden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 22. Juli 1881.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

Schmalz.

Für den Minister:

Göß.

Fromm.

---

### Berichtigung.

In der Bekanntmachung, die gegenseitige abgabefreie Behandlung des beweglichen Nachlasses Königlich Sächsischer und Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Unterthanen betreffend, vom 26. Februar dieses Jahres Nr. 8 (Seite 12 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) muß es anstatt der im Titel enthaltenen Worte: „Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Unterthanen“

Kaiserlich Königlich Oesterreichischer und Königlich Ungarischer Unterthanen, sowie statt der im Texte enthaltenen Worte: „Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung“

Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung heißen.

Dresden, am 29. Juni 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

---

Letzte Absendung: am 6. August 1881.





# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 41. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen etc. bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. S. 159. — Nr. 42. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Staatseisenbahn betr. S. 160. — Nr. 43. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr. S. 160. — Nr. 44. Bekanntmachung, eine Prioritäts-Anleihe der Actien-Gesellschaft Steinkohlenbau-Verein Hohndorf betr. S. 161.

---

## Nr. 41. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 4. August 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 131 fg.), hierdurch bestimmt, daß auch der Director der Gefangenanstalt zu Leipzig zu denjenigen Personen gehört, mit deren Stellen das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ein für alle Mal verbunden ist.

Dresden, den 4. August 1881.

Ministerium der Justiz.

v. Ubben.

Kabz.

## Nr. 42. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Staatsseisenbahn  
betreffend;

vom 5. August 1881.

**U**nter Bezugnahme auf die Verordnung wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundär-Eisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt auf Staatskosten vom 5. November vorigen Jahres (G. = u. V. = Bl. S. 150) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von dem Baue dieser Bahn auch die Flur

Wittigsthal

betroffen wird.

Dresden, am 5. August 1881.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Fromm.

---

## Nr. 43. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen  
Landtage betreffend;

vom 8. August 1881.

**S**eine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf

den 1. September dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 8. August 1881.

### Gesamtministerium.

v. Fabrice.

v. Mostig-Wallwitz.

Meister.

---

### Nr. 44. Bekanntmachung,

eine Prioritäts-Anleihe der Actiengesellschaft Steinkohlenbau-Verein Hohndorf betreffend;

vom 9. August 1881.

Der Actiengesellschaft Steinkohlenbau-Verein Hohndorf ist zur Ausgabe von Inhaberpapieren behufs Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe in der Höhe von 750 000 Mark, welche in 1000 Abschnitten zu 500 und 250 Abschnitten zu 1000 Mark aufgebracht, mit 5 Procent jährlich verzinst und in den Jahren 1886 bis 1917 jedenfalls, bei gesteigerter Kohlenförderung auf den Vereinschächten aber schon früher zurückgezahlt werden soll, nach dem Ermessen der Gesellschaft auch schon früher zurückgezahlt werden kann, übrigens hypothekarisch sicher gestellt worden ist, nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge, anstatt zu den einzelnen Urkunden, in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. August 1881.

### Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

Für den Minister:

v. Charpentier.

v. Thümmel.

Fromm.

---

Letzte Absendung: am 30. August 1881.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

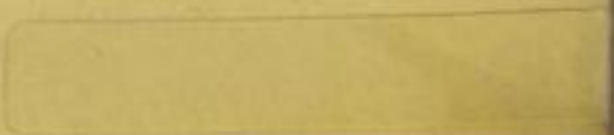
Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 45. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 163. — Nr. 46. Bekanntmachung, eine Prioritätsanleihe der Societäts-Brauerei in Dresden betr. S. 164. — Nr. 47. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 164. — Nr. 48. Verordnung, die Publication der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. S. 165. — Nr. 49. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Wartehalle auf der Güterstation Schönberg betr. S. 190. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Erledigung der der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft ertheilten Concession betr. S. 191. — Nr. 51. Verordnung, die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die II. Kammer betr. S. 191.

---

## Nr. 45. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 19. August 1881.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch das Ableben des Rittergutsbesizers Meinhold auf Schweinsburg eine der in § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 14 bezeichneten Stellen in der I. Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, zu deren Wiederbesetzung

den Rittergutsbesizer Theodor Heinrich Reich auf Biehla

ernannt und zu dessen Beurkundung die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen haben.

Gegeben zu Dresden, den 19. August 1881.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Wallwitz.

## Nr. 46. Bekanntmachung,

eine Prioritätsanleihe der in Dresden unter der Firma „Societäts-Brauerei“ bestehenden Actiengesellschaft betreffend;

vom 20. August 1881.

Der in Dresden unter der Firma „Societäts-Brauerei“ bestehenden Actiengesellschaft ist behufs Aufnahme einer anderweiten Prioritäts-Anleihe im Betrage von 500,000 Mark, welche hypothekarisch sichergestellt ist, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert jährlich zu verzinsenden, planmäßig vom Jahre 1892 an längstens bis zum Jahre 1930 auszulooßenden, nach Befinden aber auch auf Antrag des Verwaltungsrathes und auf Grund diesfalligen Generalversammlungs-Beschlusses auch schon früher zurückzahlenden Fünf Hundert Stück Schuldscheinen im Nominalbetrage von je Ein Tausend Mark sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Schuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876, die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Es wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20. August 1881.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:  
v. Charpentier.

Frhr. v. Könneritz.

Fromm.

---

## Nr. 47. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 23. August 1881.

Wir, Albert, von **G O T T E S** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch das Ableben des Oberappellationsgerichts-  
präsidenten a. D. Dr. Sichel zu Dresden eine der in § 63 der Verfassungsurkunde

unter Nr. 17 bezeichneten Stellen der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, für diese Stelle

den Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht hier

Friedrich Alfred Degner

ernannt und zu dessen Beurkundung die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen haben.

Gegeben zu Dresden, am 23. August 1881.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Ballwitz.

### Nr. 48. Verordnung,

die Publication der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881 betreffend;

vom 23. August 1881.

Nachdem von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, vom 1. Juli 1881 erlassen und in Nr. 28 des Centralblatts für das Deutsche Reich, Jahrgang 1881 Seite 283 fg., publicirt worden sind, so werden dieselben hiermit für das Königreich Sachsen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 23. August 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

### Ausführungsvorschriften

zu dem

Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

(Reichs-Gesetzblatt, Seite 185.)

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Actien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nummer 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und aus-
- I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

ländischen Lotterieloose (Nummer 5 des Tarifs), und zur Abstempelung dieser Urkunden und der Formulare für die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie zur Erhebung der Abgabe für die Abstempelung dieser Formulare zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 27 Abs. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, und deren Geschäftsbezirke gemäß § 26 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und Beamten und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Zur Abstempelung von inländischen und ausländischen Actien und Renten- und Schuldverschreibungen werden die Landesregierungen mindestens an jedem Börsenplaze eine Steuerstelle ermächtigen, — mit der Abstempelung der ausländischen Werthpapiere in der Zeit bis zum 29. December 1881 aber außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses noch andere Steuerstellen beauftragen.

Die mit dem Verkauf von Reichsstempelmarken zu 1 Mark und 20 Pf. für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftstücke beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

### Zu § 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen oder dessen Procuristen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Loose oder von den Werthpapieren getrennte Zinscoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Actie, Interimschein zu solcher, Schuldverschreibung zc.), und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

Ausländische Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. December desselben Jahres zur Abstempelung vorgelegt werden, sind nach dem anliegenden Muster c anzumelden.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung

II. Actien,  
Renten- und  
Schuldver-  
schreibungen.

Muster a. u. b.

Muster c.



der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbcheinigung, welche als Registerbelag bei der Steuerstelle verbleibt, ausgehändigt.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbcheinigung versehen, zurückzugeben.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers.

Die vor dem 1. October 1881 ausgegebenen und spätestens am 29. December 1881 zur Abstempelung vorgelegten ausländischen Werthpapiere erhalten einen Stempelabdruck, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, um dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

Der auf inländische und auf andere, als vorbezeichnete, ausländische Werthpapiere vermittelt Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ befinden. Unter dem Adler ruht ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle. Der Stempel enthält keine Werthsangabe.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt

diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Erfieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen, welche nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Ausdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerke über die jeweilige Einzahlung erfolgt.

Zu § 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Actien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichs-Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichs-Stempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der bereits entrichteten Abgaben auf die Steuer für Werthpapiere hat der Steuerpflichtige der Steuerstelle mit den Werthpapieren zugleich die Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlte Abgabe (2b) vorzulegen. In der Anmeldung hat er den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabebeträge anzugeben.

Findet sich gegen die Uebereinstimmung der Anmeldung mit den vorgelegten Actien oder Obligationen und den Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlten Abgabebeträge, sowie gegen die Zulässigkeit der Anrechnung der nachgewiesenen Abgabebeträge für die Interimsscheine auf die Abgabe für die Actien oder Renten- oder Schuldverschreibungen nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Actien oder Obligationen etwa noch zu erlegenden Abgabebetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle

- a) den Betrag der nach dem Nennwerthe der einzelnen Stücke und dem Tarife überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
- b) die für die Interimsscheine bereits gezahlten Reichs-Stempelabgaben unter Angabe des Tages der Zahlung und der Nummer des Hebe-Registers, und

c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe, über welche quittirt wird, ersichtlich zu machen.

Dem Steuerpflichtigen ist eine Frist für die Vorlegung der Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen auf denselben zu bestimmen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist in der Regel Sicherheit zu bestellen. — Die Vernichtung erfolgt durch Ausschneiden oder Durchlochen der Stempelzeichen, mit Genehmigung der Directivbehörde auch in anderer sichernder Art. Die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Die Quittung über die seiner Zeit für die Interimsscheine gezahlten Abgabebeträge bleibt als Belag bei der Steuerstelle.

#### Zu § 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Actien, auf welche vor dem 1. October 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichs-Stempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Actien zur Versteuerung (Nummer 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Actien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Directivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Actien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabebetrag ist außer dem Nennwerthe der Actien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. October 1881 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Actien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. October 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe“ Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. October 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs-Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen etc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Directivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu § 4 des Gesetzes.

7. Die im § 4 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular d zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll.

*Muster d.*

8. Den im § 4 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zu § 7 des Gesetzes.

9. An jedem Börsenplatze und wo sonst ein Bedürfniß dazu besteht, wird die Landesregierung Vorkehrung treffen, daß Formulare zu Schlußnoten, Rechnungen und andern nach der Tarifnummer 4 stempelspflichtigen Schriftstücken mit dem Reichsstempel bedruckt werden können. Dieser Stempel wird in rother Farbe in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes aufgedruckt. Derselbe trägt auf weißem, kreisförmigen Mittelfelde den Reichsadler und um denselben auf rothem Grunde in weiß erscheinender Schrift die Bezeichnung „Reichs-Stempelabgabe“. Oben befindet sich ein kleiner ebenfalls kreisförmiger Schild, welcher die Werthbezeichnung „1 M“ oder „20 Pf“ und unten ein ebensolcher Schild, welcher das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle trägt. Das Ganze ruht auf einem schraffirten Rechteck, dessen Seiten von dem Mittelfelde und den beiden Schildchen zum Theil überragt werden.

III. Schlußnoten und Rechnungen.

Wer dergleichen Formulare stempeln lassen will, hat dieselben in Mengen, welche sich auf volle Hundert abrunden, unter Beifügung von je 5 überschüssigen Exemplaren für jedes Hundert (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Stempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e vorzulegen. Die abgestempelten Formulare erhält der Declarant in der versteuerten Zahl gegen Empfangsbcheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurück. Zugleich werden ihm die überschüssigen, nicht verdorbenen Exemplare ungestempelt und das zweite Exemplar der Anmeldung mit der Quittung über den Steuerbetrag versehen wieder ausgehändigt. In Betreff der Quittung gelten die Bestimmungen zu 2 b.

*Muster e.*

Die beim Stempeln verdorbenen Exemplare werden von zwei Beamten vernichtet und die Vernichtung auf dem bei dem Register bleibenden Exemplar der Anmeldung bescheinigt.

Die Abstempelung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Gestempelte Formulare zu den oben bezeichneten Schriftstücken werden vorerst nicht zum Verkauf gestellt.

10. Die Stempelmarken zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schrift-

stücken, mit Ausnahme der im § 7 unter a bezeichneten, sind von der Form und Größe der Postfreimarken. Von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke zieht sich ein auf guilochirtem carminrothen Untergrunde liegendes rothes Band, welches die Aufschrift „Reichs-Stempelabgabe“ trägt. In der linken oberen Ecke ist der Reichsadler, in der rechten unteren Ecke die Werthbezeichnung „1 Mark“ bezw. „20 Pfennig“ schwarz aufgedruckt. Außerdem befindet sich in der Mitte der Marke ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Bordruck.

Die Verwendung der Marken muß in folgender Weise bewirkt werden. Die Marken sind auf der Vorderseite des Schriftstücks aufzukleben. In jeder einzelnen aufgeklebten Marke muß das Datum der Verwendung derselben auf dem Schriftstück, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, an der durch den Bordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Octbr. 1881, 7. Sptbr. 1882).

Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil des Namens oder der Firma auf die Marke zu stehen kommt, der andere Theil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche Marken, oder auf beide hinüberreicht.

Der Name, bezw. die Firma und das Datum müssen mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niedergeschrieben werden.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Bordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§ 22 des Gesetzes).

#### Zum Tarif, Nummer 5.

#### IV. Lotterie- loose.

11. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloose sind alle für den Erwerb eines Loose an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loose zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Collectionsgebühren u. a. m.

#### Zu §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes.

12 a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, hat

der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7. Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose, den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll, die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Auspielung, die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabebetragß oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

12b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung entscheidet die Directivbehörde.

13. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 12 a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Looseabfahes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

14. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdruckß. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waaren-Verloosungen von der Abstempelung der abgabe-

freien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 12a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Looseabfahes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

Zu § 13 des Gesetzes.

15. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Abfah der Loose gegen Sicherstellung der Abgabe oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§ 14, 15 und 19 des Gesetzes.

Muster f.

16. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrages innerhalb der im § 14 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 14. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Ausländische Loose, welche in den ersten drei Tagen des Octobers 1881 einer zuständigen Steuerstelle vorgelegt werden, sind ohne Abgabenerhebung als stempelfrei abzustempeln, sofern nachgewiesen wird, daß sie vor dem 1. October 1881 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Zu § 17 des Gesetzes.

17. Für einzelne unabgesetzt gebliebene Loose zc. wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet.

Zu § 18 des Gesetzes.

18. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 11) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu § 21 des Gesetzes.

19. Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempel-

V. Allgemeine Bestimmungen.



marken, sowie für die Reichs-Stempelzeichen, welche auf demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere aufgedrückt worden sind, kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

- a) der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn
- b) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den verdorbenen Stempelzeichen, bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet worden sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, durch welchen das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;
- c) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Steuer-Directivbehörde des Bezirks angemeldet wird, auch die verdorbenen Stempelzeichen, und bei verdorbenen Werthpapieren und gestempelten Formularen die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für dieselben entrichteten Stempelabgabe ergeben, zugleich vorgelegt werden.

Eine bare Zurückzahlung der entrichteten Reichs-Stempelabgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr in folgender Weise: Die von der Directivbehörde beauftragte Steuerstelle stempelt nach näherer Anweisung der ersteren dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften zu 2 a und 9 die an Stelle der verdorbenen neu ausgestellten Werthpapiere von demselben Steuerwerthe, bezw. eine gleiche Anzahl neuer Formulare zu demselben Steuerbetrage abgabefrei ab, oder verabfolgt ihm Stempelmarken zum Betrage der zu erstattenden ohne Bezahlung.

Die verdorbenen Stempelmarken und Formulare, bezw. die aus den Werthpapieren ausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Directivbehörde in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet.

#### Zu §§ 26 und 27 des Gesetzes.

20. Der Reichskanzler wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß

I. der Steuerstellen, welche in jedem Bundesstaate

zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere,  
zur Stempelung von Formularen für Schlußnoten, Rechnungen zc.,  
zur Erhebung der Abgabe für Lotterieloose und Ausweise über Spiel-  
einlagen

ermächtigt sind, sowie der denselben vorgesezten Directivbehörden;

II. der zur Wahrnehmung der Revisionen nach § 27 Absatz 2 des Gesetzes  
bestimmten Beamten und der denselben zugewiesenen Bezirke

veröffentlichen.

Zu § 27 des Gesetzes.

21. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 27 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbstständig davon Ueberzeugung nehmen, ob und welche stempelpflichtigen Schriftstücke bei der revidirten Anstalt vorhanden und ob dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sind. Die Vorstände dieser Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Schriften, Register und Urkunden zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 33 des Gesetzes.

22. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung stempelpflichtiger ausländischer Werthpapiere sowie der Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen bei der zuständigen Steuerstelle ihres Gebiets schon am 1. September 1881 begonnen werden kann. Der Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu Rechnungen zc., sowie die Abstempelung inländischer Werthpapiere wird einige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den von den Landesregierungen zu veröffentlichen Stellen (oben Nummer 1) beginnen.

23. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die bei der Reichsbank hinterlegten ausländischen Actien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf welche die Vorschriften der „Ausnahmen“ zu den Tarifnummern 1 und 2 Anwendung finden, auf Antrag in den Geschäftsräumen der Reichsbank unter den erforderlichen Controlemäßigkeiten abstempeln zu lassen.



Eingegangen am ..... 18.....  
Nr. .... des Anmeldungs-Registers.  
Nr. .... des Hebe-Registers.  
(Schwarzstempel.)

### Anmeldung,

betreffend

die Besteuerung beziehungsweise Abstempelung von inländischen Actien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend specificirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbcheinigung gegen Aus-  
händigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.  
Wohnort und Wohnung.

### Empfangsbcheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuer-  
stelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 18.....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere								
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück- zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum	Nenn- werth.	
				Serien- Nummer n.	Littera.	fort- laufenden Num- mern.				der Ausfertigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Marl.	Betrag der Abgabe für jedes Stück. Marl.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetz- liche, b) Reichs- Stempel- abgaben. Marl.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück. Marl.	Gesamts- betrag der Abgabe. Marl.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Be- gründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16 sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.



Eingegangen den ..... 18.....

Nr. .... des Anmeldeungs-Registers.

Nr. .... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

## Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Actien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend specificirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden; sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ..... ten ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.  
                          { Wohnort und Wohnung.

## Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 18.....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück- zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Serien- Nummer n.	Littera.	fort- laufenden Num- mern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabe- betrag für jedes Stück.  Mark.	Darauf kommen an Reichs- Stempel- abgaben für den Interims- schein in Anrech- nung.  Mark.	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück.  Mark.	Gesamt- betrag der Abgabe.  Mark.	Bemerk- ungen.
nach aus- ländischer Währung.	nach deutscher Währung. Mark.	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung. Mark.					
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.



## Anmeldung,

betreffend

die Abstempelung ausländischer Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. December 1881 zur Abstempelung vorgelegt werden.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umgehend specificirten ausländischen Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben sind, und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ..... 1881.

Des Einreichers { Name  
Stand  
Wohnort.

---

## Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten ausländischen Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerbehörde übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Abstempelungsbehörde behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... 1881.



Eingegangen den ..... 18 .....

Nr. .... des Anmeldungs-Registers.

Nr. .... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

### Vorläufige Anmeldung,

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt oder zu weiteren  
Einzahlungen auf solche aufgefordert wird.

(Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben § 4.)

Des Anmeldenden Name und Bohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Be- merkungen.
	Gattung und Bezeich- nung.	Stück- zahl.	Serie, Littera und Num- mern.	Nenn- werth. Mart.	Auflegung zur Zeichnung.	Auf- forderung zur Ein- zahlung von Mart.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster e.

Eingegangen den ..... 18.....

Nr. .... des Anmeldungs-Registers.

Nr. .... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

### Anmeldung

zur

Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten, Schlußzetteln und anderen Schriftstücken  
der Tarifnummer 4 zum Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung  
von Reichs- Stempelabgaben.

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Stückzahl und nähere Bezeichnung der Gattung der Formulare.	Davon sollen ab- gestempelt werden:		Steuerbetrag.  Mark.	Bemerkungen.
			zu je 20 Pf. Stück.	zu je 1 Mark. Stück.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Eingegangen den ..... 18.....

Nr. .... des Anmeldungs-Registers.

Nr. .... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

### Anmeldung

zur

Versteuerung für ausländische Lotterieloose.

Tag der Anmeld- ung.	Namen und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Loose			Des Lotterie- Unternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des <b>Unternehmers.</b>	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe.
		Anzahl.	Preis incl. Schreibgeld 2c. in der fremden   deutscher Währung.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

## Nr. 49. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Wartehalle auf der  
Güterstation Schönberg der Linie Leipzig-Hof betreffend;

vom 5. September 1881.

**A**uf der Güterstation Schönberg der Linie Leipzig-Hof soll eine Wartehalle, welche zufolge gesteigerten Verkehrs in Rücksicht auf die den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen entsprechende Sicherheit und Ordnung des Betriebs daselbst dringendes Bedürfniß geworden ist, erbaut werden.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.-u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Güterstation Schönberg in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.-u. V.-Bl. S. 374 fg.), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird nach Maßgabe des genehmigten Detailplans die Flur

Schönberg

betroffen.

Dresden, am 5. September 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Löhr.



## Nr. 50. Bekanntmachung,

die Erledigung der der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft ertheilten Concession zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäfts betreffend;

vom 6. September 1881.

Nachdem die Versicherungen, welche zur Zeit der Einstellung des Geschäftsbetriebs seitens der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft im Jahre 1871 bei derselben noch bestanden haben, erstatteter Anzeige zufolge durch förmliche Uebertragung an die Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia“ zu Frankfurt a. M. und auf sonstige Weise erledigt worden sind, auch auf die von der Brandversicherungs-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 22 Absatz 5 der Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 zu dem Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffenden Gesetze vom 28. August 1876 erlassenen öffentlichen Aufforderungen Anmeldungen von etwa noch ungelösten Versicherungsverträgen oder Entschädigungsansprüchen an die vormalige Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft innerhalb der festgesetzten sechswöchigen Präklusivfrist nicht erfolgt sind, so ist hiermit die der letztgenannten Feuerversicherungsgesellschaft unter dem 8. Juli 1857 (Bekanntmachung im Dresdner Journal Nr. 159 und in der Leipziger Zeitung Nr. 165) ertheilte Concession zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäfts als erledigt anzusehen und wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6. September 1881.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Münchener.

---

## Nr. 51. Verordnung,

die Veranstaltung einer anderweiten Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 12. September 1881.

Nachdem der zum Abgeordneten der II. Kammer der Ständeversammlung für den 22. städtischen Wahlkreis gewählte Gutsbesitzer Hermann Grimm in Reichenhain verstorben ist, macht sich die Vornahme einer anderweiten Ergänzungswahl in diesem,

1881.

die Städte Elsterberg, Neßschau, Mhlau, Lengenfeld und Treuen umfassenden Wahlkreise nöthig.

Es wird daher deren ungesäumte Veranstaltung hierdurch angeordnet und als Tag der Abstimmung

der 18. October 1881

festgesetzt.

Zum Wahlcommissar ist der Regierungsassessor Dr. Klotz in Plauen ernannt worden.

Dresden, am 12. September 1881.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Paulig.

---

Letzte Abfendung: am 24. September 1881.

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 52. Verordnung, die Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu Schulproben betr. S. 193. — Nr. 53. Bekanntmachung, die Ernennung eines Stellvertreters des Commissars für Staatseisenbahnbauten betr. S. 194. — Nr. 54. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betr. S. 194. — Nr. 55. Verordnung, die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volksschulen betr. S. 195. — Nr. 56. Bekanntmachung, die Fachlehrer-Prüfungen im Turnen betr. S. 196. — Nr. 57. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Eisenbahnstrecke Willkau-Kirchberg betr. S. 197. — Nr. 58. Bekanntmachung, den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr. S. 197. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr. S. 205.

---

## Nr. 52. Verordnung,

die Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu Schulproben betreffend;

vom 13. September 1881.

Der den Lehrern bei Reisen zu Schulproben nach § 20, Nr. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873, Absatz 1, und § 39 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874, Absatz 1 zu erstattende Aufwand für nothwendigen Unterhalt ist, wenn nicht im einzelnen Falle ein höherer Betrag vereinbart wird, nach dem Satze von 6 *M* für je einen vollen Tag zu gewähren.

Der Tag ist für voll zu rechnen, wenn die Abwesenheit des Lehrers von seinem Wohnorte an einem Kalendertage zwölf Stunden oder länger dauert. Bei kürzerer Dauer ist die Entschädigung nur nach dem Satze von 3 *M* zu gewähren.

Dresden, den 13. September 1881.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Fiedler.

### Nr. 53. Bekanntmachung,

die Ernennung eines Stellvertreters des Commissars für Staatseisenbahnbauten  
betreffend;

vom 22. September 1881.

Das Finanz-Ministerium hat dem Finanzassessor bei der General-Direction der Staats-  
eisenbahnen

Dr. jur. Walther Friedrich Ernst Schelcher

zum stellvertretenden Baucommissar für sämtliche Staatseisenbahnbauten ernannt.

Dresden, am 22. September 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

---

### Nr. 54. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betreffend;

vom 6. October 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. April dieses Jahres (G. u. V.-Bl.  
S. 28), betreffend die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen  
Secundär-Eisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg auf Staats-  
kosten, wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von dem  
Baue dieser Bahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von

Ulberndorf,  
Obercarsdorf,  
Raundorf und  
Schmiedeberg

betroffen werden.

Dresden, am 6. October 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

## Nr. 55. Verordnung,

die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volksschulen betreffend;

vom 10. October 1881.

**Z**u weiterer Ausführung von § 4, Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 wird verordnet:

1. Das Alter der in der Zeit vom 1. Januar 1876 geborenen Kinder kann nur noch durch Zeugniß des Standesbeamten aus dem Geburtsregister bescheinigt werden.

2. Schulvorstände, welche bisher zu Anfertigung der Liste der schulpflichtig werdenden Kinder — § 6, Abs. 1 der Verordnung vom 25. August 1874 — eines Verzeichnisses aus dem Kirchenbuche bedurften, haben sich fortan wegen Aufstellung eines solchen Verzeichnisses an den Standesbeamten zu wenden.

Die Standesbeamten sind angewiesen, den darauf gerichteten Anträgen der Schulvorstände ihres Bezirks rechtzeitig und gebührenfrei zu entsprechen.

3. Der Beibringung eines Geburtszeugnisses — § 6, Abs. 3, Nr. 1 der Verordnung vom 25. August 1874 — bedarf es nicht, wenn das Alter des Kindes schon durch das unter 2 erwähnte Verzeichniß bescheinigt ist.

4. Taufzeugnisse — § 6, Abs. 3, Nr. 1 der Verordnung vom 25. August 1874 — sind von allen der christlichen Religion angehörenden Kindern beizubringen.

5. Einer schriftlichen Angabe der Eltern über die Confession oder Religion, welcher sie angehören, bedarf es nicht. Vielmehr genügt eine mündliche Angabe.

Selbst dieser bedarf es nicht, wenn auch ohne eine solche die Confession oder Religion der Eltern in Gewißheit beruht.

Die entgegenstehende Bestimmung in § 6, Abs. 3, Nr. 2 der Verordnung vom 25. August 1874 wird aufgehoben.

Dresden, den 10. October 1881.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Göb.

**Nr. 56. Befanntmachung,**  
die Fachlehrer-Prüfungen im Turnen betreffend;

vom 11. October 1881.

Zur Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 (G. u. V.-Bl. S. 307 fg.) sind in Betreff der Fachlehrerprüfungen im Turnen nachstehende Aenderungen beschlossen worden:

1. Zu § 26.

Die Prüfungen finden ausschließlich an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden statt.

Die Bestimmungen in §§ 27 fg. gelten auch für diese Prüfungen.

2. Zu § 27, Abs. 1.

An Stelle des Seminardirektors tritt der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

3. Zu § 28, Abs. 1.

Gesuche um Zulassung sind bis zum 1. August, für Turnlehrerinnen bis zum 31. December zu überreichen.

4. Zu § 29, Abs. 1.

Die Prüfungen werden im Herbst, für Turnlehrerinnen um Ostern abgehalten.

5. Zu § 36.

In der Rubrik „Bemerkungen“ ist anzugeben, ob der Geprüfte nur für Volksschulen oder auch für höhere Schulen zu Ertheilung des Turnunterrichts befähigt ist.

6. Zu § 37.

Zu Erwerbung der Befähigung für höhere Schulen kann nach zwei Jahren eine Wiederholungsprüfung stattfinden.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Dresden, den 11. October 1881.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

v. Gerber.

Göb.

## Nr. 57. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes der Theilstrecke Wilkau-Kirchberg der Wilkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn betreffend;

vom 14. October 1881.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die Theilstrecke Wilkau-Kirchberg der Wilkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn am

17. October l. Jz.

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben. An der gedachten Theilstrecke befinden sich die Station Kirchberg und die Haltestelle Gunnersdorf.

Die Leitung des secundären Betriebes dieser Theilstrecke erfolgt durch die General-direction der Staats-eisenbahnen, welche die Tarife und den Fahrplan bekannt machen wird. Dagegen verbleibt die Erledigung der auf Bauangelegenheiten und die Regulirung der Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecke bis auf Weiteres noch dem für den Bau der Wilkau-Saupersdorfer Secundärbahn bestellten Commissar, Finanzrath Schreiner.

Dresden, am 14. October 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

---

## Nr. 58. Bekanntmachung,

den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betreffend;

vom 18. October 1881.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit § 37, alin. 1, Punkt 11 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 373), entsprechend dem Vorbehalte § 2, alin. 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 (G. u. V.-Bl. S. 155), bez. nach vorgängiger Bernehmung mit den kirchlichen Behörden einen Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird mit dem Verordnen, daß der Unterricht in Fortbildungsschulen von nun an nach demselben einzurichten ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 18. October 1881.

## Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Fiedler.

### Lehrplan

für den Unterricht in Fortbildungsschulen.

#### § 1.

#### Gegenstände des Unterrichts.

Der Unterricht in Fortbildungsschulen erstreckt sich hauptsächlich auf Deutsche Sprache und Rechnen.

Fortbildungsschulen mit der Minimalstundenzahl haben sich in der Regel auf diese Gegenstände zu beschränken, aber bei deren Behandlung Realien und Formenlehre mit zu berücksichtigen.

Erweiterte Fortbildungsschulen können für Realien und Formenlehre besondere Lektionen ansetzen und Zeichnen in den Lehrplan aufnehmen.

Hinsichtlich des Religionsunterrichts bewendet es bei der Bestimmung § 32, alin. 3 der Verordnung vom 25. August 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend.

Bei Feststellung der Lehrfächer und Lehrgänge ist den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Die verschiedenen Lehrfächer sind, soweit thunlich, in Beziehung aufeinander zu betreiben.

Der gesammte Unterricht hat vor allem auf dasjenige, was praktisch wichtig ist, dem reisenden Verständniß der Schüler entgegenkommt und ihre Charakterbildung zu fördern vermag, in einfacher und möglichst anregender Weise einzugehen.

Die Bildung von Abtheilungen in einer und derselben Klasse ist bei dem Lese-, Real- und Religionsunterrichte stets, bei den übrigen Lehrfächern soweit als möglich zu vermeiden.



Ueber Aufgabe und methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände wird durch die nachstehenden allgemeinen Lehrnormen Bestimmung getroffen.

§ 2.

Deutsche Sprache.

Auf die Pflege der sprachlichen Bildung ist bei dem gesammten Fortbildungsunterrichte Bedacht zu nehmen.

Der Unterricht in der Deutschen Sprache selbst umfaßt Lesen und Aufsatzübungen.

Bei Behandlung dieser Lehrfächer ist nach Bedürfniß auf Sprachlehre und Rechtschreibung einzugehen.

Erforderlichen Falles können zur Uebung im Rechtschreiben besondere Lektionen bestimmt werden.

Bei allen schriftlichen Arbeiten haben sich die Schüler einer sauberen, deutlichen und gefälligen Handschrift zu befleißigen.

a) Lesen.

Durch den Leseunterricht sollen die Schüler nicht allein in der Lesefertigkeit und verständiger Auffassung der Schriftsprache weiter geübt, sondern auch zugleich an werthvollen Kenntnissen bereichert, in ihren Gesinnungen geläutert und zu selbstständiger Beschäftigung mit guter Lektüre angeregt werden.

Als Lehrmittel ist, wo irgend möglich, ein für die Fortbildungsschule bearbeitetes Lesebuch, das neben interessanten Darstellungen aus dem Gebiete der Realien auch sinnige Erzählungen und Proben insbesondere volksthümlicher Poesie enthält, einzuführen.

Die Auswahl der Lesestücke hat nach einem bestimmten Plane zu erfolgen. Dabei ist namentlich auf passenden Wechsel zwischen Lesestücken idealen und realen Gehalts, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die letzteren nach den verschiedenen Zweigen des Realunterrichts geordnet, beziehentlich im Anschluß an die für denselben bestimmten besonderen Lektionen zur Behandlung kommen.

Die gelesenen Abschnitte sind dem wesentlichen Inhalte und soweit nöthig auch der Form nach in Kürze erläuternd zu besprechen.

Der Hauptinhalt des Gelesenen ist von den Schülern mündlich, nach Befinden auch schriftlich in möglichst selbstständiger Weise zusammenzufassen.

In den Oberklassen erweiterter Fortbildungsschulen kann sich der Leseunterricht zu populärer Litteraturkunde gestalten.

### b) Aufsatzübungen.

Durch die Aufsatzübungen sollen die Schüler in der Fertigkeit, ihre Gedanken richtig und geordnet niederzuschreiben, weiter gefördert, insbesondere aber angeleitet werden, die einfacheren im bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten abzufassen.

Diese Uebungen erstrecken sich daher hauptsächlich auf die Fertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen, erst in zweiter Linie auf die Bearbeitung geeigneter Stoffe aus dem Lese- und Realunterrichte.

Die Aufsätze sind mit den Schülern vorbereitend zu besprechen und zwar dergestalt, daß letztere mehr und mehr an die ihrem Alter angemessene Selbstständigkeit des sprachlichen Ausdrucks gewöhnt werden.

Bei diesen Besprechungen sind die Schüler insbesondere über die richtige Form der zu fertigenden Briefe und Geschäftsaufsätze, sowie über die wichtigsten Bestimmungen des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverkehrs zu belehren.

Innerhalb eines Schuljahres sind mindestens 12 Aufsätze in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

Im Uebrigen soll den Schülern so oft als möglich Gelegenheit zu kurzen schriftlichen Uebungen gegeben werden.

Die eingetragenen Arbeiten sind sorgfältig zu korrigieren, die Korrekturen mit der Klasse summarisch zu besprechen.

Wenn neben den Aufsatzübungen besondere Uebungen im Rechtschreiben nöthig erscheinen, so sind in keinem Falle beliebige Diktate zu geben, sondern diejenigen orthographischen Erscheinungen, in deren Behandlung die Schüler Unsicherheit zeigen, nach bestimmten Gesichtspunkten und Wortgruppen geläufig zu machen.

### § 3.

#### Rechnen.

Durch den Rechenunterricht sollen die Schüler in der von ihnen bereits erworbenen Rechensfertigkeit befestigt, vornehmlich aber darin weiter gefördert werden, dieselbe selbstständig und sicher auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden Berechnungen anzuwenden.

Es sind daher soweit nöthig die Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen, insbesondere mit Decimalbrüchen, unter Bevorzugung eingekleideter Aufgaben zu wiederholen und alsdann die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten mit Ausschluß alles dessen, was für das praktische Leben ohne Bedeutung ist, einzuüben.

An geeigneter Stelle sind die Schüler, insoweit, als es ihrem Verständniß und den örtlichen Verhältnissen entspricht, in Buchführung und Geschäftskunde zu unterweisen (vergl. § 2 b, alin. 4).

Bei der Formulirung angewandter Aufgaben ist auf den Beruf der Schüler thunlichst Rücksicht zu nehmen, an wahre Sachverhältnisse anzuknüpfen, von verwickelten Beziehungen abzusehen und die feste Einprägung des deutschen Münz-, Maß- und Gewichtssystems mit ins Auge zu fassen.

Das schriftliche Rechnen ist durch das mündliche vorzubereiten.

Sowohl beim mündlichen, als auch beim schriftlichen Rechnen ist den Schülern in der Wahl des Verfahrens zwar freie Bewegung zu gestatten, aber fortgehend darauf hinzuwirken, daß die gestellten Aufgaben in der einfachsten und vortheilhaftesten Weise gelöst werden.

Bei allen Berechnungen ist auf Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung streng zu halten.

Die Rechenbücher der Schüler sind fortlaufend zu kontrollieren.

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler ist eine geeignete Aufgabensammlung zu empfehlen.

#### § 4.

#### Realien.

Durch den Unterricht in den Realien sollen die Schüler unter Bezugnahme auf das Pensum der Volksschule mit den sie unmittelbar berührenden Verhältnissen des Natur- und Menschenlebens in geist- und gemüthbildender Weise eingehender vertraut gemacht, zu erhöhter Theilnahme für gemeinnützige und gewerbliche Bestrebungen angeregt, sowie zu selbstständiger Fortbildung befähigt und angeleitet werden.

Die Lehrstoffe sind aus den Gebieten der Geschichte, Geographie, Naturkunde und nach Umständen aus dem Bereiche der Wirthschaftslehre nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig auszuwählen.

Wenn für Realien besondere Lektionen nicht bestimmt sind, so hat sich der Unterricht in denselben an geeignete Lesestücke anzuschließen.

Die Reihenfolge dieser Lesestücke ist nach sachlichen Gesichtspunkten fest zu ordnen (vergl. § 2 a, alin. 3).

Bei Besprechung der Lesestücke ist zur Vorbereitung, Ergänzung und Verbindung derselben das etwa Nöthige kurz hinzuzufügen.

Wenn für Realien besondere Lektionen bestimmt sind, so ist im Lehrplane der Schule festzustellen, auf welche der obgedachten Fächer sich der Unterricht zu erstrecken hat und in welcher Ordnung, beziehentlich in welchen Klassen dieselben zur Behandlung kommen sollen.

Unstatthaft ist es, zwei oder mehrere Zweige des realistischen Unterrichts in derselben Klasse nebeneinander zu betreiben.

In allen Fächern ist der Lehrstoff zu Gunsten einer möglichst bildenden und nachhaltigen Durcharbeitung desselben auf das den Schülern wirklich Nothwendige zu beschränken.

In der Geschichte sind mit markigen Zügen einige Charakterbilder vornehmlich aus dem Entwicklungsgange des deutschen Volkes in neuerer Zeit zu geben und namentlich solche Ereignisse herauszuheben, welche politisch, kirchlich oder kulturgeschichtlich bedeutsame Wendepunkte bezeichnen und Gelegenheit bieten, den religiösen Sinn und die Vaterlandsliebe zu pflegen, sowie das Verständniß der Gegenwart und ihrer Aufgaben zu erleichtern.

In der Geographie ist das Bild der Erde nach ihren astronomischen, physischen und politischen Verhältnissen nicht allein wieder aufzufrischen, sondern auch durch lebendige Schilderung von Land und Leuten zu vervollständigen, hauptsächlich aber — unter Hervorhebung Sachsens — das Deutsche Reich nach seinen Produkten, seiner Industrie, seinen Beziehungen zum Auslande in Handel und Verkehr, sowie nach den Grundzügen seiner Verfassung und politischen Einrichtung zu behandeln.

In der Naturkunde sind die Schüler unter Herbeiziehung ihrer Erfahrungen im Berufsleben einerseits mit den für Gewerbe und Landwirthschaft besonders wichtigen Naturgegenständen, ihrer Beschaffenheit, Benutzung und Verarbeitung näher bekannt zu machen, anderseits in diejenigen physikalischen Anschauungen weiter einzuführen, welche zum Verständniß der gebräuchlichsten Werkzeuge, Maschinen und Apparate, der Witterungserscheinungen und der gewöhnlichsten chemischen Vorgänge unbedingt erforderlich sind.

Aus der Wirthschaftslehre können nach Erläuterung der unentbehrlichen Vorbegriffe Sätze von besonderer praktischer Bedeutung, wie über Erzeugung, Bewegung, Vertheilung und Verbrauch des Volksvermögens in anschaulicher, gemeinverständlicher Form besprochen werden.

Zur Unterstützung des realistischen Unterrichts sind passende Lesestücke zu benutzen (vergl. § 2 a, alin. 3).

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler dient das Lesebuch. Ein Atlas ist zu empfehlen.

## § 5.

### Formenlehre.

Durch den Unterricht in der Formenlehre soll die in der Volksschule begründete Kenntniß der räumlichen Größen befestigt und vertieft, hauptsächlich aber die Fertigkeit im Konstruieren und Berechnen derselben weiter ausgebildet werden.

Wenn für Formenlehre besondere Lektionen nicht bestimmt sind, so ist das Wich-

tigste aus dem Gebiete der Flächen- und Körperberechnung innerhalb des Rechenunterrichts einzuüben; einige Konstruktionen können entweder bei Gelegenheit dieser Uebungen oder im Zeichenunterrichte, falls solcher ertheilt wird, bearbeitet werden.

Die Auswahl des Lehrstoffs hat stets nach den jedesmal einschlagenden praktischen Rücksichten zu erfolgen.

Bei der Behandlung des Lehrstoffs ist von wissenschaftlichen Beweisen abzusehen. Im Falle ausnahmsweiser Anwendung sind dieselben in einfacher, leicht faßlicher Form zu geben.

Auf sorgfältige Ausführung der gestellten Konstruktions- und Berechnungsaufgaben ist streng zu halten.

In Klassen mit besonderen Lektionen für Formenlehre bedürfen die Schüler Zirkel, Lineal, Maßstab und Winkel als Lehrmittel.

## § 6.

### Zeichnen.

Durch den Zeichenunterricht sollen die Schüler sowohl in ihrem Geschmack an edlen Formen, als auch in ihrer technischen Fertigkeit weiter ausgebildet und zugleich angeleitet werden, dieselbe an praktischen Aufgaben ihres Berufs zu verwerthen.

Je nach den örtlichen Bedürfnissen ist entweder das Freihandzeichnen, oder das Linearzeichnen zu bevorzugen.

Das Freihandzeichnen erstreckt sich nach den etwa nöthigen Vorübungen vornehmlich auf ornamentale Formen und deren Verwendung zu Mustern und Zieraten, bei geübteren Schülern auf das Kopieren instruktiver, den verschiedenen Berufszweigen anzupassender Vorlagen und einfache Darstellungen nach Modellen und der Natur.

Das Linearzeichnen erstreckt sich in Anlehnung an die Formenlehre vornehmlich auf die Konstruktion von Linien, Winkeln und wichtigen geometrischen Figuren, sowie auf deren Verwendung zu dekorativen Arbeiten, bei geübteren Schülern auf die Ausführung einfacher Grund- und Aufrisse, Durchschnitte und perspektivischer Ansichten.

Auf Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung ist streng zu halten.

Die Anwendung mechanischer Hilfsmittel ist, soweit dieselbe nöthig oder unbedenklich erscheint, zu gestatten.

Für genügend vorbereitete Schüler hat nach Maßgabe ihrer Befähigung und Berufsart der Einzelunterricht mehr und mehr in Anwendung zu kommen.

In Klassen mit obligatorischem Zeichenunterricht können schwach begabte Schüler, welche der Zeichenfertigkeit in ihrem Berufe nicht bedürfen, von der Theilnahme an demselben befreit und inzwischen mit Aufgaben aus dem Gebiete anderer Lehrfächer beschäftigt werden.

§ 7.

Religion.

Der Religionsunterricht (vergl. § 1, alin. 4) hat die Aufgabe, den religiös-sittlichen Sinn der Fortbildungsschüler den Schwankungen und Verirrungen des jugendlichen Alters gegenüber zu befestigen und weiter zu entwickeln.

Derselbe hat sich unter Rückbeziehung auf die im Katechismusunterrichte behandelten Glaubens- und Sittenlehren, beziehentlich den für die Volksschule bestimmten religiösen Memorirstoff, hauptsächlich auf praktische Erklärung biblischer Abschnitte (z. B. Perikopen), auf christlich-ethische Lebensbetrachtungen und bedeutungsvolle Charakterbilder aus der Kirchengeschichte zu erstrecken.

Geeigneten Orts wird insbesondere hervorzuheben sein, daß auch die staatliche Rechtsordnung in göttlicher Ordnung wurzelt, und zu zeigen sein, wie alle Richtungen und Ziele des Volkslebens nach dem Maßstabe christlicher Lebensregeln zu beurtheilen sind.

Es empfiehlt sich, den Religionsunterricht mehr paränetisch-erbaulich, als lehrhaft zu behandeln.

§ 8.

Anderweite Unterrichtsgegenstände.

Sollten in erweiterten Fortbildungsschulen oder in Fortbildungsschulen für Mädchen noch andere Unterrichtsgegenstände, als die vorgedachten eingeführt werden (vergl. § 14, alin. 4 des Gesetzes vom 26. April 1873), so haben auf die Behandlung derselben die im übrigen getroffenen principiellen Bestimmungen analoge Anwendung zu leiden.

§ 9.

Lektionsplan.

Der Lektionsplan ist für jede Schule in Gemäßheit der einschlagenden besonderen Verhältnisse festzustellen.

Dabei ist jedoch für alle Fälle davon auszugehen, daß der Unterricht in Deutscher Sprache und Rechnen den verhältnißmäßig größten Theil der verfügbaren Zeit zu beanspruchen hat.

§ 10.

Anfang und Schluß des Unterrichts.

Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen, wie zu beschließen, und zwar jedesmal mit einem kurzen Gebet und — wenn es die Umstände gestatten — auch mit Gesang.

## Nr. 59. Bekanntmachung,

die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betreffend ;

vom 19. October 1881.

**A**uf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird die gegenwärtig vertagte  
Ständeversammlung

zum 3. November d. Js.,

Nachmittag 4 Uhr

wieder einberufen.

Dresden, den 19. October 1881.

**Gesamtministerium.**

v. Kottitz-Ballwitz.

Meister.

---

Letzte Absendung: am 27. October 1881.





# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

### 10. Stück vom Jahre 1881.

---

Inhalt: Nr. 60. Bekanntmachung, den Commissar für den Bau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betr. S. 207.  
— Nr. 61. Verordnung, betreffend die Ausloosung der Schöffen. S. 207.

---

#### Nr. 60. Bekanntmachung,

den Commissar für den Bau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betreffend;

vom 1. November 1881.

Das Finanz-Ministerium hat die Geschäfte eines Commissars für den Bau einer Eisenbahn von Mehltheuer nach Weida dem Mitgliede der Generaldirection der Staatseisenbahnen,

Finanzrath Theodor Albrecht Schreiner

übertragen und zu dessen Stellvertreter

den Finanzassessor Dr. Walther Friedrich Ernst Schelcher

ernannt.

Dresden, am 1. November 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

---

#### Nr. 61. Verordnung,

betreffend die Ausloosung der Schöffen;

vom 4. November 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zu § 17 der Verordnung, die Schöffen und Geschworenen betreffend, vom 23. September 1879 (G. u. V.-Bl. S. 378) hiermit folgende Zusatzbestimmung getroffen:

1881.

33

Von dem Justiz-Ministerium kann ein verändertes Verfahren in der Weise, daß für jeden einzelnen Schöffen die Sitzungstage ausgelooft werden, an denen er Theil zu nehmen hat, für einzelne Bezirke oder im Allgemeinen angeordnet oder nachgelassen werden.

Dresden, am 4. November 1881.

Ministerium der Justiz.

v. Abeken.

Herrmann.

---

Letzte Abfendung: am 9. November 1881.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 62. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 209. — Nr. 63. Bekanntmachung, den Staatsvertrag über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betr. S. 210. — Nr. 64. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungs-Anlage an der Eisenbahnlinie Dresden-Weidau betr. S. 214.

---

## Nr. 62. Verordnung,

eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. November 1881.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch den aus Gesundheitsrückichten erfolgten Rücktritt des Oberappellationsgerichts-Vizepräsidenten a. D. Geheimen Rathes von König auf Noschkowiz eine der in § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 14 bezeichneten Stellen der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, für diese Stelle

den Rittergutsbesitzer, Kammerherrn Heinrich Freiherrn von Friesen auf Rötha ernannt und zu dessen Beurkundung die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen haben.

Gegeben zu Dresden, am 7. November 1881.

Albert.



Herrmann von Kostitz-Ballwitz.

## Nr. 63. Bekanntmachung,

den zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Regierungen über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn durch den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 20. September 1881 betreffend;

vom 10. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Regierungen bezüglich des Ankaufes, Ausbaues und Betriebes der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn durch den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen unter dem 20. September dieses Jahres ein Staatsvertrag abgeschlossen und mit Allerhöchster Genehmigung ratificirt worden ist, so wird derselbe hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 10. November 1881.

Die Ministerien des Auswärtigen und der Finanzen.

v. Rostitz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nachdem die Mehlthener-Weidaer Eisenbahngesellschaft, welcher nach Maßgabe des zu diesem Behufe zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie unter dem 19. December 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags und der dazu gehörigen Concessionsbedingungen die Concession zum Baue und Betriebe einer von Mehlthener aus durch das Triebesthal nach Weida zu führenden und an den Endpunkten einerseits mit der Sächsisch-Baierischen Eisenbahn, andererseits mit der Gera-Eichicht Bahn in unmittelbarem Schienenanschluß zu bringenden Eisenbahn ertheilt worden war, noch vor Vollendung der Bahn in Conkurs verfallen und aus diesem Grunde die ihr ertheilte Concession seitens der betheiligten Regierungen für erloschen erklärt worden ist, hat die Königlich Sächsische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Interesse der betheiligten Landestheile die in Frage stehende Eisenbahn noch zur Ausführung zu bringen, im

Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Regierungen die noch unvollendete Bahn angekauft und sich bereit erklärt, dieselbe zu vollenden und für eigene Rechnung zu betreiben. Zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen haben in Folge dessen zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Rath Julius Hans von Thümmel und  
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Wilhelm Genast;

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß ä. Linie

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Crispendorf;

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß j. Linie

Höchstihren Staatsminister Dr. Emil von Beulwitz, Excellenz, und  
Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

welche unter Vorbehalt der Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1.

Der obengedachte Staatsvertrag vom 19. December 1871 sammt Anlage wird aufgehoben.

Art. 2.

Die Königlich Sächsische Regierung soll befugt sein, die Eingangsgedachte Eisenbahn innerhalb der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsgebiete auszubauen und zu betreiben.

Sie wird dieselbe möglichst bald vollenden und spätestens zwei Jahre nach Ratification dieses Vertrages in Betrieb setzen und in solchem erhalten.

Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die Bahn nur eingleisig angelegt und seiner Zeit nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der an Stelle dieser Bestimmungen etwa tretenden anderen Normen betrieben wird.

Art. 3.

Die Großherzoglich Sächsische, sowie die Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsregierungen werden zu Gunsten des Unternehmens für Ihre Gebiete die in denselben geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum in Wirksamkeit setzen oder die bereits zu Gunsten der vormaligen Mehlthener-Weidaer Eisenbahn-

gesellschaft in Wirksamkeit gesetzte Expropriation auch zu Gunsten des Königlich Sächsischen Staatsfiscus aufrecht erhalten.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird die von der vormaligen Gesellschaft unbefriedigt gelassenen Ansprüche aus der Expropriation, einschließlich der erwachsenen und noch nicht gezahlten Kosten des Verfahrens zur Erledigung bringen, wogegen die übrigen beteiligten Regierungen auf die nach Art. 4 des Staatsvertrags vom 19. December 1871 auf Sie entfallenden Antheile der von der vormaligen Eisenbahngesellschaft hinterlegten, für verfallen erklärten Caution verzichten und dieselbe, nebst den seit dem Verfall derselben erzielten Zinsen der Königlich Sächsischen Staatsregierung überlassen.

Art. 4.

Für den Bau der Bahn sollen allenthalben die bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen maßgebend sein.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die von den mitbetheiligten Regierungen genehmigte Richtung der Bahn möglichst einhalten und die von der früheren Gesellschaft projectirt gewesenen Stationen und Haltestellen zur Ausführung bringen; wegen etwa nöthig oder zweckmäßig erscheinender Abweichungen aber sich mit den dabei beteiligten Regierungen verständigen.

Die Großherzoglich Sächsische und die beiden Fürstlich Reußischen Regierungen sichern hierbei der Königlich Sächsischen Regierung zu, die im landespolizeilichen Interesse zu erhebenden Anforderungen (vergl. Art. 7 Abs. 1) auf das Maß des unbedingt Nöthigen zu beschränken, und überlassen die technische Beaufsichtigung des Baues lediglich der Königlich Sächsischen Regierung.

Art. 5.

Desgleichen soll die technische Aufsicht über den Betrieb der Bahn und den betriebsfähigen Zustand derselben ausschließlich von der Königlich Sächsischen Regierung ausgeübt werden.

Art. 6.

Die Fahrpläne und Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung festgesetzt, jedoch wird dieselbe billigen Wünschen der beteiligten Regierungen die thunlichste Beachtung schenken, auch dieselben von den jeweilig festzusetzenden Fahrplänen und Tarifen möglichst zeitig in Kenntniß setzen.

Art. 7.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Die vertragenden Regierungen sichern sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

#### Art. 8.

Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe im Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin der competenten Königlich Sächsischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Betriebsbeamten erfolgt nach Maßgabe der für die übrigen Sächsischen Staatseisenbahnbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften; insoweit dieselben aber im Bereiche der Großherzoglich Sächsischen oder Fürstlich Reußischen Staatsgebiete stationirt sind, haben dieselben einen Revers zu unterzeichnen, in welchem dieselben in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Gesetzen des betreffenden Staatsgebietes und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden competenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzuleben. Diese Reverse werden den betreffenden Regierungen überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

#### Art. 9.

Die Königlich Sächsische Regierung wird den Anschluß anderer Bahnen an die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn gestatten und insbesondere einer in der Richtung von Schleiz her kommenden Eisenbahn die Einmündung in die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn, auch in der Anlage des Bahnhofes Zeulenroda (jedoch unbeschadet der Bestimmung in Art. 4 Abs. 2) offen halten und eventuell die Mitbenutzung des letzteren, vorausgesetzt, daß hierüber eine angemessene Verständigung erzielt wird, gestatten.

#### Art. 10.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußischen Regierungen werden übrigens unter grundsätzlicher, vollständiger Wahrung Ihrer Steuerhoheit, die in

Ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken, den Betrieb auf denselben und das Einkommen daraus, so lange die Bahn im Eigenthume des Königlich Sächsischen Staatsfiscus sich befindet, mit einer anderen directen Staatssteuer, als den gesetzlichen Grundsteuern, nicht belegen.

Art. 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

V e r t r a g

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 20. September 1881.

Julius Hans von Thümmel.

Ewald Alexander Hoffmann.

Wilhelm Genast.

Bruno von Geldern-Crispendorf.

Dr. Emil von Beulwitz.

Walther Engelhardt.

---

### Nr. 64. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungsanlage an der Eisenbahnlinie Dresden-Verdau betreffend;

vom 22. November 1881.

Mit Rücksicht auf die Sicherstellung des Bahnkörpers und demnach auch auf die Sicherheit des Bahnbetriebes ist es erforderlich, bei der Böschungsmauer vor dem Wegfarther Viaducte der Eisenbahnlinie Dresden-Verdau links der Bahn eine Vorlage mit flacherer Böschung herzustellen, daselbst auch einen Raum zur Ablagerung von Steinmaterial zu beschaffen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.-u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:



§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des Bahnareals behufs Herstellung der Vorlage der Böschungsmauer und behufs Beschaffung des Ablagerungsplatzes in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374 fg.), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird nach Maßgabe des genehmigten Detailplanes die Flur

Wegefarth

betroffen.

Dresden, am 22. November 1881.

Ministerium des Innern.  
v. Rostitz-Ballwitz.

Fromm.

---

Letzte Abfendung: am 8. December 1881.

# Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

IX Band vom Jahr 1881.

Inhalts-Verzeichniss des IX. Bandes. Die Verordnungen sind nach dem Datum ihrer Erlassung geordnet. Die Verordnungen sind in drei Abtheilungen eingetheilt: I. Verordnungen des Königs, II. Verordnungen des Ministers des Innern, III. Verordnungen der Landesregierungen. Die Verordnungen sind in drei Abtheilungen eingetheilt: I. Verordnungen des Königs, II. Verordnungen des Ministers des Innern, III. Verordnungen der Landesregierungen.

## Nr. 63. Bekanntmachung

die Kasse der Stadt Chemnitz betreffend.

den 23. November 1881.

Dem Stadtrath zu Chemnitz ist zu der im Verordnungsblatt mit dem Stadtrath beauftragten Kasse im Betrage von

Sechs und vierzig Tausend Mark — 4/2  
(66,000 M. — 4/2)

gegen Zahlung von auf den 1. Januar 1882 laufende und gleichfalls abzuführen über zu hinterlegen, die nach dem 1. (1) vom 1. Januar 1882 in der Kasse zu hinterlegen sind. Die Kasse nach Zahlung des vorerwähnten Betrags, sowie der Einkünfte nach Zahlung und Hinterlegen, die Verwaltung erfolgt, besteht auch auf Grund von Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Städte vom 18. November 1874 fort. Letzt werden die für die einzelnen Stadtpostverordnungen im betreffenden Stadtbudget anzurechnen zu den einzelnen Jahren, in welchem Summe zu verwenden.

Dresden, den 23. November 1881.

Die Ministerial-Verordnung des Ministers des Innern und der Finanzen.

Dr. v. Köhler, Minister.

Blatt Nr.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1881.

---

**Inhalt:** Nr. 65. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Sebnitz betr. S. 217. — Nr. 66. Bekanntmachung eine Anleihe der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania“ in Chemnitz betr. S. 218. — Nr. 67. Bekanntmachung, den Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 218. — Nr. 68. Verordnung, die Fabriken-Inspection betr. S. 219. — Nr. 69. Gesetz, die Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 betr. S. 220.

---

## Nr. 65. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Sebnitz betreffend;

vom 23. November 1881.

Dem Stadtrathe zu Sebnitz ist zu der im Einverständniß mit den Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Sechs und Neunzig Tausend Mark — Pf.  
(96,000 M —  $\frac{1}{2}$ )

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier (4) vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplanes, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen, die Genehmigung erteilt, demselben auch auf Grund von Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 gestattet worden, die für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden selbst, in ungetrennter Summe zu verwenden.

Dresden, den 23. November 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Mostiz-Wallwitz.      Frhr. v. Könneritz.

München.

## Nr. 66. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania, vormals  
J. S. Schwalbe und Sohn“ in Chemnitz betreffend;

vom 2. December 1881.

Der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania, vormals J. S. Schwalbe und Sohn“ in Chemnitz ist behufs Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 750,000 *M* zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und planmäßig längstens bis zum 31. December 1903 auszuloosenden Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 500 *M* sammt Zinscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Schuld- und Pfandverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken, daß wegen der Anleihe sammt Zinsen und Kosten der Grundbesitz der Actiengesellschaft verpfändet worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2. December 1881.

Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Fromm.

## Nr. 67. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung  
der Staatsschulden betreffend;

vom 3. December 1881.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in folgender Weise zusammengesetzt:

Es sind gewählt worden:

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

a) aus der ersten Kammer, die Herren:

Kammerherr von Behmen  
auf Stauchitz,  
Bürgermeister Löhner  
in Baußen;

Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke  
in Dresden,  
Kammerherr von der Planitz  
auf Raundorf;

b) aus der zweiten Kammer die Herren:

Bürgermeister Haberkorn

in Zittau,

Rittergutsbesitzer Günther

auf Saalhausen,

Stadtrath Böniſch

in Dresden.

Kaufmann Roth

in Dresden,

Gutsbesitzer Schumann

in Dohna,

Gutsbesitzer Uhlmann

in Görlitz.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Herrn Stadtrath Böniſch zum Vorstand, den Herrn Kammerherrn von Behmen aber zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird Solches und daß in der Person des bei dieser Kasse angestellten Buchhalters

Friedrich Otmar Dittrich

eine Aenderung nicht eingetreten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3. December 1881.

**Finanz=Ministerium.**

**Frhr. v. Könneritz.**

Wolf.

**Nr. 68. Verordnung,**

**die Fabriken=Inspection betreffend;**

vom 12. December 1881.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird hierdurch verordnet, daß unter den in § 1 der Verordnung vom 1. August 1878 (G.= u. V.=Bl. S. 194) unter Strafandrohung zur Anzeige von Unfällen verpflichteten Fabrikbesitzern und Fabrikleitern nicht allein die Besitzer und Leiter von Fabriken im engeren Sinne zu verstehen sind, sondern die Besitzer und Leiter aller Gewerbeunternehmungen überhaupt, auf welche § 120, Absatz 3 der Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878 (R.=G.=Bl. S. 199 fg.) Anwendung leidet.

Dresden, am 12. December 1881.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostiz=Wallwitz.**

Müller.

## Nr. 69. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 betreffend;  
vom 19. December 1881.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

haben auf Grund des, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.- u. V.-Bl. S. 176 fg.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1882 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 1882/83 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit;
- b) die Einkommensteuer nebst einem Zuschlage von Zwanzig Procent eines ganzen Jahresbetrags;
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen;
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer vom vereinsländischen Fleischwerke;
- e) die Erbschaftssteuer;
- f) der Urkundenstempel.

§ 2. Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer im Jahre 1882 ist auch insoweit, als die Einkommen des Jahres 1878 und früherer Jahre der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen sind, die Gewerbe- und Personalsteuer nicht und die Grundsteuer nur nach Höhe von Vier Pfennigen auf die Steuereinheit in Abzug zu bringen.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1881 in Gemäßheit des Staatshaushaltsetats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1882/83 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 19. December 1881.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.

Letzte Absendung: am 31. December 1881.

121









7. 12. 84

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

14. Okt. 1995

23. Sep. 1997

08. April 1999

III/9/280 JG 162/6/86

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0001496

